

HANS-CHRISTOPH NOESKE

Studien zur Verwaltung und Bevölkerung der dakischen Goldbergwerke in römischer Zeit

Einleitung

Während einzelne Aspekte und Probleme des dakischen Bergwerksbezirks, der *aurariae Dacicae*, wiederholt Gegenstand von Untersuchungen waren, wurde bisher nie versucht, die *aurariae Dacicae* als administrative Einheit und als wirtschaftlichen Organismus darzustellen und sie in einen weiteren Bezugsrahmen einzufügen, obwohl die Voraussetzungen hierfür vergleichsweise günstig sind. So lassen sich die Grenzen des Untersuchungsgebietes mit einiger Sicherheit umschreiben und der wirtschaftliche wie der juristische Charakter des Gebietes als kaiserliche Bergdomäne ist evident. Ein weiterer Vorteil liegt in der chronologischen Begrenzung, die sich durch die Geschichte der Provinz Dakien von selbst ergibt. Den frühesten Zeitpunkt für den Aufbau einer römischen Organisation, Verwaltung und Besiedlung bildet die Eroberung der Provinz durch Trajan, das Ende die Aufgabe der Provinz durch Aurelian etwa 160 Jahre später.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in zwei Teile: einen darstellenden Teil und den Katalog der Inschriften, die innerhalb des dakischen Bergwerksbezirks gefunden wurden. Er bildet die Grundlage des darstellenden und auswertenden Teils. Es wurde versucht, das dakische Material vollständig vorzulegen und jede Inschrift einzeln zu interpretieren und zu datieren, um erst dann zu einer Auswertung in größerem Rahmen zu gelangen. Im darstellenden Teil wurden die dakischen Zeugnisse durch Material aus anderen Gebieten des Imperiums ergänzt.

Ausgehend von der Konstituierung der *aurariae Dacicae* als kaiserlicher Bergdo-

Vor b e m e r k u n g: Die vorliegende Arbeit ist die umgearbeitete und gekürzte Fassung einer Dissertation, die im Jahre 1974 vom Fachbereich Geschichtswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/Main angenommen wurde (1. Gutachter Prof. Dr. M. R.-Alföldi; 2. Gutachter Prof. Dr. J. Bleicken. – Tag der mündlichen Prüfung 18. Dezember 1974. Dissertationsnummer D 30).

Es ist mit einer angenehmen Pflicht, allen Damen und Herren zu danken, die mich durch Anregungen und Ratschläge bei der Ausarbeitung unterstützt haben, vor allem meinen verehrten Lehrern A. Radnoti (†) und M. R.-Alföldi, sowie J. Bleicken, C. Daicoviciu (†), F. Kirchheimer, K. Kraft (†), H. U. Nuber, J. Šašel und meinen Kommilitonen und Kommilitoninnen am Seminar für Griechische und Römische Geschichte der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/Main. Für die Aufnahme in die Bonner Jahrbücher schulde ich dem Direktor des Rheinischen Landesmuseums Bonn, Herrn C. B. Rüger besonderen Dank.

mäne haben wir versucht, die Entwicklung des Goldbergwerksbezirks in der Antike zu verfolgen.

Besondere Beachtung fanden dabei die Siedlungen und ihre Entfaltung bis zur Erlangung der kommunalen Autonomie. Einer Zusammenstellung der aus Bergwerksbezirken bekannten Bauten folgt die Analyse der Angehörigen der kaiserlichen Bergwerksadministration. Dieser Personenkreis ließ sich auf prosopographischer Grundlage untersuchen, denn sowohl Prokuratoren wie Subalternbeamte gehörten einer gut eingrenzbar sozialen Schicht an und ihr personenrechtlicher Status steht fest. Anschließend wurde die Rolle des Militärs in einer kaiserlichen Bergwerksdomäne kurz angesprochen.

In bezug auf die Bevölkerung stellten sich andere Probleme. Hier mußte die soziale Stellung des Einzelnen aus dem epigraphischen Material erst erarbeitet werden. Der personenrechtliche Status und die Herkunft der Einwohner des Bergwerksbezirks, die alle Einwanderer aus anderen Provinzen des Imperiums waren, bildeten weitere Punkte der Untersuchung, für die sich die onomastisch-statistische Methode als brauchbar erwiesen hat.

Technische und metallurgische Probleme und Fragen, sofern sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwaltung oder der Bevölkerung des Bergwerksbezirks stehen, wurden in der vorliegenden Untersuchung bewußt nicht erörtert. Sie können nicht aus der Literatur, sondern nur an Ort und Stelle in Zusammenarbeit mit der archäologischen Bodenforschung, den Montanwissenschaften und der Metallurgie bearbeitet werden.

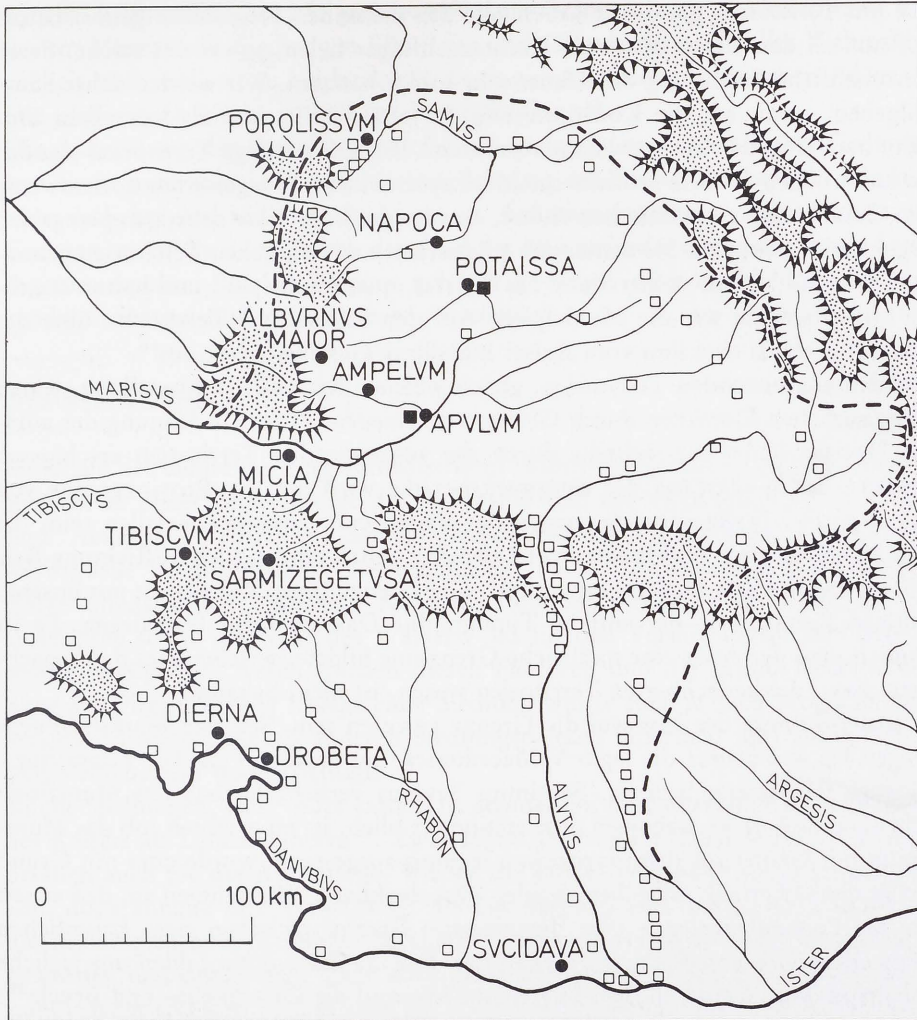
Der dakische Bergwerksbezirk

Entstehung und Ausdehnung

Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres 106 n. Chr. der zweite Dakerkrieg zugunsten Roms entschieden worden war, wurde im Sommer dieses Jahres das neueroberte Gebiet als Provinz eingerichtet und dem Imperium angegliedert (Abb. 1). Das geschah durch einen formalen Akt, die *lex provinciae*, deren Urheber Kaiser Trajan selbst war, als er noch in Dakien weilte. Erst im Frühjahr 107 n. Chr. verließ er die Provinz und überließ dem *legatus Aug. pro praetore* D. Terentius Scaurianus die weitere Durchführung der Umorganisation des dakischen Gebietes.

Der Aufteilung des Provinzbodens mußten eine Landesaufnahme, die Erstellung verschiedener Kataster sowie ein Zensus der Bewohner und wohl auch der Sachwerte vorangehen. Wir wissen, daß unmittelbar nach Beendigung des Krieges, wenn nicht noch während der letzten Kampfhandlungen, das Gebiet der späteren Provinz von *agrimensores* vermessen wurde. Die Arbeiten leitete der *grammaticus* Balbus, der vorher auch am Krieg teilgenommen hatte¹. Die Aufteilung des Pro-

¹ M. Macrea, *Dacia N. S.* 11, 1967, 121 ff.



● wichtige Siedlung ■ Legionslager □ Auxiliarlager - - - Provinzgrenze

1 Übersichtskarte des römischen Dakien.

vinzbodens erfolgte dann nach verschiedenen Rechtsmerkmalen². Nach der Eroberung war das ganze feindliche Gebiet zum *ager publicus populi Romani* geworden. Ein Teil wurde der militärischen Verwaltung zur Errichtung von Legions- und Auxiliarlagern und zur Nutzung unterstellt³, ein anderer Teil der im Auftrage des Kaisers von D. Terentius Scaurianus gegründeten und hauptsächlich mit Veteranen besiedelten *colonia Dacica Sarmizegetusa* zugeschlagen⁴; bedeutende Strecken des eroberten Landes wurden zu kaiserlichem Domänenland. Dabei wird es sich beson-

² Zu den Bodenrechten grundsätzlich M. Kaser, *Zeitschr. Rechtsgesch.* 62, 1942, 1 ff.

³ C. B. Rüger, *Germania inferior* (1968) 51 ff. mit der älteren Lit.

⁴ *Macrea a. a. O.* (Anm. 1) 124 u. Anm. 30 f. B. Galsterer-Kröll, *Epigr. Stud.* 9 (1972) 126 Nr. 368.

ders um Territorien gehandelt haben, die den dakischen Herrschern gehört hatten und nun an den Kaiser als deren Rechtsnachfolger fielen, sowie um solche, deren wirtschaftliche Bedeutung die Römer sehr bald erkannten. Wir werden daher kaum fehlgehen, wenn wir die Konstituierung der *aurariae Daciae* als kaiserliche Domäne bereits in der *lex provinciae* vermuten⁵. Als selbständige Territorien standen die kaiserlichen Domänen nicht im Munizipalverband und gehörten ebensowenig dem Gebiet einer einheimischen *civitas*, eines *pagus* oder einer sonstigen peregrinen Organisationsform an. Sie waren von städtischen und ländlichen Territorien grundsätzlich eximiert, 'im vollen Sinne des Wortes ›quasimunicipal‹, und hatten staatliche Hoheitsrechte wie die Municipien. Auf den kaiserlichen Territorien übte der *procurator saltus* eine ihm vom Kaiser mandierte Gerichtshoheit aus⁶.

Von den angrenzenden Territorien, gleich welcher Art und Rechtsstellung, waren die kaiserlichen Domänen durch Grenzen geschieden⁷. Die Ausdehnung der *aurariae Daciae* kann nur indirekt durch die angrenzenden Territorien erschlossen werden. Die Westgrenze des Bergwerksbezirks wird mit der Provinzgrenze von Dakien, bzw. *Dacia superior*, gegen das *Barbaricum* zusammengefallen sein, die vom Meseş-Gebirge im Norden wohl ziemlich genau nordsüdlich in Richtung *Baia de Criş* und auf den *Mureşul* zu verlief⁸. Die Grenze gegen Norden ist mit unseren heutigen Kenntnissen der antiken Topographie Dakiens nicht festzulegen. Es ist möglich, daß der *Arieş* eine natürliche Grenzlinie bildete, welches aber das benachbarte, bzw. die benachbarten Territorien waren, ist nicht bekannt.

Im Osten könnte der *Mureşul* die Grenze gewesen sein. Seit den Markomannenkriegen lag in *Potaissa* die *legio V Macedonica*. Sie besaß ein eigenes Territorium, das sog. *territorium legionis*. *Septimius Severus* verlieh *Potaissa* das Munizipalrecht. Da die Legion weiterhin dort stationiert blieb, ist zu erwägen, ob das Munizipium mit Gebiet aus dem *territorium legionis* ausgestattet wurde oder mit Grund und Boden außerhalb desselben. Beides wäre denkbar⁹. Wir nehmen an, daß es seit den Markomannenkriegen eine gemeinsame Grenze zwischen dem kaiserlichen Bergwerksbezirk und *Potaissa* gegeben hat. Für die Zeit vorher fehlen uns jegliche Anhaltspunkte. Weiter südlich folgten am *Mureşul* die Orte *Salinae* und *Brucla*¹⁰. Sie waren wohl *vici*, lassen sich aber keinem bekannten Territorium zuweisen.

Apulum, seit trajanischer Zeit Legionslager der *legio XIII gemina*, schloß sich mit seinem Territorium an. Die um das Legionslager entstandenen Siedlungen wurden unter *Marc Aurel* und *Septimius Severus* mit Stadtrechten ausgestattet; auch bei ihnen läßt sich über die Herkunft ihres Bodens keine Aussage machen. Es darf aber als sicher gelten, daß der Bergwerksbezirk mit dem *territorium legionis* und (oder)

⁵ Der vollständige Name des Bergwerksdistrikts wird nur von AMP 12 wiedergegeben.

⁶ A. Schulten, *Die römischen Grundherrschaften* (1896) 108 f.

⁷ Schulten a. a. O. 41 ff. *lex Vip.* I § 1; 4; 5; 7; 9; *lex Vip.* II § 10; 13; 17.

⁸ TIR L 34, Xc/Xd.

⁹ TIR L 34, 93. *Macrea* a. a. O. (Anm. 1) 139. G. Forni, *Dacia Romana tributim discripta. Omagiu lui C. Daicovicu* (1960) 238. F. Vittinghoff, *Die Bedeutung der Legionslager für die Entstehung der römischen Städte an der Donau und in Dakien. Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte*, hrsg. M. Claus, W. Haarnagel u. K. Raddatz (1968) 134; 141. D. Tudor, *Oraşe, Țiguri și Sate în Dacia Romană* (1968) 209 ff.

¹⁰ TIR L 34, 41; 99. Tudor a. a. O. (Anm. 9) 179 ff.; 205 ff.

seinem, bzw. seinen Nachfolgern gemeinsame Grenzen hatte¹¹. Flußabwärts folgten am Mureşul die Siedlungen Blandiana und Germisara, beide aller Wahrscheinlichkeit nach vici, wozu bei letzterem noch ein Auxiliarlager hinzukam, dann Petrae und endlich Micia, Auxiliarlager und Siedlung¹².

Die Aufzählung der dem Bergwerksbezirk benachbarten Militärlager, Siedlungen und Territorien zeigt im groben die Ausdehnung des Bergwerksdistriktes in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung an. Auf eine genauere Lokalisierung seiner Grenzen, seien diese nun durch den Lauf des Mureşul oder durch die Straße Sarmizegetusa-Apulum-Potaissa-Napoca gebildet gewesen, oder unabhängig davon irgendwo sonst zu suchen, müssen wir verzichten.

Die Siedlungen

Innerhalb des dakischen Bergwerksdistriktes existierten mehrere dorfartige Siedlungen, die in erster Linie infolge des Bergbaues und der Goldwäscherei entstanden sind. Ackerbau, Viehzucht oder eine handwerkliche Tätigkeit sind als Haupterwerbsquelle ihrer Bewohner auszuschließen, da für die Auswahl der Siedlungsplätze offensichtlich Lage und Konzentration der Grubenfelder, Tagebaue und Goldseifen sowie die Nähe des Wassers, das für den Verhüttungsprozeß benötigt wurde, maßgeblich waren. Neben diesen Faktoren und der grundsätzlichen Eignung des Platzes für die Anlage einer Siedlung wurde auch je nach Möglichkeit die verkehrsgünstige Lage zu anderen Siedlungsplätzen innerhalb und außerhalb des Bergwerksbezirks berücksichtigt.

Solche Siedlungen, vici¹³ oder castella¹⁴, standen im Bergwerksbezirk im Eigentum des Kaisers als Domänenherrn¹⁵. Zwar fehlte den vici die dignitas einer civitas, sie besaßen auch nie die Autonomie, wie sie die Munizipien oder die Kolonien besaßen, doch ähnelte ihre Verwaltung, die aus magistri und decuriones bestand, der der Munizipien bzw. Kolonien durchaus¹⁶. War ein vicus mit der Zeit groß genug geworden und durch seine Lage dazu geeignet, konnte er das Marktrecht, das ius nundinarum erlangen¹⁷. Das alles gilt auch für die castella, die im Unterschied zu

¹¹ TIR L 34, 29. Macrea a. a. O. (Anm. 9) 126. Forni a. a. O. (Anm. 9) 235 f. Vittinghoff a. a. O. (Anm. 9) 137 ff. Tudor a. a. O. (Anm. 9) 144 ff.

¹² TIR L 34, 37; 60; 47; 79. Tudor a. a. O. (Anm. 9) 135 f.; 130 ff.; 127; 120 ff.

¹³ Isid. etymol. 15, 2, 11 f. Frontinus, De controu. agror. (hrsg. F. Blume, K. Lachmann u. A. Rudorff, Die Schriften der römischen Feldmesser 1 [1848] 53 Z. 3). Festus (hrsg. W. M. Lindsay) 502; 508. Vgl. lex Vip. I § 5. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht 3 (1887) 119 f. Schulten a. a. O. (Anm. 6) 44 ff. A. Grenier, Manuel d'archéologie gallo-romaine 2 (1931-1934) 695 ff. RE VIII A, 2090 ff. D. Tudor, Dacia N. S. 13, 1969, 319 ff.

¹⁴ Isid. etymol. 15, 2, 11. lex Rubria (CIL I² 205 tab. II 3; 26; 53; 56; 58). Schulten a. a. O. (Anm. 6) 45 ff. RE III 1754 ff. P. Sticotti, Die römische Stadt Doclea in Montenegro. Schr. d. Balkankommission Antiqu. Abt. 6, 1913, 191. C. Daicovicu, Dacia N. S. 2, 1958, 259 ff. G. Alföldy, Bevölkerung und Gesellschaft in der römischen Provinz Dalmatien (1965) 196 f. J. J. Wilkes, Dalmatia (1969) 170; 184; 227; 232; 276; 331 Anm. 1; 425.

¹⁵ Schulten a. a. O. (Anm. 6) 46. M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates. Archiv f. Papyrusforsch. Beih. 1 (1910) 342; 369 ff.

¹⁶ RE III 1756 f. RE VIII A 2091 f. Schulten a. a. O. (Anm. 6) 47 f. Rostowzew a. a. O. (Anm. 15) 369.

¹⁷ Suet. Claud. 12. Plin. epist. 5, 4, 1. CIL VIII 8280. Schulten a. a. O. (Anm. 6) 112 ff. RE Suppl. IV 256. RE VIII A 2091. RE XVII 1471.

den vici im allgemeinen ummauert waren¹⁸. Im dakischen Bergwerksbezirk sind castella als Kleinsiedlungen belegt¹⁹. Sie leiten sich sehr wahrscheinlich von der ursprünglichen dalmatischen Siedlungsform, kleinen befestigten Höhensiedlungen ab, die die aus Dalmatien eingewanderten Siedler aus ihrer Heimat nach Dakien mitbrachten²⁰. So ist es auch nicht immer zu entscheiden, ob ein solches in den Wachstafeln aus Alburnus maior genanntes castellum tatsächlich im dakischen Bergwerksbezirk lag, oder ob es nicht vielmehr in Dalmatien zu suchen ist, die jeweilige Person also ihren Herkunftsort vor der Einwanderung nach Dakien angegeben hat, oder sich aus ihrem jetzigen Wohnort herleitet.

In Dakien lag Ampelum, das heutige Zlatna²¹. Seit der Einrichtung des dakischen Bergwerksdistrikts befand sich dort die kaiserliche Verwaltung²². Ein Grund dafür ist in der besonders verkehrsgünstigen Lage des Ortes zu suchen. Ampelum konnte vom Legionslager und der späteren Stadt Apulum durch das Tal des Ompoly gut erreicht werden. Das bedingte eine schnelle Entwicklung des vicus bis zur Stadt.

Alburnus maior ist mit dem modernen Verespatak (Roşia Montană) zu identifizieren²³. In diesem Ort wurden schon bald nach der Einrichtung des Bergwerksdistrikts Bergleute aus dem dalmatischen Stamm der Pirusten angesiedelt, so daß eine Straße nach ihnen vicus Pirustarum genannt wurde²⁴.

Die Wachstafeln TC III und TC XIII nennen den Ort Deusara, dessen Name einheimisch ist. Da die beiden Wachstafeln dort geschrieben wurden, lag der Ort im Bergwerksbezirk. Das gleiche gilt für Immenosum maius, wo TC X abgefaßt wurde. Auch Kartum, dessen Namen TC VI überliefert, lag im dakischen Bergwerksbezirk. Der Ortsname läßt sich aus dem einheimischen dako-getischen Namenmaterial gut erklären²⁵.

Die Bekanntmachung der Auflösung des collegium Iovis Cerneni wurde Alburno maiori ad stationem Resculi angeschlagen, die in der Nähe von Alburnus maior lag. Sie darf nicht mit dem Ort Resculum, heute Bologa bei Cluj verwechselt werden. Da der Name beider Ortschaften auf eine thrakische Wurzel zurückgeht, können sie schon vor der Zeit der römischen Herrschaft bestanden haben²⁶. Vielleicht läßt sich aus dem Beinamen des Iupiter Cernenus, des Patrons des collegium funeraticium aus der Wachstafel TC I, auch ein Ortsname aus dem Bergwerksbezirk ableiten, der dann Cernenum lauten müßte²⁷. In ALB 27 erscheint eine Platino Verzonis aus dem k(astellum) Ansum. Es besteht die Möglichkeit, daß dieser Ort in Dalmatien zu suchen ist, doch ist er eher mit der regio Ansamensium, einem Gebiet

¹⁸ Schulten a. a. O. (Anm. 6) 45 ff.

¹⁹ ALB 5; 27; 28.

²⁰ Vgl. Anm. 14.

²¹ AMP 9; 27. TIR L 34, 28. Tudor a. a. O. (Anm. 9) 183 ff.

²² C. Daicovicu, Contributi alla storia della Dacia Romana alla luce degli ultimi tre lustri di studi epigrafici in Romania. Atti del 3. Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina, Roma 1957 (1959) 191. Ders., Dacia N. S. 2, 1958, 262 Anm. 22.

²³ TC I; II; IV; V; VIII; IX; XII; XVII; XXI. TIR L 34, 26. Tudor a. a. O. (Anm. 9) 194 ff.

²⁴ TC VIII Z. 3.

²⁵ TIR L 34, 52; 66; 44. C. Daicovicu, Dacia N. S. 2, 1958, 263 ff. I. I. Russu, Cercetări di lingvistică 2, 1957, 245.

²⁶ TIR L 34, 96. Daicovicu a. a. O. (Anm. 25) 265. Russu a. a. O. (Anm. 25) 245 f.

²⁷ Verfehlt Th. Mommsen CIL III S. 291. Russu a. a. O. (Anm. 25) 246.

im Norden des dakischen Bergwerksbezirks am Samus, dem heutigen Someşul, zu vergleichen, so daß das kastellum Ansum als Wohnortsangabe der Illyrerin Platino Verzonis aufzufassen wäre²⁸.

Wahrscheinlich nicht im dakischen Bergwerksbezirk, sondern in der dalmatischen Heimat der von dort zahlreich eingewanderten Siedler und Bergleute sind die folgenden Ortschaften zu suchen: Das in TC VI erwähnte Kavieretium lag in Dalmatien im Gebiet der Pirusten, denn Dasius Verzonis wird als *Pirusta ex Kavieretio* bezeichnet. Der Ortsname steht mit dem Namen der Cavii, wohl einem Teilstamm der Pirusten, in Zusammenhang²⁹. In Dalmatien lagen wahrscheinlich auch die Orte Sciaietae und Marcinium, die in der Wachstafel TC VI auftauchen, ohne daß wir sie genauer lokalisieren könnten. Das gleiche wird für Nocnetae aus derselben Wachstafel und Tovetae aus TC V sowie Geldonae aus TC I gelten. Möglicherweise bergen noch die Wortreste hinter dem Namen des L. Vasidius Victor in TC V einen Ortsnamen, doch setzt die starke Fragmentierung hier aller Interpretation ihre Grenzen³⁰. Dem Genius des Kollegium im kastellum Baridustarum ist ALB 5 geweiht. Das kastellum hatte seinen Namen von einem kleinen und unbedeutenden Stamm in Dalmatien erhalten³¹.

Die Stadtwerdung von Ampelum

Zwei Inschriften aus Zlatna zeigen, daß Ampelum – seit Beginn der römischen Okkupation Dakiens Sitz der kaiserlichen Bergwerksverwaltung und rechtlich als vicus einzuordnen – das Munizipalrecht erhielt³². Die Ehreninschrift AMP 27 für Septimius Severus aus dem Jahr 200 n. Chr. wurde vom ordo Ampelensium durch den Provinzstatthalter L. Octavius Iulianus gesetzt. Der Anlaß dazu war wohl die Verleihung des Stadtrechts an den Ort. Allerdings berechtigt die Nennung des ordo Ampelensium allein noch nicht, auf die Verleihung eines Stadtrechts zu schließen, da auch castella, vici und civitates einen ordo besitzen konnten. Ein sicheres Zeichen für den Rechtsstatus einer Stadt bietet, sofern nicht der volle Name der Stadt überliefert ist und daraus der Rechtsstatus ersichtlich wird, erst die Nennung der höchsten Beamten, die ausschließlich städtischen Gemeinwesen vorbehalten waren, der IIII oder IIviri³³. Diese werden in der Bauinschrift AMP 9 genannt, die in den Zeitraum 218–235 n. Chr. zu datieren ist. Sie bezeugt den Bau einer Wasserleitung durch die IIviri und den ordo Ampelensium unter der cura des amtierenden Bergwerksprokurators.

²⁸ Sticotti a. a. O. (Anm. 14) 191 Anm. 123. Daicovicu a. a. O. (Anm. 25) 262. Vgl. CIL III 2887; 7633.

²⁹ Plin. nat. hist. 3, 22. Liv. 14, 30. Daicovicu a. a. O. (Anm. 25) 263. Russu a. a. O. (Anm. 25) 247 ff. Anm. 35. Ders., Illirii (1969) 186. Wilkes a. a. O. (Anm. 14) 26; 165.

³⁰ Daicovicu a. a. O. (Anm. 25) 263 f. Anm. 28. Russu a. a. O. (Anm. 25) 248.

³¹ Daicovicu a. a. O. (Anm. 25) 261. Russu, Illirii (1969) 175.

³² Vgl. AMP 9; 27.

³³ F. Vittinghoff, Hauptprobleme der Urbanisierung römischer Provinzen. Acta of the Fifth Epigraphic Congress, Cambridge 1967 (1971) 411. Ders., Die innere Verfassung römischer Städte. Möglichkeiten und Grenzen der Epigraphik im Donauraum. Akten des VI. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik, München 1972 (1973) 88.

Mit großer Wahrscheinlichkeit hat Ampelum also unter Septimius Severus die kommunizipalen Rechte erlangt. Dennoch residierte die kaiserliche Bergwerksverwaltung weiterhin an diesem Ort³⁴. Ampelum steht mit diesen beiden Charakteristika, Sitz der kaiserlichen Bergwerksverwaltung und städtischer Autonomie, unter den entsprechenden Siedlungen anderer Bergwerksdistrikte nicht allein, denn es lassen sich mehrere Parallelfälle aus Dalmatia und Moesia superior anführen.

Die Parallelen aus Dalmatia und Moesia superior

Municipium Domavia

In Dalmatia entwickelte sich in dem im Bogen der Drina liegenden Silberbergwerksbezirk die Siedlung, in der die kaiserliche Verwaltung residierte, aus einem vicus zu einer Stadt. Es handelt sich um Domavia. Während der Ort in der frühen Kaiserzeit noch keine große Bedeutung besaß, bahnte sich seit den Markomannenkriegen, als diesen Bergwerken eine erhöhte Wichtigkeit zukam, eine rasche Aufwärtsentwicklung an³⁵. Als Municipium wird Domavia frühestens unter Severus Alexander erwähnt. Die Inschriften CIL III 8359 und 8360 wurden ihm und seiner Mutter Iulia Mamaea vom *ordo mun(icipii) Dom(aviani)* durch den amtierenden Bergwerksprokurator gesetzt³⁶. Doch werden wohl schon die Kaiserinschriften CIL III 12726 und 12727 für Septimius Severus und Caracalla von dem städtischen Gemeinwesen errichtet worden sein³⁷, wie es auch CIL III 12733=8363=ILS 5587, unter Macrinus von der *r(es) p(ublica) Dom(avia)* gesetzt, nahelegt³⁸. Der Gründer des Municipiums scheint auch hier Septimius Severus gewesen zu sein³⁹.

³⁴ Vgl. AMP 7; 9.

³⁵ THR L 34, 54. CIL III S. 2124. V. Pavan, Ricerche sulla Provincia di Dalmazia (1958) 94 ff. E. Pašalić, Antička naselja i komunikacije u Bosni i Hercegovini (1960) 115. Alföldy a. a. O. (Anm. 14) 154 f.; 198. Wilkes a. a. O. (Anm. 14) 277 ff.

³⁶ CIL III 8359 = 12720 aus dem Jahr 231 n. Chr.: *Imp(eratori) Caes(ari) M(arco) / [[Aurel(io) Severo]] / [[Alexandro]] / [[pio fel(ici) inv[i]c[t]o]]⁵ / [[Aug(usto) pont(ifici) ma[x]imo]] / [[trib(unicia) pot(estate) X[I] p(at)ri]] / [[p(at)riae] co(n)s(uli) I[I]I [i]ndul]] / [[gent[i]ss[imo]]] / [[principi] ordo¹⁰ / mun(icipii) Dom(aviani) d(ecreto) d(ecurionum) / p(ecunia) p(ublica) dedicante / Iul(io) Tacitano / v(iro) e(gregio) proc(uratore) Aug(usti) n(ostri) / [[num[ini] ei]u[s]]¹⁵ / [[devotissimo]] / [[e]t d[i]c[at]t[issimo]]*].

CIL III 8360 = 12720. Wie CIL III 8359 = 12720 aus dem Jahr 231 n. Chr.: *[[Iuliae Ma-]] / [[maeae Aug(ustae)]] / [[matri Imp(eratoris)]] / [[Caes(aris) M(arci) Aur(elii)]]⁵ / [[Seve[ri] Alexa-]] / [[n[dri] p[ri]i fel(ici) in]] / [[v[ic]ti] Aug(usti) e[t]] / [[castr(or)um] e[t]] senat(us) / ac patr(iae) ordo¹⁰ / mun(icipii) Domav(iani) / d(ecreto) d(ecurionum) p(ecunia) p(ublica) dedicante / Iul(io) Tacitano / v(iro) e(gregio) proc(uratore) Aug(usti) n(ostri) / [[devotissimo]]¹⁵ / [[numini eorum]]*.

³⁷ CIL III 12726 aus den Jahren 198–211 n. Chr.: *[Pro salute] / [Imp(eratoris) Caes(aris)] / L(ucii) Septimii / Severi pii Per⁵tinacis / Aug(usti) Arabi/c[i] Adiab[eni]/c[i] P[arthici] / m[ax]imi p(at)ri p(at)riae¹⁰ / [trib(unicia) / [potesta]ti[s] --*

CIL III 12727 aus den Jahren 213/4–217 n. Chr.: *Imp(eratori) Caes(ari) / M(arco) Aur(elio) Se(vero) Anto(nino) pio Aug(usto)⁵ / divi Severi filio] / Arabico Adiab(enico) / Partico [Bri]t(annico) / maximo p(at)ri p(at)riae / trib(unicia) pot(estate)¹⁰ / co(n)s(uli) IIII / d(ecreto) d(ecurionum)*.

³⁸ CIL III 12733 = 8363 = ILS 5587 aus der ersten Jahreshälfte 218 n. Chr.: *[[Imp(eratori) [Cae]s(ari) [M(arco) Opell(io) Se]ver(o)]] / [[M[acrino] pio fel(ici)] Au[g(usto)] p(ontifici) m(aximo) trib(unicia)]] / [[p(ot(estate) co(n)s(uli)]] [---]] / [[--- aug⁵]]⁵ / macellum vi ignis conflagr(at)um / cu-*

Noch später wurde das municipium Domavia in den Rang einer colonia erhoben. Die Inschriften CIL III 12728 und 12729 für Trebonianus Gallus und Volusianus aus den Jahren 251–253 n. Chr. wurden vom *ordo dec(urionum) col(oniae) M. D(omavianorum)*, bzw. *-omaviae* od. *-omavianae* errichtet⁴⁰. Nach G. Alföldy muß das *M*, das hier nicht *m(unicipium)* heißen kann, zu *m(etalla)* aufgelöst werden, die Stadt also colonia metalla Domaviana heißen⁴¹. Diesem Vorschlag Alföldys folgen wir, nur möchten wir *m(etallum)* lieber als Genitiv auffassen und daher *colonia m(etalli) D(omaviani)* lesen.

Die Parallelen zu Ampelum sind offensichtlich. Auch in Domavia residiert der Bergwerksprokurator mit seinem Stab weiterhin am Ort, obwohl sich die Stadt nach ihrer Stuserhöhung selbst verwaltet. Auch hier schließen sich kaiserliche Domänenverwaltung und städtische Autonomie keineswegs aus.

Municipium Dardanicum

Der Bergwerksbezirk im Ibartal in Moesia superior ist durch die unter Trajan geprägten sog. Bergwerksmünzen unter dem Namen metalla Dardanica bekannt. Sie datieren die Einrichtung der kaiserlichen Verwaltung spätestens in die trajanische Zeit⁴². Die vor kurzem durchgeführten Grabungen Čerškova in Sočanica, dem Hauptort des Bergwerksbezirks, brachten so viel epigraphisches Material zutage, daß sich die Geschichte dieser Bergwerke soweit überblicken läßt, um auch hier eine ähnliche Entwicklung wie in Ampelum und Domavia verfolgen zu können⁴³.

Das neben den Münzen früheste Zeugnis für einen kaiserlichen Bergwerksbezirk ist die linke Seite einer großen Inschrifttafel, die den Bau eines Tempels für den vergöttlichten Antinous belegt. Sie stammt aus den Jahren 136–138 n. Chr. Der Bau wurde von den *coloni arg(entariarum) –]* unter der cura des kaiserlichen Freigelassenen und Bergwerksprokurators Telesphorus ausgeführt⁴⁴.

Ebenfalls wohl noch aus hadrianischer Zeit datiert die Grabinschrift CIL III 14606, die von einem P. Aelius Aug. lib. Menander, centurio officinarum, gesetzt wur-

rante Val(er)i(o) Supero v(iro) e(gregio) proc(uratore) arg(entariarum) / r(es) p(ublica) Dom(avia) ad pristinam / faciem restituit XII kal(endas).

³⁹ Alföldy a. a. O. (Anm. 14) 154 f. Wilkes a. a. O. (Anm. 14) 277 f.

⁴⁰ CIL III 12728: *Imp(eratori) C(aesari) / C(aio) Vibio / Traebo(niano)⁵ / Gallo p(io) / f(elici) inv(icto) Aug(usto) / ordo dec(urionum) / col(oniae) m(etalli) D(omaviani).*

CIL III 12729: *Imp(eratori) C(aesari) / C(aio) Vibio / Traebon(iano) / Veldum(iano)⁵ / Volusiano p(io) f(elici) / inv(icto) Aug(usto) / ordo dec(urionum) / col(oniae) m(etalli) D(omaviani).*

⁴¹ Alföldy a. a. O. (Anm. 14) 155 u. Anm. 42. Wilkes a. a. O. (Anm. 14) 280.

⁴² R. Mowat, *Revue num.* 1894, 385 ff. A. Mócsy, *Akad. Nauka i Umjetnosti Bosne i Hercegovine Godišnjak* 5, 1967, 155 ff. Ders., *Gesellschaft und Romanisation in der römischen Provinz Moesia superior* (1970) 38 ff. Vgl. auch P. Lond. 2851 col. II Z. 22: *in Dardania ad metella* (sic!) (hrsg. R. O. Fink, *Roman Military Records on Papyrus. Philological Monographs of the American Philological Association* 26, 1971, 217 ff.). E. Čerškov, *Municipium DD kod Sočanice. Dissertationes et Monographiae* 10 (1970) 85 ff.

⁴³ Čerškov a. a. O. (Anm. 42) *passim*.

⁴⁴ Vgl. S. 294. Čerškov a. a. O. (Anm. 42) 65 Nr. 15.

de⁴⁵. Keinem bestimmten Kaiser läßt sich die Ehreninschrift zuweisen, die der kaiserliche Freigelassene und Bergwerksprokurator Amandus weihte⁴⁶.

Eine weitere Grabinschrift – auch sie stark fragmentiert – gehört in die gemeinsame Regierungszeit zweier Augusti und damit in den Zeitraum zwischen 161 und 211 n. Chr. Genannt wird ein [– –]lis Augg. nn. verna⁴⁷.

Aus den Jahren 238–244 n. Chr. stammt die Basis, die Gordian von dem *ordo colonor(um)* durch den ritterlichen Bergwerksprokurator Titienus Verus gesetzt wurde⁴⁸:
Invicto et / super omnes / indulgentis/simo Imp(eratori) Caes(ari)⁵ / M(arco) Ant(onino) Gordiano / nobilissimo prin/cipi / dedicante Tit[i]/eno Vero v(iro) e(gregio)¹⁰ / proc(uratore) M. M. D. D. / ordo colonor(um) / devotus numi/ni maiestati/ que eius.

Diese Inschriften belegen für das Gebiet der metalla Dardanica eine kaiserliche Verwaltung von trajanischer Zeit bis mindestens in die Regierungszeit Gordians.

Die Existenz eines Municipiums in Sočanica beweist der Sarkophag CIL III 8297, der einen M. Aurelius Felicianus, der *dec(urio) mun(icipii) D(ar)d(anorum)* war, nennt:

Sta[. . .]la[. . .] Fave[. . .] / vixit an[n(is). . . .m(ensibus)] VI [. . .] / M(arcus) Aurelius Felicianus / dec(urio) mun(icipii) D. D. coniugi⁵ / rarissim(a)e b(ene) m(erenti) f(ecit).

Der Sarkophag kann frühestens aus der Zeit des Marc Aurel stammen, wie das Gentiliz des decurio zeigt⁴⁹. Daß er decurio im *municipium D(ar)d(anorum)* od. *-anici* war, *D. D.* also so aufzulösen ist, legen die Bergwerksmünzen und die Benefiziarierinschrift Šašel IL 69, die eine *stat(io) M. Dard(anici)* erwähnt, nahe. Letztere stammt sicher aus dem 3. Jahrhundert, aber es läßt sich nicht eindeutig entscheiden, ob das *M* zu *m(etalli)* oder zu *m(unicipii)* aufzulösen ist⁵⁰.

Die gleiche Schwierigkeit stellt sich bei der Inschrift des Titienus Verus, der *proc(urator) M. M. D(ar)d(anorum)* bzw. *-anici* genannt wird. Man könnte in dem einen *M* das Wort *m(etallum)* sehen. Das verbleibende *M* wäre dann nach der Analogie der beiden Inschriften CIL III 12728 und 12729 aus Domavia, die die *col(onia) m(etalli) D(omaviani)* nennen, zu *m(unicipium)* aufzulösen⁵¹. Es ergibt sich damit eine analoge Namensform in Sočanica zu der von Domavia. Wir lesen *proc(urator) m(etallorum) m(unicipii) D(ar)d(anici)*, bzw. *-anorum*). Während in

⁴⁵ Rudnica bei Reška: *D(is) M(anibus / Fl(aviae) Atalantes / vix(it) ann(is) L / P(ublius) Aelius Aug(usti)⁵ / lib(ertus) Menander / (centurio) officinar(um) / coniugi(i) pientis(simae) / b(ene) m(erenti) / b(ic) s(ita) e(st).*

⁴⁶ Čerškov a. a. O. (Anm. 42) 64 f. Nr. 12: [– –] / [– –] / [– –] / [t]rib(unicia) po[t(estate) – co(n)s(uli)] / III p(atr) p(atr)iae [– –] / Amandus [Aug(usti)] / l(i)b(ertus) proc(urator) patrono / indulgentissim[o] / s(ua) p(ecunia) p(osuit).

⁴⁷ Čerškov a. a. O. (Anm. 42) 68 Nr. 26: [D(is)] M(anibus) / [– –]lis Aug(ustorum duorum) / [n(ostro- rum)] verna / [– –] vix(it)⁵ / [ann(is)] XXXV / [– –]nan / [– –]a con/[iugi] b(ene) m(erenti) p(osu- it).

⁴⁸ Čerškov a. a. O. (Anm. 42) 64 Nr. 11.

⁴⁹ Mócsy, Akad. Nauka i Umjetnosti (Anm. 42) 156. Ders., Gesellschaft und Romanisation (Anm. 42) 34 f.; 88.

⁵⁰ R. Marič, Živa Ant. 4, 1954, 364 f. A. u. J. Šašel, Inscriptiones Latinae quae in Iugoslavia inter annos MCMXL et MCMLX repertae et editae sunt (1963) Nr. 69.

⁵¹ So auch Čerškov a. a. O. (Anm. 42) 64 Nr. 11.

den Inschriften aus Domavia der *ordo dec(urionum)* genannt wird, steht in der Inschrift aus Sočanica der *ordo colonor(um)* als Stifter der Basis⁵².

Die Zeit der Errichtung des Munizipiums läßt sich nur annähernd bestimmen. So fällt noch in die Zeit vor der Verleihung der munizipalen Rechte die Inschrift Spomenik 71, 1931, 217⁵³. In ihr wird das municipium Ulpianum erwähnt, das wahrscheinlich um die Mitte des 2. Jahrhunderts gegründet wurde. Der einzige bekannte decurio des municipium Dardanorum führte den Namen Aurelius als Gentiliz. Wir vermuten daher mit allem nötigen Vorbehalt, daß auch das municipium Dardanorum durch Septimius Severus gegründet worden ist⁵⁴.

Municipium Ulpianum

Ähnlich sah die Entwicklung in dem weiter südlich, im Kosovopolje gelegenen kaiserlichen Bergwerksbezirk aus, den metalla Ulpiana, die wie die metalla Dardanica zuerst durch die unter Trajan geprägten Bergwerksmünzen bekannt geworden sind⁵⁵. Die Zeit der Gründung des municipium Ulpianum in dem Hauptort des Bergwerksgebietes zwischen Gračanica und Laplje Selo läßt sich durch die Kombination einiger Angaben dort gefundener Inschriften recht genau bestimmen. Einen terminus ante quem bilden die Kaiserinschriften aus Remesiana, die von der res publica Ulp. im Jahre 202 n. Chr. errichtet wurden⁵⁶. Dazu treten noch die Basisinschriften der Statuen des *M. Pontius M. f. Pup. Varanus Sabinus* und seiner Frau *Furia Ti[-]*, die beide vom ordo des municipium Ulpianum errichtet und von Furia Caecilia später wiederhergestellt wurden⁵⁷. Ihr Sohn Octavianus war 223 n. Chr. patronus von Canusium, während er etwas früher noch unter der Vormundschaft eines Freigelassenen seiner Mutter namens Furius Alcimus stand. An letzteren ist ein Responsum Ulpians gerichtet. Furius Alcimus ließ in Ulpianum den Tempel der Fortuna Aeterna domus Furianae erbauen⁵⁸. Da Octavianus 223 n. Chr. schon clarissimus vir war und nicht mehr puer, muß das Responsum Ulpians in eine frühere Zeit fallen. Furia Caecilia lebte also im späten 2. Jahrhundert unter den frühen Severern. Die Errichtung der von ihr wiederhergestellten Statuen in Ulpianum erfolgte spätestens um die Mitte des 2. Jahrhunderts⁵⁹. Auch die ver-

⁵² Beide ordines sind dasselbe.

⁵³ [-] / *ornatus ornamentis dec(urionalibus) / col(oniae) Fl(aviae) Scupino(rum) et mun(icipii) spl(endidissimi) / Ulp(ianensium) filio pii(ssimo) / l(oco) d(ato) d(ecreto) co(lonorum)*.

Vgl. Mócsy, Akad. Nauka i Umjetnosti (Anm. 42) 156. Ders., Gesellschaft und Romanisation (Anm. 42) 35; 189.

⁵⁴ Vgl. Anm. 49.

⁵⁵ Mowat a. a. O. (Anm. 42) 381 ff. CIL III S. 1457. A. v. Premerstein u. N. Vulić, Jahresh. Österr. Arch. Inst. 6, 1903, Beibl. 25 ff. C. Patsch, Beiträge zur Völkerkunde von Südosteuropa 5, 2. Der Kampf um den Donauraum unter Domitian und Traian. Sitzber. Akad. Wiss. Wien Phil.-Hist. Kl. 217, 1, 1937, 225 f. E. Čerškov, Glasnik Priština 2, 1957, 65 ff. E. Čerškov u. L. Popović, ebd. 3, 1958, 275 ff. E. Čerškov, Rimljani na Kosovu i Metohiji (1969) 112 f. RE X A, 564 ff. Mócsy, Akad. Nauka i Umjetnosti (Anm. 42) 153 f. Ders., Gesellschaft und Romanisation (Anm. 42) 31 ff.; 75 ff.

⁵⁶ CIL III 1685; 1686. Spomenik 98, 1941–1948 Nr. 4.

⁵⁷ v. Premerstein u. Vulić a. a. O. (Anm. 55) 26 f. Nr. 33; 34.

⁵⁸ CIL IX 338. frg. Vatic. 220 S. 69 (hrsg. Th. Mommsen). CIL III 8169 = Jahresh. Österr. Arch. Inst. 6, 1903, Beibl. 28 Nr. 35.

⁵⁹ Mócsy, Gesellschaft und Romanisation a. a. O. (Anm. 42) 32.

wandtschaftlichen Beziehungen des Pontius Varanus Sabinus unterstützen diesen Zeitansatz. Er war wohl ein naher Verwandter, wenn nicht gar Bruder des *M. Pontius M. fil. Pup. Laelianus Larcus Sabinus*, *cos.* 144 n. Chr. Varanus stand zur Zeit der Aufstellung der Statue noch am Anfang seiner senatorischen Laufbahn. Da auf dem später wiederhergestellten Stein seine Karriere nicht weiter als bis zum Volkstribunat aufgezeichnet ist, wird er aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht weiter aufgerückt sein⁶⁰.

Aus diesem zeitlichen Ansatz heraus ergeben sich als mögliche Gründerkaiser des Munizipiums Trajan, Hadrian und Antoninus Pius, von denen aber Hadrian am ehesten in Frage kommt. Denn bei einer trajanischen Gründung hätte man wohl mit einem municipium Ulpium zu rechnen, zudem würde die Gründung eines Munizipiums bei der sonst allgemeinen trajanischen Deduktionspolitik befremden. Auch eine Gründung unter Antoninus Pius erscheint nicht sehr plausibel, da dieser Kaiser nicht zu den Urbanisatoren der Donauprovinzen gehörte⁶¹.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß sich auch in den metalla Ulpiana, wenngleich durch die schlechtere Quellenlage viel undeutlicher als in den vorhergehenden Beispielen zu erkennen, ein vergleichbarer Prozeß der Stadtwerdung vollzogen hat. Nur ist dieser hier früher anzusetzen.

Municipium Aelianum und Municipium Aurelianum

A. Mócsy versuchte, die geschilderte Entwicklung auch für die metalla Aeliana Pincensia und die metalla Aureliana nachzuweisen⁶². Beide Bergwerksdistrikte sind durch sog. Bergwerksmünzen bekannt. Die metalla Aeliana Pincensia durch Prägungen unter Hadrian und die metalla Aureliana durch anonyme Prägungen⁶³. Bisher sind die diesbezüglichen Hinweise im Quellenmaterial jedoch so gering, daß es bei einer Vermutung bleiben muß.

Der Vorgang der Stadtwerdung

Das epigraphische Material von Moesia superior, aus dem Mócsy seine Theorie der 'Munizipalisierung der Bergwerksdistrikte' ableitete, konnte in seiner Aussagekraft schon durch die Heranziehung der neuen, durch die Grabungen Čerškova gewonnenen Inschriften sowie durch die epigraphischen Zeugnisse aus Dalmatien erheblich verbessert werden. Dazu konnten wir nun auch für Dakien das gleiche Phänomen durch zwei längst bekannte Inschriften nachweisen, die bisher noch nicht ausreichend in den historischen Kontext gestellt worden sind. Es steht daher unseres

⁶⁰ CIL VI 1497 = ILS 1094. v. Premerstein u. Vulić a. a. O. (Anm. 55) 26 f. u. Anm. 59.

⁶¹ v. Premerstein u. Vulić a. a. O. (Anm. 55) 25 und Patsch a. a. O. (Anm. 55) 225 f. denken an Trajan als Gründer des Munizipium Ulpianum, ebenso G. Alföldy, *Bevölkerung und Gesellschaft in der römischen Provinz Dalmatien* (1965) 28. Für Hadrian spricht sich Mócsy, *Akad. Nauka i Umjetnosti* (Anm. 42) 154 und ders., *Gesellschaft und Romanisation* (Anm. 42) 32 f. aus. Vgl. H. Galsterer, *Bonner Jahrb.* 171, 1971, 741.

⁶² Mócsy, *Gesellschaft und Romanisation* (Anm. 42) 38 f.; 110 ff. Vgl. Galsterer a. a. O. (Anm. 61) 741 f.

⁶³ Mowat a. a. O. (Anm. 42) 388 ff.

Erachtens außer Zweifel, daß Mócsy mit seiner mehrfach vorgetragenen Theorie der Munizipalisierung der Bergwerksdistrikte recht hat⁶⁴. Die Kritik H. Galsterers müssen wir angesichts der Aussagen des vorliegenden Materials ablehnen⁶⁵.

Mócsy vertritt, wenn wir ihn richtig verstehen, die Ansicht, daß das gesamte Territorium eines kaiserlichen Bergwerksbezirks munizipalisiert wurde⁶⁶. Daraus folgt dann aber, daß der gesamte kaiserliche Verwaltungsstab, der zur Zeit des Bestehens des Bergwerksbezirks die notwendigen administrativen Aufgaben versehen hatte, durch eine munizipale Verwaltung abgelöst wurde, sich also die kaiserliche Bergwerksverwaltung einerseits und die munizipale Verwaltung andererseits ausschließen.

Wir konnten jedoch an Hand des epigraphischen Materials der drei Provinzen Dakien, Dalmatien und Moesia superior zeigen, daß das keineswegs der Fall war. Kaiserliche und städtische Verwaltung existierten zu bestimmten Zeiten gleichzeitig nebeneinander. Mócsys Ausführungen müssen wir deshalb dahingehend korrigieren, daß in keinem der uns bekannten Fälle der ganze Bergwerksdistrikt munizipalisiert wurde. Die munizipalen Rechte bekam lediglich eine der Siedlungen des Bergwerksdistrikts.

Den Vorgang der Munizipalisierung werden wir uns etwa folgendermaßen vorstellen müssen: Der bereits in der Zeit des Bestehens des kaiserlichen Bergwerksbezirks bedeutendste Ort, an dem die Organe der Verwaltung saßen, der daher schon in dieser Zeit eine starke Anziehungskraft auf Menschen und Kapitalien ausübte, in dem Gewerbe und Handel infolge des Bergwerksbetriebs einen beachtlichen Aufschwung genommen hatten, wurde, als für die kaiserliche Zentralregierung die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Stadtgründung gegeben schienen, aus dem Territorium des weiterhin in kaiserlichem Besitz und in kaiserlicher Nutzung stehenden metallum eximiert und mit Stadtrecht ausgestattet⁶⁷. Ab jetzt existierten auf dem Territorium des bisherigen Bergwerksbezirks zwei voneinander getrennte Territorien, einerseits das des verbleibenden kaiserlichen metallum und andererseits das sicher viel kleinere des neugegründeten Munizipiums⁶⁸. Für die kaiserliche Verwal-

⁶⁴ Mócsy, Akad. Nauka i Umjetnosti (Anm. 42) 151 ff. Ders., Gesellschaft und Romanisation (Anm. 42) 31 ff.; 37 ff. Bereits U. Täckholm, Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit (1937) 149 kam aufgrund von Cod. Theod. 1, 32, 5 = Cod. Iust. 11, 7, 4 zu der allerdings noch sehr undifferenzierten Ansicht, daß die metalla in spätrömischer Zeit den Städtebezirken unterstellt waren: 'Wirtschaftlich waren die metalla in dieser Zeit den Städtebezirken unterstellt. Es muß eine große Veränderung gegenüber den Verhältnissen der früheren Kaiserzeit bedeutet haben, als die staatlichen Bergwerke oder Bergwerksbezirke ganz von lokalen Bergwerksprokuratoren verwaltet wurden, die ihrerseits den Vorstehern der Provinzen oder höheren Bergwerksbeamten unterstanden. Hier kommen offenbar die Städtebezirke nicht mit in Betracht, sondern die Verwaltung wurde ganz von dem Fiscus und seinen Beamten (bzw. dem Kaiser) besorgt; dazu gehörte auch das Eintreiben der Abgaben des eigentlichen Bergbaues.' Vgl. in diesem Zusammenhang das von D. Sergejevski, Glasnik Sarajevo Arh. 38, 1926, 260 ff. Taf. 3, 9 publizierte Bruchstück aus Kamen in Dalmatien: -- *summae integrit?* *atis praecipu[ae] --* / *[-] magn(a) eque in[nocentiae?] --* / *[-] bus (A) equo et Dil[untio?] --* / *[-] ntio princ[ipi] m[(un)icipii] --* / *[-] omni] bus honori[bus in re publica sua] / [-] f] uncto ex pro[c(uratore)] --* / *metallorum [-] / [-] API[-]*.

⁶⁵ a. a. O. (Anm. 61) 738 ff.

⁶⁶ Gesellschaft und Romanisation (Anm. 42) 39 f.

⁶⁷ Eine ganz ähnliche Entwicklung werden die Siedlungen auf militärischem Territorium durchlaufen haben, die später zu Munizipien erhoben wurden. Vgl. Vittinghoff a. a. O. (Anm. 9).

⁶⁸ Die Grenzen dieser Territorien sind heute kaum mehr feststellbar. Es ist ein weit verbreiteter Fehler,

tung bestand nach der Stadtrechtsverleihung kein Grund für eine Verlegung aus dem neuen Munizipium. Sie blieb weiterhin dort. Lediglich die Aufgaben, die jetzt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung an die Beamten und Würdenträger der Stadt fielen und die vorher ebenfalls von den Organen der Bergwerksverwaltung wahrgenommen werden mußten, waren diesen nun entzogen. Die kommunalen Beamten dagegen hatten mit der direkten Verwaltung der Bergwerke nichts zu tun⁶⁹.

Die Gründe der Stadtwerdung

Die Gründe, die die kaiserliche Zentralregierung veranlaßt haben könnten, in Bergwerksdistrikten Städte mit Selbstverwaltung einzurichten, lassen sich noch nicht exakt benennen. Es erscheint dennoch notwendig, die Frage nach den Zielen, die hinter einer solchen Urbanisationspolitik gestanden haben mögen, grundsätzlich zu stellen. F. Vittinghoff hat das in bezug auf die in der Nähe eines Legionslagers, aus den *vici*, bzw. *canabae* entstandenen Städte unternommen⁷⁰:

‘Der Urbanisierungsprozeß, der längst schon durch das Wachstum der Siedlungen und ihre oft quasimunizipale Struktur weit fortgeschritten war, konnte durch ein förmliches Munizipalgesetz abgeschlossen werden. Denn hierdurch wurden nunmehr die Unterschiede im Personenrecht, je nachdem, ob jemand etwa römischer Bürger, Latiner oder Peregriner war, und in der Heimatzugehörigkeit der Bevölkerung eines *vicus* . . . aufgehoben. Die Bewohner wurden zu gleichberechtigten Bürgern eines *Municipium*. Jetzt gab es nicht mehr, wie zumindest vor der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung unter Caracalla, jene Schwierigkeiten, die bisher die Rechtsbeziehungen und den Geschäftsverkehr erschweren mußten. Nunmehr konnten Ehen geschlossen werden, ohne daß Kinder durch personenrechtliche Ungleichheit der Eltern benachteiligt waren. Die Bürger der neuen *Municipien* waren gezwungen und befugt, im festgefühten Rahmen und sicheren Schutz eines kaiserlichen Stadtgesetzes die notwendigen ›kommunalen‹, jurisdiktionellen und sakralen Ordnungen zu schaffen, die ein *Municipium* kennzeichnete‘.

Das ist speziell im Hinblick auf die Bewohner des jetzt städtischen Gemeinwesens formuliert. Erst der letzte Satz geht auf das ein, was für die Zentralregierung sicher vor den Bequemlichkeiten der Stadtbewohner vorrangig und von großer Bedeutung war: die Pflicht der Bürger, für ihre Stadt und vor allem für deren finanzielle Be-

das wenige, das wir wissen, statisch zu behandeln und die entsprechenden Verhältnisse für lange Zeiträume zugrunde zu legen. Vgl. Vittinghoff a. a. O. (Anm. 33) 90 und Schulten a. a. O. (Anm. 6) 30 f.

⁶⁹ Das änderte sich offenbar erst in der Spätantike, als man aus den *Curialen* der *Munizipien* die *Prokuratoren* für die Bergwerksdistrikte bestellte (ein Beweis dafür, daß diese selbst in jener Zeit noch existierten!), die dann mit ihrem Vermögen haftbar gemacht werden konnten: *Cod. Theod.* 1, 32, 5 (386 Jul. 29). Die Verhältnisse des Jahres 386 n. Chr. sind aber mit denen des ausgehenden 2. Jahrhunderts überhaupt nicht zu vergleichen. Daher darf auch die aus diesem Jahr stammende Verordnung für die Erklärung der Verhältnisse des 2. Jahrhunderts nicht herangezogen werden. Vgl. Anm. 64 und Mócsy, *Gesellschaft und Romanisation* (Anm. 42) 39 Anm. 17.

⁷⁰ a. a. O. (Anm. 9) 141 f.

lange selbst aufzukommen und mit ihrem Vermögen für Steueraufkommen und Abgaben zu haften. Denn jetzt wurden auch jene als Bürger erfaßt und zu Leistungen herangezogen, die sich bisher nur an Ort und Stelle 'aufgehalten' hatten, ohne daß ihnen voll Lasten und Pflichten für das Gemeinwesen zugefallen wären⁷¹.

Wir dürfen uns die Finanzkraft vieler Bewohner solcher Bergwerksorte nicht zu gering vorstellen, die Finanzkraft derjenigen, die durch den Bergwerksbetrieb und die damit verbundenen Gewinnmöglichkeiten von nah und fern angelockt worden waren. Dieser Personenkreis betrachtete den Bergwerksbetrieb unter dem Gesichtspunkt, aus Geld mehr Geld zu machen, zu spekulieren, zu leihen und zu wuchern oder auch durch geschickte finanzielle Transaktionen als Teilhaber oder Geldgeber auf seine Kosten zu kommen⁷². Auch Händler und Gewerbetreibende jeder Art dürfen hier nicht vergessen werden. Für den Bereich des neuen Munizipiums mußten sie nun munera und honores übernehmen. Deshalb wird es auch kaum ein Zufall sein, daß diese Stadtrechtsverleihungen fast ausnahmslos in die severische Zeit fallen, in die Zeit einer Politik, die im Innern des Imperiums auf das äußerste bestrebt war, jeden einzelnen in seinem Stand und an seinem Platz zu fordern und so weit wie möglich zu Leistungen für das Gemeinwesen und den Staat heranzuziehen, die die Erbringung jener Leistungen durch persönliche Haftung und Verantwortung des einzelnen erzwang⁷³. Ein Mittel im Instrumentarium dieser Politik, noch nicht erfaßte Kräfte und Vermögen in den Griff zu bekommen, war offensichtlich auch die Gründung von Städten, die Schaffung eines Rahmens, in dem Aufgaben und Forderungen genau abgesteckt und kontrollierbar waren.

Wir werden demnach hinter dieser Urbanisationspolitik wohl hauptsächlich fiskalische Beweggründe sehen müssen, sodann eine Maßnahme zur Entlastung der kaiserlichen Administration in gewissen Bereichen und als deren Ersatz die Haftung Privater, endlich auch eine Vereinheitlichung von Rechtsformen.

⁷¹ W. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (1900) 417 ff.

⁷² Unter diesem Gesichtspunkt sind die decuriones und Würdenträger anderer Städte in Ampelum zu sehen. AMP 50–58: M. Antonius Saturninus dec. col. (Apulum). AMP 59: P. Aelius Provincialis dec. col. (Apulum). AMP 39: P. Celsenius Constans dec. col. Dac. (Sarmizegetusa) und M. Opellius Adiator Ilvir col. Dac. (Sarmizegetusa). AMP 49: Aurelius Verecundus dec. mun. Apul. AMP 60: Apollonius Aug. col. (Apulum). Bezeichnenderweise sind alle diese Inschriften im Hauptort des dakischen Bergwerksbezirks gefunden worden und kein einziger derartiger Stein in Alburnus maior. Um entsprechenden Praktiken entgegenzuwirken sind in Vipasca viele der existentiell notwendigen Betriebe unter die Aufsicht des Bergwerksprokurators gestellt und als Monopolbetriebe mit festem Reglement geführt worden, da der Kaiser natürlich ein Interesse am Auskommen und Wohlergehen der für ihn wichtigen kleinen Bergleute, der coloni, hatte. Für die Bergleute im eigentlichen Sinn gilt dagegen Dig. 50, 1, 38, 1: *Item rescripserunt* (sc. M. Aurelius und L. Verus) *colonos praediorum fisci muneribus fungi sine damno fisci oportere*. Ebenso Dig. 50, 6, 6, 11: *Coloni quoque Caesaris a muneribus liberantur, ut idoneos praediis fiscalibus habeantur*.

⁷³ Liebenam a. a. O. (Anm. 71) 420 ff. M. Rostowzew, Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich 2 (1930) 119. CAH XII 30 ff. (S. N. Miller).

Die Bauten in den metalla

Die Quellen

Für Bauten in römischen Bergwerksdistrikten liegen bisher kaum Untersuchungen vor; nur ganz vereinzelt wurden Gebäude ausgegraben⁷⁴. Für den dakischen Bergwerksbezirk müssen wir mangels Ausgrabungen auf die Hilfe der Archäologie ganz verzichten. Neben den archäologischen Befunden stehen als Quellen noch die Inschriften zur Verfügung.

Die Bauten in einem kaiserlichen Bergwerksdistrikt lassen sich generell in zwei Gruppen einteilen. Ist der Kaiser, bzw. in seiner Stellvertretung der Prokurator für den Bau verantwortlich, so sprechen wir abgekürzt von offiziellen Bauten. Entsteht der Bau dagegen durch eine private Initiative, sprechen wir von einem privaten Bauwerk.

Die Ausführung von offiziellen Bauten erfolgte auf unterschiedliche Art und Weise. Der Kaiser als Bauherr konnte die finanziellen Mittel bereitstellen und die Durchführung des Baues mittels einer *locatio operis* einem Bauunternehmer übertragen. Diese Art wird in kaiserlichen Domänen aber kaum in Anspruch genommen worden sein, da dem Kaiser als Domänenherrn andere Möglichkeiten zur Verfügung standen. So konnte er zu einem befohlenen und von ihm finanzierten Gebäude die Kolonen der Domäne als Bauarbeiter heranziehen, die diese Arbeit dann als *munus personale* unentgeltlich leisten mußten. Auch das umgekehrte Verfahren war möglich. Standen dem Kaiser Bauarbeiter zur Verfügung, konnte er die Kosten des Bauwerks den Kolonen als *munus patrimonii* auferlegen⁷⁵. Eine Kombination dieser zwei *munera*, das *munus mixtum*, bedeutete die größte Belastung für die Kolonen. Wurde ihnen ein solches abverlangt, mußten sie die Arbeit übernehmen und die Kosten des Bauwerks tragen⁷⁶.

Diese *munera* wurden vom Kaiser, bzw. seinem Stellvertreter an Ort und Stelle, dem Prokurator bei der Errichtung aller die Verwaltung und den technischen Betrieb des *metallum* betreffenden Gebäude und Anlagen, Häusern, Straßen und Wegen in Anwendung gebracht. Natürlich konnten auch Tempel und Heiligtümer un-

⁷⁴ W. Radimský, *Wiss. Mitt. Bosnien u. Herzegowina* 1, 1893, 203 ff.; 218 ff.; 4, 1896, 202 ff. E. Čerškov, *Municipium DD kod Sočanice. Dissertationes et Monographiae* 10 (1970). E. Pašalić, *Rolle und Bedeutung der römischen Eisenbergwerke in Westbosnien für den Pannonischen Limes. Studien zu den Militärgrenzen Roms. Vorträge des 6. Internationalen Limeskongresses in Süddeutschland* (1967) 128.

⁷⁵ Zu den *munera*: Dig. 50, 4: *de muneribus et honoribus*. Dig. 50, 5: *de vacatione et excusatione munerum*. Dig. 50, 6: *de iure immunitatis*. *munera in Domänen*: Dig. 50, 1, 38, 1. W. Liebenam, *Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche* (1900) 417 ff. H. Gummerus, *Ofversigt of Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar* Helsingfors 3, 1906–1907. A. Schulten, *Die römischen Grundherrschaften* (1896) 49 ff.; 98 ff. Rostowzew a. a. O. (Anm. 15) 193 ff.; 226; 373 f. Zu den *munera personalia*: Dig. 50, 4, 1, 3; 50, 4, 18, 1. Zu den *munera personalia* gehört nach Dig. 50, 4, 18, 10 die *cura ad struenda vel reficienda aedificia publica sive palatia sive navalia sive mansiones*. Zu den *munera patrimonii*: Dig. 50, 4, 1, 3; 50, 4, 18, 18.

⁷⁶ Dig. 50, 4, 18, 26 ff. Liebenam a. a. O. (Anm. 75) 421. Schulten a. a. O. (Anm. 75) 50 f.; 99. Rostowzew a. a. O. (Anm. 75) 374 Anm. 1.

ter die öffentlichen Bauten fallen und militärische Bauten und Anlagen insoweit, als sie nicht vom Militär selbst ausgeführt wurden. An der überwiegenden Mehrzahl solcher Gebäude waren Bauinschriften angebracht, die heute noch teilweise erhalten sind. In ihnen wird der Bauherr, der Kaiser oder der Prokurator in seiner Stellvertretung genannt, etwa mit der Formel *iussu Imperatoris*, bzw. *procuratoris* oder *iubente procuratore*. Nach der Fertigstellung des Baues nahm der Prokurator die *probatio* und danach die *dedicatio* vor. Hatten die Kolonen die Kosten für das Bauwerk aufgebracht, konnte es auch vorkommen, daß ihnen, da der Bau ja *sua pecunia* oder *ex sua pecunia* errichtet war, die *dedicatio* überlassen wurde⁷⁷. Die privaten Bauwerke sind im epigraphischen Material nicht so gut wie die öffentlichen zu fassen, da sie meistens bescheidener und weniger bedeutend waren. In diese Gruppe fallen Behausungen der Kolonen des Bergwerksdistriktes, sofern sie nicht dem Grundherrn gehörten. Auch Tempel und Heiligtümer werden in zahlreichen Fällen hierzu zu zählen sein⁷⁸.

Das Verwaltungsgebäude (*officium, praetorium, principia*)

Unter den öffentlichen Gebäuden steht das Verwaltungsgebäude der Bergwerksadministration an erster Stelle. Wie ein solcher Bau ausgesehen hat, läßt sich nicht generell sagen, da es kaum feste Regeln gegeben hat, wie die Residenz eines Bergwerksprokurators auszusehen habe⁷⁹.

Der realarchäologische Befund ist bisher sehr mager. Es besteht die Möglichkeit, daß in Domavia in Dalmatien das unter dem Namen *curia* in der Forschung bekannte Gebäude, das zu Ende des letzten Jahrhunderts ausgegraben wurde, wenigstens ein Teil des Verwaltungsgebäudes der dortigen Bergwerksverwaltung gewesen ist⁸⁰. Das Gebäude bildet ein längliches Rechteck von ca. 33 x 18 m, dessen eine Breitseite, die Hauptfront, nach Norden gerichtet war. Es wurde durch ein in der Mitte dieser Seite liegendes Tor durch einen Vorraum, der die ganze Breite des Gebäudes einnahm, betreten. Vom Vorraum führten zwei Zugänge in den Hauptraum. Auf der Rückseite des Gebäudes treten in der Mitte eine halbrunde Apsis und beiderseits der Apsis je ein rechteckiger Anbau über die südliche Mauerflucht vor. Nur in der Apsis fand man die Reste eines Fußstrichs. In ihrer Mitte befand sich ein Marmorpostament, um das herum Fragmente einer vergoldeten Bronzestatue, wohl einer Kaiserstatue, gefunden wurden. In dem Hauptraum lagen mehrere Inschriften öffentlichen Charakters, die teilweise sekundär verbaut waren⁸¹.

⁷⁷ Schulten a. a. O. (Anm. 75) 50 f.

⁷⁸ Vgl. AMP 19; TC VIII.

⁷⁹ Schulten a. a. O. (Anm. 75) 53 ff. R. Egger, Sitzber. Akad. Wiss. Wien Phil.-Hist. Kl. 250, 4, 1966.

⁸⁰ W. Radimský, Wiss. Mitt. Bosnien u. Herzegowina 1, 1893, 218 ff.; 4, 1896, 202 ff. J. J. Wilkes, Dalmatia (1969) 372.

⁸¹ Die Fragmente der vergoldeten Bronzestatue haben sicherlich zu einer Kaiserstatue gehört. Wir wissen, daß an Orten, wo im Namen des Kaisers Recht gesprochen wurde – hier durch den Bergwerksprokurator – das Bild des Kaisers vorhanden sein mußte. Das Abbild stand gleichsam für den Kaiser als oberstem Gerichtsherrn in Person. Zumindest ein Teil der 'curia' wäre damit in seiner Funktion als tribunal erklärt. Vgl. dazu H. Kruse, Studien zur offiziellen Geltung des Kaiserbildes im römischen Reiche (1934) 79 ff.; Die in der 'curia' gefundenen Inschriften sind: CIL III 12726 für Septimius Se-

Während das Hauptgebäude nicht heizbar war, weist ein rechteckiger Anbau im Osten Hypokausten auf. Er lag nicht in derselben Flucht wie das Hauptgebäude, wohl durch den Verlauf der vorbeiführenden Straße bedingt. Ein weiterer Anbau im Westen war in drei Räume unterteilt. Wegen der Raumaufteilung und des Fehlens einer Heizung in fast allen Räumen war das Gebäude sicher kein Wohngebäude. Die im Inneren gefundenen Kaiserinschriften und die Ehreninschriften für Bergwerksprokuratoren und nicht zuletzt die hervorragende Lage des ganzen Baukomplexes in Domavia machen es wahrscheinlich, daß hier die Verwaltung des Bergwerksdistrikts residierte.

Ein zweites Beispiel für einen Bau, der möglicherweise das Verwaltungsgebäude eines Bergwerksdistrikts war, liegt in Britannien, im Gebiet der Mendip Hills in Somerset⁸². Die Bergwerke in den Mendip Hills standen in römischer Zeit nach dem Ausweis der gestempelten Bleibarren in kaiserlichem Besitz⁸³. Das Gebäude von Combe Down wird als villa angesprochen⁸⁴. 1854, 1860 und in den darauffolgenden Jahren wurde die villa teilweise ausgegraben. Ein Plan ist nicht vorhanden. Die Grabungen ergaben einen Bautyp, der heute als sog. Courtyard Type bezeichnet wird. Den Hinweis, daß es sich in diesem Fall wohl nicht um eine gewöhnliche villa, sondern vielleicht um ein Verwaltungsgebäude handelt, liefert die dort gefundene Inschrift CIL VII 62 = RIB 179:

Pro salute Imp(eratoris) C(a)es(aris) M(arci) Aur(elii) / Antonini pii felicitis invic/ti Aug(usti) [n(ostri)] Naevius Aug(usti) / lib(ertus) adiut(or) proc(uratorum duorum) princi⁵/pia ruina opress(a) a solo res/tituit.

Sie bezieht sich auf Caracalla und muß daher zwischen 212 und 217 n. Chr. datiert werden. Allenfalls möglich wäre noch eine Datierung unter Elagabal, also zwischen 218 und 222 n. Chr. Außer der Inschrift wurde in der villa noch ein Bleisiegel gefunden, das einen liegenden Hirsch darstellt mit der Umschrift PBRS, die vielleicht zu *P(rovinciae) Br(itanniae) s(uperioris)* oder zu *P(rocurator) (provinciae) Br(itanniae) s(uperioris)* aufgelöst werden könnte⁸⁵. Außer diesen beiden Fällen, die wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit als Sitz der Verwaltung kaiserlicher Bergwerke gedeutet werden können, sind bisher keine Verwaltungsgebäude von kaiserlichen Bergwerken bekannt.

Die Inschrift von Combe Down nennt das Verwaltungsgebäude principia und stellt

verus (198–211 n. Chr.); CIL III 8359 für Severus Alexander (229–231 n. Chr.) und CIL III 8360 für Iulia Mamaea (229–231 n. Chr.), beide vom amtierenden Bergwerksprokurator Iulius Tacitanus gesetzt; CIL III 12724 für Gordian (238–244 n. Chr.) von einem Bergwerksprokurator gesetzt; CIL III 12728 für Trebonianus Gallus (251–253 n. Chr.) und CIL III 12729 für Volusian (251–253 n. Chr.), beide vom ordo dec. der col. M. D. gesetzt; CIL III 12731: Fragment einer Kaiserinschrift; CIL III 12732 für den Bergwerksprokurator C. Iulius Silvanus Melanio (3. Jahrh.); CIL III 12721 = 8361 = ILS 1443 für den Bergwerksprokurator L. Domitius Eros (3. Jahrh.) wohl vom Amtsnachfolger gesetzt; CIL III 12738 wohl für einen Bergwerksprokurator; CIL III 12741 für eine nicht näher bekannte Person.

⁸² F. Haverfield, A History of Somerset 1. The History of the Counties of England (1906) 334 ff. M. Besnier, Revue Arch. 13, 1921, 38 ff. O. Davies, Roman Mines in Europe (1935) 148 ff.

⁸³ Siehe die Inschriftenfragmente RIB 185; 186, sowie die Barren CIL VII 1201–1203; 1211. Ephemeris Epigr. 3 Nr. 121; 4, 206; 7 Nr. 1120; CIL XIII 3491 = ILS 8709. AE 1921, 91.

⁸⁴ Haverfield a. a. O. (Anm. 82) 309 ff. A. L. F. Rivet, The Roman Villa in Britain (1969) 268.

⁸⁵ Ephemeris Epigr. 4 Nr. 707; 9, 516.

es damit in eine Reihe mit den Kommandanturen der römischen Militärlager⁸⁶. Es sei daran erinnert, daß kaiserliche Villen oder Lustschlösser, sowie die Dienstgebäude von römischen Spitzenfunktionären gerne als *praetorium* bezeichnet werden⁸⁷. In der *lex Vip. I* wird der Amtssitz des Prokurators *officium* genannt⁸⁸. Das *officium* des Bergwerksprokurators mußte seinen Aufgaben entsprechend ausgerüstet sein. Wir denken an Gerichtsräume (*tribunal*)⁸⁹, Archiv (*tabularium*)⁹⁰, in dem die Akten der Domäne, die *instrumenta*, aufbewahrt wurden und die Kasse (*mensa*)⁹¹ des Bergwerksbezirks; Schreibstuben und Büroräume werden wir in größerer Anzahl voraussetzen müssen. Und schließlich gehörten noch die Wohnung des Prokurators und seiner Familie dazu, sowie die Räume, in denen die dem kaiserlichen Haushalt angehörenden Freigelassenen und Sklaven samt ihren Familien untergebracht waren.

Das Badegebäude (*balneum*)

Badegebäude sind uns in *metalla* durch die *lex Vip. I*, durch Inschriften und durch archäologische Befunde bezeugt. Nach den Angaben der *lex Vip. I* und dem Ausweis der Inschriften gehörten sie zu den öffentlichen Bauten im *metallum*⁹². Das öffentliche Bad wurde vom Fiskus gegen eine Pachtsumme an einen Pächter vergeben. Die Dauer der Pacht betrug in der Regel ein Jahr und endete am 30. Juni. Die Höhe der Gebühren, die der Pächter von den Benutzern des Bades einziehen durfte, und die Befreiung bestimmter Personen von diesen Gebühren waren vom Gesetzgeber geregelt. So betrug das *balneaticum* in *Vipasca* für die Frauen ein *As*, für die Männer die Hälfte. Kinder und Soldaten sowie die Angehörigen des kaiserlichen Haushalts waren von der Zahlung des Badegeldes befreit. Auch die Öffnungszeiten legte der Gesetzgeber fest. Vom Morgengrauen bis zur siebten Stunde stand das Bad den Frauen zur Verfügung, von der achten bis zur zweiten Stunde in der Nacht den Männern⁹³. Es folgten Bestimmungen technischer Art für den Betrieb und die Instandhaltung des Bades. So war der Pächter gehalten, stets eine ausreichende Menge von Holz zur Beschickung der Öfen vorrätig zu haben. Es war ihm jedoch verboten, Holz zu verkaufen. Nur das, was zum Heizen nicht geeignet war, durfte er veräußern. Handelte er gegen diese Vorschriften, mußte er an den Fiskus Strafe zahlen⁹⁴. Nach einer derartigen Bestimmung wird man kaum mehr daran zweifeln können, daß sich der Fiskus den Holzverkauf im Bergwerksbezirk als Monopol vorbehalten hatte. Holz wurde in einem Bergwerksgebiet in großen Men-

⁸⁶ Dazu A. v. Domaszewski, *Neue Heidelberger Jahrb.* 9, 1899, 157 ff. The Mommsen, *Hermes* 35, 1900, 437 ff. R. Fellmann, *Jahresber. Ges. Pro Vindonissa 1957/58*. Die Inschrift von Combe Down bezieht sich mit Sicherheit auf kein militärisches Gebäude, wie Fellmann a. a. O. 68 annimmt.

⁸⁷ Vgl. Egger a. a. O. (Anm. 79). Schulten a. a. O. (Anm. 75).

⁸⁸ *lex Vip. I* § 3. RE XVII 2043 ff.

⁸⁹ RE VII A, 2428 ff. Egger a. a. O. (Anm. 79) 40 ff. Kruse a. a. O. (Anm. 81) 79 ff.

⁹⁰ RE IV A 1962 ff. Schulten a. a. O. (Anm. 75) 67.

⁹¹ Schulten a. a. O. (Anm. 75) 67 ff.

⁹² E. Schönbauer, *Zeitschr. Rechtsgesch.* 46, 1926, 185 ff. A. D'Ors, *Epigrafia jurídica de la España Romana* (1953) 91 ff.

⁹³ *lex Vip. I* § 3.

⁹⁴ Vgl. Anm. 93.

gen gebraucht, als Grubenholz, als Holzkohle zur Verhüttung des Erzes in den officinae und natürlich als einfaches Brennholz⁹⁵.

Die einzelnen Bestimmungen über die Benutzung des Bades mögen in den verschiedenen Bergwerksbezirken unterschiedlich gewesen sein⁹⁶, sicher aber hat jeder von ihnen ein Badegebäude besessen⁹⁷. So besitzen wir aus Domavia in Dalmatien drei Inschriften, die dort ein öffentliches Bad bezeugen. CIL III 12734 stammt aus dem Jahr 220 n. Chr.⁹⁸:

[[*Im*[*p(eratore)* *Caes(are)* *M(arco)* *Aur(elio)* *Anton*]/[*in*]o *p[io fel(ice)* *Aug(usto)* *III*] / *et Çom[azonte co(n)s(ulibus)]* / *Val(erius)* *Super v(ir)* *e(gregius)* *pr[oc(urator)* *argentari]*⁵/*arum balneo p[ublico a/quam sufficiente*[*m induxit*].

CIL III 12736 wurde 274 n. Chr. an dem renovierten Badegebäude angebracht⁹⁹:

[[*Imp(eratore)* *Caes(are)* *L(ucio)* *Domitiq Aureliano* *Aug(usto)*]] / *II et Capitolino* *co(n)s(ulibus)* / *Aur(elius)* *Verecundus v(ir)* *e(gregius)* *pro(curator)* / *argentariarum balneum*⁵ / *vetustate conlapsum* / *ad pristinam faciem re/iformare curavit*.

Ferner liegt noch ein kleines Fragment einer Inschrift vor, CIL III 12735: *-aqua*]m *ind[uxit-* oder *-aquam sufficiente*]m *ind[uxit-*¹⁰⁰. Für den dakischen Bergwerksbezirk könnte ein Bad durch AMP 9 bezeugt sein. Daraus geht hervor, daß die Ilviri und der ordo Ampelensium eine Wasserleitung unter der Oberaufsicht des kaiserlichen Bergwerksprokurators gebaut haben.

Zu den inschriftlichen Belegen treten noch die archäologischen Befunde der ausgegrabenen Badeanlage von Domavia, die nach unseren heutigen Kenntnissen die aufwendigste und komplizierteste Anlage dieser Art in Dalmatien ist. Der in sich geschlossene Gebäudekomplex mit über 52 m ostwestlicher Länge und über 50 m nordsüdlicher Breite verfügte in seinem letzten Bauzustand über 45 Räume¹⁰¹.

Schmelz- und Verhüttungsanlagen (officinae)

Ein wichtiger Bestandteil des metallum waren die officinae. Mit diesem Wort belegten die Römer verschiedene Einrichtungen, die wir heute nicht mehr unter einem Begriff zusammenfassen. So konnte officina der Teil eines Steinbruchs sein, an dem gerade abgebaut wurde¹⁰², oder auch die Grube im Bergwerk¹⁰³. Officina konnte

⁹⁵ Schönbauer a. a. O. (Anm. 92) 187 ff.

⁹⁶ So hatte das Bad von Domavia z. B. einen abgetrennten Trakt für das Frauenbad. Daher werden dort die Badezeiten anders eingeteilt gewesen sein.

⁹⁷ Vgl. Schulten a. a. O. (Anm. 75) 50 f. mit Hinweis auf CIL VIII 14457.

⁹⁸ W. Radimský, Wiss. Mitt. Bosnien u. Herzegowina 1, 1893, 244 Abb. 51. C. Patsch, Arch. Epigr. Mitt. 16, 1893, 132. H.-G. Pflaum, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain 3 (1960–1961) 1063.

⁹⁹ Radimský a. a. O. (Anm. 98) 245 Abb. 52. Patsch a. a. O. (Anm. 98) 132 f. Pflaum a. a. O. (Anm. 98) 1063.

¹⁰⁰ Radimský a. a. O. (Anm. 98) 245 Abb. 53.

¹⁰¹ Radimský a. a. O. (Anm. 98) 243 ff. Ders., Wiss. Mitt. Bosnien u. Herzegowina 4, 1896, 207 ff. Wilkes a. a. O. (Anm. 80) 381 f.

¹⁰² Daremberg-Saglio III 1861. O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian (1905) 163 Anm. 4.

¹⁰³ CIL XIII 4238. Dazu neuerdings R. Schindler, Studien zum vorgeschichtlichen Siedlungs- und Befestigungswesen des Saarlandes (1968) 24 ff.

aber auch jede Werkstätte sein¹⁰⁴. In den metalla handelte es sich um die Schmelz- und Hüttenanlagen, in denen das in den Gruben gewonnene Erz hüttentechnisch aufbereitet wurde¹⁰⁵. Nach dem Ausweis der Inschriften wurden sie in direkter kaiserlicher Regie betrieben und vom vilicus officinarum verwaltet¹⁰⁶.

Speicherbauten (horrea)

In den metalla wird es Speicherbauten zur Aufbewahrung der verschiedensten Güter gegeben haben¹⁰⁷. Allein schon für das Rohmetall waren Lager notwendig, in denen die Barren gestapelt wurden, bis die für einen Abtransport erforderliche Menge erreicht war, denn solche Transporte werden nicht allzuhäufig erfolgt und dann nur unter starker Bewachung vorgenommen worden sein. Die Verhältnisse auf diesem Gebiet dürften in römischer Zeit nicht wesentlich verschieden von denen in den Kolonien der Spanier und Portugiesen in der Neuen Welt gewesen sein. Hier wie dort handelte es sich um abgelegene Produktionsgebiete und lange, teilweise unsichere Wege zum Verbraucher. In Moesia superior, in Sočanica, dem Hauptort der metalla Dardanica hat Čerškov zwei große Speicherbauten aufgedeckt, die mit dem Bergwerksbetrieb aber nicht sicher in Verbindung gebracht werden können¹⁰⁸. Nach Typ und Zeitstellung gehören sie eher zu horrea wie die von St. Irminen in Trier und Veldidena bei Innsbruck und damit zur Organisation der spätrömischen annona¹⁰⁹.

Das Marktgebäude (macellum)

Für Domavia in Dalmatien bezeugt uns CIL III 8363 = 12733 = ILS 5587 ein macellum¹¹⁰. Das macellum war der Lebensmittelmarkt. Es bestand im allgemeinen aus einer area, einem freien Platz, der von tabernae umschlossen wurde. In der Mitte konnte sich ein Rundbau, ein tholus, oder auch ein Brunnen befinden. Vom Aussehen des macellum in Domavia haben wir keine Vorstellung. Aus der Inschrift geht lediglich hervor, daß Valerius Super, der amtierende Bergwerksprokurator, in der Regierungszeit des Macrinus das durch eine Feuersbrunst zerstörte macellum wieder herstellen ließ¹¹¹.

¹⁰⁴ Siehe z. B. F. Oswald, Index of Potter's Stamps on Terra Sigillata (1931) passim.

¹⁰⁵ Daremberg-Saglio III 1862 u. Anm. 2. E. Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts. Münchener Beitr. zur Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch. 12, 1929, 92 f. M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates. Archiv f. Papyrusforsch. Beih. 1, 1910, 359; 365 Anm. 2. Eine Übersicht oder Aufzählung der einzelnen Typen von Verhüttungsanlagen kann wegen Raum Mangels an dieser Stelle leider nicht gegeben werden. Siehe dazu z. B. U. Täckholm, Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit (1937) 18 ff. A. Grenier, Manuel d'archéologie gallo-romaine 4,2 (1931-1934) 961 ff.

¹⁰⁶ Vgl. S. 306 ff.

¹⁰⁷ Dazu neuerdings G. Rickman, Roman Granaries and Store Buildings (1971).

¹⁰⁸ Čerškov a. a. O. (Anm. 74) 15 ff.; 86 ff.

¹⁰⁹ H. Eiden u. H. Mylius, Trierer Zeitschr. 18, 1949, 73 ff. A. Wotschitzky, Jahresh. Österr. Arch. Inst. 44, 1959, Beibl. 6 ff.

¹¹⁰ RE XIV 129 ff.

¹¹¹ RE VIII A, 228. Pflaum a. a. O. (Anm. 98) 1063.

Gewerbebauten (tabernae)

Die Existenz von tabernae in Bergwerksbezirken belegt die lex Vip. I¹¹². Dort ist von den Betrieben der sutrini, tonstrini und fullones die Rede. Man wird die aufgezählten tabernae um eine ganze Anzahl weiterer vermehren müssen, wenn man an die täglichen Bedürfnisse der Bevölkerung eines Bergwerksdistrikts denkt. So sind Handwerksbetriebe der verschiedensten Art, Ladengeschäfte und Verkaufsbuden für Lebensmittel und Gebrauchsartikel sicher vorhanden gewesen. Aus den Wachstafeln kennen wir Geld- und Kaufgeschäfte, die im dakischen Bergwerksbezirk getätigt wurden¹¹³. Auch die Liste von Lebensmitteln in der Wachstafel TC XV spricht für eine umfangreiche Handelstätigkeit innerhalb des Bergwerksgebiets.

Die tabernae muß man sich in den meisten Fällen als einfache Holzbauten vorstellen, hin und wieder wohl auch als in Stein ausgeführte Gebäude, so wie sie aus Rom und anderen Städten des Imperiums als Marktstände oder Werkstätten von Handwerkern bekannt sind. Sie bestanden normalerweise aus einem Raum, der nach der Straße zu geöffnet war. Häufig dienten sie zusätzlich noch als Wohnraum der Inhaber. Die in der lex Vip. I genannten Betriebe waren Monopolbetriebe für das territorium des metallum, einerseits aus fiskalischen, andererseits aus Gründen der Bedarfsdeckung, um für die Bevölkerung des metallum eine regelmäßige Versorgung mit den wichtigsten Gütern bzw. Leistungen des täglichen Lebens zu festgelegten Preisen zu gewährleisten¹¹⁴. Man könnte die tabernae deshalb für öffentliche Bauten halten¹¹⁵. Sie mochten aber teilweise auch in privatem Eigentum gestanden haben, waren jedoch in jedem Fall auf kaiserlichem Grund und Boden errichtet¹¹⁶.

Wohnhäuser (domus, casae)

Über Wohnhäuser im dakischen Bergwerksbezirk informiert uns die Wachstafel TC VIII. Sie bezeugt den Verkauf eines halben Hauses in Alburnus maior für den Preis von 300 Denaren. Gekauft wird *domus partem dimidiam cum suis saepibus saepimentis finibus aditibus claustris fenestris ita uti clavo fixsa et optima maxime est*. Es scheint sich demnach, auch wenn man ein gewisses juristisches Formular in dem Vertragspassus zugrunde legt, um einen etwas größeren und aufwendigeren Bau zu handeln. Schon allein die Tatsache, daß die Hälfte des Hauses verkauft wird, die offenbar in sich abgeschlossen ist, wohl mehrere Räume und sicher einen eigenen Eingang aufweist, legt diese Annahme nahe. Das Haus lag an einer öffentlichen Straße, dem vicus Pirustarum, und grenzte mit seinem Grund und Boden an

¹¹² RE IV A, 1863 ff. lex Vip. I § 4–6. Tabernae in einer agrarischen Domäne: CIL VIII 14428.

¹¹³ TC II–VI; XII, XIII; XIV (?); XVII (?).

¹¹⁴ Schulten a. a. O. (Anm. 75) 52. M. Rostowzew, Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diocletian. Philologus Suppl. 9, 3, 1902, 456 f. Schönbauer a. a. O. (Anm. 92) 187 ff.

¹¹⁵ Vgl. Dig. 18, 1, 32. W. Langhammer, Die rechtliche und soziale Stellung der Magistratus municipales und der Decuriones (1973) 99.

¹¹⁶ So etwa die tabernae auf dem Forum in Rom: Liv. 1, 35, 10.

die Grundstücke eines Plator Acceptionianus und Ingenuus Callisti¹¹⁷. Da der Bau auf dem *territorium metalli* lag, mußte der Besitzer an den Eigner des Bodens ein *tributum* abführen. In dem Vertrag kam man zwischen dem Käufer und dem Verkäufer dahin überein, daß der Verkäufer bis zum nächsten Zensus diese *tributa* noch weiter zu zahlen habe, dann erst solle der neue Besitzer die Zahlung übernehmen. Ganz sicher besaßen nicht alle Bewohner des Bergwerksdistrikts solche Bauten. Die meisten waren wohl Tagelöhner und wohnten in einfachen, teilweise ärmlichen Unterkünften¹¹⁸. So ergaben die Ausgrabungen und Geländebeobachtungen in Domavia mindestens 120 kleine Häuser¹¹⁹. Sie bestanden aus einem Raum, der nur in wenigen Fällen größer als 5 x 3 m war. Die Häuschen waren eng aneinandergelagert und erhoben sich auf zwei natürlichen Terrassen über dem Sase-Bach.

Über die Eigentumsverhältnisse der Häuser von Domavia ist uns nichts überliefert. Das Haus im dakischen Bergwerksbezirk, das von Andueia Batonis gekauft wurde, ist jedoch sicher Privateigentum gewesen, denn hätte es dem Domänenherrscher gehört, hätte es Veturius Valens nicht verkaufen können, ohne daß in dem Vertrag der Eigentümer des Hauses, der Kaiser oder der Prokurator in seiner Vertretung, genannt worden wäre. Ein solcher Besitzerwechsel mußte wohl grundsätzlich und in diesem Fall schon wegen der Eintreibung der auf dem Grundstück liegenden *tributa* dem Prokurator gemeldet werden¹²⁰. Die *lex Manciana* aus Afrika erwähnt in kaiserlichem Eigentum stehende Häuser, in denen offensichtlich der größte Teil der Kolonen der Domäne wohnte¹²¹. Der Kaiser war in den meisten Fällen der Eigentümer der Häuser, obwohl gerade die besondere Erwähnung in dem Gesetz die Existenz auch von Privathäusern in Domänen beweist¹²².

Tempel und Heiligtümer (*templa*)

Tempel und Heiligtümer hat es in Bergwerksbezirken genauso häufig gegeben wie in anderen ländlichen bzw. städtischen Gegenden des Imperiums. Sie gehörten zum gewohnten Bild jedes in irgend einer Form besiedelten und genutzten antiken Areals. Sie konnten öffentliche oder private Gebäude sein. Eine Entscheidung darüber läßt sich nur dann treffen, wenn der Bauherr in der Bau- bzw. Dedikationsinschrift genannt wird. Einige charakteristische Beispiele sollen hier angeführt werden.

Aus dem dakischen Bergwerksbezirk ist inschriftlich ein Tempel des Aesculapius belegt¹²³. Er wurde von einem *Aug. lib. tabularius* gebaut, so daß es sich hier um

¹¹⁷ TC VIII Z. 3 und 4. *Vicus Pirustarum* bezieht sich nicht, wie immer wieder behauptet wird, auf *Alburnus maior*, sondern ist der Name einer Straße oder allenfalls eines durch sie eingeschlossenen Viertels in *Alburnus maior*. C. Daicovicu, *Dacia N. S.* 2, 1958, 260 u. Anm. 11.

¹¹⁸ Vgl. *Apul. met.* 9, 5: *casulis atque castellis*. Dazu Schulten a. a. O. (Anm. 75) 52 f.

¹¹⁹ W. Radimský, *Wiss. Mitt. Bosnien u. Herzegowina* 1, 1893, 226 f. u. Taf. I. Ders., *Wiss. Mitt. Bosnien u. Herzegowina* 4, 1896, 242. Wilkes a. a. O. (Anm. 80) 377 f.

¹²⁰ *lex Vip.* II § 8. Dazu Schönbauer a. a. O. (Anm. 105) 89 ff. und Rostowzew a. a. O. (Anm. 105) 359 u. Anm. 1.

¹²¹ *lex Manciana* I § 2: *Qui in fundo villae Magnae sive Mappalia Siga villas habent habebunt dominicas* . . . Vgl. auch *Cod. Theod.* 7, 8, 7 über das Verbot der Einquartierung auf kaiserlichen Gütern mit dem Zweck, daß die Häuser durch *immunitas* vom *munus hospitalitatis* eher einen Pächter finden.

¹²² Rostowzew a. a. O. (Anm. 105) 342; 369 ff.

¹²³ AMP 19.

einen rein privaten Bau handelt. CIL III 14536 aus dem Kosmajgebiet bezieht sich auf den Bau eines Tempels, der dem Jupiter und dem Herkules geweiht war. Die Frau des dortigen Bergwerksprokurators ließ ihn errichten:

Iovi et Herculi / templum fecit / Vecilia Tyranni Aug(usti) / lib(erti) proc(uratoris) locus datus⁵ / ab Appaeo Hermete et Fabis / tribus.

Der Grund und Boden für diesen Tempel wurde von vier Kolonen, die wohl eine Gesellschaft gebildet hatten, zur Verfügung gestellt. Den Kolonen gehörte somit offensichtlich nicht nur der von ihnen gepachtete puteus, sondern auch noch das angrenzende Land, über das der Prokurator ohne deren Zustimmung auch für religiöse Zwecke nicht frei verfügen konnte. Doch wird die Erlaubnis der Kolonen wohl selbstverständlich gewesen sein¹²⁴.

Ebenfalls aus dem Kosmajgebiet stammt CIL III 8163. Ision, ein kaiserlicher Sklave beim vectigal Illyrici hatte einen Tempel für Mithras auf eigene Kosten bauen und ihn mit allem für den Kult notwendigen ausstatten lassen. CIL III 8333 = Šašel IL 76 aus Rudnik nennt die Wiederherstellung eines Tempels der Terra Mater:

Imp(erator) Caes(ar) L(ucius) Septimius / Severus Pert(inax) Aug(ustus) templ(um) / Terr(a)e Matris conlaps(um) restituit sub cura⁵ / Cassi(i) Ligurini proc(uratoris) Aug(usti) / instantia P(ublio) Fundanio Eutyche/te et P(ublio) Ael(io) Muciano colon(is).

Bauherr war der Kaiser durch seinen Prokurator Cassius Ligurinus. Die Kolonen P. Fundanio Eutyches und P. Aelius Mucianus waren an dem Bau beteiligt, wie instantia andeutet.

In den metalla Dardanica kam der linke Teil einer ursprünglich wohl etwa 1,50 m langen Inschriftplatte zum Vorschein¹²⁵. Es handelt sich dabei um die Bauinschrift eines Tempels für den vergöttlichten Antinous aus den Jahren 136–137 n. Chr., die etwa folgendermaßen zu ergänzen sein wird:

Antinoō he[roi pro salute] / Imp(eratoris) Caesaris T[raiani Hadriani Aug(usti)] / et L(ucii) Aelii [Caesaris Imp(eratoris) fil(i)] / coloni arg[entariū (od. -entariar(um)) metalli (od. metallor(um)) D(ar)d(anorum)]⁵ / curante Telesph[oro Aug(usti) lib(erto) proc(uratore)].

Auch in diesem Fall waren die Kolonen des betreffenden Bergwerksdistrikts an dem Bau beteiligt, der unter der Aufsicht des kaiserlichen Bergwerksprokurators ausgeführt wurde.

Lager und Posten (castella, stationes)

Auch die Bauten und Anlagen, die für das im Bergwerksgebiet stationierte Militär bestimmt waren, gehörten zu den öffentlichen Bauten. Die Größe der Lager richtete sich nach der Stärke der Truppe, die im Bergwerksgebiet disloziert war¹²⁶.

¹²⁴ F. Ladek, A. v. Premerstein u. N. Vulić, Jahresh. Österr. Arch. Inst. 4, 1901 Beibl. 153 f. Nr. 75. Rostowzew a. a. O. (Anm. 105) 408 f.

¹²⁵ Čerškov a. a. O. (Anm. 74) 65 Nr. 15.

¹²⁶ So sind aus dem Kosmajgebiet bei Stojnik und Guberevci mindestens vier Kastelle bekannt (TIR L

Kleine Militärstützpunkte, *stationes*, sind inschriftlich ebenfalls belegt¹²⁷. Sie dienten der polizeilichen Überwachung eines bestimmten Gebietes und dürfen nicht mit den gleichfalls *statio* genannten Posten der Zollverwaltung verwechselt werden, denen man in Bergwerksgebieten auch begegnet¹²⁸.

Das Schulgebäude (*ludus*)

Lex Vip. I § 8 bezeugt einen *ludus*, eine Elementarschule im *metallum*¹²⁹. Die Elementarschule war eine vom *ludi magister*, dem Lehrer, privat betriebene Einrichtung, die aber gleichwohl für jeden zugänglich war. Ihre Hauptaufgabe war die Vermittlung der Grundlagen des Lesens und Schreibens. Für den Unterricht zahlten die Schüler ein Schulgeld an den Lehrer, der davon seinen Lebensunterhalt bestritt.

Die Lokalitäten eines *ludus* waren in den meisten Fällen, von denen wir wissen, in *tabernae* untergebracht. Bemerkenswert ist, daß in lex Vip. I § 8 bestimmt wird, daß die *ludi magistri* das Privileg der *immunitas* genießen sollen, da dieses Privileg sonst nicht den Elementarlehrern, sondern nur den *medici*, *grammatici*, *oratores* und *philosophi* zustand¹³⁰.

Vereinshäuser (*scholae*)

Da in den Inschriften aus dem dakischen Bergwerksbezirk wiederholt Kollegien auftauchen¹³¹, wird man auch mit den Gebäuden rechnen müssen, in denen die Mitglieder der Kollegien normalerweise zusammenzukommen pflegten, den *scholae*¹³². Sie hatten im allgemeinen keine spezielle Form. Charakteristisch für ihre innere Ausstattung waren jedoch Bänke und Sitze, die sich an den Wänden entlangzogen. Selbstverständlich gehörte alles, was zum Kult des von dem Kollegium besonders verehrten Gottes vonnöten war, ebenfalls zur Einrichtung.

34, 106); aus Rudnik in Dalmatien werden Reste eines Kastells gemeldet (TIR L 34, 97) und aus Ljubovija bei Domavia wiederum mehrere Kastelle (TIR L 34, 74).

¹²⁷ z. B. TC I: *ad stationem Resculi*.

¹²⁸ Kosmajgebiet: CIL III 8163. Jahresh. Österr. Arch. Inst. 12, 1909 Beibl. 197 Nr. 65. *Alburnus maior*: TC XXIII; XXIV.

¹²⁹ H. Blümner, Die römischen Privataltertümer. Handb. Alttertumswiss. 4, 2, 2 (1911) 315 ff. RE II A, 758 ff.

¹³⁰ Dig. 50, 4, 11, 4; 50, 4, 18, 3; 50, 5, 2, 8. Vgl. Schönbauer a. a. O. (Anm. 105) 108. D'Ors a. a. O. (Anm. 92) 103.

¹³¹ AMP 15; 60; TC I; ALB 5; 14; 15; 24; 28–30. Vgl. aus anderen Provinzen: Davies a. a. O. (Anm. 82) 128 f. Nr. 1 f. (Baetica). Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 24, 1969, 165 ff. Nr. 1–3 (Dalmatia). Jahresh. Österr. Arch. Inst. 15, 1912 Beibl. 236 Nr. 39. CIL III 14543. Spomenik 71, 1931 Nr. 585 (Moesia sup.).

¹³² W. Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens (1890) 275 ff. RE II A, 618 ff.

Die Bergwerksprokuratoren

Die Prokuratoren aus dem Freigelassenenstand

Die Spitze in der Hierarchie der Verwaltung der dakischen Goldbergwerke nahm der *procurator aurariarum* ein. Zehn Bergwerksprokuratoren sind uns namentlich bekannt, sieben von ihnen waren Ritter und drei kaiserliche Freigelassene. Wir kennen alle nur aus Inschriften, die aus Ampelum, dem Sitz der dakischen Bergwerksverwaltung stammen¹³³. Sie sollen in bezug auf ihr Dienstalder, die Dauer ihrer Prokuratur und ihre Besoldung untersucht werden.

Der früheste Bergwerksprokurator aus dem Freigelassenenstand ist M. Ulpius Hermias¹³⁴. Er starb im Dienst im dakischen Bergwerksbezirk im Alter von 55 Jahren und ist in hadrianische Zeit zu datieren. M. Ulpius Hermias entstammte dem kaiserlichen Haushalt in Rom, wie die kaiserliche Erlaubnis der Überführung seiner sterblichen Überreste aus Dakien nach Rom zeigt. Frühestens in das Ende der Regierungszeit Marc Aurels ist der Prokurator Romanus zu datieren, während Avianus wohl in noch späterer Zeit den Posten eines Subprokurators der dakischen Goldbergwerke bekleidet hat¹³⁵. Es ist möglich, daß Avianus aus einer der östlichen Provinzen des Imperiums nach Dakien versetzt wurde. Für den Prokurator Romanus läßt sich keine Herkunftsangabe machen.

Wie aus den Inschriften hervorgeht, wurden die Prokuratoren aus dem Freigelassenenstand von ihren Familien nach Dakien begleitet. Dem M. Ulpius Hermias setzten seine Frau Salonia Palestrice und sein Freigelassener Diogenes den Kenotaph; der Prokurator Romanus stellte seiner im Alter von vier Jahren verstorbenen Tochter Aurelia Ianuaria in Ampelum einen Grabstein auf¹³⁶.

Der Titel dieser Prokuratoren lautete *Aug. lib. proc. aurariarum*¹³⁷. Auf den Inschriften führten sie in der Regel als Namen lediglich ihr Cognomen, nur in einem Fall wurde der volle Name, also auch noch Praenomen und Gentile des freilassenen Kaisers, auf dem Stein angegeben¹³⁸. Die Erlangung einer Prokuratur war für einen kaiserlichen Freigelassenen gewöhnlich die Spitze seiner Laufbahn. Nur sehr wenige Freigelassene erreichten einen so hohen Posten, für den außerordentliche Fähigkeiten eine unabdingbare Voraussetzung darstellten. Daher standen auch die dakischen Bergwerksprokuratoren bei Antritt ihres Amtes bereits in vorgerücktem Alter. Da das normale Freilassungsalter für einen kaiserlichen Sklaven 30 Jahre oder etwas mehr betrug, und vom Zeitpunkt der Freilassung bis zur Erlangung einer Prokuratur noch mehrere graduell abgestufte Posten zu durchlaufen waren, betrug das 'iustum tempus' für die Beförderung in diesen Rang etwa 40–45 Jahre. Daraus

¹³³ A. Stein. Die Reichsbeamten von Dazien. Diss. Pann. 1, 12 (1944) 87 ff. AMP 2 wurde im CIL III ohne Fundort publiziert und AMP 3 im CIL III vermutungsweise Apulum zugewiesen. Beide Steine stammen aller Wahrscheinlichkeit nach aus Ampelum und wurden von dort verschleppt.

¹³⁴ AMP 1.

¹³⁵ AMP 2; 3.

¹³⁶ AMP 1; 2.

¹³⁷ RE XXIII 1277 f. P. R. C. Weaver, *Familia Caesaris* (1972) 268.

¹³⁸ AMP 1.

ergibt sich für die Datierung der einzelnen Prokuratoren, daß sie in der Regel in die auf die Herrschaft des freilassenden Kaisers folgende Regierungszeit fallen, da selbst in der Zeit der Antonine die durchschnittliche Regierungsdauer der Kaiser nur etwa zwanzig Jahre betrug¹³⁹.

Die Frage nach der Dauer der Prokurenuren muß unbeantwortet bleiben, da die Inschriften weder durch ihren Text noch durch ihre zeitliche Aufeinanderfolge hierüber Auskunft geben und zudem die Karrieren der Prokuratoren aus dem Freigelassenenstand keinen so festen und zeitlich gebundenen Regeln wie die der ritterlichen Prokuratoren unterworfen waren. Im allgemeinen werden diese Prokuratoren einen Posten erheblich länger als ein Ritter bekleidet haben. Sie stellten für den Kaiser, im Gegensatz zu den ritterlichen Prokuratoren, ein Element der Kontinuität in der Verwaltung dar.

Auch für die Besoldung besitzen wir keine direkten Angaben. Als Anhaltspunkt mag die Besoldung eines *proximus* dienen, einer Rangstufe, die direkt unter der eines Prokurators stand, also ebenfalls eine Spitzenposition für einen kaiserlichen Freigelassenen darstellte. Von den *proximi* wissen wir, daß sie mit 40 000 Sesterzen im Jahr dotiert wurden. Da die niedrigste Klasse der ritterlichen Prokuratoren jährlich 60 000 Sesterzen erhielt, wird ein Prokurator aus dem Freigelassenenstand zwischen 40 000 und 60 000 Sesterzen im Jahr als Sold empfangen haben¹⁴⁰.

Die Prokuratoren aus dem Ritterstand

Die sieben ritterlichen Bergwerksprokuratoren aus Dakien, die bis heute bekannt sind, verteilen sich auf einen Zeitraum von etwa 70 Jahren, dessen Beginn zur Zeit frühestens 161 n. Chr. angesetzt werden kann, sein Ende spätestens 235 n. Chr.¹⁴¹. In dem vorliegenden Material sind demnach noch große Lücken vorhanden, die erst durch Neufunde geschlossen werden können. Eine starke Konzentration von ritterlichen Prokuratoren zeigt das vorliegende Material um die Wende vom 2. zum 3. Jahrhundert. A. Stein bemerkte schon, daß die Zahl der uns bekannten Statthalter von Dakien im Verhältnis zu anderen Provinzen nicht groß sei, daß sich die Namen jedoch in der Zeit des Kaisers Marc Aurel so drängten, daß für diese Periode die Statthalterreihe fast lückenlos herzustellen sei. Der letzte bekannte und sicher datierbare Statthalter amtierte in Dakien wohl zwischen 240 und 244 n. Chr.¹⁴².

Ein sehr ähnliches Bild zeigt nun auch die Liste der dakischen Bergwerksprokuratoren. Zwar liegt bei ihr die größte Dichte des Materials etwas später als in der Statthalterliste, in einer Zeit, als die Kriegsschäden der Markomannenkriege behoben wurden oder schon behoben waren und das wirtschaftliche Leben des Bergwerksbezirks sich nach den Kriegswirren wieder normalisiert und wohl auch die

¹³⁹ Weaver a. a. O. (Anm. 137) 267 ff.

¹⁴⁰ Vgl. CIL VI 8619. O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian² (1905) 335 Anm. 3; 441. Weaver a. a. O. (Anm. 137) 256. Vgl. jedoch CIL XIV 2087 = VI 246.

¹⁴¹ AMP 5–11. Die bei Pflaum a. a. O. (Anm. 98) 1107 Addenda aufgeführten Prokuratoren T. Flavius Verecundus und M. Iulius Macer gehören nicht nach Dakien.

¹⁴² a. a. O. (Anm. 133) 112.

Produktion an Bedeutung gewonnen hatte; das Versiegen der epigraphischen Quellen fällt jedoch ziemlich genau mit dem von Stein beobachteten Zeitpunkt zusammen. Für die letzten dreißig Jahre des römischen Dakien schweigen die Inschriften auch in bezug auf die Bergwerksprokuratoren.

L. Macrius Macer war Prokurator zweier Augusti¹⁴³. Damit läßt er sich frühestens in die Zeit der gemeinsamen Herrschaft des Marc Aurel und Lucius Verus datieren. Dieser chronologische Ansatz ist jedoch nicht zwingend, da auch die gemeinsame Regierungszeit der Kaiser Septimius Severus und Caracalla in Frage kommen kann. Der nächste Bergwerksprokurator ist nur durch sein Cognomen Maximus bekannt¹⁴⁴. Er bekleidete die dakische Bergwerksprokurator unter Commodus, sicher zwischen den Jahren 183 bis 185 n. Chr. Maximus muß einerseits aus formalen epigraphischen Erwägungen heraus unter die ritterlichen Prokuratoren einge-reiht werden – der Platz vor dem noch vorhandenen Cognomen bietet Raum für Praenomen und Gentile – und zum andern aus Gründen der Titulatur. Wäre Maximus Freigelassener eines Kaisers, müßte hinter seinem Namen noch Aug. lib. proc. folgen.

Die Amtszeit des Aelius Sostratus kann auf den Zeitraum zwischen 212 und 214 n. Chr. festgelegt werden¹⁴⁵. Da die Inschrift von ihm *pro salute et victoria et incolumitate* des Caracalla gesetzt wurde, sind die Ermordung Getas (212 n. Chr.) oder Caracallas Aufenthalt in Dakien (214 n. Chr.) anlässlich des Orientkrieges denkbar. Aus dem Anfang des Jahres 215 n. Chr. stammt die Inschrift, die uns den Namen des A. Senecius Pontianus nennt¹⁴⁶. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß A. Senecius Pontianus und Aelius Sostratus unmittelbar aufeinanderfolgend die dakische Bergwerksprokurator innehatten. Der letzte vergleichsweise gut datierbare ritterliche Prokurator der dakischen Goldbergwerke ist C. Aurelius Salvianus¹⁴⁷. Durch die Erwähnung der *Ilviri* und des *ordo Ampelensium* kann die Inschrift frühestens unter Septimius Severus gesetzt worden sein. Eine weitere Einschränkung bildet die Rasur des Kaisernamens am Anfang des Inschrifttextes für die nur Elagabal (218–222 n. Chr.) und Severus Alexander (222–235 n. Chr.) in Frage kommen.

Lediglich grob datieren können wir zwei weitere Bergwerksprokuratoren. Papirius Rufus starb wie der Freigelassene M. Ulpus Hermias im Dienst¹⁴⁸. Seine Grabinschrift wurde ihm von seinen Freigelassenen und Erben in Dakien gesetzt. Es ist möglich, daß sie noch in das ausgehende 2. Jahrhundert gehört. Das gleiche gilt für M. Iulius Apollinaris, für dessen Wohlergehen die kaiserlichen *vilici* Verus und Romanus einen Stein weihten¹⁴⁹.

Der Titel der ritterlichen Prokuratoren lautet in den Inschriften nicht immer gleich. Die einfache Bezeichnung *proc(urator)* führt Aelius Sostratus. A. Senecius Pontianus trägt zu der Bezeichnung *proc(urator)* noch den Rangtitel *v(ir) e(gregius)*. L.

¹⁴³ AMP 5.

¹⁴⁴ AMP 6; 24.

¹⁴⁵ AMP 7.

¹⁴⁶ AMP 8.

¹⁴⁷ AMP 9.

¹⁴⁸ AMP 10.

¹⁴⁹ AMP 11.

Macrius Macer wird *proc(urator) Aug(ustorum duorum)* genannt und C. Aurelius Salvianus *proc(urator) Aug(usti) n(ostri)*. Kaum amtlich klingt die Formulierung *proc(urator) suus* bei Maximus, obwohl es sich um eine offizielle Inschrift handelt. Papirius Rufus ist der einzige ritterliche Prokurator, dessen Prokurator näher benannt ist. Er trägt den Titel *proc(urator) aurar(iarum)*. Ganz ohne die Bezeichnung Prokurator ist nur M. Iulius Apollinaris geblieben. Der Grund für die Kürze und Unvollständigkeit der Titulatur der ritterlichen Bergwerksprokuratoren ist im Aufstellungsort der Inschriften zu suchen. Da die Steine alle innerhalb des Bergwerksbezirks am Verwaltungssitz errichtet wurden, war es nicht notwendig, eine nähere Bezeichnung der Prokurator auf der Inschrift anzubringen. Es war ohnehin klar, um was für einen Prokurator es sich handelte¹⁵⁰. Das Bild sähe anders aus, hätten wir Inschriften dakischer Goldbergwerksprokuratoren aus anderen Gegenden des Imperiums. Dann hätte die Notwendigkeit bestanden, das Amt genau zu bezeichnen¹⁵¹. Ähnlich wie schon bei den Prokuratoren aus dem Freigelassenenstand lassen sich auch in bezug auf die ritterlichen Goldbergwerksprokuratoren nicht alle Fragen hinreichend beantworten. Der Grund dafür ist in dem völligen Fehlen von *cursus honorum* zu suchen.

So können wir bei unserer derzeitigen Quellenlage über das Alter der ritterlichen Bergwerksprokuratoren keine über das allgemeine und grundsätzliche hinausgehenden Aussagen machen. Nach den Forschungen von H.-G. Pflaum und E. Birley werden wir bei unseren Prokuratoren kaum mit jungen Männern zu rechnen haben, sondern viel eher mit Männern höheren Alters, die eine solche Prokurator nicht vor dem vierzigsten Lebensjahr angetreten haben¹⁵². Auch die Dauer der Bergwerksprokaturen bleibt ungewiß.

Über die Höhe der Besoldung der ritterlichen Prokuratoren der dakischen Goldbergwerke geben uns die Inschriften gleichfalls keine Auskunft. Wir werden jedoch

¹⁵⁰ So nennt sich der Prokurator aus dem Freigelassenenstand, der die Bergwerke bei Rio Tinto in der Baetica verwaltete, auf einer an Ort und Stelle gefundenen Inschrift (CIL II 956) einfach *Pudens, Aug. lib. proc.* Genauso L[-]ilus aus Vipasca (AE 1909, 233): *Aug. lib. proc.* Nur einer der Freigelassenen, die dem Goldbergwerksbezirk bei San Cristobal in Nordwestspanien, Hispania Tarracensis, vorstanden, nennt sich *Aug. lib. [proc.] met.* (ILS 9131 = AE 1966, 188), alle anderen werden einfach mit *Aug. lib. proc.* bezeichnet (CIL II 2552 = ILS 9125. CIL II 2556 = ILS 9129. CIL II 2553 = ILS 9127. Archivo Español Arqu. 39, 1966, 26 f. CIL II 2554 = ILS 9126. CIL II 2555 = ILS 9128). Auch die Prokuratoren der Eisenbergwerke des Sanadistrikts in Dalmatien kennzeichnen sich nicht näher. Daher kennen wir auch heute den Namen dieses Bergwerksgebietes nicht (AE 1958, 63 = A. u. J. Šašel, *Inscriptiones Latinae quae in Iugoslavia inter annos MCMXL et MCMLX repertae et editae sunt* (1963) Nr. 157 = Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 89 Nr. 2. CIL III 13240 = Šašel, IL 161 = Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 91 Nr. 7. AE 1958, 64 = Šašel, IL 158 = Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 90 Nr. 5. Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 90 f. Nr. 6. CIL III 13239 = Šašel, IL 162 = Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 92 Nr. 8. Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 90 Nr. 4). Das gleiche gilt für die Bergwerksprokuratoren des Bergwerksdistrikts von Domavia in Dalmatien. Die meisten, die wir aus Inschriften aus Domavia selbst kennen, führen keine nähere Bezeichnung ihrer Prokurator. Vgl. Anm. 151.

¹⁵¹ Alle nicht aus Domavia stammenden, sich jedoch auf diesen Bergwerksdistrikt beziehenden Prokuratoreninschriften geben einen ausführlichen Titel der Prokurator wieder (AE 1915, 46 aus Adalia. AE 1905, 152 = ILS 9019 aus Viminacium. AE 1958, 156 aus Caesarea Maur. AE 1956, 123 aus Lambacis und CIL III 6575 = ILS 1421 aus Ephesus).

¹⁵² H.-G. Pflaum, *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain* (1950) 210 ff. Ders., *RE XXIII 1265 f. E. Birley, Roman Britain and the Roman Army. Collected Papers* (1953) 132 ff.

am wenigsten fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die dakischen Bergwerksprokuratoren mit 60 000 Sesterzen im Jahr besoldet wurden. Sie gehörten damit zur niedrigsten Klasse der ritterlichen Prokuratoren.

Die 'Kollegialität' der ritterlichen und freigelassenen Prokuratoren

Die chronologische Verteilung der Prokuratoren aus dem Freigelassenenstande und der ritterlichen Prokuratoren zeigt, daß sich beide zeitlich überschneiden. Zwei der Prokuratoren aus dem Freigelassenenstande müssen in die Zeit Marc Aurels oder später datiert werden und der frühest datierbare ritterliche Prokurator ist für die gemeinsame Regierungszeit des Marc Aurel und Lucius Verus belegt¹⁵³. Ein naheliegender Schluß wäre, daß die durch Trajan für kaiserliche Freigelassene eingerichtete dakische Goldbergwerksprokurator in der Zeit Marc Aurels auch mit Rittern besetzt wurde, die die freigelassenen Prokuratoren nach und nach ganz ablösten. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß, ungeachtet des Vordringens der ritterlichen Verwaltung auf Kosten der Freigelassenen, auch in Dakien das System der doppelten Besetzung von Prokuratorenposten durch einen Ritter und einen kaiserlichen Freigelassenen angewandt wurde¹⁵⁴.

Dieses System, das Pflaum mit dem Namen 'collegialité inégale' kennzeichnete, ist uns aus anderen Provinzen des Imperiums bekannt, so daß wir die Grundzüge dieser Art von Verwaltung überblicken können¹⁵⁵. Wie bei so vielen Problemen der kaiserzeitlichen römischen Reichsverwaltung bietet auch hierfür der Briefwechsel zwischen Plinius und Trajan aufschlußreiche Details. Die Briefe Plin. epist. 10, 27; 28; 84; 85 beziehen sich unter anderem auf den ritterlichen Prokurator von Pontus et Bithynia, Viridius Gemellinus, der während der Statthalterschaft des Plinius in dieser Provinz amtierte, und auf die beiden kaiserlichen Freigelassenen und Prokuratoren Maximus und Epimachus. In epist. 27 nennt Plinius den Maximus *libertus et procurator tuus* und ganz ähnlich in ep. 85: '*Maximum, libertum et procuratorem tuum, domine*', während Trajan in seiner Antwort epist. 28 von dem ritterlichen Prokurator Viridius Gemellinus sagt: *Viridio Gemellino, procuratore meo, quem adiuvat* (sc. Maximus), und epist. 84: *adhibitibus Viridio Gemellino et Epimacho, liberto meo, procuratoribus*. Es zeigt sich, daß sowohl der Ritter wie die Freigelassenen Prokuratoren sind, und daß sie gemeinsam in Bithynien amtierten. Auch die Stellung des Freigelassenen in bezug auf den ritterlichen Prokurator wird deutlich, er ist dem ritterlichen Prokurator als Gehilfe, als 'adiutor' vom Kaiser beigeordnet¹⁵⁶.

Das früheste Zeugnis für die gemeinsame ritterliche und Freigelassenen-Prokurator

¹⁵³ AMP 2; 3; 5.

¹⁵⁴ Rostowzew a. a. O. (Anm. 15) 333; 408. H.-G. Pflaum, RE XXIII 1270 ff. Ders., Bull. de la Faculté des Lettres de Strasbourg 3, 1958, 1 ff. P. R. C. Weaver, Historia 14, 1965, 460 ff. Ders., Familia Caesaris (1972) 278 ff. G. Boulvert, Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain (1970) 392 ff.

¹⁵⁵ H.-G. Pflaum, Bull. de la Faculté des Lettres de Strasbourg 3, 1958, 16.

¹⁵⁶ Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 401 ff. P. R. C. Weaver, Familia Caesaris (1972) 234; 278 ff.

liefert Tacitus, Ann. 13,1 für das Jahr 54 n. Chr.: *ministri fuere P. Celer eques Romanus et Helius, rei familiari principis in Asia impositi*¹⁵⁷. Die trajanische Zeit ist durch die zitierten Stellen des Briefwechsels zwischen Plinius und Trajan gut vertreten. Seit dieser Zeit bezeugen Inschriften aus Afrika auch dort das Bestehen doppelt besetzter Prokuratorenposten. Als erster wird in diesen Inschriften immer der Ritter genannt, dann folgt der Freigelassene¹⁵⁸. Es kann kein Zufall sein, daß diese Belege entweder aus Kleinasien oder aus Afrika stammen, beides Länder mit so großem kaiserlichen Grundbesitz, wie es ihn sonst in keiner Provinz gegeben hat¹⁵⁹. Daher ist es als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß sich diese Verwaltungsform in der Administration der kaiserlichen Güter entwickelt hat und sich auch hauptsächlich auf diese erstreckte, obwohl sie in anderen Bereichen ebenso anzutreffen ist¹⁶⁰.

Die Gründe für die doppelte Besetzung einer Prokurator durch einen Ritter und einen Freigelassenen lassen sich in zwei Punkten zusammenfassen. Einerseits konnten sich beide Beamte gegenseitig kontrollieren und überwachen, wobei es für den Kaiser von Wichtigkeit war, daß der eine durch seinen personenrechtlichen Stand, durch seine Zugehörigkeit zum kaiserlichen Haushalt, ganz besonders eng an ihn gebunden war. Zum anderen konnte der Freigelassene, der in der Regel länger in seinem Amt verblieb und auch nicht zu den gleichen Zeitpunkten wie der Ritter das Amt wechselte, dem im Vergleich dazu nur recht kurz amtierenden ritterlichen Kollegen mit Lokal- und Sachkenntnis zur Hand gehen und ihn in seiner Amtstätigkeit unterstützen. Im Gegensatz zu dem ritterlichen Prokurator wird man deshalb den Prokurator aus dem Freigelassenenstand als ausgesprochenen Spezialisten in seinem Fach ansprechen dürfen¹⁶¹.

Die Aufgaben und Befugnisse der Bergwerksprokuratoren

Unter einem Prokurator verstand man in der späten Republik und der frühen Kaiserzeit den von einem Privatmann bestimmten Sachwalter, der für ihn und an seiner Stelle bestimmte Aufgaben wahrzunehmen hatte. Diese konnten technischer Natur sein, sich auf die Verwaltung von Gütern und Vermögen, oder auf den Bereich des Justizwesens erstrecken. Für gewöhnlich bot es sich an, einen geeigneten Freigelassenen, der sozial und rechtlich eng an seinen patronus gebunden war, zum Prokurator zu bestellen¹⁶². Das alles gilt auch für die kaiserlichen Prokuratoren,

¹⁵⁷ Dazu Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 394. Weaver a. a. O. (Anm. 156) 279.

¹⁵⁸ CIL VIII 25902 = FIRA² I S. 485 (116/117 n. Chr.). CIL VIII 25943 = FIRA² I S. 491 f. (hadrianisch). CIL VIII 14464 = FIRA² I S. 495 f. (180–183 n. Chr.). CIL VIII 26416 = FIRA² I S. 493 (severisch). Vgl. dazu Rostowzew a. a. O. (Anm. 154) 333. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 290 ff. Weaver a. a. O. (Anm. 156) 280.

¹⁵⁹ Ägypten muß hier beiseite bleiben, da es insgesamt einen administrativen Sonderfall im Imperium darstellt und die dortigen Verhältnisse nicht ohne weiteres auf die anderen Provinzen übertragen werden können.

¹⁶⁰ Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 396 ff. Weaver a. a. O. (Anm. 156) 279 ff.

¹⁶¹ Rostowzew a. a. O. (Anm. 154) 333; 408. Ders., Röm. Mitt. 26, 1911, 267 ff. E. Kornemann, RE Suppl. IV 259. Pflaum a. a. O. (Anm. 152) 79; 104. Ders., RE XXIII 1271. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 401 ff. Weaver a. a. O. (Anm. 156) 278.

¹⁶² M. Kaser, Das römische Privatrecht, Handb. Altertumswiss. 10, 3, 3, 1 (1971) I 227 ff. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 388 f. Weaver a. a. O. (Anm. 156) 267 f.

gleichgültig, ob sie dem Freigelassenenstand oder dem Ritterstand entstammten. Ihr patronus war der Erste Mann im Staat und sie verwalteten Teilbereiche des größten und umfangreichsten Haushaltes des Imperiums in Rom, in Italien und den Provinzen. Sie versahen jedoch gleichermaßen Aufgaben der Administration, die dem Kaiser durch seine Regierungsgewalt entstanden waren als kaiserliche Kommissare¹⁶³. Durch die überragende Stellung ihres Dienstherrn bekamen die kaiserlichen Prokuratoren daher automatisch einen offiziellen und öffentlichen Charakter¹⁶⁴.

Der Bergwerksprokurator, Freigelassener oder Ritter, war der höchste Beamte innerhalb der kaiserlichen oder fiskalischen Bergwerksdomäne, dem territorium metalli, dem er vorstand. Er stellte hier in jeder Hinsicht die örtliche Spitze der Verwaltung dar. Wenn es Dig. 34,4,31 pr. über den vilicus eines agrarischen Gutes heißt: *praeest tam rei rusticae quam rationibus fundi*, so gilt das auch in entsprechender Weise für den Prokurator eines Bergwerksbezirks. Als persönlichem Geschäftsträger des Kaisers oblag ihm als Hauptaufgabe die Verwaltung und Überwachung der Finanzen und Güter des Bergwerksbezirks, sowie die Gewährleistung der optimalen Ausbeutung der letzteren. Er war daher in erster Linie ein Finanzbeamter. Alle anderen Aufgaben des Bergwerksprokurators sind gegenüber dieser von untergeordneter Wichtigkeit und sekundär und haben sich zum größten Teil erst aus ihr heraus entwickelt. Eine Reihe von Pflichten erwuchs dem Bergwerksprokurator aus der Stellung der Bergwerksdistrikte. Da sie nicht im munizipalen Verband standen, mußte er auch die Aufgaben der Munizipalbehörden wahrnehmen¹⁶⁵. Die beiden Gesetzestafeln aus Vipasca in Spanien stellen die ausführlichste Quelle für die Aufgaben und Pflichten eines Bergwerksprokurators dar. Sie liefern jedoch keineswegs eine erschöpfende Aufzählung seiner Tätigkeiten, da sie einerseits nicht vollständig erhalten sind und andererseits die Befugnisse der Prokuratoren in Einzelheiten in den verschiedenen Provinzen und sogar Bergwerksdistrikten unterschiedlich gewesen sein können¹⁶⁶.

Als Repräsentant des Kaisers oder des Fiskus, eben des Eigentümers des Bergwerksdistrikts, zog der Prokurator die direkten und indirekten Abgaben der Domäne ein¹⁶⁷. Unter ihnen sind an erster Stelle die Pachtgelder, die die Pächter der Gruben zu erlegen hatten, zu nennen. Gemäß seinen Instruktionen hatte der Bergwerksprokurator die Tarife für die einzelnen Gruben festgesetzt¹⁶⁸. Diese waren ganz sicher nicht überall von gleicher Höhe, da die Art des Metalls und die Abbau-

¹⁶³ Dig. 1, 19, 1, 1 f.

¹⁶⁴ Pflaum, RE XXIII 1241 f. Weaver a. a. O. (Anm. 156) 267 f. A. Schulten, Die römischen Grundherrschaften (1896) 80 f.: 'Das ist eben das Wesen der persönlichen Machtstellung des Herrschers, daß durch diese seine Gehülfen bis zum geringsten herab eine Stellung einnehmen, welche ihrer bürgerlichen Stellung völlig widerspricht'.

¹⁶⁵ Schulten a. a. O. (Anm. 164) 75 ff. Kornemann a. a. O. (Anm. 161) 255. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 416 ff.

¹⁶⁶ CIL II 5181 = ILS 6891 und M. R. Cagnat, Journal des Savants N. S. 4, 1906, 441 ff.; 671 f. Die ausführlichste Bibliographie zu den beiden Tafeln von Vipasca bei A. D'Ors, Epigrafía jurídica de la España Romana (1953) 71 ff.

¹⁶⁷ lex Vip. II § 1. Schulten a. a. O. (Anm. 164) 76 f. E. Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts. Münchener Beitr. zur Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch. 12, 1929, 102 f. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 388 ff.

¹⁶⁸ Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 70 f.

bedingungen, die Qualität und die Quantität des Erzes sehr unterschiedlich sein konnten. Wir müssen daher ein gewisses Maß an Fachkenntnissen im Bergbau bei den Prokuratoren voraussetzen.

Um das Bergwerkswesen finanziell und technisch überwachen zu können, führte der Bergwerksprokurator ein 'Bergbuch'. Aus ihm war ersichtlich, welche Gruben oder Grubenfelder verpachtet und wann die Pachtsummen fällig waren. Die Höhe der Pachtsumme und der Name des Pächters waren sicher ebenfalls vermerkt¹⁶⁹. Die normale Pachtdauer betrug in römischer Zeit fünf Jahre. Nach diesen fünf Jahren fand jedoch in vielen Fällen keine Neuvergebung des Pachtobjektes statt, sondern nur eine Art von Revision, in der sich der alte Pächter neu bestätigen lassen konnte¹⁷⁰.

In Vipasca betrug der Preis für die Erlaubnis zum Abbau einer Silbergrube 4000 Sesterzen, die jedoch nicht gleich nach der occupatio der Grube durch den Bergmann an den Prokurator gezahlt werden mußten, sondern erst dann, wenn der Bergmann fündig geworden war. Vor Bezahlung dieser Summe durfte er allerdings nicht an die Verhüttung seines geförderten Erzes schreiten¹⁷¹. Alle fünf Jahre mußte er, wenn er die Grube weiterhin bearbeiten wollte, zusätzlich eine gewisse Ablösungssumme, das *pittaciarium* zahlen¹⁷². Damit der Prokurator gegebenenfalls noch nicht befriedigte Ansprüche des Fiskus gegenüber einem Pächter geltend machen konnte, mußte ihm jeder Besitzwechsel an den Gruben – ein solcher war jederzeit möglich – angezeigt werden¹⁷³. Der Bergwerksprokurator zog ebenfalls die Pachtsummen der auf dem territorium metalli liegenden und an *conductores* verpachteten Monopolbetriebe ein. So war in Vipasca ein Teil des Bankgewerbes, die Auktionssteuer, gesetzlich geregelt und verpachtet¹⁷⁴, ebenso das Ausrufergewerbe¹⁷⁵. Auch das öffentliche Bad war gegen eine gewisse Summe an einen Pächter vergeben. Die Verpachtung erfolgte in der Regel wohl auf ein Jahr und endete am 30. Juni¹⁷⁶. Wie aus *lex Vip. I* hervorgeht, scheint auch der Holz- bzw. Holzkohlenhandel als Monopolbetrieb geführt worden zu sein¹⁷⁷. Endlich waren das Schustergewerbe, das Barbier- und das Walkergewerbe verpachtet, ebenso die Verhüttung von Schlacken¹⁷⁸. Wir müssen jedoch noch darüberhinaus mit der Verpachtung von Gewerberäumen und Wohnhäusern innerhalb des Bergwerksbezirks rechnen¹⁷⁹.

Zur Durchsetzung seiner Anordnungen besaß der Prokurator die Verfügungsgewalt über eine gewisse Anzahl von Soldaten, die innerhalb des Bergwerksbezirks statio-

¹⁶⁹ Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 91. Der Bergwerksprokurator entschied natürlich, ob jemand als Pächter zugelassen wurde oder nicht. Die Kriterien für die Eignung sind uns nicht bekannt. Vgl. Hirschfeld a. a. O. (Anm. 140) 130 f.

¹⁷⁰ Hirschfeld a. a. O. (Anm. 140) 130. Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 113.

¹⁷¹ *lex Vip. I* § 1. *lex Vip. II* § 1; 2. Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 71.

¹⁷² *lex Vip. I* § 9. Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 108 ff.; 113 ff. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 104.

¹⁷³ *lex Vip. II* § 8. Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 89 ff.

¹⁷⁴ *lex Vip. I* § 1. Schönbauer, *Zeitschr. f. Rechtsgesch.* 45, 1925, 381 ff. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 82 ff.

¹⁷⁵ *lex Vip. I* § 2. Schönbauer, *Zeitschr. f. Rechtsgesch.* 46, 1926, 181 ff. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 88 ff.

¹⁷⁶ *lex Vip. I* § 3. Schönbauer a. a. O. (Anm. 175) 185 ff. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 91.

¹⁷⁷ Schönbauer a. a. O. (Anm. 175) 187 f. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 94 f.

¹⁷⁸ *lex Vip. I* § 4–7. Schönbauer a. a. O. (Anm. 175) 189 ff. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 95 ff.

¹⁷⁹ Vgl. Anm. 120; 121.

niert waren und Polizeidienste versahen¹⁸⁰. Das Coercitionsrecht hatte der Bergwerksprokurator ebenso wie das Recht der Cognition, letzteres allerdings nur in eingeschränktem Maße¹⁸¹. Unter die Coercition fällt das Multierungsrecht, das ihm gegenüber denjenigen Konduktoren und Kolonen zustand, die ihren im Bergwerksstatut aufgezeichneten Pflichten nicht nachgekommen waren und sich strafbar gemacht hatten¹⁸². Die Höhe der entsprechenden multa wird nicht ganz im freien Ermessen des Prokurators gestanden haben, sondern zumindest als Maximalmult im Bergwerksstatut festgehalten worden sein. Aus Vipasca kennen wir die Geldstrafe, die der Pächter des Bades im Falle unerlaubten Holzverkaufs an den Fiskus zu entrichten hatte. Sie betrug 100 Sesterzen¹⁸³. Wurde er überführt, sein Badegebäude und den Badebetrieb nicht nach den Vorschriften geführt zu haben, konnte er nach Ermessen des Bergwerksprokurators bis zur Höhe von 200 Sesterzen bestraft werden¹⁸⁴. Unvorschriftsmäßiges und damit unerlaubtes Verhütten von gefördertem Erz wurde nach dem Bergwerksstatut mit einer Geldstrafe von 1000 Sesterzen geahndet¹⁸⁵. Mit der Konfiskation des gesamten Vermögens und der Ausweisung aus dem Bergwerksbezirk wurden Metalldiebstahl, Bergfrevel, Beschädigung von bestehenden Grubenanlagen sowie verbotenes und vorschriftswidriges Muten und Abbauen von Erz geahndet, sofern die Verstöße durch einen Freien begangen worden waren¹⁸⁶. Zur Coercition gehörte auch Züchtigung durch militärische Gewalt. So wurden Sklaven, die des Metalldiebstahls überführt worden waren, gegeißelt und verkauft. Der Erlös fiel an den ehemaligen Besitzer des Sklaven. Außerdem durfte sich der straffällig gewordene Sklave in Zukunft in keinem kaiserlichen oder fiskalischen Bergwerksbezirk mehr aufhalten. Auf durch Sklaven begangenen Bergfrevel stand dieselbe Strafe¹⁸⁷.

Schließlich gehörte noch die Ausweisung aus dem *territorium metalli* zu den Strafen, die der Bergwerksprokurator verhängen konnte. Bei Metalldiebstahl und Bergfrevel wurde schon auf Ausweisung in Verbindung mit der Konfiskation des Vermögens hingewiesen¹⁸⁸. Die bloße Ausweisung aus dem Bergwerksbezirk traf alle

¹⁸⁰ lex Vip. I § 3. CIL VIII 14464 col. II Z. 10 f. Schönbauer a. a. O. (Anm. 175) 187. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 92. Schulten a. a. O. (Anm. 164) 76 f. Hirschfeld a. a. O. (Anm. 140) 134. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 416 f.

¹⁸¹ Cod. Theod. 10, 4, 3. Schulten a. a. O. (Anm. 164) 77 ff. Hirschfeld a. a. O. (Anm. 140) 134. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 409 ff.

¹⁸² Gebunden war der Domänen-, bzw. Bergwerksprokurator durch das gültige Domänen-, bzw. Bergwerksstatut, auf das sich die Kolonen bei Beschwerden auch immer wieder beriefen. Hirschfeld a. a. O. (Anm. 140) 134 f.; 160. Rostowzew a. a. O. (Anm. 154) 331 f. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 389. Zu den zu erbringenden Leistungen Rostowzew a. a. O. (Anm. 154) 373 f. Schulten a. a. O. (Anm. 164) 75 ff. So bestand nach der Bergwerksordnung von Vipasca Betriebszwang für die verpachteten Gruben: lex Vip. II § 5. Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 73 f.

¹⁸³ lex Vip. I § 3. Schönbauer a. a. O. (Anm. 175) 187 ff. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 94 f.

¹⁸⁴ lex Vip. I § 3. Schönbauer a. a. O. (Anm. 175) 185 ff. Schulten a. a. O. (Anm. 164) 77.

¹⁸⁵ lex Vip. II § 9. Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 92 ff. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 129.

¹⁸⁶ Metalldiebstahl: lex Vip. II § 10. Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 94 f. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 129 f. Vgl. Dig. 48, 19, 38 pr. Bergfrevel: lex Vip. II § 12; 13, 15. Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 95 f. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 130 f. Verbotener Erzabbau: lex Vip. II § 16; 17. Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 97. D'Ors a. a. O. (Anm. 166) 131 f.

¹⁸⁷ Vgl. Anm. 186.

¹⁸⁸ Vgl. Anm. 180 u. 181.

diejenigen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung innerhalb des Bergwerksbezirks störten und damit die Ausbeutung der Bodenschätze gefährdeten¹⁸⁹.

Seit der Regierungszeit des Claudius besaßen die kaiserlichen Prokuratoren jurisdiktionelle Befugnisse. Sie erstreckten sich auf die Finanzgerichtsbarkeit. So hat sich die Rechtsprechung der Bergwerksprokuratoren ursprünglich und im eigentlichen Sinn auch auf Finanzstreitigkeiten beschränkt, in denen die eine Partei der Fiskus oder das kaiserliche Vermögen war, als deren Interessenvertreter der Bergwerksprokurator im Streitfall auftrat¹⁹⁰. Diese Befugnisse wurden aber mit fortschreitender Zeit immer umfangreicher; da die großen kaiserlichen Domänen und damit auch die Bergwerksbezirke aus dem kommunalen Verband eximiert waren, wurden alle die Streitfälle, die normalerweise vor die kommunalen Magistrate gebracht worden wären, vor dem Bergwerksprokurator als höchstem Beamten ausgetragen, da den Kolonen ja an Ort und Stelle Recht gesprochen werden mußte. So trat die prokuratorische Cognition an die Stelle des kommunalen Zivil- und Strafverfahrens¹⁹¹. Hier liegt auch einer der Gründe für die Stadtrechtsverleihung an die Hauptsiedlung mancher Bergwerksbezirke. Sie hat, durch die dadurch obligatorisch gewordene Bildung einer kommunalen Verwaltung, die dann auch entsprechende jurisdiktionelle Aufgaben wahrzunehmen hatte, den Bergwerksprokurator erheblich zugunsten seiner eigentlichen Aufgaben entlastet¹⁹².

Aber nicht nur auf dem Gebiet der Rechtsprechung fielen dem Bergwerksprokurator Aufgaben zu, die sonst die kommunale Verwaltung versehen hätte. Zu den Befugnissen der letzteren gehörte auch die Bauverwaltung, die in den vom kommunalen Verband eximierten Domänen ebenfalls an den Prokurator fiel. Daher ordnete er die Errichtung oder Renovierung von Bauten an und dedizierte sie auch nach der Vollendung¹⁹³. Damit haben wir schon das Feld der technischen Aufgaben des Bergwerksprokurators angesprochen. Die Bergwerksordnungen von Vipasca liefern uns dafür reichliches Material¹⁹⁴. Es ist jedoch nicht sinnvoll, hier die einzelnen Vorschriften im Detail zu erörtern, da sie sicher überall verschieden waren. Sie waren durch die geologischen und morphologischen Gegebenheiten eines jeden Bergwerksbezirks so stark bedingt, daß sie sich nicht übertragen ließen. Wichtig ist lediglich, sich die Existenz solch detaillierter technischer Ausführungs- und Sicherheitsbestimmungen vor Augen zu halten. Sie dienten der Erhaltung der wirtschaft-

¹⁸⁹ Dig. 2, 19, 3, 1 f. Schulten a. a. O. (Anm. 164) 80. Hirschfeld a. a. O. (Anm. 140) 134. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 417.

¹⁹⁰ Tac. ann. 12, 16 zum Jahr 53 n. Chr. Suet. Claud. 12. Dig. 1, 16, 9 pr. Dazu H.-G Pflaum, *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain* (1950) 152 ff. Ders., RE XXIII, 1269. G. Provera, *La vindictio caducorum*. Contributo allo studio del processo fiscale romano (1964) 113 f. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 409 ff.

¹⁹¹ Zur Ausweitung der prokuratorischen Jurisdiktion F. Millar, *Historia* 14, 1965, 364 f. Eine knappe Zusammenstellung überlieferter Fälle bei Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 410 ff. Zur prokuratorischen Jurisdiktion in Domänen Schulten a. a. O. (Anm. 164) 75 ff. Schönbauer a. a. O. (Anm. 167) 89. Rostowzew a. a. O. (Anm. 154) 371 ff.: 'Je weiter sich die Domänen zu selbständigen großen Territorien entwickeln, desto weiter werden die jurisdiktionellen Befugnisse des Prokurators; denn dieselben zu erweitern, lag sogar im Interesse der Bevölkerung, für welche eine weite Reise zu dem Gerichtsorte meistens schwerer wog als ein unbilliger Spruch des Prokurators'.

¹⁹² Vgl. S. 282.

¹⁹³ Schulten a. a. O. (Anm. 164) 51 f.; 75 f. Boulvert a. a. O. (Anm. 154) 418.

¹⁹⁴ *lex Vip.* I § 3. II § 2; 11–18.

lichen Kraft der Bergdomäne und der Sicherheit der Bergleute, und sie sorgten dafür, daß dem Fiskus gehörende Einrichtungen und Gerätschaften in ihrer Funktion erhalten blieben.

Die Subalternbeamten

Die vilici

Der Verwaltungsstab des Bergwerksbezirks, dessen oberste lokale Spitze der Bergwerksprokurator war, bestand aus Subalternbeamten, deren zahlenmäßige Stärke unbekannt ist, die aber beträchtlich gewesen sein muß. Diesen Subalternbeamten oblagen Büro- und Verwaltungsaufgaben und gewisse technische Arbeiten. Sie gehörten zur familia Caesaris, die aus den Sklaven und Freigelassenen des kaiserlichen Haushalts, die in diesem administrativen Bereich tätig waren, bestand¹⁹⁵. Gerade für die Metallbergwerke ist die familia Caesaris gut belegt. Bereits in tiberischer Zeit kennen wir sie aus einer gallischen Inschrift¹⁹⁶. Im dakischen Bergwerksbezirk setzten die liberti et familia der Lucilla die Ehreninschrift AMP 4 zusammen mit den leguli aurariarum.

Trotz ihres minderen persönlichen Rechtsstatus im Vergleich zu freien Peregrinen und Bürgern, besaßen die Sklaven und liberti des Kaisers ein sehr hohes Sozialprestige. Sie können daher keineswegs mit den Sklaven und Freigelassenen von Privatleuten verglichen werden. Die überragende Stellung ihres dominus bzw. patronus sicherte ihnen eine Stellung, die ihre Standesgenossen aus Privathaushalten nie erlangen konnten¹⁹⁷. Dazu traten dann noch die Macht und der Einfluß, die sie an Ort und Stelle durch die Ausübung ihrer Funktion in der kaiserlichen Verwaltung Freien wie Unfreien gegenüber erhielten. Wie ihre Standesgenossen aus Privathaushalten hatten sie die Möglichkeit, sich im Dienst ein peculium zu erwerben¹⁹⁸. Auch in diesem Bereich werden aber die Maßstäbe bei den kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen andere gewesen sein.

Der überwiegende Teil der bekannten Subalternbeamten der aurariae Daciae hatte eine eigene Familie und führte einen eigenen Haushalt¹⁹⁹. Es ist deshalb auch anzunehmen, daß sie über eigene Sklaven, servi vicarii, verfügten. Wie groß mitunter die Haushalte von kaiserlichen Sklaven, bzw. Freigelassenen sein konnten, vermag CIL VI 5197 = ILS 1514 aus Rom zu zeigen, wo lediglich ein Teil des Haushalts eines dispensators genannt wird.

Eine wichtige Rolle kam den vilici als kaiserlichen Sklaven in den kaiserlichen

¹⁹⁵ P. R. C. Weaver, *Familia Caesaris* (1972) 299 ff.

¹⁹⁶ CIL XIII 1550.

¹⁹⁷ A. Schulten, *Die römischen Grundherrschaften* (1896) 80 f. J. Gagé, *Les classes sociales dans l'empire Romain*² (1971) 138 ff.; 191 ff.

¹⁹⁸ Weaver a. a. O. (Anm. 195) 95; 98 f.; 104; 182; 200 ff.

¹⁹⁹ AMP 8; 12; 12a; 13–18; 21; 22.

Bergwerken zu²⁰⁰. Sie übten dort eine Funktion aus, die sich von der der vilici auf agrarischen Gütern herleitete. Dort war der vilicus der Verwalter des Gutes in der Vertretung des Eigentümers, seines Herrn. Er war der *custos villae*, dem die Aufsicht über die familia des Gutes, die Führung der Wirtschaft und der sonstigen Verwaltung oblag. Da für diese Aufgaben eine besonders enge Verbindung zwischen ihm und dem Eigentümer des Gutes erforderlich war, wurde der vilicus immer dem Sklavenstand entnommen²⁰¹.

Bei größeren Gütern, deren Verwaltung umfangreicher und komplizierter war, genügte ein einzelner vilicus nicht. Hier führte ein Prokurator die Oberaufsicht. Sein Untergebener wurde der vilicus, der jetzt nur noch den Hof und das eigentliche Hofland unter sich hatte, das im Gegensatz zum Pachtland, das an Pächter ausgeben wurde, von dem Eigentümer der ganzen Domäne durch seine familia direkt bewirtschaftet wurde²⁰². Dadurch, daß dem vilicus nun nicht mehr in so hohem Maße wie bisher Verwaltungsaufgaben zufielen, verlagerte sich sein Funktionsbereich mehr auf das technische Gebiet²⁰³. In den kaiserlichen metalla finden wir nun ebenfalls vilici²⁰⁴. Sie beaufsichtigten und verwalteten dort nicht mehr Hof oder Hofland, sondern fungierten als Vorgesetzte der metallurgischen Werkstätten, der Schmelzhütten²⁰⁵. Entsprechend der Vielzahl der Schmelzhütten konnten die vilici in den metalla in der Mehrzahl auftreten. Ihre Bezeichnung lautet hier vilicus officinarum²⁰⁶. Dabei ist es bezeichnend, daß sie ihre Funktion als Vorsteher der Betriebe, die in unmittelbarer und direkter Bewirtschaftung durch die familia des Domänenherrn, in diesem Fall des Kaisers, standen, beibehalten haben. Es widerspricht der Aussage der Inschriften, wenn U. Täckholm behauptet, daß nichts darauf hindeute, daß der Fiskus z. B. in Vipasca oder in den Goldgruben Dakiens einen eigenen Schmelzbetrieb unterhalten habe, er also in eigenen Öfen und mit eigenen Arbeitern das ihm gehörige Erz oder Metall habe schmelzen lassen. Der Anteil am Bergwerksertrag, der dem Fiskus zufiel, wurde nach Täckholm in den Öfen der

²⁰⁰ RE VIII A, 2136 ff. Schulten a. a. O. (Anm. 197) 82 ff. F. M. de Robertis, Lavoro e lavoratori nel mondo Romano (1963) 110. G. Boulvert, Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain (1970) 433 ff. Weaver a. a. O. (Anm. 195) 5; 117 ff.; 143 ff.; 201 ff.; 252; 299 f.

²⁰¹ Dig. 34, 4, 31 pr. CIL X 1750.

²⁰² Colum. 1, 6. Schulten a. a. O. (Anm. 197) 84.

²⁰³ Cic. rep. 5,3. Boulvert a. a. O. (Anm. 200) 433 f. E. Cuq, Un règlement administratif sur l'exploitation des mines au temps d'Hadrien. Mélanges Gérardin (1907) 109.

²⁰⁴ AE 1909, 233 (Lusitania). CIL XIII 1550 (Aquitania). CIL III 13239 = A. u. J. Šašel, Inscriptiones Latinae quae in Iugoslavia inter annos MCMXL et MCMLX repertae et editae sunt (1963) Nr. 162 = Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 92 Nr. 8. AE 1958, 63 = Šašel, IL 157 = Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 89 Nr. 2. Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 89 f. Nr. 3. Ebd. 90 Nr. 4. Ebd. 90 f. Nr. 6. AE 1958, 64 = Šašel, IL 158 = Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 90 Nr. 5. CIL III 13240 = Šašel, IL 161 = Glasnik Sarajevo Arh. N. S. 18, 1963, 91 Nr. 7 (Dalmatia). CIL III 14606. (Die Bezeichnung centurio officinarum kommt nur hier vor. Es kann sich dabei nur um einen vilicus handeln, der die Bezeichnung centurio trägt, weil seine Untergebenen aus der familia Caesaris des Bergwerksdistrikts in Centurien organisiert waren.) (Moesia sup.). AMP 11 (Dacia).

²⁰⁵ Cuq a. a. O. (Anm. 203) 109. M. Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates. Archiv f. Papyrusforsch. Beih. 1, 1910, 408. E. Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts. Münchener Beitr. zur Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch. 12, 1929, 92 ff. Boulvert a. a. O. (Anm. 200) 434 Anm. 351.

²⁰⁶ So die Inschriften, die die ausführliche Bezeichnung wiedergeben. Vgl. Anm. 204.

Kleinpächter und wahrscheinlich unter der Aufsicht des Prokuratorpersonals metallurgisch behandelt und der Fiskus erhob erst dann seine Ansprüche auf den Ertrag, wenn das Produkt der metallurgischen Behandlung fertig war. Die Aufgabe des Prokurators und seines Personals war nach ihm ganz auf eine Buchungsarbeit beschränkt. Ausdrücke wie *in officis* (lex Vip. II § 3) und *vilicus officii* (CIL III 13239) zeigen nach Täckholm, daß es sich bei den vilici lediglich um Geschäftspersonal handelt.

Die von Täckholm zitierte Inschriftstelle CIL III 13239 darf jedoch nicht zu *vilicus officii*, sondern muß zu *vilicus officinarum* aufgelöst werden, wie AE 1909, 233 aus Vipasca, wo die vilici officinarum genannt werden, zeigt. Die Deutung der vilici als Geschäftspersonal ist abzulehnen. Sie waren nicht im officium tätig, sondern in den officinae, deren Leiter sie waren²⁰⁷.

Es ist merkwürdig, daß Täckholm nicht den Widerspruch in seiner Deutung gesehen hat. So geht er zweifellos zu Recht von der Annahme aus, daß der Fiskus erst dann seine Ansprüche erhoben habe, als das Erz bereits verhüttet war und als Rohmaterial in Barrenform vorlag, da von dem vom Kleinpächter gebrochenen und geförderten Erz eine anteilmäßige Abgabe nur sehr schwer und ungenau zu erheben war²⁰⁸. Aber er irrt in der weiteren Folgerung. Es konnte ja keinesfalls im Interesse des Fiskus liegen, die Schmelzhütten durch die Kleinpächter betreiben zu lassen, da dann Unterschlagungen kaum mehr kontrollierbar waren. Das ist der Grund dafür, warum man diese in einer entscheidenden Schlüsselstellung stehenden Betriebe in eigener Regie führte. Man brauchte sich um die Kontrolle des geförderten Erzes nicht zu kümmern, da es zwangsläufig durch die officinae laufen mußte und konnte zudem sofort den dem Fiskus zustehenden Teil des Metalls einbehalten²⁰⁹. So wird § 9 der lex Vip. II verständlich: *Venas quae ad puetos prolatae iacebunt ab ortu solis in occasum ii quorum erunt officinas vehere debebunt; qui post occasum solis vel noctu venas a puteis sustulisse convictus erit HS (milia) nummos fisco inferre debeto*²¹⁰. Wir sehen also ganz klar, daß die Kontrolle des geförderten Erzes in den officinae stattfand. Die Umgehung dieser Kontrolle durch die Kleinpächter mußte daher folgerichtig als Abgabehinterziehung dem Fiskus gegenüber erscheinen und wurde mit Geldstrafe geahndet²¹¹.

Aus den dakischen Goldbergwerken kennen wir zwei vilici. Sie waren vernae Augusti nostri und setzten dem amtierenden Bergwerksprokurator einen Stein²¹².

²⁰⁷ U. Täckholm, Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit (1937) 105 u. Anm. 34 nach CIL III 13239 und dem Lösungsvorschlag Hirschfelds. Die Korrektur dieser Lesung durch Hirschfeld selbst: O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian² (1905) 153 Anm. 1.

²⁰⁸ Täckholm a. a. O. (Anm. 207) 105 Anm. 34.

²⁰⁹ Rostowzew a. a. O. (Anm. 205) 359; 365 u. Anm. 2.

²¹⁰ Schönbauer a. a. O. (Anm. 205) 106. A. D'Ors, Epigrafía jurídica de la España Romana (1953) 129.

²¹¹ Schönbauer a. a. O. (Anm. 205) 93 f.

²¹² AMP 11.

Die tabularii

Die tabularii im officium des Prokurators waren stets kaiserliche Freigelassene²¹³. Insgesamt werden drei Aug. lib. tabularii in dakischen Bergwerksinschriften erwähnt²¹⁴, einmal mit der vollständigen und genauen Bezeichnung *Aug. lib. tabularius aurariarum Dacicarum*²¹⁵, zweimal erscheinen *Aug. lib. adiutores tabulariorum*²¹⁶; einmal kommt ein *verna ab instrumentis tabularii* vor²¹⁷.

Die Bezeichnung dieser Subalternbeamten leitete sich von den tabularia in Rom ab²¹⁸. Da diese einerseits Archive für Urkunden waren, andererseits aber auch als fiskalische Verwaltungsbüros fungierten, erstreckte sich auch der Tätigkeitsbereich der tabularii innerhalb dieser Grenzen. Als Rechnungsbeamten einer Domäne oblag ihnen die Buchführung in der mensa²¹⁹. Die tabularii nahmen die dem Fiskus zustehenden Gelder in Empfang und stellten Quittungen darüber aus²²⁰. Sie waren für die Aufstellung der Rechnungen der Schuldner und Gläubiger der Domäne zuständig und führten die Rechnungsbücher mit den täglichen Einnahmen und Ausgaben der mensa. Dabei hatten sie von Zeit zu Zeit ihrer übergeordneten Dienststelle Rechenschaft über den finanziellen Stand des Domänenbetriebs zu geben²²¹.

Die adiutores tabulariorum

Den Aug. lib. tabularii waren die adiutores tabulariorum untergeordnet. Sie waren gemeinhin jünger und nicht immer bereits Freigelassene wie die tabularii, hatten aber die Möglichkeit, zum tabularius aufzurücken, von dem sie sich nur durch Rang und Personenstand unterschieden, denn wir haben keinen Grund anzunehmen, daß ihr Verwendungsbereich ein wesentlich anderer als der der tabularii gewesen wäre²²².

Die ab instrumentis tabularii

Ein Archivbeamter war der *verna ab instrumentis tabularii*. Auch er war den Aug. lib. tabularii untergeordnet. Sein Aufgabenbereich lag in der Führung der im Ar-

²¹³ Schulten a. a. O. (Anm. 197) 74 f. Hirschfeld a. a. O. (Anm. 207) 58 f.; 460 f. RE IV A, 1969 ff. Boulvert a. a. O. (Anm. 200) 420 ff. Weaver a. a. O. (Anm. 195) 241 ff.

²¹⁴ AMP 12; 12a; 13; 19.

²¹⁵ AMP 12.

²¹⁶ AMP 20; 22.

²¹⁷ AMP 17.

²¹⁸ RE IV A, 1970 ff.

²¹⁹ CIL VI 8581. Dig. 50, 13, 1, 6. Dig. 11, 6, 7, 4. Cod. Iust. 10, 1, 2.

²²⁰ Jedoch unter Vorbehalt der Gültigkeitserklärung seitens des Prokurators: Cod. Iust. 10, 1, 2 u. 10, 2, 2.

²²¹ Boulvert a. a. O. (Anm. 200) 420 f.

²²² RE IV A, 1972. Weaver a. a. O. (Anm. 195) 231 ff.

chiv aufbewahrten instrumenta, der Rechnungen über Pachtgelder und aller Urkunden, die die Wirtschaft der Domäne oder des Bergwerksbezirks betrafen²²³.

Die a commentariis

Ebenfalls im officium des Bergwerksprokurators waren die dem Freigelassenenstande angehörenden a commentariis beschäftigt. Die Träger dieses Postens waren Archivare und Registratoren. Ihnen oblag die Aufsicht über die commentarii, die Protokolle und die amtlichen Aufzeichnungen. Dieser Aufgabenbereich schloß natürlich auch die Aufnahme von neuen Protokollen mit ein.

Aus dem Personal der dakischen Goldbergwerke kennen wir einen Augg. lib. a commentariis²²⁴.

Die dispensatores

Die Kassenbeamten im eigentlichen Sinn waren die dispensatores, da sie direkt mit Geld zu tun hatten und für derartige Posten eine besonders enge Personalbindung zwischen dem Herrn und der letztlich ausführenden Person notwendig und wünschenswert war, waren sie kaiserliche Sklaven. Der dispensator mußte Rechenschaft über den jeweiligen Kassenstand ablegen, nahm Gelder ein und zahlte aus. Alle diese Handlungen konnte der dispensator jedoch nicht aus eigener Machtvollkommenheit vollziehen, da er lediglich ein ausführendes Organ war und grundsätzlich nur auf Anweisung seines Herrn, bzw. dessen örtlichen Stellvertreters, also des Bergwerksprokurators, handelte²²⁵. Im officium waren die dispensatores sehr wahrscheinlich den tabularii unterstellt, die den schriftlichen Teil der Finanzverwaltung, die Buchführung, erledigten.

Aus den Inschriften kennen wir zwei dispensatores aus dem dakischen Bergwerksbezirk²²⁶, einmal nur mit der Bezeichnung *Aug. n. verna dispensator*²²⁷ und einmal mit der vollständigeren *Aug. n. dispensator aurariarum*²²⁸.

Die librarii

Auch die librarii gehörten zum officium des Bergwerksprokurators. Vermutlich hatten sie Akten zu führen und es oblag ihnen ein Teil der Rechnungsführung. Sie erfüllten auch die Aufgaben eines Sekretärs²²⁹. Die Zeugnisse für Inhaber dieser

²²³ AMP 21. CIL VIII 14464 col. III Z. 9 ff. Dig. 49, 14, 45, 4, 5. Schulten a. a. O. (Anm. 197) 67. Hirschfeld a. a. O. (Anm. 207) 64 u. Anm. 1. RE IX 1587 ff. Boulvert a. a. O. (Anm. 200) 426.

²²⁴ AMP 18. Dig. 49, 14, 45, 7. RE IV 759 ff. Hirschfeld a. a. O. (Anm. 207) 63. Boulvert a. a. O. (Anm. 200) 425 ff. Weaver a. a. O. (Anm. 195) 241 ff.

²²⁵ Gaius 1, 122. Frg. de iure fisci § 6. Dig. 45, 1, 141, 4. Cod. Iust. 4, 21, 4. RE V 1189 ff. Boulvert a. a. O. (Anm. 200) 429 ff. u. Anm. 328. Weaver a. a. O. (Anm. 195) 226.

²²⁶ AMP 8; 14.

²²⁷ AMP 14.

²²⁸ AMP 8.

²²⁹ Festus 446. Vell. 2, 83, 1. Veg. mil. 2, 7. RE XIII 137 ff. Schulten a. a. O. (Anm. 197) 74. Weaver a. a. O. (Anm. 195) 118.

Posten in der dakischen Bergwerksverwaltung beziehen sich auf Angehörige des Militärs, auf zwei von der in Apulum stehenden legio XIII gemina in den Bergwerksbezirk abkommandierte librarii²³⁰.

Den librarii waren die subsequentes librariorum unterstellt, von denen einer in einer Inschrift des Bergwerksdistrikts belegt ist²³¹. Es handelt sich bei ihm um einen zur familia des Kaisers gehörenden Sklaven.

Die aeditui

Syrillio, ein kaiserlicher Sklave, war in Ampelum aedituus²³². Er versah die Aufgaben eines Hausmeisters, bzw. Küsters, je nachdem er ein profanes öffentliches Gebäude oder einen Tempel zu betreuen hatte.

Subalternbeamte ohne nähere Bezeichnung ihrer Tätigkeit

Viele Arbeiten innerhalb der Bergwerksverwaltung wurden von Sklaven und Sklavinnen des kaiserlichen Haushalts erledigt, die wir nicht in die Hierarchie der kaiserlichen Sklaven und Freigelassenen einordnen können, da auf den inschriftlichen Denkmälern eine nähere Kennzeichnung ihres Tätigkeitsbereichs fehlt. Hier sind für den dakischen Goldbergwerksbezirk Mercurius, Caes. n. servus²³³, Romanus, Aug. n.²³⁴ und Tertius, verna²³⁵ zu nennen. Eine Frau, deren Name stark fragmentiert ist, muß als Aug. n. verna auch zu dieser Gruppe gerechnet werden²³⁶.

Im dakischen Bergwerksbezirk nicht belegte, jedoch sicher vorhandene Posten

Die Reihe der Subalternbeamten in der Verwaltung des dakischen Bergwerksbezirks ist mit Sicherheit viel größer gewesen, als es uns die dort gefundenen Inschriften zeigen. Weitere Posten von Sklaven und Freigelassenen sind aus anderen kaiserlichen Domänen bekannt. Wegen der großen Ähnlichkeit der Verwaltungsstrukturen dürfen sie auch auf die aurariae Daciae übertragen werden. So versahen den Botendienst beim Bergwerksprokurator wohl cursores und tabellarii, die für gewöhnlich aus dem Sklavenstand genommen wurden²³⁷. Da in einer so großen Verwaltungseinheit wie einer Domäne häufig Bau- und Vermessungsarbeiten anfallen, wird man mit großer Wahrscheinlichkeit im officium des Prokurators auch Posten wie die eines architectus, librator und mensor agrarius annehmen dürfen²³⁸. Es ist

²³⁰ AMP 32; 33.

²³¹ AMP 16.

²³² AMP 18. RE I 465 f. Weaver a. a. O. (Anm. 195) 209.

²³³ AMP 23.

²³⁴ AMP 15.

²³⁵ AMP 16.

²³⁶ AMP 21.

²³⁷ Schulten a. a. O. (Anm. 197) 74.

²³⁸ CIL VIII 2728. Plin. epist. 10, 41; 42; 61. RE XV 956 ff. Schulten a. a. O. (Anm. 197) 74. A. v. Domaszewski, Die Rangordnung des römischen Heeres². Bonner Jahrb. Beih. 14 (1967) 25; 46; 76. F. T. Hinrichs, Die Geschichte der gramatischen Institutionen (1974) 158 ff.

jedoch nicht ganz ausgeschlossen, daß man, sofern man über keine derartigen Spezialisten im Bergwerksbezirk selbst verfügte, sie von der nahegelegenen Legion in Apulum kurzzeitig zur Verwendung im Bergwerksbezirk abkommandierte²³⁹.

Das Militär im Bergwerksbezirk

Während für die Zeit der römischen Republik von einer Militärbewachung der metalla nichts bekannt ist, können wir sie in der Kaiserzeit fast immer feststellen, wenn es die Quellenlage erlaubt²⁴⁰. Man nahm bisher an, daß die Militärbewachung wegen der Beschäftigung von Sträflingen und Kriegsgefangenen in den Bergwerken – einer Strafform, die erst mit der Kaiserzeit einsetzte – notwendig wurde²⁴¹. Das ist jedoch nicht die einzige Ursache dieses Phänomens. Die Militärbewachung erklärt sich vor allem aus der verschiedenen Art der Bewirtschaftung der Bergwerke in der Republik und in der Kaiserzeit.

In der Republik wurden die Bergwerke an Pachtgesellschaften oder Großpächter zur Ausbeutung für bestimmte Zeiträume ausgeben²⁴². Wurden während der Pachtzeit Sicherungsmaßnahmen notwendig, so war dies nicht mehr die Aufgabe des römischen Staates, sondern die der jeweiligen Pächtergesellschaft. Im Gegensatz dazu waren während des Prinzipats die Bergwerke, die in staatlichem bzw. kaiserlichem Besitz standen – für die privaten fehlen uns die Quellen –, gewissermaßen direkt der Zentralregierung unterstellt, die einerseits ein unmittelbares Interesse am reibungslosen Funktionieren des Bergwerksbetriebs hatte und zudem in der Lage war, durch die Umstrukturierung des republikanischen Milizheeres in ein Berufsheer, Verbände zur Sicherung von wichtigen primären Produktionsstätten abzukommandieren.

Die Militärbewachung der Bergwerke richtete sich gegen innere wie gegen äußere Feinde. Der Schutz gegen äußere Feinde wurde immer dann notwendig, wenn die geographische Lage des Bergwerksgebiets Überfälle von außerhalb der Reichsgrenzen begünstigte, eine Situation, die gerade bei den dakischen Bergwerken durchaus

²³⁹ v. Domaszewski a. a. O. (Anm. 238) 46; 76.

²⁴⁰ U. Täckholm, Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit (1937) 138. Die inschriftlichen Belege für die europäischen Provinzen sind: lex Vip. I § 3 (Lusitania). CIL II 2552–2556 = ILS 9125–9129. ILS 9130–9131. Archivo Español Arqu. 39, 1966, 26 f. (Hispania Tarr.). CIL III 12723; 14218–14219; 14219, 4–6. A. u. J. Šašel, Inscriptiones Latinae quae in Jugoslavia inter annos MCMXL et MCMLX repertae et editae sunt (1963) Nr. 81 (Dalmatia). CIL III 8162; 14217,6; 14537; 14541–14542; 14545. Jahresh. Österr. Arch. Inst. 13, 1910 Beibl. 226 Nr. 44. Ebd. 15, 1912 Beibl. 236 Nr. 30. Spomenik 71, 1931, Nr. 208–211. Starinar 4, 5–6, 1954–1955, 357. Šašel, IL 69. CIL III 8173 (Moesia sup.).

²⁴¹ Täckholm a. a. O. (Anm. 240) 138. Zur Bergwerksstrafe Th. Mommsen, Römisches Strafrecht (1899) 947 ff.; 1046 f. J. Molthagen, Der römische Staat und die Christen im zweiten und dritten Jahrhundert. Hypomnemata 28, 1970, 36 f.; 54; 91 f.; 96.

²⁴² O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian² (1905) 150 ff. H. Wilsdorf, Bergleute und Hüttenmänner im Altertum bis zum Ausgang der römischen Republik. Ihre wirtschaftliche, sociale und juristische Lage. Freiburger Forschungshefte D 1 (1952) 179 ff. Täckholm a. a. O. (Anm. 240) 91 ff.

gegeben war²⁴³. Störungen aus dem Innern der Provinz waren natürlich auch nie auszuschließen. Man denke nur an Räuberbanden oder sonstige unruhige Elemente²⁴⁴. Die Funktion des Militärs als Sicherheitspolizei zur Unterdrückung von Aufständen der Bergarbeiter, bzw. Sträflinge, die zur Bergwerksarbeit verurteilt worden waren, war wohl nur in Steinbrüchen, wo diese Kategorie von Arbeitern fast ausschließlich eingesetzt wurde, nicht aber in den Metallbergwerken von Bedeutung²⁴⁵. Eine weitere wichtige Aufgabe des in den Bergwerksdistrikten stationierten Militärs lag in der Eskortierung von Transporten. Das Rohmaterial, das aus den Schmelzhütten kam, mußte in den meisten Fällen über lange Strecken zur Münzstätte, zum Weiterverarbeiter usw. transportiert werden. Daß bei derartigen Transporten nicht auf eine starke Bewachung verzichtet werden konnte, liegt auf der Hand. Im Gegensatz zu ganzen Truppeneinheiten oder Vexillationen wurden auch einzelne Soldaten in Bergwerksgebiete abkommandiert. Sie konnten, wie wir aus den Inschriften der Blöcke des Marmorlagers in Rom wissen, technische Funktionen im Bergwerksbetrieb erfüllen²⁴⁶. Sie konnten aber auch als Polizei- und Gendarmerieposten fungieren²⁴⁷.

Weitaus häufiger und wohl auch bedeutender war aber die Tätigkeit von Militärs in der Verwaltung²⁴⁸. Sie waren des Lesens und Schreibens kundig und mit den Gepflogenheiten der Verwaltung vertraut. So ist es nicht verwunderlich, daß zwei Inschriften des dakischen Bergwerksbezirks librarii nennen, die von der legio XIII gemina in Apulum zu Verwaltungstätigkeiten in den benachbarten Bergwerksbezirk abkommandiert wurden²⁴⁹.

Die Zeugnisse aus dem dakischen Bergwerksbezirk

Wir gliedern die aus dem dakischen Bergwerksdistrikt stammenden Militärinschriften in solche, die von Soldaten gesetzt wurden, die geschlossenen, im Bergwerksbezirk stehenden Truppenkörpern angehörten, und in solche, die von Soldaten gesetzt wurden, die einzeln von nicht im Bergwerksbezirk stehenden Truppen abkommandiert wurden. Eine weitere Unterscheidung ist zu treffen zwischen aktiven

²⁴³ Täckholm a. a. O. (Anm. 240) 138. H. Zwicky, Zur Verwendung des Militärs in der Verwaltung der römischen Kaiserzeit (Diss. Zürich 1944) 78 ff.

²⁴⁴ R. MacMullen, *The Enemies of the Roman Order* (1966). Ders., *Soldier and Civilian in the Later Roman Empire* (1967) 51 ff.

²⁴⁵ Täckholm a. a. O. (Anm. 240) 130; Stark übertrieben J. Burian, *Zeitschr. Geschichtswiss.* 5, 1957, 1207 f. Vgl. Anm. 241.

²⁴⁶ Hirschfeld a. a. O. (Anm. 242) 162 ff. mit der älteren Literatur. K. Fitzler, *Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten* (1910) 129. Täckholm a. a. O. (Anm. 240) 139. Zwicky a. a. O. (Anm. 243) 78 ff.

²⁴⁷ A. v. Domaszewski, *Westdt. Zeitschr.* 21, 1902, 158 ff. J. Keil u. A. v. Premerstein, Bericht über eine dritte Reise in Lydien und den angrenzenden Gebieten Ioniens. *Denkschr. Akad. Wiss. Wien Phil.-Hist. Kl.* 57, 1 (1914) 43 ff. Zwicky a. a. O. (Anm. 243) 82 ff. MacMullen, *Soldier and Civilian in the Later Roman Empire* (1967) 49 ff.

²⁴⁸ P. Lond. 2851 col. II Z. 26; 34 (hrsg. R. O. Fink, *Roman Military Records on Papyrus. Philological Monographs of the American Philological Association* 26, 1971, 217 ff.). Zwicky a. a. O. (Anm. 243) passim. MacMullen a. a. O. (Anm. 247) 49 ff.

²⁴⁹ AMP 32; 33.

Militärs und Veteranen, da die letzteren nicht als Belege für die eventuelle Dislokation der Truppe im Bergwerksgebiet dienen können. Die Veteranen müssen vielmehr zur Gruppe der zivilen Bevölkerung gezählt werden, da ihre Anwesenheit durch andere Gründe bedingt ist, als die aktiver Soldaten.

Geschlossene Truppenkörper

Mit großer Sicherheit war der *numerus Maurorum Hispanorum* innerhalb des Bergwerksbezirks stationiert, doch können wir den Garnisonsort der Truppe noch nicht lokalisieren²⁵⁰. Der *numerus* ist aus vier Inschriften bekannt²⁵¹. Drei von ihnen wurden in Ampelum, das vierte Zeugnis in Borosbocsárd, südöstlich von Ampelum gefunden²⁵². Alle nennen im aktiven Dienst stehende Soldaten und sind in das 3. Jahrhundert zu datieren.

Einzelne Abkommandierungen von genannten Truppenkörpern

Angehörige von Truppenkörpern, die von ihrer Stammtruppe abkommandiert im Bergwerksbezirk Dienst taten, sind für die dakischen Bergwerke mehrfach belegt. Wenn der Name der Einheit in der Inschrift genannt wird, handelt es sich immer um die *legio XIII gemina*, die seit trajanischer Zeit in Apulum stationiert war, während von der seit den Markomannenkriegen in Potaissa stationierten *legio V Macedonica* bisher kein einziges Zeugnis vorliegt²⁵³. Aus dem 3. Jahrhundert stammt die Grabinschrift des M. Aurelius Antoninus, der in seiner Funktion als *librarius* von der Legion in Apulum nach Ampelum abkommandiert worden war. P. Helvius Primanus war ebenfalls *librarius consularis*. Auch seine Grabinschrift muß in das 3. Jahrhundert datiert werden. Beide Soldaten starben während ihrer Abkommandierung im Bergwerksbezirk und beiden wurde die Grabinschrift von den Eltern, bzw. dem Vater gesetzt²⁵⁴.

Einzelne Abkommandierungen von ungenannten Truppenkörpern

Von einem Truppenkörper abkommandiert waren drei Benefiziarier, die ihre Stammeinheit nicht nennen²⁵⁵. Es mag sein, daß sie der *legio XIII gemina* angehörten. Zwei der Benefiziarier unterstanden dem Prokurator des Bergwerksbezirks²⁵⁶. Die Weihinschrift des Satrius Felix gehört dem 3. Jahrhundert an, während die Abkommandierung des T. Aurelius Diocles entweder in das Jahr 161 n. Chr. oder in

²⁵⁰ Vgl. AMP 35.

²⁵¹ AMP 35–38.

²⁵² AMP 37.

²⁵³ RE XII 1710 ff. V. Moga, Apulum 10, 1972, 151 ff. Hier seien auch die beiden Wachstafeln TC VII und TC XXV erwähnt. Sie enthalten Sklavenkaufverträge und wurden in den *canabae* der 13. Legion geschrieben. In TC VII fungiert ein Appius Proclus, der Veteran der *legio XIII gemina* war, als Zeuge, während in TC XXV ein anderer Soldat dieser Legion, Claudius Iulianus, als Vertragspartner bei dem Sklavenkauf auftritt. Unter den Zeugen befinden sich noch drei weitere Angehörige der 13. Legion: Valerius Valens, Cn. Varius A[–]a und Aelius Dionysius, der sich als Veteran bezeichnet.

²⁵⁴ Vgl. Anm. 249.

²⁵⁵ AMP 29–31.

²⁵⁶ AMP 30; 31.

das Jahr 205 n. Chr. fällt. Aus gordianischer Zeit stammt die Weihung des Aurelius Gaius, der für das Heil des Kaisers dem Jupiter Dolichenus einen Altar setzte. Aurelius Gaius war im Gegensatz zu Satrius Felix und T. Aurelius Diocles *beneficiarius consularis*²⁵⁷.

Veteranen

Als Veteranen starben im Bergwerksbezirk ein namentlich nicht bekannter Soldat der legio XIII gemina und M. Aurelius Maximinus, der auf seiner Inschrift als Veteran der genannten Legion bezeichnet wird. In beiden Fällen setzten Familienmitglieder den Verstorbenen die Grabsteine²⁵⁸.

Die Bevölkerung des dakischen Bergwerksbezirks

Die zeitliche Gliederung der Inschriften

Nach den vielzitierten Worten des Eutrop (8,6,2): *Dacia enim diuturno bello Deceballi viris fuerat exhausta*, die das dakische Gebiet nach dem letzten Dakerkrieg Trajans als fast menschenleer schilderten, rief bereits Trajan, unter dem die Kolonisation und damit die Romanisierung des dakischen Gebietes begann, *infinite copiae hominum ex toto orbe Romano ad agros et urbes colendas* in die neue Provinz²⁵⁹. Die gewiß übertriebene Formulierung Eutrops besitzt in ihrem Kern jedoch einen gewissen Wahrheitsgehalt. Die dakische Urbevölkerung scheint so dezimiert gewesen zu sein, bzw. muß das von Rom besetzte Land so weitgehend verlassen haben, daß keine einheimischen Verwaltungsstrukturen und Organisationsformen von der römischen Administration aufgegriffen und weiterentwickelt werden konnten, wie wir es aus allen keltisch besiedelten Provinzen und auch aus den Donau- und Balkanprovinzen gut kennen. Die Möglichkeit des Aufbaues administrativer Gebilde im Sinne Roms mit Hilfe der einheimischen Oberschicht scheint sich in Dakien nach den zwei dicht aufeinanderfolgenden trajanischen Kriegen sowie den vorausgegangenen Kämpfen unter Domitian nicht mehr geboten zu haben²⁶⁰. Es ist daher verständlich, daß schon Trajan kurz nach der Eroberung des

²⁵⁷ AMP 29.

²⁵⁸ AMP 34; 75.

²⁵⁹ A. Alföldi, Zu den Schicksalen Siebenbürgens im Altertum. Ostmitteleuropäische Bibliothek 54, 1944, 60 ff. C. Daicoviciu, La Transylvanie dans l'Antiquité (1945) 104 ff. C. Patsch, Beiträge zur Völkerkunde von Südosteuropa 5, 2. Der Kampf um den Donauraum unter Domitian und Traian. Sitzber. Akad. Wiss. Wien Phil.-Hist. Kl. 217, 1, 1937, 175 ff. J. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern (1887) 106 ff. Auf die Gründe der Eroberung Dakiens durch Rom kann hier nicht eingegangen werden. Dazu vor allem J. Carcopino, Dacia 1, 1924, 28 ff. Ders., Points de vue sur l'impérialisme romain (1934). Ders., Les étapes de l'impérialisme romain (1961). J. Guey, De 'L'or des Daces' (1924) au livre de Sture Bolin (1958). Guerre et Or. Or et Monnaie. Mélanges Carcopino (1966) 445 ff. CAH XI 188 ff. (R. P. Longden). R. Syme, Journal Rom. Stud. 20, 1930, 55 ff.

²⁶⁰ C. Daicoviciu, Revue de Transylvanie 6, 1940, 3 ff. F. Vittinghoff, Die Bedeutung der Legionslager

Landes eine Siedlungspolitik einleitete, die aus allen Teilen des Imperiums Menschen nach Dakien bringen sollte.

Da die Verwaltung des Bergwerksbezirks bereits kurz nach der römischen Besetzung eingerichtet wurde, müssen wir auch in diesem Bereich der Provinz von Anfang an mit Siedlern, Pächtern und Bergleuten rechnen, die aus anderen Provinzen nach Dakien gekommen waren (Abb. 2–3).

Die Herkunft der Siedler *ex toto orbe Romano* spiegelt sich gut in dem inschriftlichen Material aus dem dakischen Bergwerksbezirk wider. Zwei Plätze haben insgesamt 76 Inschriften, die sich auf die Bevölkerung beziehen, geliefert, zu denen noch die bereits besprochenen Inschriften der Verwaltung und des aktiven Militärs hinzukommen.

Zur Feststellung von Veränderungen der Bevölkerungsstruktur bedarf es eines chronologischen Gerüsts, in das sich die einzelnen inschriftlichen Denkmäler eingliedern lassen, so daß innerhalb von Zeitabschnitten die Veränderungen deutlich werden können²⁶¹. Statt einer Periodeneinteilung in Jahrhunderte ziehen wir eine chronologische Einteilung vor, die durch Ereignisse gebildet wird, die die Provinz Dakien, ihre Bevölkerung und das wirtschaftliche wie das soziale Leben der Provinz entscheidend beeinflussten. Die erste Periode erstreckt sich über fast 60 Jahre, eine Dauer von zwei Generationen. Sie beginnt mit der Einrichtung der Provinz und umfaßt die Regierungen der Kaiser Trajan, Hadrian, Antoninus Pius und Marc Aurel mit Commodus; sie findet ihr Ende kurz nach der Mitte des 2. Jahrhunderts in den Markomannenkriegen, die gerade den westlichen Teil Dakiens sehr stark in Mitleidenschaft gezogen haben. So erschien der Einschnitt der Markomannenkriege lange Zeit so gravierend, daß angenommen wurde, nach den Kriegen sei der Bergwerksbetrieb in den *aurariae Daciae* gar nicht wieder aufgenommen worden²⁶². Daß dem nicht so war, konnten wir bereits oben zeigen²⁶³. Aber auch ohne derartig endgültige Folgen rechtfertigt der Wandel des Bevölkerungsbildes in den Donauprovinzen, der entscheidend durch die Kriege bedingt war, diese Einteilung²⁶⁴.

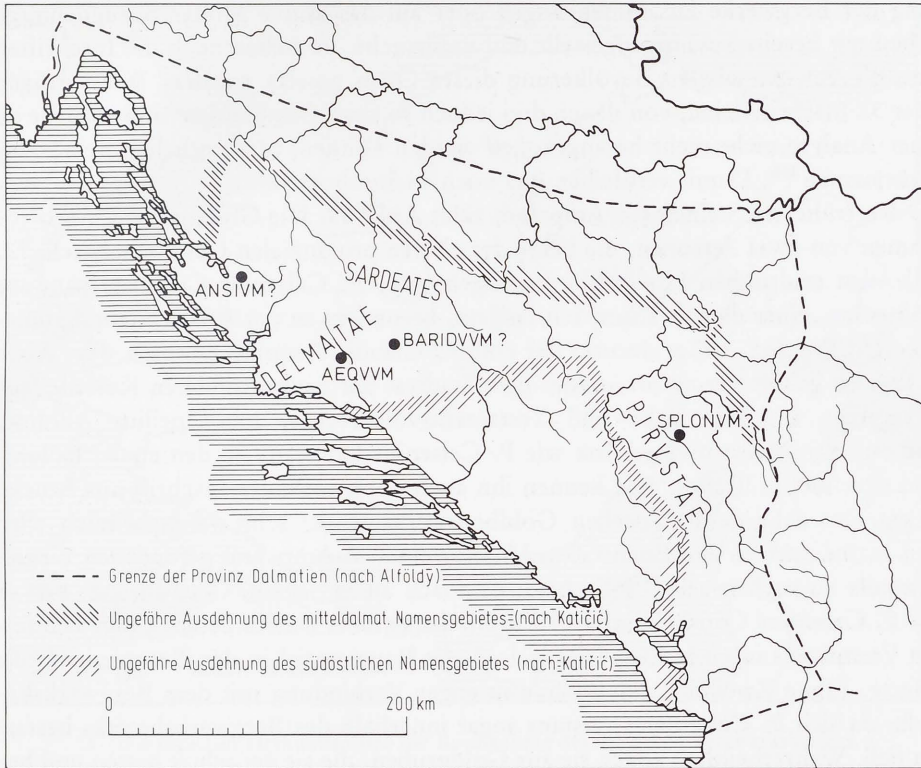
für die Entstehung der römischen Städte an der Donau und in Dakien. Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte, hrsg. M. Claus, W. Haarnagel u. K. Raddatz (1968) 134. Ders., Die innere Verfassung römischer Städte. Möglichkeiten und Grenzen der Epigraphik im Donaauraum. Akten des VI. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik, München 1972 (1973) 89. Vgl. aber Jung a. a. O. (Anm. 259) 114 f. und Patsch a. a. O. (Anm. 259) 179 ff., der das Weiterbestehen dakischer Organisationsformen im Norden des Landes für möglich hält. Von der geringen Zahl römischer Städte in Dakien auf die Beibehaltung der überkommenen Stammesverwaltungen zu schließen, kann jedoch nicht überzeugen. Auf die Existenz von Domänen und von Militärland gehen weder Jung noch Patsch ein.

²⁶¹ J. Šašel, Probleme und Möglichkeiten onomastischer Forschung. Akte des IV. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik, Wien 1962 (1964) 359. H. U. Instinsky, Deutsche Literaturzeitung H. 9–10, 1943, 184 ff.

²⁶² Th. Mommsen, CIL III S. 921. Zweifel an dieser Annahme wurden bereits von O. Hirschfeld, Sitzber. Akad. Wiss. Wien Phil.-Hist. Kl. 77, 1874, 369 Anm. 2 geäußert.

²⁶³ Vgl. S. 297.

²⁶⁴ Vgl. etwa A. Mócsy, Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen (1959) 12. L. Barkóczi, Acta Arch. Hung. 16, 1964, 257. Daicovicu a. a. O. (Anm. 259) 165 ff. M. Macrea, Dacia N. S. 11, 1967, 138 f.



2 Die westlichen Herkunftsplätze der Bevölkerung des dakischen Bergwerksbezirks.

Die zweite Periode beginnt mit dem Ende der Markomannenkriege, einer Zeit des Wiederaufbaues und der erneuten Konsolidierung in den vom Krieg betroffenen Provinzen. Sie endet mit der Aufgabe der Provinz Dakien durch Aurelian. In diesen zweiten Zeitabschnitt fällt die Constitutio Antoniniana. Sie gibt uns die Möglichkeit, einen Teil des Materials der zweiten Periode feiner zu untergliedern. Aus dem letzten Teil der zweiten Periode, über die Regierungszeit Gordians hinaus, werden wir im dakischen Bergwerksbezirk, soweit sich das heute aus dem vorliegenden Material sagen läßt, keine Inschriften mehr erwarten dürfen²⁶⁵. Aus der Gesamtdauer der zweiten Periode von etwa 100 Jahren fallen somit die letzten 30 Jahre mangels Zeugnissen aus, so daß das epigraphische Material sich auf etwa 70 Jahre verteilt und in seiner zeitlichen Ausdehnung der ersten Periode vergleichsweise nahekommt.

Die Bevölkerung von Ampelum

Als erstes soll versucht werden, ein Bild der Bevölkerung von Ampelum, dem Hauptort des Bergwerksbezirks, zu gewinnen. Die Inschriften, die mit der Verwal-

²⁶⁵ Vgl. A. Stein, Die Reichsbeamten von Dazien. Diss. Pann. 1, 12 (1944) 112.

tung der Bergwerke zusammenhängen oder auf das aktive Militär bezugnehmen, haben wir bereits zusammengestellt und untersucht. Es stehen noch die Inschriften aus, die von der zivilen Bevölkerung dieses Ortes gesetzt wurden. Wir verfügen über 52 Inschriftsteine, von denen drei jedoch so stark fragmentiert sind, daß sie zu einer Analyse nicht mehr herangezogen werden können; fünf enthalten keine Personennamen²⁶⁶. Damit verbleiben uns noch 44 Inschriften.

Zu den frühesten Steinen aus Ampelum zählt AMP 39. Die Grabinschrift liefert die Namen von zwei Personen, die beide der oberen provinzialen Gesellschaftsschicht, d. h. den städtischen Honoratioren, angehörten. P. Celsenius Constans kam aus Dalmatien, einer damals schon seit langem, besonders an der Küste intensiv romanisierten Provinz, wo er *decurio* der *colonia Claudia Aequum* gewesen war. Auch in Dakien gehörte er sofort wieder dem Stadtrat der neugegründeten Kolonie *Sarmizegetusa* an. Sein Erbe und Testamentsvollstrecker, M. Opellius Adiutor, stammte aus Italien und gehörte wie P. Celsenius Constans zu den ersten Kolonisten der *colonia Dacica*. Wir kennen ihn auch noch aus einer Inschrift aus Brucla, einem Ort nahe dem dakischen Goldbergwerksbezirk; sehr wahrscheinlich wird sein Name auch in den Buchstaben MOAD eines in Ampelum gefundenen Ziegelstempels zu suchen sein²⁶⁷. Er hatte demnach außer seinem Grundbesitz, den er wie P. Celsenius Constans im Territorium der *colonia Dacica* besaß, einen Teil seines Vermögens in einer Ziegelei angelegt, die Baumaterial in den Bergwerksbezirk lieferte. Ohne Zweifel standen beide in enger Verbindung mit dem Bergwerksbetrieb, da sich P. Celsenius Constans sogar innerhalb des Bergwerksbezirks bestatten ließ. Wahrscheinlich zogen sie aus Goldgruben, die sie gepachtet hatten und bearbeiten ließen, ihren Gewinn.

Wie Angehörige dieser Gesellschaftsschicht, die über beträchtliche Vermögen verfügten, im Bergwerksbezirk Fuß faßten, kann AMP 40 aus der frühesten Zeit der Kolonisation zeigen. Es handelt sich um eine Weihinschrift, die von Sentius Aper und Sentius Philumenus gesetzt wurde. Das Gentiliz der beiden weist auf eine Herkunft aus einer der westlichen Provinzen des Imperiums. Das Cognomen des Sentius Philumenus könnte darauf hindeuten, daß er Freigelassener war. Die einzige Inschrift dieser Zeit aus Dakien, die weitere Sentii nennt, ist CIL III 1196 aus Apulum, eine Grabinschrift, die C. Sentius C. f. Sulp. Flaccus aus Anticaria in Spanien von seinem Sohn gesetzt wurde. Der Verstorbene war *veteranus* der *legio XIII gemina Martia victrix*, die an den Dakerkriegen Trajans teilgenommen hatte. Nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst wurde C. Sentius Flaccus in *Sarmizegetusa* angesiedelt, wo er *decurio coloniae Dacicae Sarmizegetusae* wurde²⁶⁸. Es dürfte kaum etwas gegen die Annahme sprechen, in den beiden Sentii der Inschrift aus Ampelum Angehörige der Familie des C. Sentius Flaccus zu sehen, die im Bergwerksbezirk engagiert waren. Sentii lassen sich auch noch nach den Markomannenkriegen nachweisen. So war ein Nachfahre des C. Sentius Flaccus, C. Sen-

²⁶⁶ AMP 90–92. Die Inschriften AMP 85–89 enthalten keine Personennamen, so daß sie hier außer Betracht bleiben können.

²⁶⁷ CIL III 942. G. Téglás, *Klio* 10, 1910, 500; 504. J. Szilágyi, Die Besatzungen des Verteidigungssystems von Dacien und ihre Ziegelstempel. Diss. Pann. 2, 21 (1946) 33 Anm. 195. D. Tudor, Oraşe, Tîrguri și Sate în Dacia Romană (1968) 186.

²⁶⁸ G. Forni, *Dacia Romana tributum discripta*. Omagiu lui C. Daicoviciu (1960) 239.



3 Die östlichen Herkunftsorte der Bevölkerung des dakischen Bergwerksbezirks.

tius Anicetus, wie sein Ahne decurio in Sarmizegetusa und der erste patronus collegii fabrum in dem unter Septimius Severus gegründeten municipium Apulum²⁶⁹. Wir stoßen also auch durch AMP 40 auf die gleiche Gesellschaftsschicht wie bei P. Celsenus Constans oder M. Opellius Adiutor: das wirtschaftlich rege und unternehmerische Großbürgertum, das sich in einer neueroberten Provinz ansiedelt oder angesiedelt wird, und dann sofort anfängt, die sich bietenden wirtschaftlichen Möglichkeiten zu nutzen²⁷⁰.

Ebenfalls nicht unvermögend war die Familie der Calventii, da sie Sklaven besaß. Sie stammte entweder aus Norditalien oder aus einer der Donauprovinzen. Calventia Marcellina setzte ihrer im Alter von 35 Jahren verstorbenen liberta Calventia Asella in Ampelum die Grabinschrift AMP 41. Es ist zu erwägen, ob nicht Calventia Marcellina mit dem M. Calventius Viator, der centurio der legio IIII Flavia felix und exercitator der equites singulares des Statthalters C. Avidius Nigrinus während der Jahre 112–117 n. Chr. war, in Verbindung gebracht werden muß²⁷¹.

Aus einer der westlichen Provinzen stammten Claudia Vera und ihre Tochter Clau-

²⁶⁹ CIL III 1051. Vgl. CIL III 7748.

²⁷⁰ Daicoviciu a. a. O. (Anm. 259) 133: 'C'est dans cette classe puissante de citoyens enrichis, commerçants, industriels, propriétaires fonciers, exploitants des forêts, des salines, des mines de toute sorte, éleveurs de chevaux et de bétail etc. que se recrutaient les conseillers des communes urbaines (decuriones), ainsi que les membres des associations des Augustales, titres qu'ils inscrivirent avec fierté sur les monuments, toutes les fois qu'ils en avaient l'occasion'.

²⁷¹ CIL III 7904.

dia Tertullina, deren Grabstein AMP 42 in die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts zu datieren ist. Wohl etwas später ist die Weihinschrift AMP 43 anzusetzen, die Vitalis, den Sklaven eines C. Aponius nennt. Die Aponii sind entweder direkt aus Norditalien nach Dakien gekommen oder stammten aus einer der Donauprovinzen. So kennen wir C. Aponii aus Topusko in Pannonien und aus Kamen bei Epetium in Dalmatien²⁷². In die Zeit nach Hadrian ist AMP 44 zu datieren. Alle vier in der Inschrift erwähnten Personen haben unter seiner Regierung das Bürgerrecht erhalten. Es ist schwierig, sich über ihre Herkunft und ihren sozialen Stand ein Bild zu machen. Möglicherweise entstammten sie dem militärischen Bereich, hatte der Vater das Bürgerrecht nach seiner Entlassung aus einer Auxiliartruppe verliehen bekommen.

Ähnliches dürfte für die in der Grabinschrift AMP 45 aufgeführten vier Mitglieder einer Familie gelten. Auch sie besaßen alle das römische Bürgerrecht, das sie als Peregrine unter Hadrian erhalten hatten und waren im dakischen Bergwerksbezirk ansässig.

In unsere erste Periode ordnen wir ebenso die Weihinschrift AMP 46 ein. Sie nennt einen Iunius Nedyms, der Orientale oder Freigelassener gewesen sein mag. Die weiteren dakischen Belege des Gentiliziums Iunius entstammen alle dem militärischen Bereich²⁷³. Ob die Inschrift AMP 47, die eine Antonia Rufa und deren Sklaven Victorinus erwähnt, wie die vorhergehenden in die erste Periode gehört, ist nicht sicher, weil die zahlreichen Antonii in Dakien kaum in einzelne Familien aufgliedert werden können. Ein Hinweis, daß Antonia Rufa keiner unbegüterten Familie entstammte, mag darin gesehen werden, daß sie Sklaven besaß. Die ritterlichen Antonii Rufi, und davon abgeleitet die Antonii Rufini, gehörten zur Stadtaristokratie von Sarmizegetusa; die Vermutung, daß Antonia Rufa in irgendeiner Beziehung zu dieser Familie gestanden hat, liegt nahe²⁷⁴. Opellus Surus aus der Weihinschrift AMP 48 war ein peregriner Illyrer, der sein Bürgerrecht durch einen Opellus oder Opellius erhalten hat. Er gehörte zur Familie der Opellii, die wir für die erste Periode aus AMP 39 nachweisen konnten, die aber auch noch nach den Markomannenkriegen durch AMP 62–64 belegt ist. Die Schreibweise des Gentiliziums variiert geringfügig von Inschrift zu Inschrift, einmal sogar innerhalb desselben Steines, so daß keine Bedenken gegen eine Zugehörigkeit des Opellus Surus zu den Opellii geltend gemacht zu werden brauchen²⁷⁵.

Fassen wir das Ergebnis der bisherigen Untersuchung zusammen, so konnten zehn Steine aus dem die Bevölkerung von Ampelum betreffenden Inschriftenmaterial in die erste Periode datiert werden. Sie nennen 21 Personen, die im folgenden alphabetisch aufgeführt werden. Die dem Sklavenstande angehörenden Personen wurde an den Schluß der Aufstellung gesetzt.

²⁷² V. Hoffiller u. B. Saria, *Antike Inschriften aus Jugoslawien* (1938) Nr. 501. Mócsy a. a. O. (Anm. 264) 211 Nr. 56,1. CIL III 12815. G. Alföldy, *Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatien* (1969) 60.

²⁷³ CIL III 1067; 7770; 12623; Frauen: 1241; 1561.

²⁷⁴ CIL III 1489–1491.

²⁷⁵ Vgl. Anm. 267. AMP 39: Opellius; AMP 62: Opellia, Opilius; AMP 64: Opilia; AMP 63: Opilius; AMP 48: Opellus.

1.	Aelia Ingenua	AMP 45
2.	P. Aelius Fab[.]rius	AMP 44
3.	Aelius Gaianus	AMP 45
4.	P. Aelius Gaius	AMP 45
5.	P. Aelius Victor	AMP 44
6.	P. Aelius Victorinus	AMP 44
7.	P. Aelius Victorinus	AMP 44
8.	Antonia Rufa	AMP 47
9.	C. Aponius	AMP 43
10.	Calventia Asella, liberta	AMP 41
11.	Calventia Marcellina	AMP 41
12.	P. Celsenius Constans	AMP 39
13.	Claudia Tertullina	AMP 42
14.	Claudia Vera	AMP 42
15.	Iunius Nedymus	AMP 46
16.	M. Opellius Adiutor	AMP 39
17.	Opellus Surus	AMP 48
18.	Sentius Aper	AMP 40
19.	Sentius Philumenus	AMP 40
20.	Victorinus, Antoniae Rufae	AMP 47
21.	Vitalis, C. Aponi	AMP 43

Es handelt sich um 15 männliche und 6 weibliche Personen. 19 von ihnen, darunter alle weiblichen, besaßen das Bürgerrecht. Bei drei, vielleicht vier Individuen ließ sich eine Herkunft aus dem Sklavenstand nachweisen, während nur zwei zu dem Zeitpunkt, zu dem die Inschrift gesetzt wurde, Sklaven waren. Soweit sich die geographische Herkunft dieser in die erste Periode gehörenden Personen oder ihrer Familien ermitteln ließ, war sie in Italien oder den westlichen Provinzen des Imperiums zu suchen. Enge Beziehungen des Bergwerksbezirks zu der colonia Dacica Sarmizegetusa und zum Legionslager Apulum, den beiden wichtigsten Siedlungen der Zeit vor den Markomannenkriegen in Dakien, konnten aufgezeigt werden. Auch die Untersuchung der sozialen Herkunft ergab ein recht einheitliches Bild. So muß die starke Verflechtung eines großen Teils der Bevölkerung von Ampelum mit dem Bereich des Militärs hervorgehoben werden, sowie die häufige Verbindung der Personen aus Ampelum mit der städtischen Aristokratie von Sarmizegetusa. Beides konnte auch zusammenfallen. Das gehobene und vermögende Stadtbürgertum, das sich in Dakien zu Anfang einerseits aus Einwanderern dieser Schicht, aus bereits stark romanisierten und urbanisierten Provinzen, und andererseits aus entlassenen Angehörigen des römischen Militärs bildete, stellte die Bevölkerungsschicht dar, die finanzkräftig genug war, um in größerem Maß wirtschaftlich tätig zu werden²⁷⁶. Die Schicht der Munizipalaristokratie war daher geeignet, mit den ihr eige-

²⁷⁶ Vgl. Anm. 270. C. Patsch, *Wiss. Mitt. Bosnien u. Herzegowina* 6, 1899, 265 f. Hirschfeld a. a. O. (Anm. 262) 365.

nen Mitteln der Pacht, der Investition in gewinnbringende Objekte und anderen Geldgeschäften ihren Teil zur schnellen Romanisierung und wirtschaftlichen Erschließung, zur Kolonisation der neuen Provinz im weitesten Sinn beizutragen. Das noch kaum erschlossene Dakien mit seinen Bodenschätzen, die auf ihre Ausbeutung warteten, kam dem Unternehmergeist und dem wirtschaftlichen Expansionsdrang dieser Schicht entgegen, der sich in den bereits romanisierten Provinzen des Imperiums oder gar in Italien in diesem Maß wohl nicht mehr verwirklichen ließ.

In die zweite Periode fallen mehr als dreimal soviele Inschriften wie in die erste. Wahrscheinlich noch in die Regierungszeit des Marc Aurel ist die Weihinschrift AMP 49 des Aurelius Verecundus, der *decurio municipii Apulensium* war, zu datieren, da das von Marc Aurel gegründete *municipium Apulum* bereits unter seinem Sohn Commodus zur Kolonie erhoben wurde. Nicht ganz ausgeschlossen ist jedoch, daß Aurelius Verecundus *decurio* in dem zweiten *Municipium* von Apulum, dem *municipium Septimium Apulum* gewesen ist, das unter Decius den Kolonierang erhielt²⁷⁷. In beiden Fällen konnte Aurelius Verecundus sein Bürgerrecht frühestens unter Marc Aurel bekommen haben. Seine Herkunft läßt sich nicht ermitteln. Wohl aus der *colonia Apulensis*, die unter Commodus aus dem *municipium Apulum* gebildet wurde, sind zwei *decuriones* im Bergwerksbezirk nachweisbar. M. Antonius Saturninus, *decurio coloniae*, setzte in Ampelum eine ganze Serie von Weihinschriften, während die Grabinschrift AMP 59 des P. Aelius Iulianus den Namen seines Vaters, des P. Aelius Provincialis, *decurio coloniae*, liefert. Das Bürgerrecht dieser Familie stammte von Kaiser Hadrian. Über ihre Herkunft läßt sich keine Aussage machen. Vielleicht gelangte die Familie durch den Militärdienst zu Bürgerrecht und Vermögen²⁷⁸. Auch ein *Augustalis* aus Apulum ist in dem epigraphischen Material aus Ampelum vertreten. Apollonius, dessen vollständiger Name nicht erhalten ist, setzte im Bergwerksdistrikt die heute sehr stark zerstörte Inschrift AMP 60.

In die Zeit nach den Markomannenkriegen fällt die Weihinschrift AMP 61. L. Calpurnius [[–]] gehörte mit großer Wahrscheinlichkeit zu der Familie der Calpurnii, die in Istrien und Liburnien beheimatet war²⁷⁹. Da wir dem Charakter der Inschrift entnehmen dürfen, daß L. Calpurnius [[–]] wohl der *magister* eines Kollegiums war – er führte im Namen des *collegium aurarium* am Sitz der Bergwerksverwaltung eine Weihung durch –, wird er nicht zu den untersten Schichten der Bevölkerung gezählt haben.

Die Familie der Opellii, die schon vor den Markomannenkriegen im dakischen Bergwerksbezirk tätig war, läßt sich dort auch noch nach den Markomannenkriegen nachweisen²⁸⁰. Drei Inschriften erwähnen Mitglieder dieser Familie. Die Grabinschrift AMP 62 wurde für die Kinder Opellia Victorina und M. Opilius Crispinus gesetzt, sowie für M. Opilius Firminus, der auch mit einem in der Schreibweise

²⁷⁷ F. Vittinghoff, Die Bedeutung der Legionslager für die Entstehung der römischen Städte an der Donau und in Dakien. Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte, hrsg. M. Claus, W. Haarnagel u. K. Raddatz (1968) 137 f. u. Anm. 43.

²⁷⁸ AMP 50–58.

²⁷⁹ Šašel a. a. O. (Anm. 261) 363 ff.

²⁸⁰ Vgl. Anm. 267 u. 275.

leicht variierten Gentiliz Opelius in der Weihung AMP 63 begegnet. Eine Angehörige der Opellii, deren Namen zum größten Teil zerstört ist, Opilia Cai[-]de, war mit einem Valerius Rufinus verheiratet. Beiden setzte ihr Freigelassener Valerius Crescens den Grabstein, was wir als Zeichen einer gewissen Wohlhabenheit deuten möchten²⁸¹.

Mit P. Helvius Pertinax, dem späteren Kaiser, der während seiner Laufbahn zweimal in Dakien ein Amt versah – er war etwa im Jahr 170 n. Chr. Zollprokurator der III Daciae und wohl zwischen den Jahren 177 und 179 n. Chr. konsularischer Legat der III Daciae –, sind die auf zwei Inschriften aus Ampelum auftretenden Personen in Verbindung zu bringen: AMP 65 ist stark fragmentiert. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Grabinschrift. Sie nennt einen Helvius oder eine Helvia. Ein P. Helvius Primus setzte im Bergwerksbezirk seinem Sohn P. Helvius Primanus, der Soldat der legio XIII gemina war, den Grabstein AMP 33.

Aus severischer Zeit stammt AMP 66, eines der bedeutendsten inschriftlichen Denkmäler für die Bevölkerung des Bergwerksbezirks, die Grabinschrift für T. Aurelius Aper. Er bezeichnete sich als Delmata und stammte aus dem Munizipium Splonum in Dalmatien. T. Aurelius Aper gehörte als princeps der einheimischen Oberschicht an. Er hatte sein Bürgerrecht frühestens unter Kaiser Marc Aurel erhalten, war während der Regierungszeit des Septimius Severus nach Dakien in den Bergwerksbezirk eingewandert, und hatte sich in Ampelum niedergelassen. Sehr wahrscheinlich kam er schon in das durch diesen Kaiser neugegründete Munizipium Ampelensium. Wir dürfen annehmen, daß er sein Vermögen und einen seinem gesellschaftlichen Status entsprechenden Hausstand mitbrachte, von dem uns Aurelius Sattara, ein Freigelassener, bekannt ist. Daß mit T. Aurelius Aper noch weitere Siedler aus Dalmatien nach Dakien in den Goldbergwerksbezirk einwanderten, ist zu vermuten²⁸². So stammt aus dieser Zeit die Grabinschrift AMP 67 für Claudia Pia und ihren Sohn Firminus, deren Herkunftsangabe auf dem Stein jedoch nicht mehr lesbar ist. Beide besaßen ein schon älteres Bürgerrecht. Der Ehemann der Claudia Pia und Vater des Claudius Firminus dagegen war der Freigelassene eines Peregrinen und besaß kein Bürgerrecht. Er hieß Capito, Triti libertus. Der Name seines Patrons weist in das mitteldalmatische Namensgebiet. Nach Dalmatien, möglicherweise auch nach Pannonien, deutet auch der Name des Peregrinen Victorinus Terenti, dessen Vater Terentius [-], ebenfalls ein Peregriner, ihm die Grabinschrift AMP 68 setzte.

Eine starke Einwanderungswelle in den dakischen Goldbergwerksbezirk aus dem Osten des Imperiums, aus Syrien und aus Bithynien, hat sich in einigen in die severische Zeit zu datierenden Inschriften aus Ampelum niedergeschlagen (Abb. 3). AMP 69 nennt einen Peregrinen namens Asclepius, der aus Bithynien stammte. Auch der Name der Frau, Affia, die ebenfalls kein Bürgerrecht besaß, weist in die östlichen Provinzen.

AMP 70, eine Weihung an den Jupiter Optimus Maximus Commagenorum Aeternus, macht uns mit dem Syrer Marinus Marianus Bassus bekannt, der mit seiner

²⁸¹ AMP 64.

²⁸² Patsch a. a. O. (Anm. 276) 264 f. Ders. a. a. O. (Anm. 259) 193 ff.

Familie nach Dakien kam. Er war Priester des Jupiter Dolichenus. Ob Marinus Marianus Bassus das Bürgerrecht besaß, läßt sich aus seinem Namen und dessen Form nicht eindeutig klären. Die Bestandteile des Namens sind einheimisch östlich, während die Namensformel einen durchaus römischen Eindruck macht. Marinus Marianus Bassus könnte daher das Bürgerrecht besessen haben. In die Zeit zwischen den Markomannenkriegen und der *Constitutio Antoniniana* gehört auch die Weihung AMP 71 an den Jupiter Dolichenus et Commagenus. Sie liefert die Namen von drei Personen, die alle Priester des Gottes waren und sich als Syrer ausweisen. Aurelius Marinus besaß das Bürgerrecht, das er unter Marc Aurel bekommen haben kann. Adde Barsemei und Oceanus Socratis waren jedoch Peregrine, die ihren einheimischen Namen mit Vatersnamen führten.

Des weiteren ist der fragmentierte Familiengrabstein AMP 72 hier anzuführen. Von den ursprünglich drei Personen des Steins sind nur die Namen von zwei erhalten. Sie hatten ihr Bürgerrecht unter Septimius Severus erlangt. Ein vierjähriges Mädchen hieß Septimia Sabatia, ihr Onkel C. Septimius Constans. Die Familie stammte aus dem Osten. Gleichfalls noch vor die *Constitutio Antoniniana* müssen wir die Grabinschrift AMP 73 datieren, in der sechs Mitglieder einer Familie auftreten. Das Elternpaar bilden der Bithynier Alexandrianus und seine Frau Tatia Lucia. Während Alexandrianus, aus dem Osten stammend, noch Peregriner war und kein Bürgerrecht besaß, war seine Frau Tatia Lucia Bürgerin. Sie gehörte einer mittelitalischen Familie an und ist wohl auch direkt aus Italien nach Dakien eingewandert, denn in Noricum, Pannonien und Dalmatien taucht dieses Gentiliz nicht auf, und auch in Dakien sind die Tatii dieser Inschrift die einzigen bis heute bekannten. Die vier Kinder aus dieser Ehe erhielten das Bürgerrecht über ihre Mutter, von deren Namen auch ihre Cognomina teilweise abgeleitet waren. So gehen die Cognomina von Tadius Lucius und Tadius Lucilianus eindeutig auf den mütterlichen Namen Lucia zurück. Die beiden anderen Söhne führten als Cognomina die Namen Iulius und Antoninus.

Wohl schon nach der *Constitutio Antoniniana* ist AMP 74 zu datieren, wie die Gentilizen von Aurelius Asclepiades und seiner Frau Aurelia Probina zeigen. Während die Herkunft der Frau aus dem Namen nicht zu ermitteln ist, stammte Aurelius Asclepiades bestimmt aus dem Osten des Reiches.

Aus dem Westen, wahrscheinlich aus Italien, kam Menonia Gemella, die zusammen mit einem M. Aurelius Valerianus und einem M. Aurelius Maximus, einem Veteran der legio XIII gemina, auf einem Familiengrabstein erscheint. Die Inschrift AMP 75 wurde von einem Menonnius, dessen vollständiger Name wohl M. Aurelius Menonnius lautete, gesetzt. Der Verwandtschaftsgrad der vier Personen geht aus der Inschrift nicht klar hervor. Man wird jedoch annehmen dürfen, daß M. Aurelius Menonnius der Sohn der Menonia Gemella war und einer der M. Aurelii sein Vater. Der andere war vielleicht der Bruder des Vaters.

Die folgenden Inschriften, die ohne Zweifel in die zweite Periode datiert werden müssen, sind in ihrem Wortlaut entweder so knapp oder so stereotyp und die Namen der Personen teilweise so wenig charakteristisch, daß sich eine Herkunft daraus nicht ableiten läßt. So setzte ein Aelius Aurelius in Ampelum die Weihung AMP 76 an Hercules Invictus. Er besaß das Bürgerrecht genauso wie Aelius Silvanus, den wir aus AMP 77 kennen. Auf dieser Grabinschrift ist außer ihm noch e

Aurelius oder eine Aurelia genannt. Zwei Aurelii liefert auch die stark fragmentierte Grabinschrift AMP 78. In AMP 32 tritt das Elternpaar Aurelius Marcianus und Valeria Valentina auf, das seinem in der legio XIII gemina dienenden Sohn in Ampelum einen Grabstein setzte. Beide besaßen das Bürgerrecht. Bürgerin war auch Licinia Iulia, die der gleichen Gesellschaftsschicht angehörte. Sie setzte ihrem im Militärdienst verstorbenen Mann, dessen Name auf der Inschrift AMP 34 weggebrochen ist, einen Stein. Aus der Weihung AMP 79 kennen wir Valerius Ianuarius, aus AMP 80 Claudius Maximus und seinen Vater Claudianus. Letzterer wird wohl auch das Gentiliz Claudius getragen haben, das auf der Inschrift weggelassen wurde, eine Erscheinung, die schon bei AMP 75 zu beobachten war. Zwei Peregrine namens Victoria und Herculanus liefert AMP 81, einen Modestus, der ebenfalls kein Bürgerrecht besaß, die Dolichenusweihung AMP 82. Auch der Martius aus AMP 83 wird ein Peregriner gewesen sein.

Für Angehörige des Sklavenstandes bietet das epigraphische Material der zweiten Periode aus Ampelum nur einen Beleg in AMP 84. Der Stein nennt einen Onesimus. Über seine Herkunft lassen sich keine Angaben machen, ebensowenig über seine Herrschaft.

Fassen wir die Inschriften der zweiten Periode aus Ampelum zusammen und betrachten wir die Personen, die auf ihnen genannt werden, so bietet sich ein anderes Bild als wir es aus den Inschriften der ersten Periode aus diesem Ort gewonnen hatten. Wie schon eingangs erwähnt, verfügen wir für die Zeit nach den Markomannenkriegen über mehr als dreimal so viele Inschriften wie für die vorangegangene Periode. Die 10 Inschriften der ersten Periode lieferten die Namen von 21 Personen. Die 37 der zweiten ergaben 58 Personen aus der Bevölkerung von Ampelum, die sich alphabetisch folgendermaßen in Gruppen aufgliedern:

Personen mit Bürgerrecht:

1.	Aelius Aurelius	AMP 76
2.	P. Aelius Iulianus	AMP 59
3.	P. Aelius Provincialis	AMP 59
4.	Aelius Silvanus	AMP 77
5.	M. Antonius Saturninus	AMP 50–58
6.	Aurelia Probina	AMP 74
7.	T. Aurelius Aper	AMP 66
8.	Aurelius Asclepiades	AMP 74
9.	Aurelius Marcianus	AMP 32
10.	Aurelius Marinus	AMP 71
11.	M. Aurelius Maximus	AMP 75
12.	(M. Aurelius) Menonnius	AMP 75
13.	M. (Aurelius) Valerianus	AMP 75
14.	Aurelius Verecundus	AMP 49
15.	Aur[– –]	AMP 77
16.	Aur[– –]	AMP 78
17.	Aur[– –]	AMP 78
18.	L. Calpurnius [[– –]	AMP 61
19.	Claudia Pia	AMP 76

20.	(Claudius) Claudianus	AMP 80
21.	Claudius Firminus	AMP 76
22.	Claudius Maximus	AMP 80
23.	P. Helvius Primus	AMP 33
24.	Hel[vius od. -ia]	AMP 65
25.	Licina Iulia	AMP 34
26.	Marinus Marianus Bassus	AMP 70
27.	Menonia Gemella	AMP 75
28.	Opellia Victorina	AMP 62
29.	Opilia Cai[- -]de	AMP 64
30.	M. Opilius Crispinus	AMP 62
31.	M. Opilius Firminus	AMP 62,63
32.	Septimia Sabatia	AMP 72
33.	C. Septimius Constans	AMP 72
34.	Tatia Lucia	AMP 73
35.	Tatius Antoninus	AMP 73
36.	Tatius Iulius	AMP 73
37.	Tatius Lucilianus	AMP 73
38.	Tatius Lucius	AMP 73
39.	Ulpianus Maximus	AMP 61
40.	Valeria Valentina	AMP 32
41.	Valerius Ianuarius	AMP 79
42.	Valerius Rufinus	AMP 64

Freigelassene:

43.	Apollonius	AMP 60
44.	Aurelius Sattara, libertus	AMP 66
45.	Capito, Triti libertus	AMP 67
46.	Valerius Crescens, libertus	AMP 64

Peregrine:

47.	Adde Barsemei	AMP 71
48.	Affia	AMP 69
49.	Alexandrianus	AMP 73
50.	Asclepius Asclepiades (?)	AMP 69
51.	Herculanus	AMP 81
52.	Martius	AMP 83
53.	Modestus	AMP 82
54.	Oceanus Socratis	AMP 71
55.	Terentius [- -]	AMP 68
56.	Victoria	AMP 81
57.	Victorinus Terentii	AMP 68

Sklaven:

58.	Onesimus	AMP 84
-----	----------	--------

Von den 58 Personen besaßen 45 das Bürgerrecht, während 12 Peregrine waren. Nur ein Sklave findet sich in dem epigraphischen Material dieser Zeit. Die Frage nach der Herkunft läßt sich in der zweiten Periode viel schlechter beantworten als in der ersten, was auf das Anwachsen der Bevölkerung und deren Vermischung an Ort und Stelle zurückzuführen ist. Andererseits geben die Neuankömmlinge im Bergwerksbezirk sehr oft ihre Herkunft auf dem Stein an, so daß in diesen Fällen keine Zweifel auftreten können.

In bezug auf die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung, so wie sie sich nach dem Ausweis der Inschriften darbietet, lassen sich gegenüber der ersten Periode charakteristische Veränderungen feststellen. Sie zeigen sich am deutlichsten, wenn wir zunächst die den beiden Perioden gemeinsamen Faktoren in der Bevölkerung von Ampelum einer Betrachtung unterziehen. Wie in der ersten Periode hat auch in der Zeit nach den Markomannenkriegen die Schicht der städtischen Honoratioren aus den umliegenden Kolonien und Munizipien ihren Niederschlag in dem epigraphischen Material aus Ampelum gefunden²⁸³. Diese Schicht ist nach wie vor interessiert an wirtschaftlicher Tätigkeit, an Pacht von Gruben, Geldgeschäft oder Handel.

P. Aelius Provincialis, M. Antonius Saturninus und Aurelius Verecundus sind als Repräsentanten dieser Schicht zu nennen. Auch der Stand der Augustalen, der für seine Wirtschaftskraft bekannt ist, läßt sich im Bergwerksbezirk nachweisen²⁸⁴. Nach dem Zeugnis der Inschriften zwar nicht mehr direkt mit der Schicht der Stadtaristokratie in Verbindung zu bringen, ihr aber noch nahestehend, treffen wir die Familie der Opellii immer noch im Bergwerksbezirk an, sogar mit mehreren Mitgliedern, deren Verbindung mit anderen Familien, die ihrerseits auch nicht unbegütert erscheinen, aufgezeigt werden konnte. Zu den Neuankömmlingen dieser Schicht zählt T. Aurelius Aper, der princeps aus Sponum in Dalmatien. Wir können somit annehmen, daß die Schicht der finanzkräftigen munizipalen Würdenträger im dakischen Goldbergwerksbezirk zu jeder Zeit einen wesentlichen Faktor der Bevölkerung gebildet hat. Innerhalb dieser Schicht läßt sich bei einer Familie die Anwesenheit in Ampelum in beiden Perioden zeigen, so daß wir es nicht nur mit einer Kontinuität der sozialen Schicht, sondern auch mit einer Kontinuität der Familien im Bergwerksbezirk zu tun haben.

Dagegen spricht aber nicht, daß ständig neue Angehörige der Stadtaristokratie benachbarter städtischer Gemeinwesen im Bergwerksbezirk auftauchen. Bemerkenswert ist, daß aus Potaissa, das seit Septimius Severus Munizipium war, keine Honoratioren in den *aurariae Dacicae* belegt sind. Doch entspricht das dem völligen Fehlen von Angehörigen der seit Marc Aurel in Potaissa stationierten *legio V Macedonica* im Bergwerksbezirk. Ein Grund dafür ist aus dem bis heute vorliegenden Material nicht anzugeben. Neu hinzugekommen sind zur Bevölkerung des Bergwerksbezirks Aurelii und Helvii. Jedoch läßt es sich meistens nicht klären, ob die Träger dieser Gentilizen nicht auch schon vor der Verleihung des Bürgerrechts im Bereich der *aurariae Dacicae* ansässig waren und sich nur nicht im epigraphischen Material dokumentierten. Mit Sicherheit von außen in den Bergwerksbezirk einge-

²⁸³ AMP 49–59.

²⁸⁴ AMP 60.

wandert sind die Orientalen, die Personen aus der östlichen Reichshälfte. Allein schon aus der Größe der Inschriften gewinnt man den Eindruck, daß sie zum Teil vermögend gewesen sein müssen. So werden die Dolichenuspriester wohl kaum als Begleite in Lohnarbeit ihren Lebensunterhalt verdient haben.

Nicht selten verbanden sich die Orientalen mit Frauen westlicher, bzw. italischer Herkunft, wobei es offensichtlich für die Frau ohne Bedeutung war, daß der Mann kein Bürgerrecht besaß. Die Verbindung der Tatia Lucia mit dem Bithynier Alexandrianus zeigt das deutlich. Auch Aurelia Probina scheint ihrer Herkunft nach eher in den Westen zu gehören, während Aurelius Asclepiades aus dem Osten kam²⁸⁵. Wie in der ersten Periode, haben wir auch in der zweiten mehrere Freigelassene aus größeren Haushalten²⁸⁶. Auch ein Sklave, dessen patronus jedoch ungenannt bleibt, tritt auf²⁸⁷. Das Bild, das die Inschriften für den Stand der Freigelassenen liefern, liegt im Bereich des Normalen und ist keineswegs besonders bemerkenswert. Überraschend ist aber die Zahl von 12 Peregrinen für die zweite Periode, während in der ersten überhaupt keine im Inschriftenmaterial auftauchten. Stellen sie doch etwa ein Fünftel der inschriftlich überlieferten Bevölkerung von Ampelum in der zweiten Periode dar. Die Erklärung dieser Erscheinung ist hauptsächlich im Prozeß der Romanisation zu suchen, einem Entwicklungsprozeß, als dessen Dokumente die Inschriften ja aufzufassen sind²⁸⁸. In einem neueroberten Gebiet werden die Einheimischen, zumal wenn vor der römischen Eroberung der Gebrauch der Schrift und damit auch das Setzen von steinernen Inschriften nicht bekannt war, einem solchen Brauch nicht gleich folgen. Die aus dieser Zeit stammenden Steine werden von den Eroberern gesetzt. Paßt sich die einheimische Bevölkerung aber langsam den Sitten und Gebräuchen, der Kultur der römischen Eroberer an und identifiziert sich vielleicht sogar mit ihnen, unterzieht sie sich also dem Prozeß der Romanisierung, so wird sie auch beginnen, nach dem Brauch der Eroberer Inschriften zu setzen.

Wir dürfen daher aus dem epigraphischen Befund von Ampelum keinesfalls schließen, daß in der Zeit bis zu den Markomannenkriegen keine Peregrinen oder keine nicht-romanisierten Elemente im Bergwerksbezirk gewesen seien. Die betreffende Bevölkerungsschicht wird sehr wohl vorhanden gewesen sein, aber sie dokumentierte sich nicht im inschriftlichen Material. Nach den Markomannenkriegen war der Prozeß der Romanisation jedoch so weit vorangeschritten, daß auch die Herculani, Martius, Modestus oder Terentius [–] und Victorinus Terentii²⁸⁹ – alle tra-

²⁸⁵ AMP 73; 74.

²⁸⁶ AMP 60; 64; 66; 67.

²⁸⁷ AMP 84.

²⁸⁸ A. Mócsy, Das Inschriftenmaterial einer Provinz als Widerspiegelung der Romanisation. Acta of the Fifth Epigraphic Congress, Cambridge 1967 (1971) 397 ff. Ders., Gesellschaft und Romanisation in der römischen Provinz Moesia superior (1970) 199 ff. Das Auftauchen bestimmter Schichten im Material der Steininschriften, in diesem Fall der einheimischen Bevölkerung einer Provinz, ist noch kaum untersucht. Wir denken dabei nicht so sehr an den einheimischen Adel, der meistens schon sehr früh in den epigraphischen Quellen faßbar ist – bei den von ihm gesetzten Inschriften handelt es sich im Eigentlichen um eine politische Demonstration, um die Darstellung seiner Anpassung an die römischen Verhältnisse –, sondern an das Gros der Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande.

²⁸⁹ AMP 68; 81–83.

gen im eigentlichen Sinn lateinische Namen – das Bedürfnis verspürten, Grabsteine oder Weihungen zu setzen, was sie vorher augenscheinlich nicht taten. Verstärkt wurde dieser Prozeß durch die Einwanderung von Bürgern und Peregrinen aus den östlichen Teilen des Imperiums, die im Gegensatz zu den aus teilweise entlegenen Gebieten Dalmatiens stammenden Einwanderern aus dem Westen lange schon den Brauch des Inschriftensetzens kannten²⁹⁰. Konstant blieb die finanzkräftige Oberschicht im Bergwerksbezirk durch beide Perioden. Zu den aus den westlichen Provinzen und aus Italien neu eingewanderten oder bereits aus Dakien selbst stammenden Bevölkerungselementen, die sich im letzteren Fall wohl hauptsächlich aus dem Militär rekrutierten, traten in der zweiten Periode die Griechen und die Orientalen als Neuankömmlinge.

Die Bevölkerung von Alburnus maior aus den Steininschriften

Aus Alburnus maior kennen wir keine Inschriften, die Personen der Bergwerksverwaltung oder Angehörige des Militärs nennen. Die in Alburnus maior gefundenen Steine beziehen sich lediglich auf Privatpersonen, auf die Bevölkerung, die in Alburnus maior selbst und wohl auch noch in einigen kleinen in der Umgebung liegenden Ortschaften ansässig war. Der Grund für die Anwesenheit dieser Menschen kann nur in den Goldbergwerken gesucht werden. Dabei muß aber ausdrücklich betont werden, daß es methodisch nicht zulässig ist, die Personen, die auf den Inschriften von Alburnus maior auftreten, von vornherein als Bergleute zu bezeichnen²⁹¹. Unter den Steininschriften findet sich lediglich ein direkter Hinweis auf einen Bergmann in ALB 7, wo der legulus M. Aurelius Maximus erwähnt ist.

Von den insgesamt 43 Steininschriften aus Alburnus maior nennen 32 Steine 46 Personen. Dabei stehen 12 Personen mit Bürgerrecht 34 Peregrinen gegenüber. Die Inschriften sind meistens schlechter gearbeitet als die in Ampelum gefundenen. Sie sind kleiner und so knapp gehalten, daß oftmals außer den Personennamen keine Kriterien für eine Datierung vorhanden sind. Die Datierung von Inschriften aufgrund des Namens oder der Namensformel ist bei Peregrinen jedoch problematisch; bei Bürgern, wenn diese nicht kaiserliche Gentilizen, die einen terminus post quem liefern können, oder einen sonstigen für eine gewisse Zeit besonders charakteristischen Namen führen, ist sie unsicher genug. Aus diesem Grund läßt sich das inschriftliche Material aus Alburnus maior im Gegensatz zu dem aus Ampelum nur schwer chronologisch gliedern. Wir wollen dennoch versuchen, einzelne Inschriften der ersten bzw. der zweiten Periode zuzuweisen. Für den überwiegenden Teil jedoch werden wir auf eine genauere zeitliche Fixierung verzichten müssen.

ⁱn die erste Periode datieren wir ALB 1,2 und 3. M. Attius Saturninus und M. At-

²⁹⁰ AMP 69–74.

²⁹¹ So etwa Kérényi, Personennamen 269 für die Illyrer aus den Wachstafeln. Ihm folgt S. Mrozek, *Apulum* 7, 1968, 311 und ders., *Die Arbeitsverhältnisse in den Goldbergwerken des römischen Dazien. Gesellschaft und Recht im Griechisch-römischen Altertum* 2. Eine Aufsatzsammlung, hrsg. M. N. Andreev, J. Irmscher, E. Pólay u. W. Warkallo (1969) 140 f., schränkt aber ein: 'Man wird also Leute, deren Namen in Alburnus maior vorkommen, nur als Personen bezeichnen müssen, die in einem engen Zusammenhang mit der Tätigkeit der Bergwerke stehen'.

tius Primitivos aus ALB 1 kamen aus einer der westlichen Provinzen, aus Noricum oder Dalmatien, in den dakischen Bergwerksbezirk. Vielleicht haben sie mit den beiden anderen aus Dakien bekannten Attii in Verbindung gestanden²⁹². ALB 2 nennt eine Domitia Chlone, die mit ihrem Sohn im Bergwerksbezirk lebte. Sie mag ihrem Namen nach eine Freigelassene gewesen sein und gehörte zur Familie der Domitii, die in Sarmizegetusa beheimatet war und sich dort eines beträchtlichen Reichtums erfreute²⁹³. So stellten die Domitii einen decurio der colonia Sarmizegetusa²⁹⁴ und vier Augustales in der gleichen Stadt²⁹⁵, von denen einer mit den ornamenta decurionalia geehrt wurde²⁹⁶. Andere Mitglieder dieser Familie gehörten dem collegium fabrum von Sarmizegetusa an²⁹⁷ oder waren magister cultorum Herculis²⁹⁸. Ein centurio der legio XIII gemina ist ebenfalls unter den Domitii zu finden²⁹⁹. ALB 3 nennt eine Cassia Peregrina und deren peregrinen Ehemann Bissius Scenobarbi, der ein Sardeate war und aus Dalmatien kam. Außer Cassia Peregrina sind noch zwei Cassii aus Alburnus maior bekannt, Cassius Palumbus und Cassius Frontinus. TC XIII hat ihre Namen überliefert. Alle drei sollten in Verbindung mit der Familie der Cassii aus Sarmizegetusa gesehen werden, die wie die Domitii in der colonia Dacica beheimatet waren³⁰⁰. Dort stellten sie zwei Augustalen³⁰¹. Insgesamt sind aus Sarmizegetusa und seiner nächsten Umgebung sechs Mitglieder dieser Familie bekannt. Die beiden Cassii aus der Wachstafel TC XIII waren mit Geldgeschäften befaßt, sie gehörten zu einer societas danistaria; Cassii aus Sarmizegetusa waren Augustalen. Beides charakterisiert den Standort der Familie im sozialen und wirtschaftlichen Bereich der Provinz. Domitii wie Cassii stellen sich als unternehmerische und finanzkräftige Familien dar, die im Wirtschaftsleben ihrer Heimatstadt eine bedeutende Rolle spielten, die aber auch über die Stadtgren-

²⁹² J. Jung, Fasten der römischen Provinz Dacien (1894) 78 Nr. 1. CIL III 1493.

²⁹³ Mit Domitia Chlone sind 15 Domitii aus Dakien bekannt, fast ausschließlich aus Sarmizegetusa und Umgebung: 1. Domitia: CIL III 1341 (Baranyicska); 2. Domitia Chlone: ALB 2; 3. Domitia Iusta: CIL III 1235 (Mg. Igen bei Apulum); 4. Domitia Secunda: CIL III 1531 (Demsus bei Sarmizegetusa); 5. Domitius Herculaneus: CIL III 1339 (Kéménd bei Veczel); 6. Ulpius Domitius Hermes: CIL III 1425; 1426 (Sarmizegetusa); 7. Domitius Hipponicus: CIL III 1425; 1426 (Sarmizegetusa); 8. Domitius Luctatius: CIL III 1234 (Apulum); 9. Domitius Onesimus: CIL III 1425; 1426 (Sarmizegetusa); 10. L. Domitius Primanus: CIL III 7952 (Sarmizegetusa); 11. M. Domitius Primus: AE 1914, 107 (Sarmizegetusa); 12. [.]. Domitius Pulcher: Bul. Com. Mon. Istor. 1935, 114 (Romula); 13. Domitius Regulus: CIL III 1425; 1426 (Sarmizegetusa); 14. Ulpius Domitius, Ulp. fil. Pap. Rufinus: Dacia 3–4, 1927–1932, 547 = AE 1933, 246 (Sarmizegetusa); 15. L. Domitius Valens: AE 1933, 18 (Sarmizegetusa).

²⁹⁴ Anm. 293 Nr. 14.

²⁹⁵ Anm. 293 Nr. 6; 7; 9; 13.

²⁹⁶ Anm. 293 Nr. 6.

²⁹⁷ Anm. 293 Nr. 11.

²⁹⁸ Anm. 293 Nr. 5.

²⁹⁹ Anm. 293 Nr. 15.

³⁰⁰ Mit Cassia Peregrina sind 13 Cassii aus Dakien bekannt: 1. Cassia Cassiana: CIL III 12588 (Sarmizegetusa); 2. Cassia Peregrina: ALB 3; 3. Cassia Ponticilla: CIL III 1230 (Alvincz bei Apulum); 4. Cassia Rogata: CIL III 7974 (Pestény bei Sarmizegetusa); 5. Cassia Rufina: CIL III 12588 (Sarmizegetusa); 6. Cassia Saturnina: CIL III 1230 (Alvincz bei Apulum); 7. L. Cassius: CIL III 12591 (Sarmizegetusa); 8. Cassius [–]ius: CIL III 7690 (Torda); 9. Cassius Erotianus: CIL III 825 (Also Kosaly); 10. Cassius Frontinus: TC XIII; 11. L. Cassius Marcio: CIL III 12588 (Sarmizegetusa); 12. Cassius Maximus: CIL III 7930 (Deva); 13. Cassius Palumbus: TC XIII.

³⁰¹ Anm. 300 Nr. 9; 12.

zen hinaus ihre Verbindungen besaßen. Die Spuren dieser Familien im dakischen Goldbergwerksbezirk weisen sie wahrscheinlich auch als Pächter von Goldgruben aus, sicher aber als Teilhaber von Finanzgesellschaften, die unter anderem zur Finanzierung von Pachtsummen gedient haben mögen.

Vielleicht dürfen wir auch ALB 4 noch vor die Markomannenkriege datieren. Der Stein nennt einen Aelius Baebius, dessen Bürgerrecht wohl von Hadrian herzuleiten ist, sowie den Peregrinen Beus Plato, dessen Name in das mitteldalmatische Namegebiet weist. Aus Dalmatien stammte Seneca Bisonis. Er setzte die Weihung ALB 5 und gehörte zu den Baridustae, einer dalmatischen Volksgruppe, die nördlich von Aequum lokalisiert werden kann. Es wird sich bei den Baridustae um eine geschlossen aus Dalmatien nach Dakien eingewanderte Anzahl von Siedlern handeln, die sich auch im Bergwerksbezirk wieder geschlossen niederließen, so daß der Platz ihrer Ansiedlung *castellum Baridustarum* genannt wurde.

Die Personenliste, die sich aus den Steininschriften der ersten Periode für *Alburnus maior* ergibt, sieht folgendermaßen aus:

Personen mit Bürgerrecht:

1.	Aelius Baebius (?)	ALB 4
2.	M. Attius Primitivos	ALB 1
3.	M. Attius Saturninus	ALB 1
4.	Cassia Peregrina	ALB 3
5.	Domitia Chlone	ALB 2

Peregrine:

6.	Beus Plato	ALB 4
7.	Bisius Scenobarbi	ALB 3
8.	Seneca Bisonis	ALB 5

In die zweite Periode setzen wir ALB 6, denn das Bürgerrecht von M. Aurelius Scenobarbus und M. Aurelius Si[-] kann frühestens von Marc Aurel stammen. Wie sich ihren Cognomina entnehmen läßt, waren beide Illyrer. Der Zeitpunkt ihrer Einwanderung in den dakischen Bergwerksbezirk geht aus der Inschrift nicht hervor, so daß wir nicht entscheiden können, ob sie als Peregrine einwanderten bzw. schon im Bergwerksbezirk ansässig waren und hier das Bürgerrecht erhielten oder ob sie bereits als Bürger nach Dakien kamen. Auch M. Aurelius Maximus, der wie die beiden vorigen seiner Abstammung nach Illyrer war und sein Bürgerrecht wohl zum gleichen Zeitpunkt wie sie erhielt, muß hier genannt werden. ALB 7 bezeugt ihn als *legulus*. Das ist die einzige Steininschrift von *Alburnus maior*, die *expressis verbis* einen Bergmann erwähnt.

In die Zeit nach den Markomannenkriegen aber noch vor die *Constitutio Antoniniana* mag man ALB 8 datieren. Valerius Terentius, dessen Herkunft nicht angegeben werden kann, besaß das Bürgerrecht, während seine Frau Andueia Titi, eine Illyrerin, noch peregrinen Rechts war. Ihr Name weist in das mitteldalmatische Namegebiet. Dem Vater folgend, besaß der Sohn C. Valerius Viator ebenfalls das Bürgerrecht.

Aus Dalmatien stammte auch Avillia Pietas, deren Grabstein ALB 9 die dalmatische

Stadt Aequum als ihre Heimat angibt. Sie war Bürgerin. Dagegen war ihr Ehemann Dasa Suttinis noch Peregriner. Er mochte wohl aus der gleichen Gegend wie Avillia Pietas stammen, da sein Name in das mitteldalmatische Namengebiet deutet. Wie die vorausgehende, so ist auch diese Inschrift in die Zeitspanne zwischen den Markomannenkriegen und der Constitutio Antoniniana zu datieren.

Noch vor die Constitutio Antoniniana ist auch die Gruppe der griechisch-kleinasiatischen Inschriften aus Alburnus maior einzuordnen, da auf ihnen keine Personen mit Bürgerrecht erscheinen. Die Gruppe setzt sich sowohl aus griechischsprachigen wie aus lateinischen Steinen zusammen³⁰². Die vergleichsweise große Zahl von Inschriften, es handelt sich um neun, und die Erwähnung von Kollegien berechtigt uns zu der Annahme eines bedeutenden Einwanderungsschubes von Kleinasiaten in den dakischen Bergwerksbezirk in den Jahren nach den Markomannenkriegen. ALB 10 ist ein Grabstein für Arria Mama. Sie hat wahrscheinlich das Bürgerrecht besessen. Vielleicht kam sie aus Kleinasien oder von der Schwarzmeerküste in den Bergwerksbezirk. Sie war mit dem Peregrinen Beucus Seri verheiratet, dessen Heimat im Grenzgebiet von Italien und Dalmatien zu suchen ist. Sehr stark fragmentiert ist die Grabinschrift ALB 11 der Pyrra Trophima; einen Hermes Myrini nennt die Weihung ALB 12. Im Gegensatz zu den lateinischen Steinen sind alle griechischsprachigen Inschriften Weihungen an kleinasiatische Gottheiten, die von Einwanderern aus diesen Gebieten, die sich im dakischen Goldbergwerksbezirk in Kollegien zusammengeschlossen hatten, gesetzt wurden. Μύρων weihte dem Ζεὺς Κυμιοτηνός, einer bithynischen Gottheit, den Altar ALB 13. Ein Kollegium von Galatern setzte dem Ζεὺς Σαρνενηνός den Altar ALB 14. Nach Galatien weist auch ALB 15 für den Ζεὺς Ναρηνός aus Nara, von einem Kollegium gestiftet. Δημήτριος Ἀρξάκειος wird dieser Vereinigung angehört haben, denn er weihte derselben Gottheit den Altar ALB 16. Δίῳ Λουκιανοῦ setzte ALB 17 im Namen eines Kollegiums dem sonst nicht bekannten Ζεὺς Σιττακιωμικός.

Listenmäßig erfaßt und in Personen mit Bürgerrecht und Peregrine aufgeteilt, stellt sich die Bevölkerung der zweiten Periode aus Alburnus maior folgendermaßen dar:

Personen mit Bürgerrecht:

1.	Arria Mama	ALB 10
2.	Avillia Pietas	ALB 9
3.	M. Aurelius Maximus	ALB 7
4.	M. Aurelius Scenobarbus	ALB 6
5.	M. Aurelius Si[- -]	ALB 6
6.	Valerius Terentius	ALB 8
7.	C. Valerius Viator	ALB 8

Peregrine:

8.	Andueia Titi	ALB 8
----	--------------	-------

³⁰² Griechisch: ALB 13–17; 36. Lateinisch: ALB 10–12.

9. Beucus Seri	ALB 10
10. Dasa Suttinis	ALB 9
11. Δημήτριος Ἀρζάκειος	ALB 16
12. Δίων Λουκιανοῦ	ALB 17
13. Hermes Myrini	ALB 12
14. Μύρων	ALB 13
15. Pyrra Trophima	ALB 11

Ohne eine genauere zeitliche Eingrenzung vornehmen zu können, müssen wir 17 Inschriften anführen, die Peregrine, in der Hauptsache Illyrer aus Dalmatien, nennen. Der größte Teil der Steine dürfte in die zweite Periode fallen, ohne daß im Einzelfall für jede Inschrift dafür Belege beigebracht werden könnten. Andererseits bildet die Constitutio Antoniniana einen festen terminus ante quem, über den wir nicht hinausdatieren können, da sich sonst ihre Auswirkungen im epigraphischen Material niederschlagen müßten, wir also keine Peregrinen mehr, sondern Aurelii finden müßten.

ALB 18 nennt den peregrinen Illyrer Atrius Maximi, ALB 19 einen Plaius Linsantis, der aus dem mitteldalmatischen Namengebiet stammen könnte, ALB 20 einen Vezpant, der wie die beiden anderen illyrischer Abstammung war. Illyrer waren auch der Treusenus aus ALB 21 und Panes Epicadi qui et Suttius aus ALB 22. In den Bereich des mitteldalmatischen Namengebiets lassen sich Rufinus Stennati aus ALB 23 und Varro Scenobarbi sowie Panes Nosetis, die wir aus ALB 24 und ALB 25 kennen, zurückführen. Das gleiche könnte für Dassius aus ALB 26 gelten. Wenige Inschriften bieten Informationen über die bloßen Namen hinaus. So erwähnt ALB 27 das *kastellum Ansum* als Herkunftsort der Platino Verzonis, deren Grabinschrift Rufus Platoris setzte. Plator Panentis nahm *ex voto castellanis*, nach einem Gelübde der Bewohner einer kleinen Siedlung im Bergwerksbezirk, die Weihung ALB 28 an Apollo vor. Celsenus Adiutor war magister eines Kollegiums und weihte in dieser Eigenschaft der Diana einen Altar, ALB 29. Collegae werden auch in der Weihung ALB 30 des Plabaotius erwähnt. ALB 31 ist von einem peregrinen Kelten namens Sameccus [-]jovi gesetzt worden. Drei Grabsteine liefern noch die Namen von mehreren Personen dalmatischer Herkunft: ALB 32 Maxima Luri und ihre beiden Kinder Rufus und Tertia, ALB 33 Plaetoria Maxima und Lavius Verzonis und ALB 34 Planius Baezi qui et Magister, sowie Maxima. 23 Personen mußten in der Gruppe der nicht datierbaren Inschriften zusammengefaßt werden. Sie ist damit zahlenmäßig die stärkste im Vergleich zu den Gruppen der ersten bzw. zweiten Periode. Alle in ihr auftretenden Personen sind Peregrine:

1. Atrius Maximi	ALB 18
2. Celsenus Adiutor	ALB 29
3. Dassius	ALB 26
4. (Deana)	ALB 26 ³⁰³
5. Lavius Verzonis	ALB 33
6. Maxima	ALB 34

³⁰³ Vgl. ALB 26.

7. Maxima Luri	ALB 32
8. Panes Epicadi qui et Suttius	ALB 22
9. Panes Nosetis	ALB 25
10. Plabaotius	ALB 30
11. Plaetoria Maxima	ALB 33
12. Plaius Linsantis	ALB 19
13. Planius Baezi qui et Magister	ALB 34
14. Platino Verzonis	ALB 27
15. Plator Panentis	ALB 28
16. Rufinus Platoris	ALB 27
17. Rufinus Stennati	ALB 23
18. Rufus	ALB 32
19. Sameccus [– –]ovi	ALB 31
20. Tertia	ALB 32
21. Treusenius	ALB 21
22. Varro Scenobarbi	ALB 24
23. Vezpant	ALB 20

Die geringe Anzahl der Inschriften von Alburnus maior zwingt zu einer vorsichtigen Wertung. Es empfiehlt sich daher, die Ergebnisse aus dem Steinmaterial von Alburnus maior nicht allein für sich stehen zu lassen, sondern sie Zug für Zug mit dem Bevölkerungsbild von Ampelum zu vergleichen, um so Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutlich werden zu lassen. Fragt man nach den beiden Orten gemeinsamen Erscheinungen, die sich in den Steininschriften niedergeschlagen haben, so sind an erster Stelle die dem Militär oder der Munizipalaristokratie, als deren unterste Stufe wir auch die Augustalen mitrechnen, entstammenden Unternehmerfamilien zu nennen. Wir konnten sie in der ersten und in der zweiten Periode in Ampelum nachweisen. Repräsentanten solcher Familien sind auch in der ersten Periode in Alburnus maior anzutreffen, freilich nicht in dem Maß wie in dem Hauptort und Verwaltungssitz des Bergwerksbezirks, wo sie viel zahlreicher vorhanden waren. Ähnlich ist in beiden Orten das Bild, wenn wir nach der Herkunft der Bevölkerung fragen. Kam in der ersten Periode in Ampelum der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung aus den westlichen Provinzen des Imperiums oder aus Italien, so läßt sich das auch in den Steininschriften aus Alburnus maior beobachten. Im personenrechtlichen Status der Personen zeigen sich Unterschiede zwischen Ampelum und Alburnus maior. Während in Ampelum in der ersten Periode vorwiegend Bürger im epigraphischen Material vertreten sind, erscheinen in dieser Zeit in Alburnus maior auch zahlreiche Peregrine. Sie waren Illyrer und kamen aus Dalmatien. Wie in Ampelum, so ist auch in Alburnus maior in der zweiten Periode das inschriftliche Material reicher geworden. Aber die einzelnen Personen lassen sich in bezug auf ihre Herkunft nicht mehr so gut fassen, da in beiden Orten der Einfluß der Romanisation einen großen Teil der anfänglich bestehenden Unterschiede ausgeglichen hat. Wie im Hauptort des Bergwerksbezirks, treten auch in Alburnus maior Personen aus dem griechischsprachigen Osten, aus den orientalischen Provinzen auf. Sie strömten seit der Eroberung Dakiens durch Trajan in die Provinz, in besonders starkem Maß aber seit der Zeit der Severer. Der Charakter dieser

Einwanderungswelle zeigt sich in Alburnus maior deutlich in der griechischen Sprache der Inschriften und den Weihungen an die Götter aus dem Herkunftsland der Einwanderer. Den östlichen Siedlern stehen die nach wie vor auch in dieser Periode in Alburnus maior feststellbaren Illyrer gegenüber, die überwiegend Peregrine waren. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, daß mehrere von ihnen im Bergwerksbezirk das Bürgerrecht erlangten.

Wenn man also von den Privatpersonen ausgeht, scheint sich ein recht ähnliches Bevölkerungsbild in beiden Orten zu bieten. Die Personen mit Bürgerrecht sind in Ampelum zahlreicher, wohl insgesamt gesehen auch wohlhabender – die Konzentrierung dieser vornehmlich als Unternehmer tätigen Leute am Sitz der Verwaltung ist gut zu erklären –, aber sie fehlen in Alburnus maior keineswegs. Orientalen wie Griechen sind hier wie dort nachzuweisen, ebenso die Illyrer. Die Unterschiede zwischen den beiden Orten des dakischen Bergwerksbezirks, die auf epigraphischer Grundlage analysierbar sind, bestehen nicht in einer grundsätzlich verschieden zusammengesetzten Bevölkerung, sondern darin, daß in Alburnus maior ganze Personengruppen, die in Ampelum nachweisbar sind, vollkommen fehlen. Das ist die Gruppe der Militärpersonen, von denen weder aktive Soldaten, noch Veteranen in Alburnus maior auftauchen, und andererseits die Gruppe der dem kaiserlichen Haushalt angehörenden Personen, die in der Verwaltung der Goldbergwerke tätig waren. Keine einzige von ihnen ist von einer Inschrift aus Alburnus maior bekannt, alle ihre Inschriften stammen aus dem Hauptort des Bergwerksbezirks.

Stellen wir diesen Sachverhalt in einem Diagramm graphisch dar, wird er noch deutlicher (Abb. 4). Für die Inschriften von Ampelum müssen wir fünf Kolumnen (A–E) anlegen; gemäß unserer Einteilung des epigraphischen Materials jeweils eine Kolumne für Inschriften zur Bergwerksverwaltung (A), Inschriften öffentlichen Charakters ohne Bergwerksverwaltung (B), Militärinschriften (C) und Inschriften zur Bevölkerung (D), sowie sonstige Inschriften (ohne Nennung von Personen, Bruchstücke etc.) (E). Das Inschriftenmaterial von Alburnus maior ergibt dagegen nur die Kolumnen D (Inschriften zur Bevölkerung) und E (sonstige Inschriften). Die Kolumnen A–C fehlen hier vollkommen. Sehr ähnlich ist dagegen die innere Gliederung von D und E in beiden Orten, wenn man die Inschriften in Grabinschriften und Weihinschriften aufteilt. Stets ist der Anteil der Grabinschriften geringer als der der Weihungen. Ein verhältnismäßig kleiner Teil von Steinen konnte weder der einen noch der anderen Kategorie zugewiesen werden. Dieser Anteil ist in Alburnus maior größer, was durch die fast durchweg schlechtere Qualität der dort gefundenen Inschriften ausreichend erklärt ist. Die nur in Ampelum vorkommenden Inschriften öffentlichen Charakters ohne Bergwerksverwaltung (B) sind naturgemäß ausschließlich Weihe- und keine Grabinschriften. Auch die Kolumne der Inschriften zur Bergwerksverwaltung (A) ist in ihrer inneren Gliederung den Kolumnen D aus beiden Bergwerksorten in bezug auf das Verhältnis zwischen Grab- und Weihinschriften sehr ähnlich. Sie enthält jedoch als einzige die aus dem Bergwerksbezirk bekannten Bauinschriften.

Die große Ähnlichkeit der inneren Struktur der einzelnen Kolumnen, d. h. des Verhältnisses zwischen den Grab- und Weihinschriften innerhalb einer Inschriftengruppe, sowie die Ähnlichkeit der vergleichbaren Kolumnen beider Orte dürfte ein Anzeichen dafür sein, daß das vorliegende Material einen repräsentativen Quer-

schnitt der ehemals vorhandenen Inschriften darstellt, daß durch Verlust oder Erhaltung von Steinen kein allzu verzerrtes Bild der Bevölkerung der beiden Orte auf uns gekommen sein wird.

Die Bevölkerung von Alburnus maior aus den Wachstafeln

Die siebenbürgischen Wachstafeln verdanken wir besonders günstigen Erhaltungsbedingungen, die Holz und Wachs bis in unsere Zeit konserviert haben³⁰⁴. Wir sind deshalb für den dakischen Goldbergwerksbezirk in der glücklichen Lage, neben den Steininschriften noch eine weitere Quellengruppe zu besitzen, die die aus den Steininschriften gewonnenen Erkenntnisse über die Bevölkerung des Bergwerksbezirks in römischer Zeit unterstützt und ergänzt. So werden in den Wachstafeln unter anderem Bevölkerungsschichten greifbar, die in den kostspieligen Steininschriften kaum zu fassen wären³⁰⁵. Die kleinen Leute, Tagelöhner und Arbeiter, die in den Steininschriften wohl weitgehend fehlen, finden sich in den Wachstafeln, in Verträgen und Urkunden, die durch die Erfordernisse des täglichen Lebens und des Arbeitsprozesses entstanden sind. Große Bedeutung kommt den Wachstafeln zudem als Quelle des römischen Rechts, so wie seiner Handhabung in den Provinzen zu, doch können rechtsgeschichtliche Fragen an dieser Stelle nicht im Vordergrund stehen³⁰⁶. Eine Wertung der siebenbürgischen Wachstafeln als Quelle für die Bevölkerung des dakischen Goldbergwerksbezirks muß allerdings davon ausgehen, daß nur ein verschwindend geringer Teil ehemals vorhandener Urkunden vorliegt, so daß Erkenntnisse nur sehr vorsichtig verallgemeinert werden dürfen³⁰⁷. Die Wachstafeln sind durch Zufall vor Zerstörung bewahrt worden. Daher ist auch die innere Zusammensetzung der 25 bekannten tabellae ceratae ganz zufällig. Sklavenkaufverträge, Krediturkunden, Hauskauf, Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Abrechnungen und anderes mehr bilden ihren Inhalt. Schon allein wegen dieser großen Verschiedenheit dürfte es kaum zutreffend sein, von dem Archiv eines Notars zu sprechen³⁰⁸. Auch die verschiedenen Fundorte der einzelnen Wachstafeln sprechen gegen eine solche Annahme. Die letzte erhaltene Tafel ist auf den 29. 5. 167 n. Chr. datiert³⁰⁹. Mit Recht hat man diesen Zeitpunkt mit einem Angriff aus dem Barbaricum auf die Provinz Dakien und den dakischen Goldbergwerksbezirk im Zuge der Markomannenkriege in Zusammenhang gebracht³¹⁰. Of-

³⁰⁴ I. I. Russu, *Inscriptiones Daciae et Scythiae minoris antiquae* 1. *Inscriptiones Daciae Romanae* (1975) 165 ff.

³⁰⁵ Zu den Kosten von Inschriften und Denkmälern R. Duncan-Jones, *The Economy of the Roman Empire* (1974) 78 ff.; 127 ff. Vgl. Šašel a. a. O. (Anm. 261) 354 f.

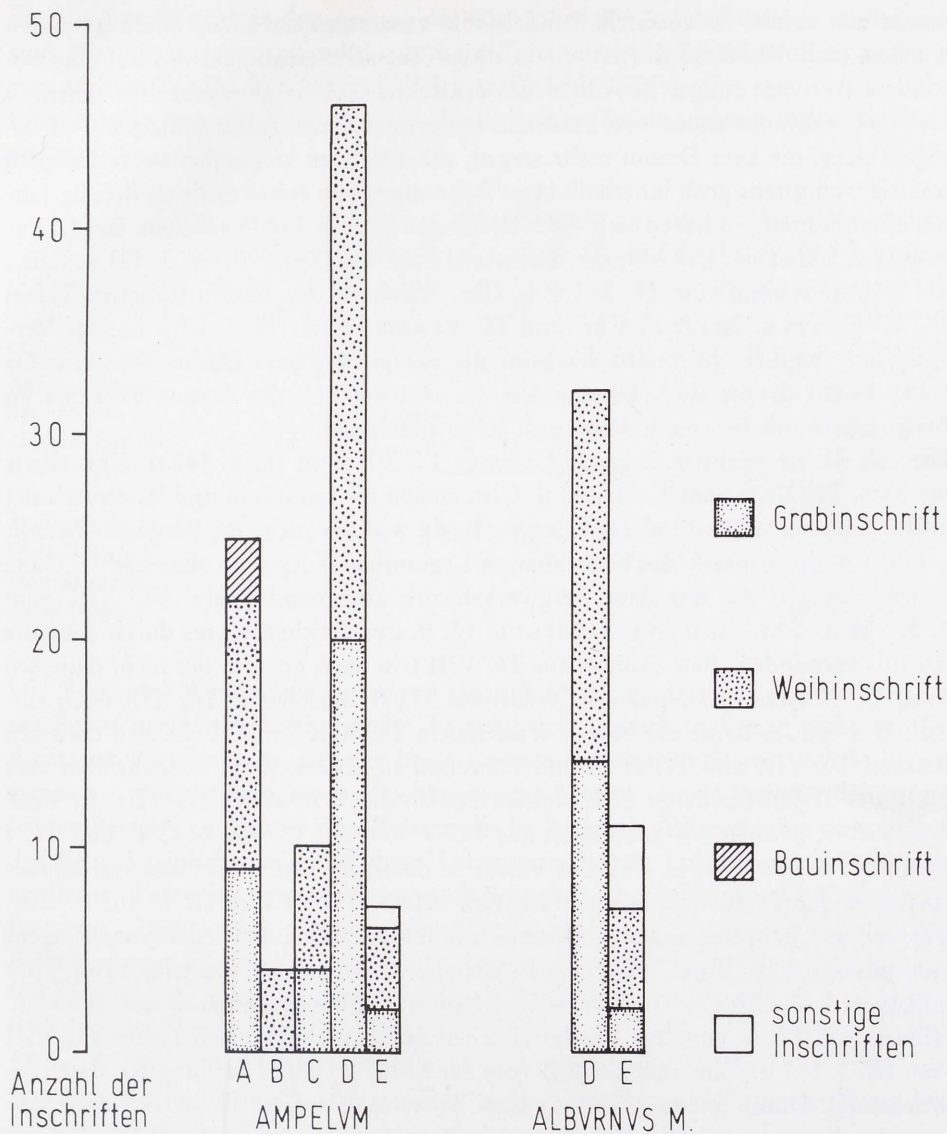
³⁰⁶ Russu a. a. O. (Anm. 304) 165 ff. E. Pólay, *A Dáciai viaszostáblák szerődesei* (1972).

³⁰⁷ So besitzen wir z. B. für die Zeit von der Eroberung Dakiens und der Wiederaufnahme des Bergwerksbetriebs unter römischer Herrschaft und dem Jahr 167 n. Chr. nur vier Arbeitsverträge, die zudem noch fragmentiert sind. Das ist ein ungemein geringer Teil von dem ehemals vorhandenen, und sollte besonders bei der Verallgemeinerung von einzelnen Vertragsklauseln beachtet werden.

³⁰⁸ So W. Zwickler, *Studien zur Markussäule* 1 (1941) 54; 75 ff. Vgl. R. Noll, *Arch. Austriaca* 14, 1954, 43 ff.

³⁰⁹ TC XII.

³¹⁰ Zwickler a. a. O. (Anm. 308) 54; 75 ff.; 100 ff.



4 Die Steininschriften von Ampelum und Alburnus maior.

fen bleibt allerdings, ob alle Tafeln wegen dieses Angriffs von außen planmäßig verborgen worden sind, oder ob sie einfach weggeworfen wurden. Die früheste Wachstafel trägt das Datum des 6. 2. 131 n. Chr.³¹¹. Die befristeten Arbeitsverträge beispielsweise stammen aus den Jahren 163 und 164 n. Chr.; es ist unwahrscheinlich, daß sie nach Ablauf der Vertragsfristen aufbewahrt wurden, denn sie hatten für keinen Vertragspartner mehr Bedeutung³¹². Bemerkenswert ist jedoch, daß manche Personen auf verschiedenen Tafeln auftreten, wobei es sich keineswegs

³¹¹ TC XVII.³¹² TC IX; X.

immer um solche Wachstafeln handelt, die zusammen an einem Platz gefunden worden sind. Vielleicht dürfen wir in dieser Tatsache einen Hinweis auf eine besondere Aktivität einiger Bewohner des dakischen Goldbergwerksbezirks sehen.

Das mehrfache Auftreten von Personen in verschiedenen Tafeln ermöglicht es, einige Tafeln, die kein Datum mehr tragen, mit datierten Urkunden zu verknüpfen und sie wenigstens grob innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als dreißig Jahren einzuordnen. So haben sich die Datierungen von 13 Tafeln erhalten. Bei 12 Exemplaren fehlen sie. Die früheste Wachstafel trägt das Datum des 6. 2. 131 n. Chr., die späteste stammt vom 29. 5. 167 n. Chr. Schon bei den beiden frühesten Tafeln TC XVII vom 6. 2. 131 n. Chr. und TC VI vom 17. 3. 139 n. Chr. ist eine Verknüpfung möglich. In beiden erscheint der peregrine Illyrer Dasius Verzonis. Da beide Tafeln datiert sind, können wir die Anwesenheit des Dasius Verzonis im Bergwerksbezirk für mindestens neun Jahre annehmen.

Die zeitlich am nächsten liegende Urkunde TC VII vom 16. 5. 142 n. Chr. sowie die Tafel TC XXV vom 4. 10. 160 n. Chr. stehen für sich allein und lassen sich mit keiner anderen in Verbindung bringen. Beide wurden nicht im Bergwerksbezirk, sondern in den *canabae* des benachbarten Legionslagers Apulum abgefaßt³¹³. Ganz anders dagegen die aus dem Bergwerksbezirk stammende Tafel TC VIII vom 6. 5. 159 n. Chr. Sie ist mit TC II vom 17. 9. des gleichen Jahres durch Andueia Batonis verbunden. Bato Annaei aus TC VIII tritt auch noch in der nicht datierten Tafel TC XX auf und Apuleius Cerialis aus TC II erscheint in TC XIX noch einmal. Wir ordnen daher die beiden Wachstafeln TC XIX und TC XX den datierten Stücken TC VIII und TC II zu und verweisen sie ebenso in die ausgehenden 50er Jahre des 2. Jahrhunderts. Eine weitere Person der Wachstafel TC VIII, L. Vasi dius Victor, kennen wir auch noch aus TC V vom 20. 10. 162 n. Chr. und TC I vom 9. 2. 167 n. Chr. L. Vasidius Victor ist damit für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren für den Bergwerksbezirk belegt. TC III vom 20. 6. 162 n. Chr. läßt sich mit mehreren anderen datierten und undatierten Tafeln zusammenbringen. Aurelius S[–] der Tafel TC III dürfte die gleiche Person wie Aurelius Silva[–] der undatierten Wachstafel TC XIV sein. Iulius Alexander erscheint in der Tafel TC III, dann in TC V vom 20. 10. des gleichen Jahres, sowie in den Tafeln TC XIII vom 28. 3. 167 n. Chr. und TC XII vom 29. 5. 167 n. Chr., der jüngsten datierten Wachstafel. Durch Socratio Socratis bzw. Socratonis stehen die zeitlich nahe beieinander liegenden Tafeln TC IX vom 23. 10. 163 n. Chr. und TC X vom 20. 5. 164 n. Chr. in Verbindung. TC X läßt sich zudem durch Titus Beusantis qui et Bradua auch noch mit den undatierten Tafeln TC XI und TC XIV verknüpfen,

³¹³ Keine der in diesen Tafeln auftretenden Personen kehrt in einer anderen Tafel wieder. Der einzige Grund, der dennoch dafür spricht, sie im Rahmen der Bevölkerung des dakischen Bergwerksbezirks zu behandeln, ist ihr Fundort, der in den *aurariae Daciae* liegt. Wir gehen daher von der Annahme aus, daß eine oder sogar mehrere der in den Tafeln genannten Personen dort ansässig gewesen sein mögen und daher die Urkunden mitnahmen. Sicherlich gehörten die Zeugen der Vertragsschlüsse, die sich teilweise selbst als Soldaten und Veteranen der *legio XIII gemina* bezeichnen, in das Legionslager, bzw. seine Vorstädte von Apulum und nicht in einen Ort des Bergwerksbezirks. So dürften einer Aufnahme der in den beiden Wachstafeln genannten Personen in die Liste der Bevölkerung von *Alburnus maior* keine methodischen Bedenken entgegenstehen, wenn wir die Zeugen der beiden Verträge nicht in diesem Zusammenhang berücksichtigen. Vgl. unter TC VII und XXV.

tersuchung noch 28 Personen mit Bürgerrecht. Auf die Familie der Cassii, die aus Sarmizegetusa stammte und im dakischen Bergwerksbezirk engagiert war, haben wir schon in Zusammenhang mit ALB 3 hingewiesen und dabei auch die beiden in der Wachstafel TC XIII auftauchenden Repräsentanten dieser Familie erwähnt³¹⁵. Cassius Frontinus und Cassius Palumbus mit ihrem *servus actor* Secundus waren als Finanziers in den *aurariae Daciae* tätig. In Beziehung zu einer in ihrem Zweck und ihrer Zusammensetzung unbekanntem Gesellschaft stand auch der Aelius Fortunatus aus TC XIV.

Auf sichererem Boden bewegen wir uns im Fall des Iulius Alexander. Er war östlicher Herkunft und besaß ein schon älteres Bürgerrecht. In vier verschiedenen Wachstafeln begegnen wir ihm und gewinnen schlaglichtartig Einblick in einige seiner Geschäfte, die sämtlich Geldgeschäfte gewesen sind. So gehörte er zu der *societas danistaria*, an der auch die beiden Cassii beteiligt waren. Er lieh und verlieh Geldsummen gegen Zinsen. Am 20. 6. 162 n. Chr. borgte er von Anduenna Batonis 140 Denare. Am 20. 10. 162 n. Chr. lieh er Alexander Caricci, einem Peregrinen aus der östlichen Reichshälfte, 60 Denare gegen Zinsen und am 29. 5. 167 n. Chr. gewährte er dem Peregrinen Lupus Carentis 50 Denare als *depositum irregulare*³¹⁶. Man gewinnt den Eindruck, daß Iulius Alexander mit dem Bergwerksbetrieb im engeren Sinn wohl nichts zu tun gehabt hat, sondern sich nur mit der Finanzierung von Unternehmungen beschäftigt hat. Er gehörte damit zu einer für das Funktionieren eines solchen Bergwerksdistrikts wichtigen und notwendigen Gruppe von Bankiers, die für Kleinpächter und Unternehmer, die nicht zu jeder Zeit über die nötigen Summen verfügten, Kapital bereitstellte. Die Abhängigkeit der kleinen Unternehmer von derartigen Geldgebern mag von Personen wie Iulius Alexander weidlich ausgenutzt worden sein.

Den Veturius Valens aus TC VIII lernen wir als Eigentümer eines halben Hauses kennen, das er an Andueia Batonis, eine peregrine Illyrerin verkauft. Er ist daher zu den vermögenderen Personen im Bergwerksbezirk zu rechnen. Seine Herkunft ist im Westen des Imperiums zu suchen. Vielleicht gehörte der Veturius Marcianus, *vet. leg. XIII gem.* aus CIL III 8044 aus Szeben zur gleichen Familie. Auch den Aurelius Adiutor dürfen wir uns nicht unbemittelt vorstellen. Er war nach TC X der *conductor* des Memmius Asclepi, so daß wir in ihm einen Grubenpächter sehen müssen. Wie groß sein Grubenanteil war, oder ob er mehrere Gruben gleichzeitig gepachtet hatte, bleibt freilich im ungewissen. Seiner Herkunft nach war Aurelius Adiutor ein Dalmater. Sicherlich als Peregriner nach Dakien eingewandert, erlangte er unter Marc Aurel das Bürgerrecht. Anders als Aurelius Adiutor war L. Ulpius Valerius ein einfacher Bergarbeiter und verdingte sich gegen Tagelohn. Er gehörte schon der zweiten Generation mit Bürgerrecht an. Während er ein Analphabet war, war Flavius Secundinus des Lesens und Schreibens mächtig. Er war der Schreiber des Wachstäfelchens TC X. Als Bürger war er kein Angehöriger der kaiserlichen Bergwerksverwaltung, die für derartige Aufgaben Sklaven und Freigelassene beschäftigte. Die Heimat des Flavius Secundinus wird im Westen des Imperiums zu

³¹⁵ Vgl. Anm. 300.

³¹⁶ TC III; V; XII; XIII.

suchen sein. Als Schreiber kennen wir auch Valerius Firmus aus der Wachstafel TC XVII. Aus Dalmatien wanderte Aelius Plator in den Bergwerksbezirk ein. Ähnlich wie Aurelius Adiutor ist er als Peregriner nach Dakien gekommen und erhielt unter Hadrian das Bürgerrecht. Seine Tätigkeit im Bergwerksbezirk ist nicht bekannt. Apuleius Cerialis, den wir in TC II und TC XIX antreffen, kann aus Norditalien hergeleitet werden. Vindius Varus stammte aus dem venetischen Namengebiet. Aus Italien könnte Stertinus Rusticus, der in TC I als Zeuge fungierte, nach Dakien gekommen sein, wohl aus Noricum der C. Secundinius Legitimus aus der gleichen Wachstafel.

Östliche Herkunft verraten Aurelius Parthenius aus TC XXIII, der in einer nicht genau zu fassenden Beziehung zu T. Iulius Saturninus, dem gut bekannten Pächter des illyrischen Zollsprengels gestanden hat, und Iulius Macedo aus TC II. Aus dem Osten mag auch der Sklavenhändler Claudius Philetus gekommen sein, der an den Soldaten Claudius Iulianus eine Sklavin verkaufte. Wir wissen jedoch nicht, ob er im Bergwerksbezirk ansässig war³¹⁷.

Mehrere Namen lassen sich in bezug auf die Herkunft ihrer Träger nicht auswerten. In diese Gruppe fallen die als Zeugen in den Wachstafeln fungierenden L. Vassidius Victor, Ulpius Felix, M. Lucanius Melior, T. Flavius Felix, T. Aurelius Priscus und Aurelius Silva[– –]. Ohne eine nähere Kennzeichnung sind hier auch noch P. Antonius, Flavius Valens und Flavius [– –] zu erwähnen. Die in den Wachstafeln vorkommenden Personen mit Bürgerrecht ergeben somit folgende Liste:

1.	Aelius Fortunatus	TC XIV
2.	Aelius Plator	TC I
3.	P. Antonius	TC XVI
4.	Apuleius Cerialis	TC II, XIX
5.	Aurelius Adiutor	TC X
6.	Aurelius Parthenius	TC XXIII
7.	T. Aurelius Priscus	TC VIII
8.	Aurelius Silva[– –]	TC III, XIV
9.	Cassius Frontinus	TC XIII
10.	Cassius Palumbus	TC XIII
11.	Claudius Philetus	TC XXV
12.	T. Flavius Felix	TC VIII
13.	Flavius Secundinus	TC X
14.	Flavius Valens	TC XIX
15.	Flavius [– –]	TC XIV
16.	Iulius Alexander	TC III, V, XII, XIII
17.	Iulius Macedo	TC II
18.	Iulius Max[imus ?]	TC III
19.	M. Lucanius Melior	TC VIII
20.	C. Secundinius Legitimus	TC I
21.	Sertinius Rusticus	TC I

³¹⁷ Vgl. Anm. 313.

22.	Terentius Liga[– –]	TC XX
23.	Ulpus Felix	TC I
24.	L. Ulpus Valerius	TC IX
25.	Valerius Firmus	TC XVII
26.	L. Vasidius Victor	TC I, V, VIII
27.	Veturius Valens	TC VIII
28.	Vindius Varus	TC XXIV

Wie bei den Personen mit Bürgerrecht, so ist es auch bei den Peregrinen in mehreren Fällen möglich, die soziale Stellung zu fassen, die sie in der Gesellschaft des Bergwerksbezirks einnahmen. Sicher zur Oberschicht der aus Dalmatien eingewanderten Siedler, die sich auch in den Steininschriften nachweisen ließ, dürfen wir Maximus Veneti rechnen, der in der Wachstafel TC VI als princeps bezeichnet wird. Der decurio Masurius Messi erscheint in der gleichen Urkunde. Es handelt sich bei ihm nicht um den Inhaber eines Amtes im Rahmen eines römisch organisierten Gemeinwesens, sondern ebenfalls um einen Angehörigen der dalmatischen Oberschicht.

Ohne nähere Kennzeichnung tritt der Piruste Dasius Verzoni in Verbindung mit diesen beiden auf. Statt einer Rangbezeichnung ist bei ihm die Herkunft angegeben. Es ist zu vermuten, daß auch er ein vornehmes Mitglied seines Stammes war. Dasius Verzoni gehörte zu der Einwanderergruppe der Pirustae, die sich so zahlreich in Alburnus maior niedergelassen hatten, daß dort eine Straße oder ein Viertel nach ihnen vicus Pirustarum genannt wurde. Wir wissen, daß die Pirusten gute Bergleute waren und daß sich in ihrem angestammten Siedlungsgebiet Bergwerke befanden. Man hat bisher angenommen, daß Kaiser Trajan sie deshalb aus ihrer Heimat im dalmatisch-moesischen Grenzgebiet in den dakischen Goldbergwerksbezirk umsiedelt habe. Sie sollten dort mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Bergbaues die dakischen Goldgruben, die nach dem zweiten Dakerkrieg stilllagen, wieder in Gang bringen. Da wir jedoch keinerlei direkte Hinweise auf eine organisierte Umsiedlung in unseren Quellen besitzen, ist es genauso gut möglich, daß es einem Teil der Pirusten, sicher nicht dem ganzen Stamm, aus uns unbekanntem Gründen ratsam erschien, in die neueroberbete Provinz hinüberzuwechseln, um sich dort in einem für sie wirtschaftlich zukunftsträchtigeren Gebiet zu betätigen. Dieser Aktion schlossen sich einfache Leute wie Mitglieder der Stammesaristokratie an. Wir hätten es in diesem Fall mit einer freiwillig unternommenen, von der Zentralregierung aber gewiß positiv gewerteten Umsiedlung zu tun. Dem Kaiser mußte ja daran gelegen sein, möglichst viele fähige Arbeitskräfte im Bergwerksbezirk zur Verfügung zu haben. Weder eine zwangsweise noch eine freiwillige Umsiedlung der Pirusten in den dakischen Bergwerksbezirk läßt sich aus den Quellen beweisen; beide Arten sind denkbar. Wir halten jedoch die zweite Möglichkeit für wahrscheinlicher, da sie eher dem Ausbeutungs- und Bewirtschaftungssystem der dakischen Goldgruben mit freien Lohnarbeitern und Kleinpächtern entspricht, das sich aus den Steininschriften und den Wachstafeln gewinnen läßt³¹⁸. Dasius Verzo-

³¹⁸ Zu den Pirusten Patsch a. a. O. (Anm. 259) 182; 193 ff. RE XX 1729 ff. G. Alföldy, Bevölkerung

nis taucht noch einmal in TC XVII auf. Schon seine Verbindung mit den einheimischen Würdenträgern in der Zeugenliste von TC VI legte es nahe, in ihm einen vermögenden Bewohner des Bergwerksdistrikts zu sehen. Die in den beiden Wachstafeln belegten Geschäfte, eine Grundstücksangelegenheit und ein Sklavenkauf, bestärken uns in dieser Annahme.

Mit dem Sklavenhandel befaßten sich auch drei andere Peregrine aus den *tabellae ceratae*, Maximus Batonis, Dasius Breucus und Bellicus Alexandri. Als Hausbesitzer und damit als Inhaber eines gewissen Vermögens weisen sich Ingenuus Callisti und Plator Acceptianus aus. Sie besaßen Grundstücke in Alburnus maior im vicus Pirustarum, die nach dem Wortlaut der Tafel TC VIII an das Grundstück des Veturius Valens grenzten. Letzterer verkaufte im Jahr 159 n. Chr. die Hälfte seines Hauses an Andueia Batonis für 300 Denare. Geldbesitz müssen wir wegen Beteiligung an Geldgeschäften bei Lossa aus TC XIII voraussetzen, ebenso bei [– –] Cerdonis, der aus dem Osten in den Bergwerksbezirk gekommen war, und bei Epicadus [– –]. Die Quittung über ein Darlehen, das Anduenna Batonis gewährte, ist in der Wachstafel TC III erhalten. Im Gegensatz dazu stehen der aus dem Osten gekommene Alexander Caricci sowie Lupus Carentis, die beide fremdes Geld aufgenommen hatten.

Zur besitzenden Schicht rechnen wir selbstverständlich auch die Grubenpächter, von denen zwei unter den Peregrinen der Wachstafeln zu finden sind. Der eine stammt aus dem Osten des Reichs. Er taucht in den beiden Arbeitsverträgen TC IX und TC X auf. Sein Name lautet Socratio Socratis. Der andere ist der peregrine Illyrer Titus Beusantis qui et Bradua, der in den Arbeitsverträgen TC X und TC XI erscheint, möglicherweise auch noch in der stark fragmentierten Wachstafel TC XIV. Diese Unternehmer hatten vom Bergwerksprokurator eine oder mehrere Gruben gepachtet – vielleicht auch nur Anteile von Gruben –, die sie mit freien Lohnarbeitern bewirtschafteten. Die Arbeiter wurden von ihnen für eine bestimmte Zeit für einen vorher vereinbarten Lohn gedungen. Als Dienstherrn standen sich die Unternehmer rechtlich gut gegenüber einem Lohnarbeiter, der alle anfallenden Risiken zu tragen hatte. Der Lohnarbeiter war daher eine viel billigere Arbeitskraft als ein Sklave. Einen Sklaven hätte der Grubenpächter erst kaufen und ihn sodann mit Kost, Kleidung und Unterkunft versorgen müssen. War der Sklave aber nach einer gewissen Zeit arbeitsunfähig geworden oder gestorben, so waren sowohl Kaufsumme wie Unterhaltskosten für den Sklavhalter verloren. Anders lagen die Dinge dagegen bei einem freien Lohnarbeiter. Er wurde nur für das bezahlt, was er wirklich geleistet hatte. Gegen alle denkbaren Verluste war der Dienstherr auf Kosten des Arbeiters durch Klauseln des Arbeitsvertrags abgesichert. In bestimmten Fällen mußte der Arbeiter sogar Strafsummen für nicht geleistete Arbeit zahlen. Der soziale und damit auch der rechtliche Unterschied zwischen den Grubenpächtern und ihren Lohnarbeitern war somit denkbar groß.

Der Schicht dieser Bergwerksarbeiter gehörten Memmius Asclepi und [– –] Restitutus agnomine Senioris an. Zu solchen kleinen und abhängigen Leuten sind wohl

auch die aus TC I bekannten Mitglieder des collegium funeraticium zu zählen, der magister collegii Artemidorus Apolloni aus der östlichen Reichshälfte, der commagister Iulius Iulii sowie die beiden Quaestoren Valerius Niconis und Offas Menofili, letzterer wie der magister aus dem Osten stammend. Konnten wir so 24 Personen mit peregrinem Rechtsstatus aus den tabellae ceratae aus dem Wortlaut der Tafeln und aus der Umwelt heraus, in der die betreffenden Personen begegneten, zumindest grob charakterisieren und aus ihrem Namen die Herkunft ermitteln, müssen wir bei den verbleibenden 20 Personen dieser Rechtsstellung darauf verzichten, da der Text der Wachstafeln oder ihre starke Fragmentierung keine Aussagen über ihre Tätigkeit im Bergwerksbezirk zulassen. Lediglich ihre Herkunft konnte festgestellt werden. Nahezu alle 20 waren illyrischer Abstammung.

Die Peregrinen der siebenbürgischen Wachstafeln lassen sich in der folgenden Liste zusammenfassen:

1. Adiutor Macari	TC IX
2. [- -] Aepicadi	TC XX
3. Alexander Antipatri	TC XXV
4. Alexander Caricci	TC V
5. Andueia Batonis	TC II, VIII
6. Anduenna Batonis	TC III
7. Anneses Andunocnetis	TC VI
8. Artemidorus Apolloni	TC I
9. Bato Annaei	TC VIII, XX
10. Bato Liani	TC XIV
11. Bato Pr[- -]vi	TC V
12. Bellicus Alexandri	TC VII
13. [- -] Cerdonis	TC II
14. Dasas Loni qui et [- -]	TC XX
15. Dasius Breucus	TC VII
16. Dasius Verzonis	TC VI, XVII
17. Epicadus [- -]	TC II
18. Epicadus Plarentis qui et Mico	TC VI
19. Ingenuus Callisti	TC VIII
20. Iulius Iulii	TC I
21. Liccaius Epicadi	TC VI
22. Lossa	TC XIII
23. Lupus Carentis	TC XII
24. Masurius Messi	TC VI
25. Maximus Batonis	TC VI
26. Maximus Veneti	TC VI
27. Maximus Veranis	TC II
28. Memmius Asclepi	TC X
29. Offas Menofili	TC I
30. Planus Verzonis	TC VI
31. [- -] Plarentis	TC XIV
32. Plator Acceptianus	TC VIII

33. Plator Carpi	TC VIII
34. [- -] Restitutus agnomine Senioris	TC XI
35. Saturninus Scenobarbi	TC XX
36. September Platoris	TC I
37. Servilius Cissi	TC II
38. Sextus Im[- -]ali	TC XX
39. Socratio Socratis	TC IX, X
40. Tere[- -]	TC XX
41. Titius Primitius	TC V
42. Titus Beusantis qui et Bradua	TC X, XI, XIV
43. Valerius Niconis	TC I
44. Verzo Beusantis	TC XVII

In den Wachstafeln sind die Namen von vier Sklaven überliefert:

1. Apalaustus	TC VII
2. Passia	TC VI
3. Secundus, Cassii Palumbi servus actor	TC XIII
4. Theodote	TC XXV

Diese Zahl ist so gering, daß sie keine Untersuchung über die Rolle der Sklaven und der Sklaverei im dakischen Bergwerksbezirk zuläßt. Drei der Sklaven sind durch die Verträge über ihren Kauf, bzw. Verkauf bekannt, nur bei einem kennen wir die Funktion, die er unter seinem dominus ausübte. Es handelt sich um den oben erwähnten Secundus, der servus actor des Cassius Palumbus war. Es muß betont werden, daß bei keinem der vier Sklaven auch nur der Verdacht auf Verwendung zur Bergarbeit gerechtfertigt ist. Aus dem dakischen Bergwerksbezirk gibt es keine Nachricht, die Sklavenarbeit in den Bergwerken bezeugt oder wahrscheinlich macht³¹⁹. Unseres Erachtens handelt es sich bei den Sklaven der Wachstafeln um Personen, die in den Haushalten der jeweiligen Käufer ihre Verwendung fanden. Obwohl die Wachstafeln einen Einblick in soziale Schichten erlauben, den die Steininschriften nicht ermöglichen, so sind doch die Angaben in bezug auf die kleinen Leute, die den größten Teil der Bevölkerung des Bergwerksbezirks stellten, vergleichsweise gering. Lediglich über die Bergleute liefern die Wachstafeln recht gute Informationen³²⁰. Darüber hinaus darf aber nicht vergessen werden, wie viele andere Berufe die Tätigkeit des Bergmanns im eigentlichen Sinn erst ermöglichen. Da unsere Quellen dazu keine direkten Aussagen machen, müssen wir uns mit allgemeinen Überlegungen zu diesem Problem zufrieden geben³²¹.

³¹⁹ Natürlich mit Ausnahme der kaiserlichen Sklaven, die in der Verwaltung tätig waren. Inwieweit in den officinae Sträflingssklaven arbeiteten, entzieht sich unserer Kenntnis. Vgl. S. Mrozek, *Archeologia Warszawa* 15, 1964 (1965) 119 ff.

³²⁰ Vgl. TC IX; X; XI.

³²¹ Eine Aufzählung von verschiedenen Tätigkeiten und Berufen im siebenbürgischen Goldbergwerksbezirk gibt z. B. Pars tertia Institutionum juris metallici, continens usum et praxim, quoad objecta

In der Reihe der Berufe und Obliegenheiten, die die kleinen Leute, die Tagelöhner, eben die sozial Abhängigen im Bergwerksbezirk wahrnahmen, steht ohne Zweifel der Beruf des Bergmanns an erster Stelle. Wir wissen aber nicht, inwieweit bei ihm eine Spezialisierung möglich oder nötig war³²². Es ist jedoch anzunehmen, daß die Bergleute, die in den Gruben arbeiteten, nicht die gleichen waren wie die, die an der metallurgischen Bearbeitung des Erzes und seiner Verhüttung beteiligt waren³²³. Sowohl für die eigentliche Bergarbeit wie für die Verhüttung der geförderten Erze war Holz in großen Mengen erforderlich. Es fand als Grubenholz und als Brennmaterial, in letzterem Fall wohl vornehmlich als Holzkohle, seine Verwendung. Wir müssen daher Waldarbeiter, Holzfäller, Köhler und Zimmerleute in nicht geringer Zahl im Bergwerksbezirk annehmen. Ebenso wird ein Teil der Bevölkerung im Baugewerbe, das sowohl Holz wie Stein verwendete, Arbeit gefunden haben. Eine besondere Erwähnung verdient auch das Transportwesen, das einerseits Rohmaterial und Halbprodukte aus dem Bergwerksbezirk zum Ort der Weiterverarbeitung brachte, und andererseits von außen in den Goldbergwerksdistrikt Waren aller Art einfuhrte, die dort nicht produziert werden konnten, wohl aber benötigt wurden. Das gilt natürlich in besonderem Maß für Lebensmittel und Gebrauchsartikel des täglichen Lebens. In vielen Fällen wird das Transportgewerbe sehr eng mit dem Handel verknüpft gewesen sein, so daß der Transport der Ware und ihr anschließender Verkauf in einer Hand lagen. Auf den Handel mit Lebensmitteln und Luxusgütern weist TC XV hin, da die dort aufgeführten Artikel wohl nur in den wenigsten Fällen aus dem dakischen Bergwerksbezirk selbst stammen können. Zeugnisse für den Sklavenhandel, der in dieser Gegend seinen Schwerpunkt augenscheinlich in Ampelum, dem Legionslager hatte, wo ein vergleichsweise großer Käuferkreis vorhanden war, sind TC VI, VII und XXV, während die Quellen in bezug auf den Kleinhandel sowie auf das Handwerk in seinen verschiedensten Ausprägungen, mit Ausnahme von einigen Hinweisen in der lex Vip. I schweigen.

Hier müßte die Bodenforschung in der Aufarbeitung und Interpretation von Fun-

montano-cameraria, et judiciaria, penes r. magni Transsilvaniae principatus iudicium mont. vigen-tem. Claudiopoli 1838. sectio II: De Personis jurisdictioni Regii Iudicii Montani subjectis; earumque obligationibus, juribus item, et praerogativis. Die erwähnten Tätigkeiten fielen in römischer Zeit ganz genauso an, so daß ein Vergleich zulässig ist. Neben den bergmännischen Arbeiten im engeren Sinn werden a. a. O. 183 ff. als *reliqui laboratores montanistici* die

- *hontarii, si evehendis ope pabonum e fodina ramentis fodinalibus;*
- *fabrilignarii, si muniendis, lignoque iungendis parietibus fodinalibus desudant;*
- *fabriferrarii, si utensilia, et requisita ferrea, monticulturae necessaria, cudunt, fundunt, et acunt;*
- *stomparii, elutriatores, dum venas minerales stompis conterunt, contritasque farinas in lavacris, alisque aedificiis manipulationalibus, hoc fine exstructis, elutriant,*
genannt. Ebenso
- *ustrinatores, qui mineras et minerales farinas in formacibus idoneis urunt, liquant . . . et purificant;*
- *carbonarii, qui carbones, liquatoriae operationi . . . conficiunt;*
- *demum vectores seu transportatores, qui mineras a fodinis ad liquatorias, saepe etiam liquaturas ab ustrina ad aliam deportant.*

³²² Vgl. TC XI: . . . *quidquid opus fuerit . . .*

³²³ Vgl. Anm. 321 und U. Täckholm, Studien über den Bergbau der römischen Kaiserzeit (1937) passim.

den und Befunden ihren Teil zur Klärung derartiger Fragenkomplexe beitragen. Unter Forschungen dieser Art können die Grabungen auf dem Magdalensberg in Kärnten als beispielhaft genannt werden³²⁴. Es wäre sehr zu wünschen, daß unsere heutigen Kenntnisse des dakischen Goldbergwerksbezirks auch in solcher Art erweitert und vertieft werden könnten.

Inskriptenkatalog

Der Katalog enthält alle bisher bekannt gewordenen Inschriften aus Ampelum und Alburnus maior, mit Ausnahme der Ziegelstempel. Die Inschriften aus Ampelum (AMP 1–92, S. 347 ff.) werden in vier Sachgebiete gegliedert: AMP 1–24, Inschriften zur Bergwerksverwaltung; AMP 25–28, Inschriften offiziellen Charakters (mit Ausnahme der Bergwerksverwaltung); AMP 29–38, Militärischriften; AMP 39–92, Inschriften zur Bevölkerung von Ampelum. Für die sich anschließenden Steininschriften aus Alburnus maior (ALB 1–43, S. 376 ff.) war eine derartige Gliederung nicht möglich. Die Wachstafeln aus Alburnus maior bilden eine eigene Gruppe (TC I–XXV, S. 386 ff.). Bei ihnen wurde die Bezeichnung und Nummernfolge des CIL III beibehalten.

DIE RÖMISCHEN STEININSCRIFTEN VON AMPELUM

Die Inschriften zur Bergwerksverwaltung

AMP 1 CIL III 1312 = ILS 1593

D(is) M(anibus) / M(arco) Ulpio Aug(usti) / lib(erto) Hermiae proc(uratori) / aurariarum cuius⁵ / reliquiae ex indulgentia / Aug(usti) n(ostri) Romam latae / sunt / Salonia Palestrice / coniunx et Diogenes¹⁰ / lib(ertus) bene merenti fecer(unt) / vixit ann(is) LV.

Durch CIL III 1312 läßt sich wahrscheinlich der erste Prokurator der dakischen Goldbergwerke fassen. M. Ulpius Hermias gehörte dem kaiserlichen Haushalt an; er wurde von Trajan freigelassen und ist wohl in hadrianischer Zeit im Alter von 55 Jahren in Dakien gestorben. Der Grabstein wurde ihm von seiner Frau Salonia Palestrice und seinem Freigelassenen Diogenes gesetzt.

Hirschfeld, Patsch und Daicovicu nahmen an, daß M. Ulpius Hermias aus Dalmatien, wo er eine ähnliche Prokuratorur bekleidet haben soll, nach Dakien versetzt wurde. Grundlage für diese Vermutung war der Name der Frau des Ulpius Hermias. Der Personennamen Salonia

³²⁴ Vgl. die Literatursammlung bei G. Alföldy, *Noricum* (1974) 363.

soll mit dem Ortsnamen Salona zusammenhängen³²⁵. Abgesehen davon, daß wir bisher keine Prokuratoren der dalmatischen Goldbergwerke kennen, ist der Personennamen Salonus (-ia) in Italien und Rom so häufig, daß die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß M. Ulpius Hermias mit seiner Frau aus dem Personal der kaiserlichen Verwaltung direkt von Rom nach Dakien versetzt wurde. Das erklärt auch, warum seine sterblichen Überreste mit kaiserlicher Genehmigung von Ampelum nach Rom überführt wurden³²⁶.

AMP 2 CIL III 1622 = ILS 1532

ohne Fundort

Aurel(iae) Ianuariae filiae / piissimae q(uae) vix(it) an(nis) IIII / m(ensibus) VII diebus XVI / Romanus Aug(usti) lib(ertus) proc(urator)⁵ / aurar(iarum) pater [f(ecit)].

Grabinschrift der Aurelia Ianuaria, die ihr Vater Romanus, *Aug. lib. proc. aurar.*, setzen ließ. Nach Tudor soll er in trajanisch-hadrianischer Zeit den dakischen Bergwerken vorgestanden haben, da in späterer Zeit keine Freigelassenen mehr als Prokuratoren der dakischen Goldbergwerke tätig gewesen seien, sondern nur noch Prokuratoren aus dem Ritterstand³²⁷. Die Formel *filiae piissimae* und die ausführliche Altersangabe der Tochter sprechen jedoch für einen späteren Zeitansatz. Dieser wird durch den Namen der Aurelia Ianuaria gestützt. Da Romanus *Aug. lib.* war, wird er mit vollem Namen [. . . Aurelius] Romanus geheißen haben. Damit ergibt sich als frühest möglicher Zeitpunkt für die Amtstätigkeit des Romanus die Regierungszeit Marc Aurels.

AMP 3 CIL III 1088

Alba Iulia (?)

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / Taviano / et dis deabusque / pro salute (et) victori[a]⁵ / domini n(ostri) sanctissi[mi] / Avianus Aug(usti) lib(ertus) / subpro(curator) auraria[r(um)] / v(otum) s(olvit) a(nimo) [l(aeto)].

Die Weihung an den Jupiter Tavianus ist in die Zeit nach den Markomannenkriegen zu datieren³²⁸. Der Stein wurde *pro salute et victoria* eines nicht genannten Kaisers von Avianus, *Aug. lib.*, gesetzt. Avianus war Freigelassener eines Augustus und Subprokurator der dakischen Goldbergwerke³²⁹. Über die Rolle des Subprokurators sind wir heute noch größtenteils im unklaren. Möglicherweise verwaltete er ein weiter entfernt liegendes Bergwerksgebiet, jedoch im Rahmen der *aurariae Daciae* und unter der Oberaufsicht ihres Prokurators, oder er nahm unter der Oberaufsicht des Bergwerksprokurators technische Aufgaben wahr.

³²⁵ A. Stein, Die Reichsbeamten von Dazien. Diss. Pann. 1, 12 (1944) 88. Mrozek 14 f. Nr. 1. O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian² (1905) 155 Anm. 1 f. C. Patsch, Wiss. Mitt. Bosnien u. Herzegowina 6, 1899, 267. ebd. 7, 1900, 73. C. Daicovicu, Dacia N. S. 2, 1958, 260.

³²⁶ Schulze, Eigennamen 224; 302. Alföldy, Personennamen 117; 286. Vgl. CIL VI 1884. Dazu J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung 3 (1878) 297 f. Anm. 9 f.

³²⁷ Hirschfeld a. a. O. (Anm. 325) 114 Anm. 3. Mrozek 15 Nr. 2. D. Tudor, Istoria Sclavajului în Dacia Romana (1957) 222.

³²⁸ Tavium in Galatien: RE IV A, 2522 ff. A. H. M. Jones, The Cities of the Eastern Roman Provinces (1937) 111 ff.; 409 Anm. 8. Vgl. CIL III 860; 1503.

³²⁹ Stein a. a. O. (Anm. 325) 89. Mrozek 18 f. Nr. 11. Ders., Apulum 7, 1968, 309.

Vielleicht hat Avianus auch zusammen mit einem ritterlichen Prokurator die dakischen Goldbergwerke verwaltet³³⁰.

AMP 4 CIL III 1307

[*Anniae*] / *Luci[llae]* / *Augus[tae]* / *Imp(eratoris) Veri A[ug(usti)]⁵* / *Armenia[ci]* / [*Par*]tb[*i-*ci] / *maximi* / *lib(erti) et familia* / *et*¹⁰ / *leguli aurariar(um)*.

Ehreninschrift für Annia Lucilla, die Tochter Marc Aurels, die 161 n. Chr. mit Lucius Verus verlobt, 164 n. Chr. mit ihm vermählt wurde³³¹. Die Inschrift ist die einzige im Bereich des CIL III, die für Annia Lucilla gesetzt wurde. Durch die Nennung der Siegerbeinamen des Lucius Verus ist es möglich, sie genau zu datieren. Im Herbst 163 n. Chr. wurde der Mitregent Marc Aurels nach der Eroberung der armenischen Hauptstadt Artaraxa mit dem Beinamen Armeniacus geehrt. Seit dem Sommer 165 n. Chr. trug Lucius Verus den Beinamen Parthicus maximus, nachdem er im nördlichen Mesopotamien den Krieg gegen die Parther beendet hatte. Wohl im Sommer 166 n. Chr. trat zu den beiden vorigen noch der Titel Medicus, der bereits in CIL VI 360 vom 23. August 166 n. Chr. aus Rom auftaucht. Da Medicus auf unserer Inschrift noch nicht erscheint, kann sie nur zwischen dem Sommer 165 n. Chr. und dem Sommer 166 n. Chr. gesetzt worden sein³³². Gestiftet wurde sie von den liberti und der familia Caesaris sowie den leguli aurariarum, den Freigelassenen und den un-freien Personen der Bergwerksadministration, sowie den freien Bergwerksarbeitern³³³.

AMP 5 CIL III 12563 = 1310

[--]H[--] / *L(ucius) Ma[c]rius* / *Mac[e]r* / *proc(urator) Aug(ustorum duorum)*.

L. Macrius Macer war Prokurator der dakischen Goldbergwerke unter der Herrschaft zweier Augusti. In Frage kommen die Zeiträume von 161–169 n. Chr. (Marc Aurel und Lucius Verus) und von 198–211 n. Chr. (Septimius Severus und Caracalla)³³⁴.

AMP 6 MSCA 6, 1959, 886 Nr. 24

[*Imp(erator) Caes(ar) M(arcus) Aur(elius) Commodus Antoninus*] *Aug(ustus) Pius Sarm(aticus)* / [*Germ(anicus) max(imus) ---*] *r sumptu fisci sui* / [*---* *dedicante* od. *curante ---* *M]aximo proc(uratore) suo*.

³³⁰ J. Jung, Fasten der römischen Provinz Dacien (1894) 51 Nr. 3; 159 Anm. 4. O. Davies, Roman Mines in Europe (1935) 10. RE XXIII 1270 ff.

³³¹ PIR² I 127 Nr. 707.

³³² C. H. Dodd, Num. Chronicle 1911, 219; 234 ff.; 253 ff. P. Kneissl, Hypomnemata 23, 1969, 98 f.

³³³ Hirschfeld a. a. O. (Anm. 325) 155 Anm. 4; 175 Anm. 3. J. P. Waltzing, Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains depuis les origines jusqu'à la chute de l'Empire d'Occident 3 (1895–1900) 88 Nr. 249. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 224; 259 Nr. 86. Mrozek 30. P. R. C. Weaver, Familia Caesaris (1972) 299 ff. Vgl. CIL XIII 1550; ALB 7 (die leguli sind identisch mit den coloni argentariarum in E. Čerškov, Municipium DD kod Sočanice. Dissertationes et Monographiae 10 (1970) 64 Nr. 11; 65 Nr. 15. Vgl. noch Paul. Nol. carm. 17, 267: *leguli auri* und Cod. Theod. 10, 19, 12: *aurileguli*).

³³⁴ Stein a. a. O. (Anm. 325) 88. H.-G. Pflaum, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain 3 (1960–1961) 1065: date inconnue. Mrozek 16 Nr. 6.

Die rechte Seite einer 1959 von Daicoviciu publizierten Inschriftplatte, deren größter Teil – wohl die zwei linken Drittel – verloren gegangen ist, liefert einen weiteren Bergwerksprokurator. Die Inschrift besteht aus drei Zeilen. Wegen des Siegerbeinamens Sarmaticus wies Daicoviciu sie den Kaisern Marc Aurel und Commodus, also dem Zeitraum von 161–192 n. Chr. zu, worin ihm Mrozek folgte³³⁵. Diese Datierung kann durch die Siegestitulatur Sarmaticus, die Marc Aurel und Commodus im Herbst 175 n. Chr. anlässlich der Beendigung des bellum Sarmaticum annahmen, und den Titel Pius, den nur Commodus trug, präzisiert werden. Nach dem Scheitern der Verschwörung der Lucilla nahm Commodus zwischen dem 10. 12. 182 n. Chr. und dem 3. 1. 183 n. Chr. den Beinamen Pius an, den er von da an, im Gegensatz zu den Siegerbeinamen, ständig führte, und zwar hinter Aug.³³⁶ Nach dem Sturz des Perennis im Jahre 185 n. Chr. nahm Commodus zusätzlich Felix in seine Titulatur auf³³⁷. Da Felix in unserer Inschrift fehlt, es müsste zwischen Pius und Sarm. stehen, muß sie in den Zeitraum von 183 n. Chr. und 185 n. Chr. datiert werden.

Vom Oktober 180 n. Chr. bis zum Ende des Jahres 191 n. Chr. nannte sich Commodus M. Aurelius Commodus Antoninus³³⁸. Die ursprüngliche Länge der Inschrift muß also ausreichend gewesen sein für *Imp. Caes. M. Aur. Commodus Antoninus*. Dann folgte das erhaltene Stück mit *Aug. Pius Sarm.* In der nächsten Zeile wird wohl *Germ. max.*, vielleicht noch *Britannicus* – damit kämen wir auf das Jahresende 184 n. Chr. – gestanden haben³³⁹. Dann folgt eine Lücke, die nicht zu schließen ist. Da es sich mit größter Wahrscheinlichkeit um eine Bauinschrift handelt – bezahlt wurde der Bau *sumptu fisci sui* (sc. Commodi) –, dürfte das Bauobjekt hier genannt gewesen sein. In der letzten Zeile wird man vor dem Namen des Prokurators, von dem nur das Cognomen Maximus erhalten geblieben ist, *dedicante* oder *curante* einzusetzen haben³⁴⁰.

AMP 7 CIL III 7836

Iunoni Reginae / Minervae / pro salute et victoria / et incolumitate⁵ / Marci Aureli(i) Antonin[i] / Pii Felicis Augusti et / [I]uliae Aug(ustae) matris eius e[t] / castrorum senatus / et patriae¹⁰ / Aelius Sostratus proc(urator).

Die *pro salute et victoria et incolumitate* für Caracalla und seine Mutter Iulia Domna gesetzte Inschrift ist recht genau datierbar. Aelius Sostratus kann den Stein zwischen 212 n. Chr. und 214 n. Chr. gestiftet haben. Mögliche Anlässe wären die Ermordung Getas (212 n. Chr.) oder die Inspektionsreise Caracallas nach Dakien (214 n. Chr.)³⁴¹.

³³⁵ C. Daicoviciu, MSCA 6, 1959, 886 Nr. 24. Ders., Contributi alla storia della Dacia Romana alla luce degli ultimi tre lustri di studi epigrafici in Romania. Atti del 3. Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina, Roma 1957 (1959) 189. Mrozek 16 Nr. 7. Ders., Apulum 7, 1968, 310.

³³⁶ C. H. Dodd, Num. Chronicle 1913, 162 ff.; 276 ff. RIC III 207. Kneissl a. a. O. (Anm. 332) 107 ff. F. Grosso, La lotta politica al tempo di Commodo (1964) 146.

³³⁷ BMC IV 159. J. Beaujeu, La religion Romaine à l'apogée de l'Empire I (1955) 395. Kneissl a. a. O. (Anm. 332) 116 f.

³³⁸ Grosso a. a. O. (Anm. 336) 129.

³³⁹ Kneissl a. a. O. (Anm. 332) 113 ff.

³⁴⁰ Daicoviciu a. a. O. (Anm. 335) 886 f. Mrozek 16.

³⁴¹ Jung a. a. O. (Anm. 330) 51. Stein a. a. O. (Anm. 325) 88. Daicoviciu a. a. O. (Anm. 325) 262. Anm. 22. Pflaum a. a. O. (Anm. 334) 1065. Mrozek 15 Nr. 4. M. Macrea, SCIV 8, 1957, 215 ff.

AMP 8 MSCA 6, 1959, 888 Nr. 25 = AE 1959, 308

Cereri Aug(ustae) / sacr(um) / [S]uricus Aug(usti) n(ostris) / disp(ensator) aura(riarum) cum suis⁵ / dedica(nte) A(ulo) Senec(io) / [P]ontiano v(iro) e(gregio) / proc(uratore) / II Non(as) Ian(uarias) Laeto II / et Ceriale co(n)s(ulibus).

Die Weihung an die Ceres Augusta von Suriacus, einem dispensator der Bergwerksverwaltung, läßt sich in den Januar 215 n. Chr. datieren. Er gehörte zum Personal der mensa des Bergwerksdistriktes³⁴². Seine Herkunft läßt sich nicht ermitteln³⁴³. Die Inschrift wurde von dem amtierenden Prokurator des Bergwerksdistriktes, Aulus Senecius Pontianus dediziert, der sonst nicht bekannt ist³⁴⁴.

AMP 9 CIL III 1293

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) [[---]] / [[---]] / [[---]] / [[---]]⁵ / [---]r / [-]ductum / [. .]m a domo / II vir(i) et ordo Amp(elensium) / C(aio) Aurel(io) Salviano¹⁰ / proc(uratore) Aug(usti) n(ostris) curante.

Die duumviri und der ordo Ampelensium datieren die Bauinschrift frühestens in die Zeit des Septimius Severus, da unter seiner Regierung Ampelum zum Munizipium erhoben wurde³⁴⁵. Gegen diese frühestmögliche Datierung spricht jedoch der eradierte Kaisername³⁴⁶. Weil C. Aurelius Salvianus Prokurator nur eines Augustus war, kommen Elagabal (218–222 n. Chr.) und Severus Alexander (222–235 n. Chr.) in Frage, so daß wir die Inschrift mit Vorbehalt in den Zeitraum 218–235 n. Chr. datieren können³⁴⁷. Die Reste der Z. 6 und 7 wurden von Mrozek –]ductum / [aqua]m a domo / gelesen³⁴⁸. Möglich wäre auch die Ergänzung [aquae]ductum / [–]m a domo /. Es handelt sich wohl um den Bau einer Wasserleitung. Bauherren waren die duumviri und der ordo von Ampelum, die Oberaufsicht trug der kaiserliche Bergwerksprokurator³⁴⁹.

AMP 10 CIL III 1311

Memor[iae] / Papir[ü] Rufi FA / [.]PINARQ proc(uratoris) / aurar(iarum) libert(i) et he⁵- / redes patrono pi/entissimo [fe]cer(unt) / [et] si[b]i.

Die Freigelassenen und Erben des Prokurators Papirius Rufus setzten ihm nach seinem Tode diese Gedenkinschrift³⁵⁰. Z. 2 und 3 sind sehr schlecht überliefert. Möglicherweise ist [.] PINA (?) EQ [PUB] proc zu lesen. Die Inschrift ist vielleicht noch in das ausgehende 2. Jahrhundert zu datieren³⁵¹.

³⁴² Tudor a. a. O. (Anm. 327) 277 Nr. 52. Mrozek 20 Nr. 1. Ders., Apulum 7, 1968, 309.

³⁴³ Kérényi, Personennamen Nr. 2170. Russu, Onomasticon 226 Nr. 35: orientalisch. Holder, Sprachschatz 1674. Evans, Names 472 f.

³⁴⁴ A. Schulten, Die römischen Grundherrschaften (1896) 51.

³⁴⁵ Vgl. S. 277 ff.

³⁴⁶ Daicovicu a. a. O. (Anm. 325) 262 Anm. 22.

³⁴⁷ Stein a. a. O. (Anm. 325) 88. Pflaum a. a. O. (Anm. 334) 1065.

³⁴⁸ Mrozek 16 Nr. 5.

³⁴⁹ Schulten a. a. O. (Anm. 344) 51.

³⁵⁰ Stein a. a. O. (Anm. 325) 88. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 211; 259 Nr. 83. Mrozek 15 Nr. 3.

³⁵¹ Pflaum a. a. O. (Anm. 334) 1065: date inconnue.

AMP 11 CIL III 7837

[Isi]dī [pro salut]/e M(arci) Iul(ii) Ap[olli]/naris Ver[u]s / Aug(usti) n(ostri) Roma⁵/nus Aug(usti) n(ostri) vern(ae) / vil(ici) posuer(unt).

Die stark fragmentierte Weihung an Isis, die für das Wohlergehen des M. Iulius Apollinaris von zwei Aug. n. vernae vilici gesetzt wurde, datierte Tudor in die Zeit des Marc Aurel, da der eine Stifter Verus Aug. n. verna vilicus heißt³⁵². Doch ist dieser Name nicht geeignet, für eine Datierung herangezogen zu werden, da er ein gebräuchlicher Sklavename ist und auch schon vor der Zeit des Lucius Verus häufig auftritt. Auch Romanus datiert nicht³⁵³. Zu der chronologischen Ungewißheit tritt die Frage, ob M. Iulius Apollinaris überhaupt unter die Bergwerksprokuratoren zu zählen ist. Auf der Inschrift ist kein Titel genannt. Da aber beide Dedikanten kaiserliche Sklaven sind, liegt eine solche Vermutung nahe. Auch der Ort der Weihung spricht dafür³⁵⁴.

AMP 12 CIL III 1297 = ILS 1594

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / Neptuna/lis Aug(usti) lib(ertus) / tabul(arius) aur(ariarum)⁵ / Dacicarum / v(otum) b(ene) m(erenti) p(osuit).

AMP 12a CIL III 1313

D(is) M(anibus) / Ulpia[e] / M(arci) [l(ibertae)] Tr[o]/phim[ae]⁵ / coniugi / sanctis/simae / Neptun[a]/lis A[u]g(usti) n(ostri) [l(ibertus)].

Beide Inschriften nennen denselben Neptunalis, der tabularius in der Bergwerksverwaltung war³⁵⁵. Die Weihung an Jupiter gibt seinen vollen Titel wieder, bietet jedoch für die Datierung keine Anhaltspunkte. Die Grabinschrift seiner Frau Ulpia M. l. Trophima ermöglicht wenigstens eine grobe zeitliche Einordnung³⁵⁶. Trophima ist von einem M. Ulpius freigelassen worden. Ihr patronus hatte sein Bürgerrecht von Trajan bekommen. Trophima kann jedoch nicht von Trajan selbst freigelassen worden sein, da sie sonst Augusti liberta heißen müßte. Deshalb und wegen der Formulierung *coniux sanctissima* weisen wir AMP 12a und damit auch AMP 12 in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts, vielleicht sogar in den Beginn des 3. Jahrhunderts.

AMP 13 CIL III 1286

[D]eo Aeter/no Zmar/agdus Aug(usti) / lib(ertus) tab(ularius) et⁵ / Aurel(ia) Urb[i]/ca [c]o[niux] et / Matron(a) / filia / v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito).

Der dem Deus Aeternus von Zmaragdus und seiner Familie geweihte Altar läßt sich nicht genau datieren. Zmaragdus ist ein Sklavename und liefert keine zeitlichen Kriterien, eben-

³⁵² Tudor a. a. O. (Anm. 327) 118. Pflaum a. a. O. (Anm. 334) 1065: date inconnue. Mrozek 17 Nr. 8.

³⁵³ Wenn der Romanus dieser Inschrift mit dem aus AMP 15 identisch ist, dann muß AMP 11 in die Zeit nach den Markomannenkriegen datiert werden.

³⁵⁴ Stein a. a. O. (Anm. 325) 89. Hirschfeld a. a. O. (Anm. 325) 155 Anm. 2.

³⁵⁵ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 190; 204 f.; 223; 260 Nr. 90. Mrozek 20 Nr. 3. Ders., *Apulum* 7, 1968, 309 Anm. 9.

³⁵⁶ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 190; 260 Nr. 91.

sowenig die Bezeichnung *Aug. lib. tab.*, da der Name des Kaisers nicht genannt ist³⁵⁷. Der Name der Tochter, *Matrona*, ist wohl eher im Westen des Reichs beheimatet als im Osten, läßt sich jedoch ebenfalls zeitlich nicht auswerten³⁵⁸. Den einzigen Anhaltspunkt bietet der Name der Frau des *Zmaragdus*. Sie erhielt ihr Bürgerrecht nicht vor *Marc Aurel*³⁵⁹. *Zmaragdus* war also frühestens unter seiner Regierung im *tabularium* der Goldbergwerke beschäftigt.

AMP 14 CIL III 1301 = ILS 3014

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / Aeterno / Conservatori / Callistus⁵ / Aug(usti) n(ostri) disp(ensator) / pro salute / sua et suor(um) / ex v(oto) p(osuit).

Callistus, Aug. n. disp., der für das Wohlergehen seiner Familie dem Jupiter Optimus Maximus Aeternus Conservator einen Stein setzte, ist auch noch aus Apulum bekannt³⁶⁰. Wie er, war auch seine Frau *Cornelia* unfreien Standes³⁶¹. Die Inschrift ist wohl in die Zeit nach den Markomannenkriegen zu datieren, da Weihungen an Jupiter Optimus Maximus Aeternus Conservator in Dakien vor dieser Zeit nicht auftreten³⁶².

AMP 15 CIL III 1303 = ILS 3382

Liberio / [P]atri et Li[b] / er(a) e Heraclia[n] / is et Cervabu[s]⁵ / Romanus Aug(usti) n(ostri) / et Aur(elia) Creste vo[t(um)] / posuerun[t].

Dem Liber Pater und seiner Kultgenossin *Libera* setzten *Romanus, Aug. n.*, und seine Frau *Aurelia Creste* einen Altar. Es ist möglich, daß *Romanus* mit der Person gleichen Namens in AMP 11 identisch ist³⁶³. Für weniger wahrscheinlich halten wir eine Identifikation mit *Romanus, Aug. lib. proc. aurar.* von AMP 2. Dann würde wohl auch in der vorliegenden Inschrift der Titel *proc.* nicht fehlen.

Die *Heracliani* und *Cervae* sind Kultgemeinschaften, die mit dem Kult des Liber Pater und der *Libera* zusammenhängen. Während die *Heracliani* den Männern vorbehalten waren, dürften die Frauen in der Gruppe der *Cervae* zusammengefaßt gewesen sein³⁶⁴. Die Inschrift ist nicht vor die Zeit der Markomannenkriege zu datieren.

AMP 16 CIL III 1314

D(is) M(anibus) / Iustinus Caesa[r(is)] / verna subseque(n)s / librariorum⁵ / vix(it) an(n)is XV / Tertius verna / valdenio / pientissimo / b(ene) m(erenti) f(ecit).

³⁵⁷ Mrozek 21 Nr. 4. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 199; 260 Nr. 89.

³⁵⁸ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 205. Mócsy, Bevölkerung 181. Alföldy, Personennamen 241. Kajanto, Cognomina 305.

³⁵⁹ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 205.

³⁶⁰ Hirschfeld a. a. O. (Anm. 325) 154 Anm. 2. Mrozek 20 Nr. 2. CIL III 1085: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / Conservator(i) / Callistus Aug(usti) / nostri ver⁵/na dispen/sator et Cor/nelia eius / pro se et suis.*

³⁶¹ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 74 Nr. 6–7; 85; 110; 261 Nr. 96.

³⁶² AMP 13. CIL III 7736–7738; 7880; 7900; 7901; 7996.

³⁶³ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 72 Nr. 29; 260 Nr. 92. Vgl. AMP 11. Mrozek 15 Nr. 2.

³⁶⁴ Mommsen zu CIL III 1303 = AMP 15. Waltzing a. a. O. (Anm. 333) 88 Nr. 248. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 243. A Bodor, *Dacia N. S.* 7, 1963, 227 f.

Grabinschrift für Iustinus, der als kaiserlicher Haussklave die Funktion eines subsequens librarium in der Verwaltung der Goldbergwerke innehatte³⁶⁵. Er starb mit 15 Jahren. Die Inschrift wurde von Tertius, der ebenfalls zum kaiserlichen Haushalt gehörte, gesetzt. Er stand in einem nicht mehr faßbaren Verhältnis zu dem Verstorbenen³⁶⁶. Die Inschrift ist in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts zu datieren.

AMP 17 CIL III 1315

D(is) M(anibus) / Sossia Sabina / vixit ann(is) XXVI / ef(f)ecit in mat^s/rimon(io) ann(is) XI / m(ensibus) X sine ulla q/uerella Fuscinus ver(na) ab ins(t)rumentis tab(ularii) co(n)iugi¹⁰ / b(ene) m(erenti) f(ecit).

Fuscinus, Sklave im tabularium der Goldbergwerke, setzte seiner Frau Sossia Sabina, die im Alter von 26 Jahren starb, den Grabstein³⁶⁷. Sie besaß das römische Bürgerrecht und hatte mit 15 Jahren den kaiserlichen Sklaven geheiratet³⁶⁸. Wegen der ausführlichen Zeitangaben ist der Stein nicht vor die Zeit der Markomannenkriege zu datieren.

AMP 18 AE 1959, 305

D(is) M(anibus) / Syrillioni / aedituo / qui vix(it) a(nnis) LXXVIII⁵ / Liberalis Aug(ustorum duorum) / lib(ertus) a com(mentariis) / et Aelia Victoria / patri b(ene) m(erenti).

Grabinschrift für den im Alter von 78 Jahren verstorbenen Syrillio³⁶⁹. Er war unfreien Standes und aedituus in Ampelum. Die Inschrift wurde von seinem Sohn Liberalis, einem Freigelassenen zweier Augusti, der in der Verwaltung der Goldbergwerke tätig war, und von dessen Frau Aelia Victoria gesetzt. Ihr Bürgerrecht stammte von Hadrian oder Antoninus Pius. Möglicherweise gehörte sie aber schon der zweiten Generation mit römischem Bürgerrecht an³⁷⁰. Florescu datierte den Stein in die Zeit der Markomannenkriege und dachte bei den beiden Augusti an Marc Aurel und Lucius Verus³⁷¹. Denkbar wäre auch noch die Zeit der gemeinsamen Herrschaft des Septimius Severus und Caracalla.

AMP 19 AE 1959, 306

[Numi]ni Aesculapi(i) / [t]emplum / [c]onstituit / [— —]s Aug(usti) lib(ertus)⁵ / [t]abul(arius).

³⁶⁵ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 71 Nr. 18; 261 Nr. 95. Mrozek 21 Nr. 9.

³⁶⁶ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 73 Nr. 41; 261 Nr. 95. CIL III 1314: *alumno?* Holder, Sprachschatz 3, 86: Valdene, iberischer Name.

³⁶⁷ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 71 Nr. 15; 112 f.; 261. Mrozek 21 Nr. 8.

³⁶⁸ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 85. Sossia Sabina kam wahrscheinlich aus Italien: Kérényi, Personennamen Nr. 1303. Alföldy, Personennamen 121. Schulze, Eigennamen 425.

³⁶⁹ Syrillio kann zu den orientalischen oder den keltischen Trägern dieses Namens gehören; orientalisches: Kérényi, Personennamen Nr. 2173. Russu, Onomasticon 227 Nr. 42. A. Alföldy, Zu den Schicksalen Siebenbürgens im Altertum. Ostmitteleuropäische Bibliothek 54 (1944) 18. Keltisch: Holder, Sprachschatz 2, 1675. F. Oswald, Index of Potter's Stamps on Terra Sigillata (1931) 309. Alföldy, Personennamen 303. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 78 Nr. 4.

³⁷⁰ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 190; 205; 223; 262 Nr. 100. Alföldy, Personennamen 229. Kérényi, Personennamen Nr. 997; Nr. 206.

³⁷¹ G. Florescu, Ephemeris Dacoromana 4, 1930, 93 Nr. 27.

Ein unbekannter *Aug. lib. tabularius* errichtete dem Aesculap ein Heiligtum. Die Inschrift ist nicht zu datieren³⁷².

AMP 20 AE 1944, 27

[— —] / *Augu(sti) F[. .]* / *adiuto[r]* / *tabul(ariorum)* / *d(onum) d(edit)*.

Z. 2: *F[. .]* wohl *! [ib]*.

Fragment einer Weihinschrift, die ein unbekannter *Aug. lib. adiutor tabulariorum* aus der Verwaltung der Goldbergwerke setzte³⁷³. Die Inschrift ist nicht zu datieren.

AMP 21 CIL III 1335

[*D(is)*] *M(anibus)* / [. .] *nusa* / [*Aug*] *ust(i) n(ostri)* / [*ver*] *na vix(it)*⁵ / [*an*] *n(is) XVIII* / [. .] *ia Vitalis* / [*fil(iae)*] (?) *bene de* / [*se m*] *eri[tae]* / [*po*] *su[it]*.

Z. 4: [*ser*] *va* ? Z. 9: *su[a]* e ?

Grabinschrift einer Frau, die mit 18 Jahren starb. Das A am Ende der Z. 2 kann nicht zu *A[ug]ust(i)* von Z. 3 gezogen werden, sondern ist die Endung des Namens der Verstorbenen. Gegen Tudor lesen wir Z. 4 nicht [*ser*] *va*, sondern [*ver*] *na*³⁷⁴. Ebenfalls eine Frau, [. .] *ia Vitalis*, setzte der Verstorbenen den Stein³⁷⁵.

AMP 22 CIL III 1305

Silvano sacr(rum) / *Leonas Aug(usti)* / *lib(ertus) adiut(or) tabu[l(ariorum)]* / *pro salut(e) sua*⁵ / *suorumq(ue) om(nium)* / *ex vot(o) l(ibens) pos(uit)*.

Wie Callistus (AMP 14. CIL III 1085) so setzte auch Leonas aus dem tabularium der Bergwerksverwaltung *pro salute sua suorumque* einen Stein. Die Tätigkeit des Leonas ist nicht näher zu datieren³⁷⁶.

AMP 23 CIL III 1300

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / [*e*] *t Fort[un]n[ae]* / *Aug(ustae) .LRPI.MS* / *Mercurius*⁵ / *Caes(aris) [n(ostri)] s(eruus)* / *CRIRM.KO*.

Die Weihung an Jupiter und an die Fortuna Augusta, die ein Mercurius setzen ließ, ist nicht datierbar. Über die Funktion des Mercurius als kaiserlichem Sklaven sind wir im unklaren³⁷⁷.

³⁷² Mrozek 21 Nr. 5.

³⁷³ Daicovicu, Dacia 7–8, 1937–1940, 304 Nr. 6. Mrozek 21 Nr. 7.

³⁷⁴ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 78 Nr. 6; 85; 122; 262 Nr. 99.

³⁷⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1582.

³⁷⁶ Mrozek 21 Nr. 6.

³⁷⁷ Mrozek 22 Nr. 12.

AMP 24 CIL III 7842 = 1333

[V]ictoriae / Commod[i] / [. .] honorem / [Ul]p(ius) Maxim[us]⁵ / [. .]RAVI[. .]I / [.]IDV[. .] / [- - -] .

Die der Victoria des Commodus geweihte Inschrift datieren wir in das Jahr 184 n. Chr. und beziehen sie auf den in Britannien errungenen Sieg des Commodus³⁷⁸. Die weitere Interpretation der Inschrift sei jedoch nur als Hypothese aufgrund einiger Indizien versucht. So wäre zu erwägen, ob in Z. 3 nicht *in honorem d. d.* gelesen werden kann, wobei allerdings wegen des auf der Inschrift vorhandenen Platzes Ligaturen notwendig werden, die jedoch nicht zu befremden brauchen, da in Z. 1 ebenfalls eine Ligatur vorkommt. Für Z. 4 folgen wir dem CIL III mit *Ulp. Maximus* und beziehen diesen Namen auf die Buchstabengruppe der Z. 5, die wir versuchsweise [p]r aur[a]r[iar] lesen. Somit könnte die Möglichkeit bestehen, daß der *proc. suus Maximus* in AMP 6 und der *Ulp. Maximus* in AMP 24 identisch sind, da jene Inschrift in die Jahre 183–185 n. Chr. fällt, also mit unserer gleichzeitig ist³⁷⁹.

Die Inschriften offiziellen Charakters (ohne Bergwerksverwaltung)

AMP 25 CIL III 1298

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / C(aius) Sempronius / Urbanus / proc(urator) Aug(usti).

C. Sempronius Urbanus war Prokurator der Dacia Apulensis. Die Zeit seiner Tätigkeit in Dakien ist durch CIL XIV 4503 aus Ostia festgelegt. Danach war er im Jahre 181 n. Chr. subpraefectus der vigiles. Von diesem Posten stieg er zur Finanzverwaltung der Dacia Apulensis auf. C. Sempronius Urbanus war in den ersten Regierungsjahren des Commodus in Dakien im Amt³⁸⁰.

AMP 26 CIL III 1299

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / pro salute / Imp(eratoris) Caes(aris)⁵ / T(iti) Ael(ii) Hadr(iani) / Antonini / Aug(usti) Pii p(atris) p(atriciae) / M(arcus) Staius / Priscus¹⁰ / leg(atus) eius pr(o) p[r(aetore)].

In das Jahr 158 n. Chr. fällt die *pro salute* des Antoninus Pius von M. Staius Priscus gesetzte Inschrift³⁸¹. Sie muß zusammen mit den anderen Inschriften, die dieser Statthalter in Dakien gesetzt hat, gewertet werden. Bis auf die Inschrift aus Germisara haben alle offiziellen Charakter. Sie sind nach Beendigung der Kämpfe mit den in die Provinz eingedrungenen

³⁷⁸ Es ist möglich, daß die Inschrift nach der damnatio memoriae des Commodus bereits weitgehend getilgt wurde. Vgl. J. Dobiaš, The Sense of the Victoria Formulae on Roman Inscriptions and some new epigraphic monuments from Lower Pannonia. Mnema V. Groh. Opera Universitatis Purkiniana Brunensis Facultas Philosophica 92 (1964) 39. BMC IV 158. CIL XII 2343. S. Frere, Britannia (1967) 136 ff. Kneissl a. a. O. (Anm. 332) 115 f. B. Dobson u. D. J. Breeze, Epigr. Stud. 8 (1969) 122 ff.

³⁷⁹ Vgl. AMP 6.

³⁸⁰ Stein a. a. O. (Anm. 325) 77. Pflaum a. a. O. (Anm. 334) Bd. 1, 542 f. Nr. 200; Bd. 3; 1065; vers 182.

³⁸¹ Stein a. a. O. (Anm. 325) 27 ff. C. Daicoviciu, La Transylvanie dans l'Antiquité (1945) 97. M. Marea, Dacia N. S. 11, 1967, 135.

freien Dakern gesetzt worden und dokumentieren die wiederhergestellte Ruhe und Ordnung in der Provinz³⁸². Aus diesem Grunde hat M. Staius Priscus auch im Bergwerksdistrikt einen Stein gesetzt, in dem er als *leg. Aug. pr. pr.* der Provinz Dacia superior normalerweise keine direkte Befehlsgewalt hatte, da dort der vom Kaiser bestellte Prokurator die oberste Verwaltungsinstanz verkörperte³⁸³.

AMP 27 CIL III 1308 = Dacia 7–8, 1937–1940, 304 Nr. 7 = Stud. Clasiche 11, 1967, 181 ff.

[*Imp(eratori) Caes(ari)*] / *divi M[arci Anto]nini Pii Ger(manici) [S]a[r] / mat(ici) fil(io) divi C[om]5 / modi fratri d[ivi] / Antonini Pii n[ep] (oti) / divi Hadriani [pro] / nep(oti) divi Traia[ni] / Part(hici) abnep(oti) div[i Ner]10 / vae adne[poti] / L(ucio) Sept(imio) Sever[o Pio] / Pert(inaci) Aug(usto) Ar[ab(ico) Adi] / ab(enico) Part(bico) max(imo) [pon] / tif(ici) max(imo) tri[b(unicia) pot(estate)]15 / VIII Imp(eratori) XI co(n)[s(uli) II] / proconsul[i] / ordo Ampel[ensium] / d(e)d(icante) L(ucio) Oct(avio) Iulian[o co(n)s(ulari) III] / Dac(iarum)]20 / MAC [– – –].*

Der ordo Ampelensium errichtete die Inschrift zu Ehren des Kaisers Septimius Severus. Sie ist oben, an der rechten Seite und unten abgebrochen. Der verbliebene Teil ist in zwei Blöcke zerschlagen. Nach der Publikation im CIL III unterzogen Daicovicu und Popescu den Stein einer Revision³⁸⁴. Die Bedeutung des Steines liegt darin, daß er den vollständigen Namen von Ampelum überliefert. Nach Popescu ist die Inschrift aus Dank für die Erhebung der Siedlung zum Munizipium dem Kaiser gesetzt worden³⁸⁵. Die Verleihung der munizipalen Rechte für Ampelum mußte demnach in die Jahre 200 oder 201 n. Chr. fallen. Die 8. tribunicia potestas des Septimius Severus führt in das Jahr 200 n. Chr. und der in Z. 18 und 19 genannte Statthalter der III Daciae, L. Octavius Iulianus, ist für die Jahre 200 und 201 n. Chr. in Dakien bezeugt³⁸⁶. Das Jahr 201 n. Chr. möchten wir jedoch für die Inschrift ausschließen, da sonst ein zu großer zeitlicher Abstand zwischen der 8. tribunicia potestas des Kaisers und dem Datum der Errichtung des Steines läge.

Problematisch bleibt jedoch die Nennung des Provinzstatthalters in Z. 17, da die Inschrift ja innerhalb des kaiserlichen Bergwerksbezirks gesetzt wurde, dessen Oberaufsicht der kaiserliche Bergwerksprokurator hatte. Da wir Z. 17–19: *ordo Ampelensium, dedicante Lucio Octavio Iuliano consulari III Daciarum* lesen, müssen wir annehmen, daß der Provinzstatthalter der III Daciae an dem staatsrechtlichen Akt, durch den Ampelum zum Munizipium erhoben wurde, beteiligt war³⁸⁷. Wie innerhalb einer kaiserlichen Domäne der Prokurator die öffentlichen Bauten dedizierte, so tat es der Statthalter mit der vom neugebildeten ordo Ampelensium errichteten Inschrift zu Ehren des Kaisers; da er nun die dem ordo übergeordnete Behörde darstellte³⁸⁸. Durch die Erhebung zum Munizipium schied der Ort Ampelum

³⁸² CIL III 940 (Brucla); 1416 (Muntselu-Gredistje); 7882 (Germisara); 1061 = ILS 4006 (Apulum).

³⁸³ Schulten a. a. O. (Anm. 344) 75 ff. J. Burian, Einige Bemerkungen über die Exterritorialität der hispanischen Bergwerke und der afrikanischen Domänen in der Kaiserzeit. *Studia antiqua* A. Salač septuagenario oblata. *Sbornik filol.* 3, 1, 1955, 49 ff. Ders., *Leges metallorum et leges saltuum*. *Zeitschr. Geschichtswiss.* 5, 1957, 536.

³⁸⁴ C. Daicovicu, *Dacia 7–8, 1937–1940, 304 Nr. 7*. E. Popescu, *Stud. Clasiche* 11, 1967, 194 ff.

³⁸⁵ Popescu a. a. O. (Anm. 384) 195 f.; 201.

³⁸⁶ Index zu CIL III S. 195 f. BMC V 189. Stein a. a. O. (Anm. 325) 58 f.

³⁸⁷ Zur Verleihung des Stadtrechts im allgemeinen Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*³ 2,2 (1887) 889 f. Über die Stadtgründung innerhalb von Domänen Schulten a. a. O. (Anm. 344) 46 u. Anm. 51. Vgl. RE Suppl. IV 256.

³⁸⁸ Schulten a. a. O. (Anm. 344) 51.

staatsrechtlich aus dem Verband der kaiserlichen Domäne, den *aurariae Daciae* aus, wurde der Befehlsgewalt des Bergwerksprokurators entzogen und wie alle anderen Munizipien und Kolonien der Provinz nunmehr dem Provinzstatthalter untergeordnet. Obwohl der Ort auch weiterhin der Amtssitz des Bergwerksprokurators blieb, unterstand er administrativ nicht mehr den Behörden der Bergwerksverwaltung, sondern verwaltete sich im Rahmen der munizipalen Autonomie selbst³⁸⁹.

AMP 28 CIL III 1309

Pro salute Imp(eratoris) / Caes(aris) M(arci) Aur(elii) Antonini P(ii) [F]e/li[c(is) Aug(usti)] patri[s] patriae / M[.]P[.]S[.]VS[.]EIVS⁵ / M[.]MT[.]PR P[.]S / [[--]] / et [[--]]LI [[--]]D.

Ehreninschrift für Caracalla oder Elagabal. Z. 4–7 sind so zerstört, daß eine Lesung nicht möglich ist. Vielleicht stand hier der Name eines Legaten der III Daciae³⁹⁰. Z. 6 und 7 scheinen eradiert zu sein³⁹¹. Die Inschrift ist in die Zeit von 211 bis 222 n. Chr. zu datieren.

Die Militärinschriften

AMP 29 Apulum 7, 1968, 401 f.

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) D(olicheno) / pro salute / imp(erii) perpetui / M(arci) Antoni(i)⁵ / Gordiani / Aug(usti) / Aur(elius) Gai(us) b(ene)ficiarius co(n)s(ularis) / v(otum) p(osuit) m(erito).

Weihinschrift an Jupiter Optimus Maximus Dolichenus *pro salute imperii* des Gordian von Aurelius Gaius, einem *beneficiarius consularis* gesetzt. Weihungen an Jupiter Dolichenus sind auch sonst aus Ampelum bekannt. Durch die Nennung Gordians wird der Stein in die Zeit von 238–244 n. Chr. datiert³⁹².

AMP 30 CIL III 1295

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / T(itus) Aurelius / Diocles b(ene)ficiarius / proc(uratoris)⁵ / v(otum) s(olvit) l(ibens) / Imp(eratoribus) Augustis co(n)s(ulibus).

Die Weihung, die der Benefiziarier T. Aurelius Diocles dem Jupiter setzte, stammt aus dem Jahre 161 n. Chr., in dem Marc Aurel zum drittenmal und Lucius Verus zum zweitenmal Konsuln waren, oder aus den Jahren 205 n. Chr., bzw. 208 n. Chr., in denen Caracalla und Geta das Konsulat gemeinsam bekleideten³⁹³. Der Prokurator, zu dem T. Aurelius Diocles abkommandiert war, ist unbekannt³⁹⁴.

³⁸⁹ Vgl. S. 277 ff.

³⁹⁰ CIL III 1309: 4.5 latet fortasse nomen legati pro praetore erasum.

³⁹¹ Stein a. a. O. (Anm. 325) 64; 68.

³⁹² A. Popa u. I. Berciu, Apulum 7, 1968, 401 Abb. 1 lesen fälschlich Galus. Gaius ist als Cognomen gut bekannt und besonders in Italien und Südgallien verbreitet; in Dalmatien nur bei Einheimischen belegt: Alföldy, Personennamen 168; 208 f.

³⁹³ A. Degrassi, I fasti consolari dell'impero romano (1952) 45; 57 f.

³⁹⁴ A. v. Domaszewski, Die Rangordnung des römischen Heeres². Bonner Jahrb. Beih. 14 (1967) 32 f. Stein a. a. O. (Anm. 325) 89. Mrozek 17 Nr. 10.

AMP 31 CIL III 7833 = 1289 = ILS 4071

Dom(i)no et Do/m(i)nae Satrius / Felix b(ene)f(iciarius) proc(uratoris) pro / se et suos (sic!) v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Satrius Felix, Benefiziarier des Bergwerksprokurators, setzte in Ampelum *pro se et suos* (sic!) einen Stein für Dominus und Domina. Weihungen an diese beiden einheimischen Gottheiten kommen im dakisch-thrakischen Gebiet öfter vor³⁹⁵.

AMP 32 CIL III 1317

D(is) M(anibus) / M(arci) Aurel(ii) Anto/nini mil(itis) leg(ionis) XIII / gem(inae) vixit an(nis)⁵ / XXII mens(ibus) XI di/ebus II militavit / ann(is) V librar(ii) / Aurel(ius) Marcia/nus et Val(eria) Valen¹⁰/tina filio pientis/simo.

Grabinschrift für den im Alter von 22 Jahren, 11 Monaten und 2 Tagen verstorbenen M. Aurelius Antoninus. Er stand fünf Jahre im Militärdienst als miles der XIII. Legion. Vor seinem Tode war er als librarius nach Ampelum in den Bergwerksbezirk abkommandiert worden³⁹⁶. Den Grabstein setzten seine Eltern Aurelius Marcianus und Valeria Valentina³⁹⁷. Er ist in das 3. Jahrhundert zu datieren.

AMP 33 CIL III 1318

D(is) M(anibus) / P(ublio) Helvio / Prim[a]no / mil(iti) leg(ionis)⁵ / XIII gem(inae) / lib(rario) [c]o(n)s(ularis) / P(ublius) He[l(vius)] Pr[i]mus / pater filio / IVN[.]L.

Grabinschrift für P. Helvius Primanus³⁹⁸. Er war Soldat der legio XIII gemina und als librarius consularis nach Ampelum in den Bergwerksbezirk abkommandiert³⁹⁹. Der Vater des Soldaten, P. Helvius Primus, setzte seinem Sohn den Grabstein⁴⁰⁰.

AMP 34 CIL III 1319

– – *leg(ionis) XIII] / gem(inae) vixit / annis L Li/cinia Iulia⁵ / coniugi / b(ene) m(erenti) p(osuit).*

Fragment einer Grabinschrift für einen Soldaten oder Veteranen der legio XIII gemina. Der

³⁹⁵ v. Domaszewski a. a. O. (Anm. 394) 32 f. Stein a. a. O. (Anm. 325) 89. Vgl. AMP 30. CIL III 1004; 1005; 7530; 7532; 7671; 8244; 12578.

³⁹⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 349. v. Domaszewski a. a. O. (Anm. 394) 37. Mrozek 22 Nr. 10 bezieht den Rang des librarius fälschlich auf Aurelius Marcianus, den Vater des M. Aurelius Antoninus. Vgl. AMP 33.

³⁹⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 421; 1528.

³⁹⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 807. Außer den beiden in dieser Inschrift genannten Helvii noch ein Helvius in Dakien in AMP 65. Sicher geht ihr Bürgerrecht auf P. Helvius Pertinax, den Statthalter der III Daciae zwischen 177 und 179 n. Chr. und späteren Kaiser zurück. Vgl. Stein a. a. O. (Anm. 325) 48. AMP 33 ist daher frühestens an das Ende des 2. Jahrhunderts, wahrscheinlicher aber in den Anfang des 3. Jahrhunderts zu datieren.

³⁹⁹ v. Domaszewski a. a. O. (Anm. 394) 37. Mrozek 22 Nr. 11 bezieht den Rang des librarius consularis fälschlich auf den Vater des Verstorbenen.

⁴⁰⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 808.

Mann erreichte ein Alter von 50 Jahren. Seine Frau Licinia Iulia setzte ihm den Grabstein⁴⁰¹.

AMP 35 Apulum 7, 1968, 406 ff.

*Fortunae / Reduci et Ge/nio n(umeri) / Aur(elius) Redux⁵ / praef(ectus) n(umeri) M(auro-
rum) H(ispanorum) / d(onum) l(ibens) p(osuit).*

Der Fortuna Redux und dem Genius seiner Truppeneinheit setzte der praefectus numeri Aurelius Redux eine Inschrift⁴⁰². Popa und Berciu datieren den Stein in den Anfang des 3. Jahrhunderts⁴⁰³. Die gleiche Truppe, der numerus Maurorum Hispanorum, begegnet in den Inschriften AMP 36, 37, 38⁴⁰⁴. Sie wurde aus in Spanien angesiedelten Mauren rekrutiert, und wohl zu Ende des 2. oder zu Anfang des 3. Jahrhunderts nach Dakien disloziert⁴⁰⁵. Der auf den Truppennamen folgende Buchstabe *D* wird von Balla zu *D(eciani)* aufgelöst⁴⁰⁶. Nach den Fundorten der Inschriften dieses Numerus ist es wahrscheinlich, daß er irgendwo innerhalb des Bergwerksbezirkes gelegen hat.

AMP 36 CIL III 1294

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / M(arcus) Aurel(ius) / [A]lexander / mil(es) n(umeri) Maur(orum)⁵ / Hisp(anorum) Antoni/niani ex / iussu dei fe(cit).

Die Weihung an Jupiter Optimus Maximus, die M. Aurelius Alexander auf Befehl des Gottes setzte, läßt sich durch den Namen der Truppe, *n(umerus) Maur(orum) Hisp(anorum) Antoninianus* in die Regierungszeit Caracallas oder Elagabals datieren⁴⁰⁷.

AMP 37 CIL III 1149 = ILS 3558

Borosbocsárd

*Silvano / Domestico / pro s(alute) T(iti) Flavi(i) / Crescentis⁵ / praef(ecti) n(umeri) M(auro-
rum) Hisp(anorum) / T(itus) Fl(avius) Felicianus / domus illius alumnus.*

⁴⁰¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1005a. Aus dem Namen der Frau läßt sich ihre Herkunft nicht ermitteln.

⁴⁰² In Dakien kommen neben dieser noch vier Weihungen an die Fortuna Redux vor: CIL III 789; 790; 1011; 1422. Das Cognomen des Aurelius Redux ist mit den Cognomina Redditus und Reditus zu vergleichen. Kajanto, Cognomina 357. Schon wegen seines Namens stand der Präfekt in enger Beziehung zur Fortuna Redux, die gleichsam seine persönliche Schutzgöttin war.

⁴⁰³ A. Popa u. I. Berciu, Latomus 26, 1967, 1001 ff. Dies., Apulum 7, 1968, 408 ff. Dies., Numerus M. Hisp. en Dacie. Acta of the Fifth Epigraphic Congress, Cambridge 1967 (1971) 357 ff.

⁴⁰⁴ Zu dieser Truppe bisher v. Domaszewski, CIL III 1149 = AMP 37. V. Christescu, Istoria militară a Daciei Romane (1937) 198; 409. W. Wagner, Die Dislokation der römischen Auxiliarformationen in den Provinzen Noricum, Pannonien, Moesien und Dacien von Augustus bis Gallienus (1938) 209 f. Vgl. Anm. 403. L. Balla, Alba Regia 12, 1971 (1972), 245 ff.

⁴⁰⁵ L. Balla, Arch. Ért. 92, 1965, 115 f. Ders., Some Problems of the History of Dacia in the Severan Age. Acta Classica Universitatis Scientiarum Debreceniensis 7, 1970, 61 ff.

⁴⁰⁶ L. Balla, Alba Regia 12, 1971 (1972) 247.

⁴⁰⁷ Vgl. AMP 35. Balla a. a. O. (Anm. 406) 245 ff. Sehr wahrscheinlich hat sich die Truppe im Jahre 214 n. Chr. bei der Niederschlagung der Unruhen nördlich der Donau ausgezeichnet. Dazu B. Gerov, Die Invasion der Carpen im Jahre 214. Acta of the Fifth Epigraphic Congress, Cambridge 1967 (1971) 431 ff.

Weihinschrift an Silvanus Domesticus von T. Flavius Felicianus, für das Wohlergehen des T. Flavius Crescens gesetzt⁴⁰⁸. Letzterer war Praefekt des *numerus Maurorum Hispanorum*, der noch aus drei weiteren Inschriften aus dem dakischen Bergwerksbezirk bekannt ist⁴⁰⁹. Die Inschrift ist in das 3. Jahrhundert zu datieren.

AMP 38 CIL III 1316

Aeli(us) [-] / miles [num(eri)] / [M(aurorum)] Hisp(anorum) [-] / vix(it) an(nis) [-]⁵ / Ael(ia) V[ictor]/ina c[on]iugi / p[i]en[tissi]/mo fecit.

Grabinschrift für den Soldaten Aelius [-]. Aelia Victorina, seine Frau, ließ den Stein für ihren verstorbenen Mann errichten⁴¹⁰. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat Aelius [-] in der gleichen Truppe gedient, die auch in AMP 35, 36 und 37 erscheint, dem *numerus Maurorum Hispanorum*. Die Z. 2 und 3 sind daher zu *miles [num(eri)] / [M(aurorum)] Hisp(anorum)* zu ergänzen⁴¹¹.

Die Inschriften zur Bevölkerung von Ampelum

AMP 39 CIL III 1323

P(ublio) Celsenio Constanti / dec(urioni) col(oniae) Dalmatiae / Cl(audiae) Aequo item dec(urioni) col(oniae) / Dac(icae) v(ixit) a(nnis) XXX M(arcus) O[p]ellius⁵ / Adiutor Ilvir col(oniae) Daci(cae) / h(eres) t(estamento) v(ivus) p(osuit).

Grabinschrift für P. Celsenius Constans⁴¹². Er kam aus Dalmatien, wo er *decurio* in der *colonia Claudia Aequum* gewesen war, nach Dakien und wurde *decurio* in der *colonia Dacia Sarmizegetusa*, der ersten römischen Stadtgründung in Dakien⁴¹³. Dort starb er im Alter von 30 Jahren. Sein Erbe und Testamentsvollstrecker war M. Opellius Adiutor, der der gleichen Gesellschaftsschicht angehörte und ebenfalls ein städtisches Amt in Sarmizegetusa bekleidete. Er war *Ilvir*. M. Opellius Adiutor kennen wir noch aus einer weiteren Inschrift aus Dakien, die er in *Brucla* setzte⁴¹⁴. Bereits Mommsen hatte darauf hingewiesen, daß P. Celsenius Constans wohl schon in trajanischer Zeit aus Dalmatien nach Dakien eingewandert sei⁴¹⁵.

⁴⁰⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 739; 740.

⁴⁰⁹ AMP 35; 36; 38.

⁴¹⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 207.

⁴¹¹ Vgl. AMP 35.

⁴¹² Celsenius ist in Dalmatien nur für *Aequum* belegt. Es handelt sich wohl um eine einheimische romanisierte Familie. A. Alföldy, Zu den Schicksalen Siebenbürgens im Altertum. Ostmitteleuropäische Bibliothek 54 (1944) 14. Kérényi, Personennamen Nr. 596. Schulze, Eigennamen 148. Alföldy, Personennamen 74. Zu Constans vgl. Kajanto, Cognomina 258 u. Alföldy, Personennamen 180.

⁴¹³ G. Alföldy, Bevölkerung und Gesellschaft in der römischen Provinz Dalmatien (1965) 103; 119 ff. J. J. Wilkes, Dalmatia (1969) 114 f.; 242 ff. Einwohner *Aequums* sind in Dakien in verschiedenen Orten nachzuweisen: CIL III 1108; 1223 (*Apulum*). AMP 39. ALB 9. CIL III 1407 (*Kiskalán*). CIL III 1596 (*Vál*). Vgl. G. Forni, *Dacia Romana tributim discripta*. *Omagiu lui C. Daicovicu* (1960) 238.

⁴¹⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 1118. Schulze, Eigennamen 276; 443; 462. Alföldy a. a. O. (Anm. 412) 9 sieht in M. Opellius Adiutor ebenfalls einen Dalmater, doch kam er wohl eher aus Italien, da das Gentilz Opellius nach Alföldy, Personennamen, in Dalmatien überhaupt nicht vorkommt. CIL III 942.

⁴¹⁵ CIL III 1323: *lapis scriptus est circa aetatem Traiani*. CIL III S. 214: *id est nisi fallor imperatoris iussu ex Dalmatia in Daciam translatus*.

Offenbar suchte man von Seiten der römischen Zentralregierung nach geeigneten und verlässlichen Leuten, die Erfahrung in der städtischen Verwaltung hatten, um in der neuerobernten Provinz die römische Verwaltung aufzubauen und die Romanisierung möglichst schnell voranzutreiben⁴¹⁶. Zweifellos gab es aber auch für die aus Dalmatien kommenden Einwanderer materielle Reize, sich in der noch kaum kultivierten Provinz Dakien eine neue Existenz aufzubauen. Schon der Fundort unserer Inschrift zeigt, wo diese lagen. Es können nur die dakisches Goldbergwerke gewesen sein. Die Inschrift ist spätestens in die ersten Regierungsjahre Hadrians zu datieren.

AMP 40 CIL III 1306

Deo / Silvano D/omestico / Senti Aper⁵ / et Philum/enus v(otum) l(ibentes) p(osuerunt).

Weihinschrift an Silvanus Domesticus, von Sentius Aper und Sentius Philumenus gesetzt. Der Gentilname der beiden kommt in Italien recht häufig vor, ebenso das Cognomen Aper, das aber auch sonst überall in den westlichen Provinzen, wie auch in Dalmatien, stark vertreten ist. Das Cognomen Philumenus ist nirgends charakteristisch verbreitet⁴¹⁷.

AMP 41 CIL III 7844

*D(is) M(anibus) / Ca[l]v[e]n[t]ia As[e]lla / domo v[e]rna vix(it) / an(nis) XXXV posuit
Ca[l]⁵v[e]n[t]ia Marcellina / patrona libertae / bene meritae.*

Calventia Marcellina sorgte nach dem Tod ihrer Freigelassenen Calventia Asella, die 35 Jahre alt wurde, für die Aufstellung eines Grabsteines⁴¹⁸. Das Gentiliz Calventius tritt in Italien häufig auf, besonders in Norditalien, doch ist es auch aus anderen Provinzen bekannt⁴¹⁹. Der Name Marcellina ist überall stark vertreten, während Asella wieder besonders nach Italien weist⁴²⁰. Wir dürfen hier wohl mit einer aus Italien nach Dakien eingewanderten Familie rechnen und datieren den Stein in das 2. Jahrhundert.

AMP 42 CIL III 1328

D(is) M(anibus) / C[l(audia)] Ter[t]ul/lina vix(it) an/nos IIII Cl(audia)⁵ / Vera mat(er).

⁴¹⁶ Zu diesem Begriff E. Swoboda, Das Problem der Romanisierung. Festschrift J. F. Schütz (1954) 224 ff. Ders., Anz. Österr. Akad. Wiss. Phil.-Hist. Kl. 100, 1963, 153 ff. A. Mócsy, Gesellschaft und Romanisation in der römischen Provinz Moesia superior (1970) 7. Vgl. C. Patsch, Beiträge zur Völkerkunde von Südosteuropa 5,2. Der Kampf um den Donauraum unter Domitian und Traian. Sitzber. Akad. Wiss. Wien Phil.-Hist. Kl. 217, 1, 1937, 193 f. K. Kraft, Die Inschriftsteine aus Epfach. Studien zu Abodiacum-Epfach 1, hrsg. J. Werner (1964) 75 Anm. 45a.

⁴¹⁷ Pape – Benseler 1626. Kérényi, Personennamen Nr. 1244; 2059. Mócsy, Bevölkerung 159; 184. Barkóczi, Population 303; 320. Kajanto, Cognomina 325. Schulze, Eigennamen 228. Alföldy, Personennamen 119; 152; 263.

⁴¹⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 582; 583. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 189; 259 Nr. 85.

⁴¹⁹ Schulze, Eigennamen 139. Mócsy, Bevölkerung 153. Barkóczi, Population 301. Alföldy, Personennamen 71. Kérényi, Personennamen Nr. 564 (Italiker, der als centurio der leg. IIII Flavia felix nach Dakien kam).

⁴²⁰ Schulze, Eigennamen 129; 446. Kajanto, Cognomina 173; 323. Alföldy, Personennamen 62; 157; 236 f.

Grabinschrift für die im Alter von vier Jahren verstorbene Claudia Tertullina⁴²¹. Ihre Mutter Claudia Vera ließ den Stein setzen⁴²². Er ist in die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts zu datieren.

AMP 43 CIL III 1304

Nemesi / Aug(ustae) / Vitalis / C(ai) A[p]on[i]⁵ / v(otum) s(olvit).

Weihung an die Nemesis Augusta, der Vitalis, ein Sklave des C. Aponius, ein Gelübde erfüllte⁴²³. Wir datieren die Inschrift etwa in die Mitte des 2. Jahrhunderts.

AMP 44 CIL III 1291

Fortunae / Augustae / P(ublīi) Aelīi Victori/nus Victor Fab[. .]⁵/rius Victorinus / pater cum fili(i)s.

Der Fortuna Augusta weihten P. Aelius Victorinus und seine drei Söhne P. Aelius Victor, P. Aelius Fab[. .]rius und P. Aelius Victorinus einen Stein⁴²⁴. Wahrscheinlich stammte die Familie aus einer der westlichen Provinzen. Die Inschrift ist nach Hadrian, von dem das Bürgerrecht der vier stammt, aber vielleicht noch vor die Markomannenkriege zu datieren.

AMP 45 Dolgozatok 7, 2, 1916, 72

D(is) M(anibus) / [P(ublius)] Ael(ius) Gaius / vix(it) an(nis) L / Ael(ia) Ingen⁵ua coniug(i) / et Ael(ius) Gaia/nus fil(ius) / b(ene) m(erenti) f(ecerunt).

Grabinschrift für P. Aelius Gaius⁴²⁵. Er wurde 50 Jahre alt. Seine Frau Aelia Ingenua⁴²⁶ und sein Sohn Aelius Gaianus⁴²⁷ haben den Stein gesetzt. Die Familie, bzw. ihre Vorfahren hatten das Bürgerrecht von Kaiser Hadrian bekommen und sind wohl aus einer der westlichen Provinzen nach Dakien eingewandert. Buday datiert die Inschrift zu Recht an das Ende des 2. Jahrhunderts⁴²⁸.

⁴²¹ Kérényi, Personennamen Nr. 647. Alföldy, Personennamen 308. Kajanto, Cognomina 292. Das Cognomen ist besonders in den keltischen Provinzen verbreitet.

⁴²² Kérényi, Personennamen Nr. 649. Kajanto, Cognomina 253. Alföldy, Personennamen 325. Das Cognomen Verus (-a) ist nach Alföldy in Italien sehr stark verbreitet, ebenso in den keltischen Provinzen, von denen Gallien und Noricum besonders hervorgehoben werden müssen.

⁴²³ Kérényi, Personennamen Nr. 288; 1583. Schulze, Eigennamen 66; 153; 346; 403. Alföldy, Personennamen 60; 330. Kajanto, Cognomina 274. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 124; 257 Nr. 80.

⁴²⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 42a; 156; 157. Mócsy, Bevölkerung 196. Barkóczi, Population 327 f. Kajanto, Cognomina 278. Alföldy, Personennamen 326 ff.

⁴²⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 54. Gaius als Cognomen überall verbreitet, jedoch vornehmlich in Italien und Südgallien; in Dalmatien nach Alföldy, Personennamen 168; 208 nur bei der Urbevölkerung.

⁴²⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 175. Kajanto, Cognomina 314. Alföldy, Personennamen 222.

⁴²⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 53. Kajanto, Cognomina 172. Barkóczi, Population 313. Alföldy, Personennamen 208.

⁴²⁸ A. Buday, Dolgozatok 7, 2, 1916, 72. Anders G. Florescu, Ephemeris Dacoromana 4, 1930, 106 Nr. 52.

AMP 46 CIL III 1296

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / sacrum / Iuni(us) Nedym(us).

Weihung an Jupiter Optimus Maximus, von Iunius Nedymus gesetzt. Ob Iunius Nedymus aus dem östlichen Reichsteil stammte, oder ob sein griechisch-orientalisches Cognomen darauf hinweist, daß er ein Freigelassener war, ist nicht zu entscheiden⁴²⁹. Die Inschrift ist in das 2. Jahrhundert zu datieren.

AMP 47 CIL III 1288

Dian(ae) / sacru(m) / pro sal(ute) / Ant(oniae) Rufa[e]⁵ / Victorinus / ser(vus).

Weihinschrift an Diana für das Wohlergehen der Antonia Rufa⁴³⁰. Antonia Rufa war die domina des Sklaven Victorinus, der seiner Herrin diesen Stein setzte⁴³¹.

AMP 48 AE 1911, 39

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / Opellus / Surus / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Weihung an Jupiter Optimus Maximus, von Opellus Surus gesetzt. Opellus Surus war kein Orientale, sondern Illyrer und kam wohl aus Dalmatien nach Dakien⁴³². Er gehörte zur Familie der Opellii, die für den Bergwerksbezirk mehrfach gut belegt ist⁴³³.

AMP 49 AE 1902, 143

Deae{e} Fortun(a)e / Salutarium / Aur(elius) Verecun(dus) d(ecurio) m(unicipii) Apul(en-sium)⁵ / pro salute sua / et suorumque / omnium v(otum) l(ibens) m(erito) p(osuit).

Der Fortuna Salutaris setzte Aurelius Verecundus für sein und seiner Familie Wohlergehen einen Inschriftstein. Er war decurio im Munizipium Apulum⁴³⁴. Die canabae des Legionslagers Apulum wurden unter Marc Aurel zum Munizipium erhoben und unter Commodus bereits Kolonie. Der vicus mit vorwiegend einheimischer Bevölkerung wurde von Septimius Severus mit munizipalem Rang ausgestattet und unter Decius Kolonie⁴³⁵. Welcher der beiden Siedlungen Aurelius Verecundus als decurio angehörte, läßt sich nicht entscheiden.

⁴²⁹ Pape-Benseler 994. Kérényi, Personennamen Nr. 2166. Russu, Onomasticon 226 Nr. 47. Schulze, Eigennamen 470. Alföldy, Personennamen 90 f.; 251.

⁴³⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 284.

⁴³¹ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 73 Nr. 47; 123; 257 Nr. 79. Kérényi, Personennamen Nr. 1571. Mócsy, Bevölkerung 196. Barkóczy, Population 328. Kajanto, Cognomina 278. Alföldy, Personennamen 327 f.

⁴³² Kérényi, Personennamen Nr. 2174. Alföldy a. a. O. (Anm. 412) 15. Krahe, Lexikon 81 f. Mayer, Wörterbuch 248. J. Untermann, Die venetischen Personennamen (1961) 174. I. I. Russu, Illirii (1969) 250 f. Alföldy, Personennamen 256.

⁴³³ AMP 39; 62–64. G. Téglás, Klio 10, 1910, 500; 504.

⁴³⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 481. Forni a. a. O. (Anm. 413) 234 f. Anm. 2.

⁴³⁵ C. Daicoviciu, La Transylvanie dans l'Antiquité (1945) 128 Anm. 4. F. Vittinghoff, Die Bedeutung der Legionslager für die Entstehung der römischen Städte an der Donau und in Dakien. Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte, hrsg. M. Claus, W. Haarnagel u. K. Raddatz (1968) 137 ff.

AMP 50–51 CIL III 1279–1280

*Aescula/pio et Hy/giae M(arcus) An/tonius⁵ / Saturni/nus dec(urio) col(oniae) / v(otum) s(ol-
vit) l(ibens) m(erito).*

*Aεsc[ula]pi/ο [et Hygiae] M(arcus) / Antonius / Saturninus⁵ / dec(urio) col(oniae) / v(otum)
s(olvit) l(ibens) m(erito).*

M. Antonius Saturninus, decurio einer nicht näher benannten Kolonie, setzte dem Aesculap und der Hygia einen Altar, der auf zwei Seiten eine Inschrift trägt. Beide Inschriften sind vom Inhalt her identisch, lediglich die Zeilenaufteilung variiert⁴³⁶.

AMP 52 CIL III 1281

*Dianae / M(arcus) Anto/nius [S]a/turninus⁵ / dec(urio) col(oniae) / [v(otum) s(olvit)] l(ibens)
m(erito).*

Weihinschrift des M. Antonius Saturninus an Diana⁴³⁷.

AMP 53–54 CIL III 1282–1283

*I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / M(arcus) Anto/nius Sa/turni⁵/nus dec(urio) / col(oniae) v(otum)
s(olvit) l(ibens) / m(erito).*

*I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / M(arcus) Anto/nius Sa/turnin⁵/us / v(otum) s(olvit) l(ibens)
m(erito).*

M. Antonius Saturninus, decurio in Apulum, setzte dem Jupiter einen Altar mit zwei fast gleichlautenden Inschriften⁴³⁸.

AMP 55–56 CIL III 1284–1285

*Terrae / Matri M(arcus) / Antonius / Saturninus⁵ / dec(urio) col(oniae) / v(otum) s(olvit)
l(ibens) m(erito).*

Terrae / Matri M(arcus) / Antonius / Saturni⁵/nus / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Weihung des M. Antonius Saturninus an die Terra Mater. Die Inschriften sind bis auf die Worte *dec. col.* gleichlautend⁴³⁹.

⁴³⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 264. Weitere Inschriften von M. Antonius Saturninus: AMP 52–58. Da der Name der Kolonie nicht genannt ist, scheint sie ganz in der Nähe von Ampelum gelegen zu haben, also für die Bewohner des Bergwerksbezirks die colonia schlechthin gewesen zu sein. Wir weisen M. Antonius Saturninus daher der colonia Apulensis zu. Vgl. Forni a. a. O. (Anm. 413) 235. Durch diese Zuweisung wird die Inschrift nach Commodus datiert.

⁴³⁷ Vgl. Anm. 436.

⁴³⁸ Vgl. Anm. 436.

⁴³⁹ Vgl. Anm. 436.

AMP 57 CIL III 7838

[Sat]u[r]/no M(arcus) A[n]/to[n]ius / Saturni⁵/nus dec(urio) / col(oniae) / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Weihung des M. Antonius Saturninus an den Gott Saturn⁴⁴⁰.

AMP 58 CIL III 7839

—V / [Antoniu]s Saturni/nus dec(urio) / col(oniae).

Fragmentierte Inschrift des von anderen Steinen bekannten M. Antonius Saturninus, der decurio in Apulum war⁴⁴¹.

AMP 59 CIL III 1321

P(ublius) Aelius Iulianus / vixit mensib(us) V / dieb(us) XXV / P(ublius) Aelius Provincialis⁵ / dec(urio) col(oniae) filio pos(uit).

Grabinschrift für P. Aelius Iulianus, der nur fünf Monate und 25 Tage alt wurde⁴⁴². Der Vater, P. Aelius Provincialis, war decurio in einer Kolonie und setzte seinem Sohn den Grabstein⁴⁴³. Es läßt sich nur vermuten, in welcher colonia P. Aelius Provincialis decurio war. Da die Stadt nicht namentlich genannt wird, ist es am wahrscheinlichsten, daß sie ganz in der Nähe von Ampelum lag und für die Bewohner von Ampelum die colonia schlechthin war. So weist Forni P. Aelius Provincialis auch der dem Bergwerksgebiet benachbarten colonia Apulensis zu. Damit kann der Stein nicht vor Commodus gesetzt worden sein, da unter seiner Regierung das municipium Apulum zur Kolonie erhoben wurde⁴⁴⁴.

AMP 60 Dacia 7–8, 1937–1940, 304 Nr. 8

[— —] / [— —] / [— —] / A[pol]loniu(s)⁵ / A[.]PII[. . .] / Augustal(is) / col(oniae).

Stark fragmentierter Altar. Da die ersten drei Zeilen der Inschrift fehlen, ist nicht zu sagen, welcher Gottheit er geweiht war. Apollonius, dessen Praenomen und Gentiliz unbekannt bleiben, hat den Altar gesetzt⁴⁴⁵. Er war sevir Augustalis in einer colonia, wahrscheinlich der colonia Apulensis⁴⁴⁶. Der Stein wird in die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts zu datieren sein. Die Art der Tätigkeit eines Augustalis in dieser Zeit im Bergwerksbezirk wurde von Tudor zutreffend charakterisiert: 'La scoperta di una serie di iscrizioni di Augustales lontano dalla città di residenza del rispettivo collegio, prova che molti svolgevano la loro attività economica nel territorio rurale o erano commercianti che viaggiavano per attari.'⁴⁴⁶

⁴⁴⁰ Vgl. Anm. 436.

⁴⁴¹ Vgl. Anm. 436.

⁴⁴² Kérényi, Personennamen Nr. 81. Kajanto, Cognomina 148. Vgl. Alföldy, Personennamen 223 f.

⁴⁴³ Kérényi, Personennamen Nr. 113. Kajanto, Cognomina 276.

⁴⁴⁴ Forni a. a. O. (Anm. 413) 233 ff.

⁴⁴⁵ Pape-Benseler 109 ff. Kajanto, Cognomina 115. Alföldy, Personennamen 153.

⁴⁴⁶ C. Daicovicu, Dacia 7–8, 1937–1940, 303 Nr. 8. D. Tudor, Dacia N. S. 6, 1962, 199 ff.

AMP 61 CIL III 941

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / pro s(alute) Impe(ratoris) / colleg(ium) aura^s/riarum L(ucius) / Calpurnius / [---] / d(onum) d(edit).

Dem Jupiter Optimus Maximus und *pro salute* eines nicht namentlich genannten Kaisers weihte ein collegium aurariarum einen Inschriftstein durch L. Calpurnius [---], dessen Cognomen eradiert zu sein scheint⁴⁴⁷. Wahrscheinlich war L. Calpurnius [---] der magister des Kollegiums⁴⁴⁸. Die Inschrift ist in die Zeit der Markomannenkriege zu datieren.

AMP 62 CIL III 1330

D(is) M(anibus) / Opellia Vic(torina) vix(it) / an(nis) X men(sibus) III^s / et M(arcus) Opilius / Cris[p]inus vix(it) / an(nis) IIII me(nsibus) V die(bus) / XIII et M(arcus) Opilius / Firmi[n]us vix(it) an(nis) / [---].

Grabinschrift für mindestens drei Personen. Opellia Victorina wurde zehn Jahre und drei Monate alt⁴⁴⁹. Ihr Bruder, M. Opilius Crispinus, nur vier Jahre, fünf Monate und dreizehn Tage⁴⁵⁰. Das Lebensalter der dritten Person ist nicht mehr erhalten. M. Opilius Firminus ist noch aus AMP 63 bekannt⁴⁵¹. Die Familie stammte wohl ursprünglich aus Italien, kam aber schon früh nach Dakien und ist dort in mehreren Städten gut belegt⁴⁵². Die Inschrift ist in die Zeit nach den Markomannenkriegen zu datieren.

AMP 63 CIL III 7840

Silvano / Domestico / sac(rum) / M(arcus) Opelius / Firminus^s / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

M. Opelius Firminus weihte dem Silvanus Domesticus einen Stein⁴⁵³. Er ist noch aus der Inschrift AMP 62 bekannt, auf dem er mit einem Teil seiner Familie genannt ist. Die Inschrift ist nicht vor die Zeit der Markomannenkriege zu datieren.

⁴⁴⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 561. Schulze, Eigennamen 138. Zu den Calpurnii in Dalmatien vgl. J. Šašel, Probleme und Möglichkeiten onomastischer Forschung. Akte des IV. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik, Wien 1962 (1964) 363 ff. Alföldy, Personennamen 70 f.

⁴⁴⁸ J. Jung, Fasten der römischen Provinz Dacien (1894) 160. J. P. Waltzing, Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains depuis les origines jusqu'à la chute de l'Empire d'Occident (1895–1900) Bd. 2, 224; Bd. 3, 81 Nr. 225. Nach O. Hirschfeld, Sitzber. Akad. Wiss. Wien Phil.-Hist. Kl. 77, 1874, 369 bestand das collegium aus den Pächtern der Goldbergwerke, wie es der Name des L. Calpurnius zeige und nicht aus unfreien Bergwerksarbeitern. Auch W. Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens (1890) 116 hält das collegium aurariarum für eine Genossenschaft der Pächter. Vgl. RE IV 399. CIL III S. 178. V. Christescu, Viața economică a Daciei Romane (1929) 21; 138. C. Daicoviciu, Dacia N. S. 2, 1958, 262 Anm. 22. Ders., Contributi alla storia della Dacia Romana alla luce degli ultimi tre lustri di studi epigrafici in Romania. Atti del 3. Congresso Internazionale di Epigrafia Greca e Latina, Roma 1957 (1959) 191.

⁴⁴⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 1120. Kajanto, Cognomina 278. Alföldy, Personennamen 327.

⁴⁵⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 1121. Kajanto, Cognomina 223.

⁴⁵¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1117. Schulze, Eigennamen 276; 443; 462. Vgl. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 9.

⁴⁵² AMP 39 und CIL III 942 aus trajanischer, spätestens hadrianischer Zeit. AMP 39; 62–64. CIL III 942; 1151.

⁴⁵³ Vgl. AMP 62. Kajanto, Cognomina 258. Alföldy, Personennamen 204.

AMP 64 CIL III 1331

D(is) M(anibus) / Val(erius) Rufinus / vix(it) ann(is) L[. . .] / et Opilia Cai[.]⁵/[. . .]de vix(it) a(nnis) LX / VIII Val(erius) Cres/cens lib(ertus) eor(um) / b(ene) m(erentibus) p(osuit).

Grabinschrift für ein Ehepaar. Der Mann hieß Valerius Rufinus, war römischer Bürger und lebte über 50 Jahre⁴⁵⁴. Das Gentiliz der Frau lautete Opilia, während von ihrem zweiten Namen nur Anfang und Ende erhalten sind, die sich vielleicht zu dem griechischen Namen Καλλιόδη ergänzen lassen⁴⁵⁵. Wir haben dann wohl die ehemalige Sklavin und Freigelassene eines Opilius vor uns. Opilia Cai[. . .]de wurde 68 Jahre alt. Der gemeinsame Freigelassene der Eheleute, Valerius Crescens, setzte seiner verstorbenen Herrschaft den Grabstein, den wir in den Anfang des 3. Jahrhunderts datieren müssen⁴⁵⁶.

AMP 65 CIL III 1329

He[lvio od. (-ae) -] / M[- -] / AN[- -] / pat[er ?].

Fragment einer Grabinschrift. Wahrscheinlich ist der Name einer Person, die das Gentiliz Helvius führte, zu erkennen⁴⁵⁷.

AMP 66 CIL III 1322 = ILS 7153 = AE 1968, 443

D(is) M(anibus) / T(itus) Aur(elius) Aper Delmata princ(eps) / adsignato (sic!) ex m(unicipio) Splono / vix(it) ann(is) XXX Aur(elius) Sat⁵/tara lib(ertus) patr(ono) optimo p(osuit).

Eine bedeutende Rolle für die Geschichte der Kolonisation Dakiens spielt die Grabinschrift des T. Aurelius Aper. Der im Alter von 30 Jahren verstorbene T. Aurelius Aper war ein Delmate. Wie sein Gentiliz zeigt, hatte er sein Bürgerrecht frühestens unter Marc Aurel bekommen⁴⁵⁸. Der Freigelassene Aurelius Sattara setzte seinem patronus die Inschrift⁴⁵⁹. Während noch Mommsen und spätere Forscher angenommen hatten, daß der Stein in die ersten Jahrzehnte nach der römischen Eroberung, in die Zeit der trajanisch-hadrianischen Aufbauphase Dakiens datiere, zeigte Popescu, daß die Inschrift nicht aus einer so frühen Zeit stammen kann⁴⁶⁰. Seine Argumentation stützt sich auf das Bürgerrecht und die Herkunft des

⁴⁵⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 1486 liest fälschlich Fufinus für Rufinus. Kajanto, Cognomina 229.

⁴⁵⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1122. Schulze, Eigennamen 276; 443; 462. Pape-Benseler 59 f.

⁴⁵⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 1462. Kajanto, Cognomina 234. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 189; 215; 257 Nr. 81.

⁴⁵⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 805. Schulze, Eigennamen 162. Alföldy, Personennamen 89. Vgl. AMP 33.

⁴⁵⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 343. Kajanto, Cognomina 325. Alföldy, Personennamen 46 f.; 152. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 213 f. Vgl. G. Alföldy, Bevölkerung und Gesellschaft in der römischen Provinz Dalmatien (1965) 183.

⁴⁵⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 1706 faßt Sattara fälschlich als Frauennamen auf. Russu, Onomasticon 204 Nr. 80. Krahe, Lexikon 100. Alföldy, Personennamen 287. Holder, Sprachschatz 2, 1375. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 199; 258 Nr. 82.

⁴⁶⁰ Mommsen CIL III 1322: adsignatum esse Afrum e Splono Ampelum iussu imperatoris, qua de re dixi in praefatione Alburnensium. Ders., CIL III S. 214: id est nisi fallor imperatoris iussu ex Dalmatia in Daciam translatus. Quae translatio cum in universum conveniat cum testimonio supra p. 169 recitato Traianum colonos Dacicis contraxisse 'ex toto orbe Romano' habet praeterea rationem sibi propriam. C. Daicovicu, Dacia N. S. 2, 1958, 260 f. Anm. 12 f. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 213 f. C. Patsch, Wiss. Mitt. Bosnien u. Herzegowina 6, 1899, 264 f. u. Anm. 9. E. Popescu, Stud. Clasice 11, 1967, 190 ff. Auf eine severische Datierung dieses Steines wies schon J. J. Wilkes, Acta Arch. Hung. 13, 1965, 124 Anm. 62 hin.

T. Aurelius Aper. Er kam aus dem Municipium Splonum in Dalmatien, das nach den Forschungen von Alföldy und Wilkes ein municipium Aurelium war, also unter Marc Aurel gegründet wurde⁴⁶¹. T. Aurelius Aper ist demnach nicht, wie man bisher geglaubt hatte, schon unter Trajan nach Dakien gekommen, sondern erst in erheblich späterer Zeit. Der wahrscheinlichste Zeitpunkt seiner Umsiedlung ist der der severischen Restauration der Provinz Dakien, die durch die Markomannenkriege stark in Mitleidenschaft gezogen worden war. T. Aurelius Aper wird als *Delmata* und als *princeps adsignatus* bezeichnet. *Delmata* drückt seine ethnische Herkunft aus, während *princeps* der einheimische Stammesführer ist, der oft als erster des Stammes das Bürgerrecht und andere Privilegien erhalten hatte und so zum Vertreter römischer Interessen und zum Sachwalter der von Rom gewünschten Ordnung wurde. *Princeps* ist daher oftmals mit einem Stammesnamen oder einer administrativen Einheit verbunden⁴⁶².

Ob T. Aurelius Aper allein oder als Führer einer größeren Anzahl von Splonistae aus Dalmatien nach Dakien kam, kann aus der vorliegenden Inschrift nicht entschieden werden. Wir halten es jedoch für wahrscheinlich, daß sich nicht wenige in Splonum entschlossen haben mögen, die günstige Wirtschaftslage in der Nachbarprovinz auszunutzen und sich im dakischen Goldbergwerksgebiet niederzulassen⁴⁶³.

AMP 67 CIL III 7845

Cl(audiae) Piae domo / LAPIAEROM vix(it) / ann(is) XXXXVI et / Cl(audio) Firmino fil(io)⁵ / eius vix(it) ann(is) XIII / m(ensibus) IIII d(iebus) X posuit / Capito Triti l(iber-tus) / coniugi et fil(io) / piissimis b(ene) meren(tibus)¹⁰ / [b(ic)] s(iti) s(unt).

Claudia Pia starb mit 46 Jahren⁴⁶⁴. Ihr Herkunftsort, auf dem Stein mit *domo* angegeben, ist nicht lesbar. Die Frau besaß das Bürgerrecht, ebenso ihr Sohn Claudius Firminus, der nur 14 Jahre, 4 Monate und 10 Tage alt wurde⁴⁶⁵. Die Inschrift wurde *coniugi et filio piissimis* von Capito, dem Freigelassenen des Tritus gesetzt. Der Name Capito kommt überall sehr häufig vor, auch in den Donauprovinzen. Der Name des Patrons, Tritus, ist illyrisch und besonders in Dalmatien bei der Urbevölkerung, schwerpunktmäßig im Gebiet der *Delmatae* und in ihrer Nachbarschaft, verbreitet⁴⁶⁶. Wegen der genauen Altersangaben werden wir die Inschrift nicht mehr vor die Zeit der Markomannenkriege datieren können.

⁴⁶¹ Popescu a. a. O. (Anm. 460) 191 ff. Alföldy a. a. O. (Anm. 458) 26; 158; 178 ff.; 201 ff. Ders., *Acta Arch. Hung.* 10, 1962, 3 ff. J. J. Wilkes, *Dalmatia* (1969) 74; 123 f.; 273; 281 f.; 316 f.; 337; 354. Ders., *Acta Arch. Hung.* 13, 1965, 111 ff. Vgl. B. Galsterer-Kröll, *Epigr. Stud.* 9 (1972) 122.

⁴⁶² RE XXII 2001 ff. M. Rostowzew, *Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich* 1 (1930) 336 Anm. 66. D. Rendić-Miočević, *Princeps municipi Ridentarum. Arheoloski radovi i rasprave* 2, 1962, 315 f. Vgl. Popescu a. a. O. (Anm. 460) 185 Anm. 16; 193 f. Anm. 73 ff. Die *adsignatio* hängt wahrscheinlich mit der Gründung des municipium Ampelensium durch Septimius Severus zusammen. Vgl. AMP 27.

⁴⁶³ J. J. Wilkes, *Acta Arch. Hung.* 13, 1965, 123 f. vermutet, daß die dakische Bergwerksverwaltung solche eingeborenen Stammesführer nach Dakien holte, um sie als Zwischeninstanz zwischen der kaiserlichen Bergwerksverwaltung und den dalmatischen Bergleuten zu benutzen. Vgl. C. Daicoviciu, *Dacia N. S.* 2, 1958, 260 f.

⁴⁶⁴ Kérényi, *Personennamen* Nr. 644. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 205.

⁴⁶⁵ Kérényi, *Personennamen* Nr. 615. Kajanto, *Cognomina* 258. Alföldy, *Personennamen* 315.

⁴⁶⁶ Tudor a. a. O. (Anm. 327) 189; 205; 259 Nr. 84. Kérényi, *Personennamen* Nr. 569. Holder, *Sprachschatz* 1, 759. Schulze, *Eigennamen* 34; 39; 315. Kajanto, *Cognomina* 235; 356. Alföldy, *Personennamen* 170; 313 f. Krahe, *Lexikon* 118. Mayer, *Wörterbuch* 344. Katičić 259 f.

AMP 68 CIL III 1334

*D(is) M(anibus) / Victor[i]/nus Teren[tii] / fil(ius) vix(it) an[n(is)]⁵ / VII Ter[ent]i/us
T[---] / [.] IM[. . .] posu(it) / [.]N[.]S.*

Grabinschrift für Victorinus, den Sohn des Terentius⁴⁶⁷. Er wurde sieben Jahre alt. Der Vater Terentius, Sohn des T[---]⁴⁶⁸ setzte seinem Sohn den Stein. Weder Vater noch Sohn besaßen das Bürgerrecht. Sie waren Peregrine und kamen wohl aus Pannonien oder Dalmatien nach Dakien. Die Inschrift ist kaum vor die Mitte des 2. Jahrhunderts zu datieren.

AMP 69 CIL III 1324

*I(nferis) D(is) M(anibus) / Asclepius / et Asclep(iades) / cives (sic!) Bithi⁵/num vix(it) an(nis)
XXX / Affia coniux / b(ene) m(erenti) p(osuit).*

Der Grabstein einer bithynischen Familie läßt sich nicht klar deuten. Die Frau Affia setzte ihrem mit 30 Jahren verstorbenen Mann einen Stein⁴⁶⁹. Der Name des Mannes ist der Inschrift nicht eindeutig zu entnehmen. Es mag sein, daß Asclepius irrtümlicherweise zweimal auf der Inschrift aufgetragen wurde⁴⁷⁰. Andererseits wäre auch eine Namensform wie Asclepius (qui) et Asclepiades möglich⁴⁷¹. Wir datieren die Inschrift in die Zeit nach den Markomannenkriegen.

AMP 70 CIL III 7834 = 1301a = ILS 4298

*I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / Comma/genorum [Ae]/terno Ma⁵/rinus Ma/rian(us) Bas(sus) /
sacerdos I(ovi) / O(ptimi) M(aximi) D(olicheni) pro salute sua / suorumque o¹⁰/mnium
v(otum posuit).*

Weihinschrift an Jupiter Optimus Maximus Commagenorum Aeternus. Der Stein wurde von dem Dolichenuspriester Marinus Marianus Bassus für sein und seiner ganzen Familie Wohlergehen gestiftet⁴⁷². Marinus Marianus Bassus war ein Syrer, vielleicht mit römischem Bürgerrecht. Nach Floca treten die Weihungen an Jupiter Dolichenus schon seit dem 2. Jahrhundert in Dakien auf⁴⁷³. Wir möchten den Stein jedoch eher mit der großen Einwanderungswelle aus dem Orient nach Dakien im Zuge der severischen Restauration der Provinz nach den Markomannenkriegen in Zusammenhang bringen⁴⁷⁴.

AMP 71 CIL III 7835 = 1301b = ILS 4299

*I(ovi) O(ptimo) M(aximo) D(olicheno) et / Deo Com/mageno / Aurel(ius)⁵ / Marinus / [et]
Adde / Barseme/i et Ocea/nus So¹⁰/cratis sacerdotis / v(otum) l(ibentes) p(osuerunt).*

⁴⁶⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 1572. Kajanto, Cognomina 278. Alföldy, Personennamen 307; 327. Barkóczi, Population 325.

⁴⁶⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 1327.

⁴⁶⁹ Pape-Benseler 180; 183. Kérényi, Personennamen Nr. 1806. Russu, Onomasticon 197.

⁴⁷⁰ Pape-Benseler 159.

⁴⁷¹ Pape-Benseler 158. Russu, Onomasticon 197.

⁴⁷² Kérényi, Personennamen Nr. 1056. Russu, Onomasticon 195. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 4 ff.

⁴⁷³ O. Floca, Ephemeris Dacoromana 6, 1935, 208.

⁴⁷⁴ Vgl. AMP 29; 71; 82; 88.

Weihung an Jupiter Optimus Maximus Dolichenus, von den Priestern Aurelius Marinus⁴⁷⁵, Adde Barsemei⁴⁷⁶ und Oceanus Socratis⁴⁷⁷ gesetzt. Die Inschrift liefert uns ein Priesterkollegium der Dolichenusgemeinde von Ampelum. Aurelius Marinus mag das römische Bürgerrecht besessen haben, während seine beiden Kollegen noch Peregrine waren. Alle drei stammten aus dem Orient. Die Inschrift ist in den Zeitraum zwischen den Markomannenkriegen und der Constitutio Antoniniana zu datieren.

AMP 72 Dolgozatok 7, 2, 1916, 73

— — — / *vix(it) an(nis)* [— — —] / *Septimiae Saba[tiae]* / *vix(it) ann(is) IIII* / *C(aius) Sept(i)mus Constans*⁵ / *fratri et uxori eius* / *et nepti b(ene) m(erentibus) f(aciendum) c(uravit)*.

Grabstele für drei Personen. Da der obere Teil des Steines abgebrochen ist, können wir nur noch die in der Inschrift zuletzt genannte Verstorbene benennen. Sie hieß Septimia Sabatia⁴⁷⁸. Auf sie bezieht sich das in Z. 6 stehende *nepti*. Septimia Sabatia wurde nur vier Jahre alt.

In dem jetzt fehlenden Teil der Inschrift muß vor Septimia Sabatia der Name ihrer Mutter gestanden haben, auf den sich der noch lesbare Rest *vix(it) an(nis)* [— — —] der erhaltenen Z. 1 bezieht. Darüber war noch eine männliche Person, der Vater der Septimia Sabatia und Mann der in Z. 5 erwähnten *uxor*, d. h. der Mutter der Septimia Sabatia, erwähnt. Dieser Mann trug auch das Gentiliz Septimius. Er war der Bruder des C. Septimius Constans, der den Stein für die Familie seines Bruders gesetzt hat⁴⁷⁹. Die Familie hatte das Bürgerrecht von Septimius Severus bekommen und ist aus dem Orient in den Bergwerksbezirk eingewandert⁴⁸⁰.

AMP 73 Dolgozatok 7, 2, 1916, 77

D(is) M(anibus) / Al[e]xandria[n(us)] / civ[i]s Bithynus / *v[i]x(it) ann(is) LXV*⁵ / *Tatius Lucius vix(it) an(nis) XXX* / *Antoninus Iulius / Lucilianus fratres / patri et fratri et / Lucia mater*¹⁰ / *b(ene) m(erentibus) p(osuerunt)*.

Grabinschrift für den Bithynier Alexandrianus⁴⁸¹ und für Tatius Lucius⁴⁸². Alexandrianus starb mit 65 Jahren, während Tatius Lucius nur 30 Jahre alt wurde. Alexandrianus wird als pater und Tatius Lucius als frater angesprochen. Gesetzt wurde der Stein von der Mutter des Tatius Lucius namens Lucia⁴⁸³ und seinen Brüdern Antoninus⁴⁸⁴, Iulius⁴⁸⁵ und Lucilia-

⁴⁷⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 2165. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 6.

⁴⁷⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 2126 liest fälschlich Addebar Semei. Vgl. Russu, Onomasticon 224 Nr. 1; 226 Nr. 34. Er folgt der falschen Lesung von Kérényi. Richtig RE V 1281 und S. Sanie, Dacia N. S. 14, 1970, 236.

⁴⁷⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 2031a. Pape-Benseler 1703.

⁴⁷⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 2167. Pape-Benseler 1322. Russu, Onomasticon 226 Nr. 31.

⁴⁷⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 1252. Kajanto, Cognomina 258. Alföldy, Personennamen 180.

⁴⁸⁰ A. Buday, Dolgozatok 7, 2, 1916, 73 datiert die Inschrift an das Ende des 2., bzw. den Anfang des 3. Jahrhunderts; ihm folgt G. Florescu, Ephemeris Dacoromana 4, 1930, 92 f. Nr. 26.

⁴⁸¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1826. Pape-Benseler 55 ff.

⁴⁸² Kérényi, Personennamen Nr. 1022. Schulze, Eigennamen 97; 425. Im Bereich des CIL III sonst keine Belege für dieses Gentiliz. Alföldy, Personennamen 233.

⁴⁸³ Kérényi, Personennamen Nr. 1026.

⁴⁸⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 237 fälschlich Antonius. Pape-Benseler 101. Kajanto, Cognomina 161. Alföldy, Personennamen 151.

⁴⁸⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 854. Alföldy, Personennamen 224.

nus⁴⁸⁶. Bei allen drei Brüdern ist jeweils nur das Cognomen angegeben⁴⁸⁷. Da der verstorbene Bruder Tattius Lucius hieß, sein Cognomen war vom Namen der Mutter abgeleitet, werden die drei noch lebenden Brüder ebenfalls den Gentilnamen Tattius getragen haben, zumal der eine, Lucilianus, auch ein vom Namen der Mutter abgeleitetes Cognomen führte. Das bedeutet, daß die vier Brüder das Bürgerrecht von der Seite der Mutter her bekommen haben, während der Vater Alexandrianus ein Peregriner war⁴⁸⁸. Er kam aus Bithynien, seine Frau Tatia Lucia stammte aus Mittelitalien, wie sich ihrem Gentiliz Tattius entnehmen läßt. Die Inschrift ist in den Zeitraum zwischen den Markomannenkriegen und der Constitutio Antoniniana zu datieren⁴⁸⁹.

AMP 74 AE 1965, 41 = Apulum 5, 1965, 591 ff.

D(is) M(anibus) / Aur(elius) Asclepiades vixit / ann(is) LX Aur(elia)⁵ / P[rob]ina con/[iugi] b(ene) m(erenti) p(osuit)].

Grabinschrift für den mit 60 Jahren verstorbenen Aurelius Asclepiades, die ihm von seiner Frau Aurelia Probina gesetzt wurde⁴⁹⁰. Die Inschrift ist in die Zeit nach der Constitutio Antoniniana zu datieren⁴⁹¹. Beide genannten Personen führten das Gentiliz Aurelius.

AMP 75 CIL III 1320

D(is) M(anibus) / M(arcus) Valerianus / vix(it) an(nis) LX et mens(ibus) / I Menonia Gemella⁵ / vix(it) an(nis) LXV / M(arcus) Aur(elius) Maxim(inus) vet(eranus) leg(ionis) XIII / gem(inae) vix(it) an(nis) / L Menonnia¹⁰/nus benemeritis.

Grabinschrift für drei Personen einer Familie, deren Verwandtschaftsgrad nicht genau auszumachen ist. M. Valerianus starb im Alter von 60 Jahren und 1 Monat⁴⁹². Menonia Gemella⁴⁹³ wurde 65 Jahre alt und der Veteran der legio XIII gemina, M. Aurelius Maximinus⁴⁹⁴, erreichte ein Alter von 50 Jahren. Allen drei errichtete Menonnius den Grabstein⁴⁹⁵.

Der Name des Menonnius hängt mit dem Namen der Menonia Gemella zusammen. Vielleicht war sie seine Mutter. Zumindest sie, bzw. ihre Familie wird aus Italien gekommen sein. Kein Verwandtschaftsverhältnis läßt sich für M. Aurelius Maximinus und für M. Valerianus, der mit vollem Namen doch wohl M. Aurelius Valerianus hieß, angeben. Menonnius wird wahrscheinlich ebenfalls den Gentilnamen Aurelius getragen haben. Wir datieren die Inschrift bereits in das 3. Jahrhundert.

⁴⁸⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 1019.

⁴⁸⁷ Anders A. Buday, *Dolgozatok* 7, 2, 1916, 77. Er nimmt an, daß es sich nur um eine, bestenfalls um zwei Personen handelt, die Iulius Antonius und Iulius Lucilianus heißen. Vgl. CIL III 4369.

⁴⁸⁸ Nach Buday a. a. O. (Anm. 487) besaßen sie kein Bürgerrecht, sondern waren Peregrine und gaben sich in der neuen Umgebung in Dakien als Bürger aus. Das ist jedoch sehr unwahrscheinlich, zumal im Hauptort eines kaiserlichen Bergwerksdistrikts. Vgl. G. Alföldy, *Latomus* 25, 1966, 37 ff.

⁴⁸⁹ G. Florescu, *Ephemeris Dacoromana* 4, 1930, 107 Nr. 53 datiert den Stein in das 2. Jahrhundert. Nach der Constitutio Antoniniana müßten wir Aurelius Alexandrianus erwarten.

⁴⁹⁰ Pape-Benseler 158. Russu, *Onomasticon* 197. Kajanto, *Cognomina* 253.

⁴⁹¹ V. Wollmann, *Apulum* 5, 1965, 591 ff.

⁴⁹² Kérényi, Personennamen Nr. 1448. Kajanto, *Cognomina* 157. Alföldy, Personennamen 320 f.

⁴⁹³ Kérényi, Personennamen Nr. 1095. Schulze, *Eigennamen* 361. Kajanto, *Cognomina* 295. Alföldy, Personennamen 210. Mócsy, *Bevölkerung* 175.

⁴⁹⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 436. Kajanto, *Cognomina* 267.

⁴⁹⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1086.

AMP 76 CIL III 1292

Herculi / Invicto / sac(rum) Ael/[iu]s Aur(elius)⁵ / l(ibens) [l(aetus)] p(osuit).

Aelius Aurelius setzte dem Hercules Invictus einen Stein. Er hat das Bürgerrecht wohl nicht selbst von Hadrian bekommen, sondern gehörte schon der zweiten Generation an⁴⁹⁶. Unter Commodus nahm der Kult des Hercules Invictus einen starken Aufschwung. Wir datieren die Inschrift daher frühestens in die Zeit unmittelbar nach den Markomannenkriegen.

AMP 77 CIL III 1325

Ael(ius) Silva[nus] / vixit an[n(is) - -] / et Aur[- -].

Fragment einer Grabinschrift für zwei Personen. Aelius Silvanus⁴⁹⁷ bekam das Bürgerrecht unter Hadrian, während die zweite Person, Frau oder Mann, ihr Bürgerrecht frühestens unter Marc Aurel erlangt haben kann, wie das noch erhaltene Gentiliz Aurelius zeigt⁴⁹⁸. Das legt eine Datierung des Steines in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts nahe.

AMP 78 CIL III 1326

D(is) [M(anibus)] / Aur(elius od. (-ia)) [-] / [- -] A[- -] / [- -]AR[- -]⁵ / [- -]VS[- -] / [- -]C[- -] / [- -] / C[- -]ME[- -] / PRIVS[- -]¹⁰ / Aure[l(ius od. (-ia))] / nati[one ? - -].

Fragment einer Grabinschrift. Die erkennbaren Reste beschränken sich auf das zweimal vorkommende Gentiliz Aurelius in Z. 2 und 10 und vielleicht auf *natione* in Z. 11. Nach den Gentilizen kann der Stein frühestens unter Marc Aurel gesetzt worden sein, wahrscheinlicher aber nach der Constitutio Antoniniana⁴⁹⁹.

AMP 79 Klio 10, 1910, 503

Ompolyicza

O. M. N. / Valerius / Ianuarius / Διάνη.

Valerius Ianuarius setzte der Diana einen Altar⁵⁰⁰. Die ersten Buchstaben in Z. 1 sind nicht befriedigend aufzulösen. Téglás las *[I(ovi)] O(ptimo) M(aximo) N / Valerius . . .*, jedoch geht aus der Abbildung des Steines bei Russu hervor, daß vor dem O kein weiterer Buchstabe gestanden haben kann. Auch die Auflösung *O(ptimo) M(aximo) N(umini)* vermag nicht zu überzeugen⁵⁰¹.

⁴⁹⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 23. Mócsy, Bevölkerung 165. Barkóczi, Population 306. Alföldy, Personennamen 160. A. Popa, Apulum 4, 1961, 271 f.

⁴⁹⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 129. Kajanto, Cognomina 216.

⁴⁹⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 327.

⁴⁹⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 328; 329.

⁵⁰⁰ Die Inschriften aus Ompolyicza führen wir unter denen von Ampelum auf. Vgl. AMP 83. Valerius Ianuarius fehlt bei Kérényi, Personennamen.

⁵⁰¹ G. Téglás, Klio 10, 1910, 503. I. I. Russu, SCM Brukenthal 12, 1965, 64 Nr. 23.

AMP 80 CIL III 7843 = 1327

*D(is) M(anibus) / C{a}ludia/nus posui[t] / filio Claudi⁵/o Max(imo) ann/orum sept/em
AVS b(ene) m(erenti).*

Grabinschrift für Claudius Maximus, der im Alter von sieben Jahren verstarb⁵⁰². Sein Vater Claudianus setzte dem Sohn den Stein⁵⁰³. Weder der Name des Vaters, noch der des Sohnes lassen sich nach Zeit und Herkunft auswerten, doch wird die Inschrift kaum vor das Ende des 2. Jahrhunderts zu datieren sein.

AMP 81 CIL III 1332

L[- - -] / Victor[iae] / quae vix(it) / annis P m(ensibus)⁵ / PP Hercu[.]/ [- - -].

Grabinschrift für ein Kind namens Victoria. Daß die Verstorbene weiblichen Geschlechts gewesen sein muß, fordert *quae vix* in Z. 3; daß sie noch im Kindesalter stand, wird durch die vom CIL III wohl nicht korrekt gelesenen Zahlzeichen in Z. 4 und 5 nahegelegt. Das Alter der Verstorbenen ist in Jahren und Monaten angegeben. Für die Anzahl der Monate ist das gleiche Zahlzeichen – jedoch zweimal benutzt – wie für die Anzahl der Jahre verwendet worden. Daher können wir für das vom CIL III gelesene P höchstens das Zahlzeichen V = 5 annehmen, da sonst bereits 20 Monate mit dem nächsthöheren Zeichen X = 10 erreicht würden. Es befremdet natürlich, daß in diesem Falle 10 mit zwei V wiedergegeben würde, statt mit X, so daß wahrscheinlicher *annis I m(ensibus) II* gelesen werden muß. Der Vater des Kindes war Peregriner und trug möglicherweise den Namen Herculanus oder Herculianus⁵⁰⁴. Die Inschrift ist in die Zeit nach den Markomannenkriegen zu datieren.

AMP 82 CIL III 1302

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / Dolic(heno) / Modes(tus).

Weihung eines Modestus an Jupiter Dolichenus⁵⁰⁵.

AMP 83 AE 1911, 381

Ompolyicza

Dian(a)e / ara(m) po/suit / Marti/us (ex) vo/tu (sic!).

Weihinschrift an die Göttin Diana, von einem Martius nach Gelübde gesetzt⁵⁰⁶. Die Inschrift wurde zusammen mit dem Altar AMP 79 des Valerius Ianuarius gefunden⁵⁰⁷.

AMP 84 Apulum 7, 1968, 403 f.

Silvano / Domes/tico On[e]/simus p[o]⁵/sui[t].

⁵⁰² Kérényi, Personennamen Nr. 625.

⁵⁰³ Kérényi, Personennamen Nr. 609. Kajanto, Cognomina 144. Alföldy, Personennamen 177.

⁵⁰⁴ Kajanto, Cognomina 214. Alföldy, Personennamen 215.

⁵⁰⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1096 liest Modes(tius). Kajanto, Cognomina 263. Alföldy, Personennamen 248.

⁵⁰⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 1057. Vgl. Alföldy, Personennamen 97; 239.

⁵⁰⁷ G. Téglás, Klio 10, 1910, 503. Die Inschriften aus Ompolyicza führen wir unter denen von Apulum auf. Vgl. AMP 79.

Weihung an den *Silvanus Domesticus*. Sie wurde von *Onesimus* gesetzt. Herkunft und Tätigkeit des *Onesimus* sind unbekannt. Der Name ist jedoch besonders bei Sklaven und Freigelassenen verbreitet, so daß wir auch den Stifter dieser Inschrift zu dieser Bevölkerungsschicht rechnen dürfen⁵⁰⁸. *Onesimus* stand in keiner Beziehung zur kaiserlichen Bergwerksverwaltung, da sich die kaiserlichen Sklaven alle als solche kennzeichneten⁵⁰⁹. Die Inschrift selbst bietet keine Anhaltspunkte für eine Datierung. Als Hinweis für eine grobe zeitliche Einordnung mag angeführt werden, daß der Name *Onesimus* in Dalmatien fast ausschließlich der späteren Prinzipatszeit, das heißt auf dakische Verhältnisse bezogen, der Zeit nach den Markomannenkriegen, angehört⁵¹⁰. Eine Durchsicht der dakischen Belege dieses Namens scheint einen derartigen Zeitansatz zu bestätigen.

AMP 85 CIL III 1278

Aesculap(io) / [---] / [---] / [---]cum⁵ / suis v(otum) s(olvit) l(ibens).

Weihung eines Unbekannten, der mit seiner Familie dem *Aesculap* einen Stein setzte.

AMP 86 CIL III 1287

Casto/ribus / Aug(ustis) sacr(um).

Weihung an die *Castores*, die als Nothelfer gerne angerufen wurden.

AMP 87 CIL III 1290

Fortunae.

Weihung an die *Fortuna*.

AMP 88 CIL III 7832

Deo [pater]/n(o) [C]omm/ag(enorum) Dulc(eno) / [---].

Weihung an den *Jupiter Dolichenus*. Die Inschrift ist wohl in das 3. Jahrhundert zu datieren.

AMP 89 CIL III 7841

Silvano / Domestico / sacrum / ex viso po⁵suit.

Ein Unbekannter weihte dem *Silvanus Domesticus* einen Stein.

AMP 90 CIL III 1336

*D(is) [M(anibus)] / IV[---] / DVII[---]P / VI[---] V⁵ / M[---] / FR[---]II / DA[---]MI /
IVC[---] SE / TVS[---]V¹⁰ / [.]VI[---]II / P[.] II[.] .]ETTI.*

⁵⁰⁸ Pape-Benseler 1062. Alföldy, Personennamen 255. Mit diesem Zeugnis kommt der Name sechsmal in Dakien vor. In allen Fällen handelt es sich um Sklaven oder Freigelassene: An. Com. Mon. Ist. 1929, 304; 305. CIL III 1397; 1425; 1426; 1467.

⁵⁰⁹ A. Popa u. I. Berciu, *Apulum* 7, 1968, 405 f. vertreten zu Unrecht die gegenteilige Ansicht.

⁵¹⁰ Vgl. Alföldy, Personennamen 255 f.

Fragment einer Grabinschrift. Vielleicht ist in Z. 4 und 5 *vi[x(it) ann(is)] V / m(ensibus) [- -]* zu lesen.

AMP 91 CIL III 1337

[- - - bene] / [me]rit(a)e et si/bi v(ivo) [p]o[s(uit)].

Fragment eines Grabsteines für eine Unbekannte, den ihr Mann für sie und für sich zu seinen Lebzeiten errichten ließ.

AMP 92 CIL III 7846

N[- - -] / IISIASOA / OVESTOS / [- -]R[-]N⁵ / [- - -]I[-] / [- - -]I[-].

Fragment einer Inschrift unbestimmbaren Charakters.

DIE RÖMISCHEN STEININSCHRIFTEN VON ALBURNUS MAIOR

ALB 1 CIL III 1264

D(is) M(anibus) / M(arco) Attio / Saturni/no⁵ / vix(it) an(nis) X / M(arcus) Attius / Primitiv/os nepoti / posuit.

Grabinschrift für den zehnjährigen Knaben M. Attius Saturninus⁵¹¹. Der Großvater M. Attius Primitivos setzte dem Enkel den Stein⁵¹². Die Familie kam wohl aus einer der keltischen Provinzen, möglicherweise aus Noricum, nach Dakien. Die Inschrift ist noch vor die Markomannenkriege zu datieren.

ALB 2 CIL III 1267 = MSCA 6, 1959, 885 Nr. 23

D(is) M(anibus) / Domitiae / Chlone / q(uae) vix(it) an(nis) XXX⁵ / f(ilius) m(atri) b(ene) m(erenti) pos(uit).

Grabinschrift für die im Alter von 30 Jahren verstorbene Domitia Chlone⁵¹³. Der Grabstein wurde von ihrem Sohn gesetzt. Domitia Chlone war wohl eine Freigelassene der Domitii aus Sarmizegetusa⁵¹⁴.

⁵¹¹ Kérényi, Personennamen Nr. 315. C. Daicovicu, Dacia 7–8, 1937–1940, 300 Nr. 7. Schulze, Eigennamen 63. Alföldy, Personennamen 63; 288. Kajanto, Cognomina 213. E. Weber, Die römischen Inschriften der Steiermark. Veröffentl. Hist. Landeskomm. Steiermark. Arbeiten zur Quellkunde 35 (1969) 444. Mrozek 44 Nr. 4. Mócsy, Bevölkerung 151.

⁵¹² Kérényi, Personennamen Nr. 314. Mrozek 44 Nr. 3. Kajanto, Cognomina 290. Alföldy, Personennamen 271 f. Vgl. Mócsy, Bevölkerung 189. Barkóczi, Population 323.

⁵¹³ Kérényi, Personennamen Nr. 1903. Pape-Benseler 680. Mrozek 46 Nr. 61. Vgl. Alföldy, Personennamen 82.

⁵¹⁴ Die Domitii sind in Dakien nicht sehr zahlreich. Sie konzentrieren sich in Sarmizegetusa. Vgl. Anm. 293.

ALB 3 CIL III 1266

D(is) M(anibus) / Cassiae Pere/grinae integ[r]a[e] / vix(it) an(nis) XXVII f(ecit) Bi⁵/sius Scenob(arbi) Sard(eas) / coning(i) b(ene) m(erenti).

Grabinschrift für die im Alter von 27 Jahren verstorbene Cassia Peregrina⁵¹⁵. Den Stein ließ ihr Mann, Bisius, Sohn des Scenobarbus⁵¹⁶, ein Sardeate aus Dalmatien, setzen⁵¹⁷. Cassia Peregrina besaß das Bürgerrecht, ihr Mann war noch Peregriner. Wir datieren die Inschrift in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts.

ALB 4 CIL III 7824

[Ia]no Gem(ino) / Ael(ius) Baeb(ius) et / Beus Plato / v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito).

Weihung an den Ianus Geminus. Der Stein wurde gemeinsam von zwei Personen gesetzt. Die erste in der Inschrift genannte Person, Aelius Baebius, kann ein Italiker mit Bürgerrecht, der sein Praenomen nicht angegeben hat, oder ein peregriner Illyrer sein, dessen beide Namensbestandteile zwar lateinisch sind, dessen Namensformel aber die zweigliedrige illyrische ist⁵¹⁸. Wir möchten uns wegen der Weihung an Ianus Geminus eher für die italische Herkunft des Aelius Baebius aussprechen. Die zweite Person war sicher illyrischen Ursprungs, wie die Namen Beus und Plato zeigen⁵¹⁹. Die Inschrift ist noch vor die Zeit der Constitutio Antoniniana zu datieren.

ALB 5 AE 1944, 24

Genio co/llegi(i) k(astelli) Ba/ridusta(rum) / Seneca Bi⁵/sonis d(ono) d(edit).

Weihung an den Genius eines Kollegiums, das aus den Bewohnern des kastellum Baridustarum gebildet wurde⁵²⁰. Ein Mitglied des Kollegiums, der peregrine Illyrer Seneca, Sohn des Biso, setzte die Inschrift⁵²¹. Den Ortsnamen Baridium kennen wir aus Dalmatien, wo er eine Straßenstation an der Straße von Salona nach Servitium bezeichnete⁵²². Es ist sehr wahr-

⁵¹⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 587. Mrozek 44 Nr. 11. Schulze, Eigennamen 423. Kajanto, Cognomina 313. Alföldy, Personennamen 73; 262. Vgl. Anm. 300.

⁵¹⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 1710. Russu, Onomasticon 201 Nr. 25; 205 Nr. 82. Schulze, Eigennamen 133. Krahe, Lexikon 22; 101. Mayer, Wörterbuch 89; 312. Katičić 265; 274 ff. Alföldy, Personennamen 165; 289. Alföldy a. a. O. (Anm. 412) 11. Daicovicu, Dacia N. S. 2, 1958, 264.

⁵¹⁷ Zum Stamm der Sardeates C. Patsch, Wiss. Mitt. Bosnien u. Herzegowina 6, 1899, 265. H. Krahe, Die alten balkanillyrischen geographischen Namen (1925) 34. G. Alföldy, Bevölkerung und Gesellschaft in der römischen Provinz Dalmatien (1965) 33 ff. J. J. Wilkes, Dalmatia (1969) 153 f.; 170; 274.

⁵¹⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 24. Schulze, Eigennamen 133. Alföldy, Personennamen 43 ff.; 142; 161. D. Rendić-Miočević, Arch. Jugoslavica 2, 1956, 39 ff.

⁵¹⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 1617. Russu, Onomasticon 201 Nr. 22. Krahe, Lexikon 21; 92 ff. Mayer, Wörterbuch 85; 273 ff. Katičić 264. Alföldy, Personennamen 267. Mrozek 33 Nr. 14. J. Untermann, Die venetischen Personennamen (1961) 112 § 165.

⁵²⁰ W. Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens (1890) 295. C. Daicovicu, Dacia N. S. 2, 1958, 261. P. Sticotti, Die römische Stadt Doclea in Montenegro. Schr. der Balkankommission Antiq. Abt. 6 (1913) 191 Anm. 123. S. Mrozek, Apulum 7, 1968, 317 Anm. 42.

⁵²¹ Kérényi, Personennamen Nr. 2456; 2500. Russu, Onomasticon 201 Nr. 26; 205 Nr. 87. Kajanto, Cognomina 301. Mrozek 33 Nr. 19; 46 Nr. 55. Alföldy a. a. O. (Anm. 412) 15. Alföldy, Personennamen 293. Krahe, Lexikon 22. Mayer, Wörterbuch 89. Katičić 265. Evans, Names 375.

⁵²² E. Pašalić, Antička naselja i komunikacije u Bosni i Hercegovini (1960) 113. Wilkes a. a. O. (Anm. 517) 184; 244.

scheinlich, daß nach der Analogie Splonum-Splonistae von dem Ortsnamen Bariduum der Name der Bewohner, der Baridustae, abzuleiten ist. Die Inschrift ist nach Daicovicu in das Ende des 2. Jahrhunderts zu datieren⁵²³.

ALB 6 CIL III 1265

D(is) M(anibus) / M(arcus) Aur(elius) Sce/nobarbus / vix(it) ann(is) C⁵ / M(arcus) Aur(elius) SI [—

Grabinschrift für den hundertjährigen M. Aurelius Scenobarbus⁵²⁴. Das Cognomen der zweiten Person auf der Inschrift ist nicht vollständig ausgeschrieben. Der Mann hatte jedoch mit dem Erstgenannten Praenomen und Gentiliz gemeinsam. Das Cognomen wird wie das des M. Aurelius Scenobarbus illyrisch gewesen sein. Dabei könnte es sich um einen Namen wie Sialus, Sinus oder Sita gehandelt haben⁵²⁵. Die Inschrift ist in die Zeit nach den Markomannenkriegen zu datieren⁵²⁶.

ALB 7 CIL III 1260

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / M(arcus) Aurelius / Maximus / [l]egulus⁵ / [v]otum li/[b]e(n)s a(n)i(mo) solvit.

Weihung an Jupiter Optimus Maximus, von M. Aurelius Maximus gesetzt⁵²⁷. Er besaß das Bürgerrecht und war ein legulus. Die leguli auri begegnen noch einmal in der Inschrift AMP 4 aus dem Jahr 165/166 n. Chr., die sie zusammen mit den liberti und der familia der dakischen Goldbergwerksverwaltung zu Ehren der Annia Lucilla setzten⁵²⁸. M. Aurelius Maximus kann das Bürgerrecht frühestens unter Marc Aurel bekommen haben. Er gehörte wohl zu den dalmatischen Bergleuten, die in den dakischen Bergwerksbezirk eingewandert waren⁵²⁹.

ALB 8 CIL III 1272

D(is) M(anibus) / Gai(o) Val(erio) / Viatori / an(nis) XVI⁵ / And(ueia) Titi / et Val(erius) Teren(tius) / fil(io) b(ene) m(erenti) p(osuerunt).

Grabinschrift für Gaius Valerius Viator, der im Alter von 16 Jahren verstarb⁵³⁰. Seine Eltern, Andueia, Tochter des Titus⁵³¹ und Valerius Terentius⁵³², setzten ihrem Sohn den

⁵²³ Daicovicu, Dacia N. S. 2, 1958, 261.

⁵²⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 1709. Russu, Onomasticon 205 Nr. 84. Krahe, Lexikon 101. Mayer, Wörterbuch 312. Katičić 274 ff. Alföldy, Personennamen 289. Mrozek 46 Nr. 48.

⁵²⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 2198: nomen originis incertae. Katičić 276. Mayer, Wörterbuch 303 ff.

⁵²⁶ CIL III 1265: reliqua tituli pars videtur remansisse non scripta.

⁵²⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 428. Mrozek 44 Nr. 6.

⁵²⁸ Vgl. AMP 4.

⁵²⁹ Alföldy a. a. O. (Anm. 412) 6; 9.

⁵³⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 1510. Mrozek 46 Nr. 57. Kajanto, Cognomina 362. A. Calderini, Aquileia Romana (1930) 561 f. G. Alföldy, Arh. Vestnik 15–16, 1964–1965, 137 ff. Alföldy, Personennamen 131; 326.

⁵³¹ Wir lösen zu Andueia auf. Zu vergleichen sind die illyrischen Namen Andena, Anduenna, Andes, Andis. Kérényi, Personennamen Nr. 1736; 2499, Russu, Onomasticon 200 Nr. 5; 206 Nr. 99. Kra-

Grabstein. Der Vater besaß das Bürgerrecht, ebenso der verstorbene Sohn, während die Mutter eine Peregrine illyrischer Abstammung war. Die Inschrift ist in den Zeitraum zwischen den Markomannenkriegen und der Constitutio Antoniniana zu datieren.

ALB 9 CIL III 1262

*Avilliae Pietatis / domo Aeq(uo) / vix(it) annis / XXXX Dasa⁵ / Suttinis / coniug(i) pi-
iss(imae) / f(aciendum) c(uravit).*

Grabinschrift für Avillia Pietas, die 40 Jahre lebte⁵³³. Sie kam aus Aequum in Dalmatien nach Dakien in den Bergwerksbezirk⁵³⁴. Sie besaß das Bürgerrecht. Ihr Mann Dasa, Sohn des Suttis, war Peregriner und illyrischen Ursprungs⁵³⁵. Die Inschrift ist wohl noch vor das Ende des 2. Jahrhunderts zu datieren und wahrscheinlich mit der severischen Restauration Dakiens in Zusammenhang zu bringen.

ALB 10 CIL III 7830 = 1263

*D(is) M(anibus) / Arria Mama / vix(it) ann(is) XXV pos(uit) / Beucus Ser(i) co⁵/niugi b(ene)
m(erenti).*

Grabinschrift für Arria Mama, die 25 Jahre alt wurde. Sie kam aus dem griechischen Sprachraum im Osten des Reiches nach Dakien. Ihr Name könnte sogar darauf hinweisen, daß sie aus Kleinasien stammte⁵³⁶. Ihr Mann war wie sie peregrin, von der Abstammung her jedoch Illyrer. Er hieß Beucus, Sohn des Serus⁵³⁷.

ALB 11 CIL III 7831

D(is) [M(anibus)] / Pyrr[a Tro]/phima[— — —].

Fragment einer Grabinschrift⁵³⁸. Die Bestattete Pyrra Trophima kam aus einer der griechischsprachigen Provinzen in den dakischen Bergwerksbezirk⁵³⁹.

he, Lexikon 5; 116. Mayer, Wörterbuch 44; 340 f. Katičić 261 f. Kajanto, Cognomina 120. Alföldy, Personennamen 312. Mrozek 32 Nr. 2; 35 Nr. 54.

⁵³² Kérényi, Personennamen Nr. 1495. Alföldy, Personennamen 307. Mrozek 45 Nr. 41.

⁵³³ Kérényi, Personennamen Nr. 539. Schulze, Eigennamen 72. Alföldy, Personennamen 64; 264. Kajanto, Cognomina 251. Mrozek 44 Nr. 10.

⁵³⁴ Siehe AMP 66. Nach Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 15 kam auch Dasa Suttinis aus Aequum nach Dakien. Diese Annahme wird durch den Namen, wie auch die Namensform gestützt.

⁵³⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1634; 1725. Russu, Onomasticon 201 Nr. 28; 205 Nr. 92. Krahe, Lexikon 37 f.; 109. Mayer, Wörterbuch 109; 327. Katičić 268; 277. Alföldy, Personennamen 185; 303 f. Mrozek 33 Nr. 21.

⁵³⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 1674. Mrozek 42 Nr. 16. Schulze, Eigennamen 423. Pape-Benseler 143; 851. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 15 Nr. 6. Alföldy, Personennamen 61. Holder, Sprachschatz 2, 400. Zgusta, Personennamen Schwarzmeerküste 302 § 600. Zgusta, Kleinasien. Personennamen 281 ff. J. Sundvall, Die einheimischen Namen der Lykier nebst einem Verzeichnisse kleinasiatischer Namenstämme. Klio Beih. 1 (1913) 140; 287.

⁵³⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 2249. Russu, Onomasticon 201 Nr. 21. Mrozek 33 Nr. 20. Mayer, Wörterbuch 96; 301. J. Untermann, Die venetischen Personennamen (1961) § 118; 120; 138. Krahe, Lexikon 103. Tudor a. a. O. (Anm. 327) 83; 123.

⁵³⁸ J. Jung, Fasten der römischen Provinz Dacien (1894) 161 f.

⁵³⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 2067; 2106. Pape-Benseler 1290 f.; 1558. Alföldy, Personennamen 314. Mrozek 43 Nr. 22; 28.

ALB 12 SCIV 13, 1962, 129 f.

Silvano / Aug(usto) sacr(um) / Hermes / Myrini⁵ / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Weihung an den Silvanus Augustus von Hermes, dem Sohn des Myrinus, einem Peregrinen aus der östlichen Reichshälfte gesetzt⁵⁴⁰.

ALB 13 AE 1944, 20

Μύρων / Δεὶ Κιμιστηνῶ / εὐχῆν.

Ein Μύρων, dessen Tätigkeit im Bergwerksbezirk auf der Inschrift nicht näher bezeichnet ist, setzte dem Ζεὺς Κιμιστηνός einen Stein⁵⁴¹. Dieser Zeus wird noch durch eine in Asar-déressi in Bithynien gefundene Inschrift bezeugt, so daß wir in Μύρων einen nach Dakien eingewanderten Bithynier fassen, der der Gottheit seiner Heimat eine Weihung darbrachte⁵⁴².

ALB 14 AE 1944, 22

Δὶ Σαρνε/νδηνῶ / κολλή/γειον εὐ⁵/χῆν.

Weihung eines Kollegiums an den Ζεὺς Σαρνενδηνός. Ein Zeus mit dieser Epiklesis ist in Dakien noch aus Apulum bekannt. Die Frage nach seiner Herkunft führt uns nach Kleinasien, wo in Akreina in Galatien eine Weihinschrift an eben diesen Gott zum Vorschein kam⁵⁴³. ALB 14 ist ein weiteres Zeugnis für die starke Einwanderung galatischer Kleinasiaten nach Dakien, die in Apulum, Sarmizegetusa, Napoca, Germisara und Alburnus maior gut belegt sind⁵⁴⁴. Das Kollegium hatte seinen Sitz in Alburnus maior und war eine religiös-ländsmännische Vereinigung⁵⁴⁵. Was diese Leute nach Alburnus maior zog, erfahren wir aus den Quellen nicht. Sie gehörten aber wohl einer Schicht an, die eher finanziell an der Ausbeutung der Gruben interessiert war, als daß sie selbst als Bergleute gearbeitet hätten. Man wird bei vielen von ihnen auch an Händler zu denken haben.

ALB 15 AE 1944, 25

Δὶ Ναρην/ῶ κολλή/γειον / εὐχῆν.

Weihung eines Kollegiums an den galatischen Ζεὺς Ναρηνός⁵⁴⁶. Die Epiklesis des Gottes ist

⁵⁴⁰ Pape-Benseler 382 ff.; 961 Alföldy, Personennamen 215; 250. Mrozek 42 Nr. 14; 43 Nr. 19. Vgl. N. Gostar, SCIV 13, 1962, 129 f.

⁵⁴¹ Kérényi, Personennamen Nr. 2527. Pape-Benseler 964. Zgusta, Kleinasiat. Personennamen 340 § 994. Mrozek 43 Nr. 18. C. Daicovicu, Dacia 7–8, 1937–1940, 301 Nr. 8 vermutet in Μύρων einen Bergarbeiter oder Aufseher aus dem Osten. Ähnlich I. I. Russu, SCM Brukenthal 12, 1965, 64 f. Nr. 24.

⁵⁴² Roscher VI 635. G. Mendel, Bull. Corr. Hellénique 25, 1901, 24 Nr. 161. I. Berciu u. A. Popa, Latomus 22, 1963, 69.

⁵⁴³ Roscher IV 383; 414. C. Daicovicu, Dacia 7–8, 1937–1940, 302 Nr. 1. I. I. Russu, SCM Brukenthal 12, 1965, 69 f. Nr. 30. J. G. C. Anderson, Journal Hellen. Stud. 19, 1899, 73 Nr. 23.

⁵⁴⁴ CIL III 860; 1394; 1503; 7762.

⁵⁴⁵ Daicovicu a. a. O. (Anm. 543) 302 Nr. 1. V. Christescu, Viața economica a Daciei Romana (1929) 25 f.

⁵⁴⁶ Daicovicu a. a. O. (Anm. 543) 303 Nr. 4. Russu a. a. O. (Anm. 543) 69 Nr. 29; probabil asociație profesională de mineri. Christescu a. a. O. (Anm. 545) 25 ff.

von der Stadt Nara abgeleitet⁵⁴⁷. Eine weitere Weihung an diesen Gott liegt für den Bergwerksbezirk in ALB 16 vor.

ALB 16 AE 1944, 23

Δημήτριος Ἄρξ/ἄκει(ος) Δε/ἰ Ναρην/ῶ εὐχή/ν.

Weihung des Δημήτριος Ἄρξάκειος an den Ζεὺς Ναρηνός⁵⁴⁸. Der Name des Stifters, Δημήτριος Ἄρξάκειος, ist iranischen Ursprungs und wird in verschiedenen Gegenden des griechischen Sprachraumes gebraucht⁵⁴⁹. Δημήτριος Ἄρξάκειος gehörte wohl dem aus ALB 15 bekannten Kollegium an, das diesem Zeus einen Altar setzte.

ALB 17 AE 1944, 26

Δίων Λο/[υκ]ιανού ε/ὐχὴν Δε/ἰ Σιττακω⁵/μικῶ.

Weihung des peregrinen Kleinasiaten Δίων Λουκιανού⁵⁵⁰ an den bisher unbekanntenen Ζεὺς Σιττακωμικός. Bereits Daicovicu wies darauf hin, daß die Epiklesis des Gottes sich wohl nur auf eine Ortschaft beziehen könne, jedoch ist bis heute eine Siedlung dieses Namens nicht bekannt. Wahrscheinlich wird sie in Kleinasien zu suchen sein, wie die Beinamen der Gottheiten und die ihnen zugrundeliegenden Ortschaften auf den vergleichbaren griechischsprachigen Altären aus Alburnus maior zeigen⁵⁵¹.

ALB 18 CIL III 1261

Lib(ero) Patr(i) / sacrum / Atrius Ma/ximi v(otum) l(ibens) m(erito)⁵ / s(olvit).

Weihung an den Liber Pater, von dem Peregrinen Atrius, dem Sohn des Maximus, gesetzt. Seine Namensform weist ihn als Illyrer aus⁵⁵².

ALB 19 CIL III 7823

I(ovi) O(ptimo) Max/im(o) Plaius / Lisant(is) / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Weihung an Jupiter Optimus Maximus von Plaius, dem Sohn des Linsas, gesetzt⁵⁵³. Er war peregriner Illyrer.

⁵⁴⁷ RE XVI 1697 f. J. G. C. Anderson, Annu. Brit. School Athens 4, 1897–1898, 69. Ders., Journal Hellen. Stud. 19, 1899, 78 f.

⁵⁴⁸ Vgl. ALB 15.

⁵⁴⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 2552. Russu, Onomasticon 224 Nr. 5. Mrozek 42 Nr. 13. Pape-Benseler 144; 289. Zgusta, Kleinasiat. Personennamen 99 § 107 ff. L. Robert, Hellenica 7, 1949, 50 ff.

⁵⁵⁰ Pape-Benseler 315; 813. Mrozek 43. C. Daicovicu, Dacia 7–8, 1937–1940, 303 Nr. 5 Vgl. I. I. Russu, SCM Brukenthal 12, 1965, 70 f. Nr. 31.

⁵⁵¹ Daicovicu a. a. O. (Anm. 550) 303.

⁵⁵² Kérényi, Personennamen Nr. 310 erkennt nicht die illyrische Namensform, sondern löst zu Atrius, Maximi (servus) auf. Schulze, Eigennamen 269. Holder, Sprachschatz 1, 272. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 6; 9. Mrozek 44 Nr. 2 Vgl. F. Oswald, Index of Potter's Stamps on Terra Sigillata (1931) 27.

⁵⁵³ Kérényi, Personennamen Nr. 1670; 1684. Russu, Onomasticon 203 Nr. 53; 204 Nr. 65. Krahe, Lexikon 94. Katičić 271. Alföldy, Personennamen 266. Mrozek 34 Nr. 33; 39.

ALB 20 CIL III 7825

I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / sacr(um) / Vezpant / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Weihung an Jupiter Optimus Maximus, von Vezpant gesetzt⁵⁵⁴. Die sprachliche Herleitung des Namens ist nicht klar. Wahrscheinlich handelt es sich um einen peregrinen Illyrer.

ALB 21 CIL III 7829

Tr[-] / Treuse/no po/suit.

Fragment einer Inschrift, vielleicht eines Grabsteins, der einem Treusenus gesetzt wurde. Die Zuweisung des Namens Treusenus schwankt zwischen illyrisch und keltisch. Eine Entscheidung läßt sich nicht treffen, es sei denn, daß man vom Fundort ausgehend, der Zuweisung des Namens zum illyrischen Namengut mehr Gewicht beimißt⁵⁵⁵.

ALB 22 AE 1944, 21

Dianae / Aug(ustae) / Panes E/picadi⁵ / qui et Sutti/us / d(ono) d(edit).

Weihinschrift an die Diana Augusta von dem peregrinen Illyrer Panes, Sohn des Epicadus, gesetzt. Panes trug als Agnomen noch den Namen Suttius⁵⁵⁶.

ALB 23 CIL III 12564

Silv/{v}an(o) / Rufi(nus) / Sten(nati)⁵ / d(ono) d(edit).

Der peregrine Illyrer Rufinus, Sohn des Stennas, setzte dem Silvanus einen Stein⁵⁵⁷.

ALB 24 AE 1960, 235

Silvano / aram p/osuit Va/rro Scen(obarbi)⁵ / q(u)ot prom(iserunt) / colleg{i}ae libe(ntes).

Dem Silvanus setzte der peregrine Illyrer Varro, Sohn des Scenobarbus, einen Altar, der von ihm und seinen Kollegen dem Gotte gelobt worden war⁵⁵⁸.

ALB 25 AE 1960, 236

Apollini / Aug(usto) sac(rum) / Panes N/[o]setis⁵ / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

⁵⁵⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 1754. Russu, Onomasticon 207 Nr. 115. Mrozek 35 Nr. 63. Vgl. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 51. Krahe, Lexikon 126 f. Katičić 272. Alföldy, Personennamen 326.

⁵⁵⁵ Illyrisch: Kérényi, Personennamen Nr. 1741. Russu, Onomasticon 206 Nr. 101. Krahe, Lexikon 119. Mayer, Wörterbuch 345. Mócsy, Bevölkerung 193. Keltisch: Holder, Sprachschatz 2, 1912. Vgl. Evans, Names 380 ff.

⁵⁵⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 2502; 2504. Russu, Onomasticon 202 Nr. 41; 203 Nr. 60; 205 Nr. 93. Krahe, Lexikon 47 ff.; 84; 109. Mayer, Wörterbuch 139; 255; 327. Alföldy, Personennamen 193 f.; 258; 303 f. Kajanto, Onomasticon 28. R. Katičić, Živa Ant. 12, 1962, 100 ff. Katičić 277. Mrozek 34 Nr. 29; 37.

⁵⁵⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 1210. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 6; 9. Mayer, Wörterbuch 322. Katičić 277. Kajanto, Onomasticon 229. Alföldy, Personennamen 283; 301.

⁵⁵⁸ Krahe, Lexikon 101; 123. Mayer, Wörterbuch 312 f.; 354. Katičić 274 ff. Kajanto, Onomasticon 264. Alföldy, Personennamen 289; 321 f. Mrozek 35 Nr. 53; 46 Nr. 58. Die letzte Zeile der Inschrift wird von I. I. Russu, MSCA 6, 1959, 884 nicht zutreffend *Collegi Aeli Be.* gelesen.

In das Heiligtum des Apollo weihte der peregrine Illyrer Panes, Sohn des Noses (?), einen Altar. Der Vatersname ist nur aus dieser Inschrift bekannt⁵⁵⁹.

ALB 26 AE 1965, 42

Dassius [- -] / *Deanae* [- -] / *et conli[bert(ae) (?)]* / [- - .

Stark fragmentierte Inschrift, deren Charakter nicht eindeutig bestimmbar ist. Nach Wollmann hat Dassius, ein Illyrer, den Stein in ein Heiligtum der Diana – er liest Z. 2: *Dianae* [*sacr(um)*] – gesetzt. Z. 3 ist nach ihm *et conle[gi]* zu lesen⁵⁶⁰. Befremdend bei dieser Interpretation ist, daß die Gottheit nicht wie gewöhnlich am Anfang der Weihinschrift erscheint – nur die griechischsprachigen Weihungen aus Alburnus maior machen hier Ausnahmen – und daß die Stifter durch den Namen der Gottheit, der die zweite Zeile einnimmt, getrennt sind. Man könnte den Stein aber auch als Grabinschrift auffassen. Dassius, seiner Herkunft nach Illyrer, war Freigelassener und setzte seiner Frau Deana, die auch seine conliberta war, den Grabstein. Beide Deutungen müssen hypothetisch bleiben.

ALB 27 CIL III 1271

D(is) M(anibus) / Platino/nis Verzo/nis k(astello) Anso⁵ / vix(it) ann(is) LIIII Rufus / Platoris / con(iugi) k(arissimae) p(ro) p(ietate) f(aciendum) c(uravit).

Grabinschrift für die im Alter von 54 Jahren verstorbene peregrine Illyrerin Platino, Tochter des Verzo aus dem Kastellum Ansum⁵⁶¹. Den Grabstein setzte Rufus, der Sohn des Plator, ebenfalls ein Illyrer, für seine Frau⁵⁶².

ALB 28 CIL III 7821

Apollini Pla/tor Panen/tis ex [v]oto / castellanis⁵ / v(otum) s(olvit) [(i)bens] m(erito).

Dem Apollo haben die Bewohner eines castellum ein Gelübde dargebracht. In ihrem Auftrag setzte einer von ihnen, Plator, der Sohn des Panes, die Inschrift⁵⁶³. Die castellani waren wie Panes peregrine Illyrer und wohl im Bergbau beschäftigt. Sie lebten in kleinen dorffartigen Siedlungen, die sowohl aus Dalmatien, wo dieser Siedlungstyp für weite Gebiete seit jeher charakteristisch war, als auch aus Nordafrika, wo die gutsherrlichen Dörfer, in denen die coloni der großen kaiserlichen Domänen wohnten, als castella bezeichnet wurden, bekannt sind⁵⁶⁴.

⁵⁵⁹ Krahe, Lexikon 84. Mayer, Wörterbuch 255. Katičić 271 f. Alföldy, Personennamen 258. Mrozek 34 Nr. 38. Vgl. CIL XIII 11454.

⁵⁶⁰ V. Wollmann, Apulum 5, 1965, 591 ff. Krahe, Lexikon 137 f. Mayer, Wörterbuch 112 ff. Katičić 268. Alföldy, Personennamen 185 f. Mrozek 33 Nr. 24a.

⁵⁶¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1692; 1739. Russu, Onomasticon 204 Nr. 70; 207 Nr. 109. Krahe, Lexikon 92; 126. Mayer, Wörterbuch 273; 358. R. Katičić, Živa Ant. 12, 1962, 109 f. Katičić 274. Alföldy, Personennamen 267. Mrozek 34 Nr. 45; 35 Nr. 62.

⁵⁶² Kérényi, Personennamen Nr. 1208; 1698. Russu, Onomasticon 204 Nr. 72. Krahe, Lexikon 92 ff. Mayer, Wörterbuch 273 ff. J. Untermann, Die venetischen Personennamen (1961) 112 § 165. Alföldy a. a. O. (Anm. 412) 6; 9. Alföldy, Personennamen 267. Mrozek 35 Nr. 50; 45 Nr. 29.

⁵⁶³ Kérényi, Personennamen Nr. 1683; 1699. Russu, Onomasticon 203 Nr. 59; 204 Nr. 76. Krahe, Lexikon 84; 92 ff. Mayer, Wörterbuch 255; 273 f. Untermann a. a. O. (Anm. 562) 112 § 165. Katičić 271 f. Alföldy, Personennamen 258; 267. Mrozek 34 Nr. 36; 35 Nr. 49.

⁵⁶⁴ Vgl. Anm. 19 f.

ALB 29 CIL III 7822

Dianae / sac(rum) / Celsenus / Adiutor⁵ / mag(ister) coll(egii) / d(ono) d(edit).

Der peregrine Illyrer Celsenus Adiutor, der magister eines Kollegiums war, setzte der Diana einen Inschriftstein⁵⁶⁵. Die Inschrift ist wohl noch vor die Markomannenkriege zu datieren.

ALB 30 CIL III 7827

Silvan(o) / Plabao/tius et / col(l)eg(a)e⁵ / d(ono) d(ederunt).

Der peregrine Illyrer Plabaotius und seine Kollegen setzten dem Silvanus einen Inschriftstein⁵⁶⁶.

ALB 31 CIL III 7828

Sameccus / [. . .] OVI / [Sil(vano)] D[ome]sti/[co].

Eine Weihung an Silvanus Domesticus setzte der Peregrine Sameccus, dessen Vatersname nicht mehr erhalten ist. Er stammte aus einem der keltisch besiedelten Gebiete im Westen des Imperiums⁵⁶⁷.

ALB 32 CIL III 1268

D(is) M(anibus) / Maximae / Luri vixit / ann(is)XXV⁵ / Rufus et / Tertia fil(ii) / [—].

Grabinschrift für Maxima, Tochter des Lurius⁵⁶⁸. Sie wurde nur 25 Jahre alt. Die Kinder Rufus und Tertia setzten ihr den Grabstein⁵⁶⁹. Die Familie war illyrischer Abstammung.

ALB 33 CIL III 1269

D(is) M(anibus) / Plaetoria / Maxima / vix(it) an(nis) III⁵ / Lavius Ver/zon(is) nep[er]t]ae b(ene) / m(erenti) p(osuit).

Grabinschrift für die mit drei Jahren verstorbene Plaetoria Maxima⁵⁷⁰. Lavius, der Sohn des

⁵⁶⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 597. Schulze, Eigennamen 148 f. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 14. Kajanto, Cognomina 230. Alföldy, Personennamen 174. Mrozek 36 Nr. 66. Adiutor ist Eigenname und keine Berufsbezeichnung wie noch Th. Mommsen, Ephemeris Epigr. 2, 1875 Nr. 420 annahm. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 9. Kajanto, Cognomina 360. Alföldy, Personennamen 141 f.

⁵⁶⁶ C. Daicovicu, Dacia 7–8, 1937–1940, 300 Nr. 4. Kérényi, Personennamen Nr. 1686. Russu, Onomasticon 203 Nr. 63. Mrozek 36 Nr. 67. Vgl. Krahe, Lexikon 90 f.

⁵⁶⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 1704. Russu, Onomasticon 204 Nr. 79. Holder, Sprachschatz 2, 1338. Mócsy, Bevölkerung 189. Evans, Names 252 f.

⁵⁶⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 1031; 1079. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 5 ff.; 9 ff. Vgl. Krahe, Lexikon 69. Mrozek 45 Nr. 24; 26.

⁵⁶⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 1209; 1336. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 6; 9. Vgl. Kajanto, Cognomina 292. Alföldy, Personennamen 307 f. Mrozek 45 Nr. 29; 37.

⁵⁷⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 1687. Russu, Onomasticon 203 Nr. 64. Krahe, Lexikon 91. Mayer, Wörterbuch 272 ff. Alföldy a. a. O. (Anm. 412) 6; 9. Alföldy, Personennamen 109 f.; 266. Mrozek 34 Nr. 40.

Verzo, setzte der Enkelin den Stein⁵⁷¹. Beide Personen waren Illyrer und besaßen kein Bürgerrecht.

ALB 34 CIL III 1270

D(is) M(anibus) / Planio B(aezi) qui / et Magis⁵/tro vix(it) a(nnis) / L Maxima / c(oniugi) b(ene) m(erenti).

Grabinschrift für den peregrinen Illyrer Planius, Sohn des Baezus. Er trug als Agnomen noch den Namen Magister und starb im Alter von 50 Jahren⁵⁷². Seine Frau Maxima, die ebenfalls eine peregrine Illyrerin war, setzte ihm den Grabstein⁵⁷³.

ALB 35 CIL III 7826

Libe[ro] / [Pa]tr[i] / MA[- -] / S[- -]⁵ / [v(otum)] s(olvit) [l(ibens) m(erito)].

Der Name des Stifters muß unbekannt bleiben, der eine Weihung an den Liber Pater, der in Dakien außergewöhnlich stark verehrt wurde, gesetzt hat.

ALB 36 SCMBrukenthal 12, 1965, 65 f.

Εἴλε/ως μοι / ὁ Σέρραπις / καὶ οἱ θεοὶ / πάντες.

Votivmedaillon aus Ton mit Anrufung des Gottes Sarapis und aller anderen Götter, dessen Stifter nicht genannt wird. Der Fundort des Medaillons steht nicht fest. Es soll aus Abrud oder aus Alburnus maior stammen und ist in das 3. Jahrhundert zu datieren⁵⁷⁴.

ALB 37 AE 1944, 19

Sil(vano) Sil(vestri) od. -vanis) / sac(rum) / S[- -] / [.]VSM⁵ / v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Weihung an den Silvanus Silvestris oder an den Silvanus und die Silvanae, die Nymphen, die den Gott zu begleiten pflegen⁵⁷⁵.

ALB 38 CIL III 7820

[As]clepi / [- -]VIT / [- - -] / [- - -].

⁵⁷¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1664; 1753. Russu, Onomasticon 202 Nr. 49; 207 Nr. 113. Krahe, Lexikon 64; 126. Mayer, Wörterbuch 206; 358. R. Katičić, Živa Ant. 12, 1962, 109 f. Katičić 271. Alföldy, Personennamen 228; 325 f. Mrozek 34 Nr. 30.

⁵⁷² Kérényi, Personennamen Nr. 1607; 1688. Russu, Onomasticon 200 Nr. 11; 204 Nr. 66. Krahe, Lexikon 14. Mayer, Wörterbuch 73; 272. Katičić 263; 273. Alföldy, Personennamen 161. Mrozek 32 Nr. 7; 34 Nr. 42. I. Kajanto, Supernomina. Societatis Scientiarum Fennica Commentationes Humanarum Litterarum 40 (1967) 12.

⁵⁷³ Kérényi, Personennamen Nr. 1081. Alföldy a. a. O. (Anm. 412) 9. Mrozek 45 Nr. 25.

⁵⁷⁴ I. I. Russu, SCM Brukenthal 12, 1965, 65 f.

⁵⁷⁵ C. Daicoviciu, Dacia 7–8, 1937–1940, 300 Nr. 6.

Fragment einer Inschrift, die so zerstört ist, daß nur noch der Name Asclepius gelesen werden kann⁵⁷⁶.

ALB 39 CIL III 1277

—]IAT[—.

Bruchstück einer Inschrift unbestimmbaren Charakters.

ALB 40 CIL III 1276

—]NVC[—.

Bruchstück, wahrscheinlich von einer Grabinschrift⁵⁷⁷.

ALB 41 CIL III 1275

—]IAIRI[—] / [—]Ç CERE[—.

Bruchstück einer Inschrift unbestimmbaren Charakters.

ALB 42 CIL III 1274

—]D[—.

Fragment einer Grabinschrift⁵⁷⁸.

ALB 43 CIL III 1273

[—] / [—]A[—] / [—]IVR[—]O[—] / D[—]GTE[—]MEI[—]⁵ / IC[—]Z[—] / [—]O[—] / [—] / [—].

Fragment einer Inschrift unbestimmbaren Charakters.

DIE RÖMISCHEN WACHSTAFELN VON ALBURNUS MAIOR

TC I CIL III S. 924 ff.

Vorderseite der ersten Tafel:

Descriptum et recognitum factum ex libello qui propositus / erat Alb(urno) maiori ad statione(m) Resculi in quo scriptum erat / id quod i(n)fra s(criptum) est / Artemidorus Apolloni magister collegi(i) Iovis Cerneni et⁵ / Valerius Niconis et Offas Menofili qu(a)estores collegi(i) eius/dem posito hoc libello publice testantur / ex collegio s(upra) s(cripto) ubi erant

⁵⁷⁶ Es muß sich dabei keineswegs um einen Personennamen handeln wie Russu, *Onomasticon* 197 und Mrozek 42 Nr. 6 annehmen, da es sich genauso gut um eine Weihinschrift an den Gott Asclepius handeln kann.

⁵⁷⁷ Vgl. CIL III 1276.

⁵⁷⁸ Vgl. CIL III 1274.

ho[m(ines)] LIIII ex eis non plus / rema(n)sisse ad Alb(urnum) quam quot h(omines) XVII Iulium Iuli quoque / commagistrum suum ex die magisteri(i) sui non accessisse¹⁰ / ad Alburnum neq(ue) in collegio seque eis qui pr(a)e/sentes fuerunt rationem reddidisse et si quit / eorum (h)abu(er)at reddidisset sive funeribus //

Vorderseite der zweiten Tafel:

et cautionem suam in qua eis caverat recepisset / modoque autem neque funeraticis sufficerent¹⁵ / neque loculum (h)aberet neque quisquam tam magno / tempore diebus quibus legi continetur convenire / voluerint aut conferre funeraticia sive munera / seque i[d]circo per hunc libellum publice testantur / ut si quis defunctus fuerit ne putet se colle²⁰/gium (h)abere aut ab eis aliquem petitio/nem funeris (h)abiturum / propositus Alb(urno) maiori V idus Febr(uarias) imp(eratore) L(ucio) Aur(elio) Vero III / et Quadrato co(n)s(ulibus) / act(um) Alb(urno) maiori //

Rückseite der ersten Tafel:

L(ucii) Vasidi(i) Victo(ris) / C(ai) Secundini Legiti(mi) / Stertini(i) Rustici / Aeli(i) Platoris / Geldonis / [---] / Ulpi(i) Felicis / Septembris Platoris //

TC I ist ein vollständig erhaltenes Triptychon⁵⁷⁹. Sein Inhalt besteht aus der Abschrift eines libellus, der am 9. Februar 167 n. Chr. in Alburnus maior bei der statio des Resculus propontiert wurde. Durch diesen libellus geben Artemidorus Apolloni⁵⁸⁰, der magister des collegium Iovis Cerneni und die beiden Quästoren dieses Kollegiums⁵⁸¹, Offas Menofili⁵⁸² und Valerius Niconis⁵⁸³, öffentlich bekannt, daß das Kollegium aufgelöst sei. Dieses hatte seinen Sitz in Alburnus maior gehabt und gehörte zu den collegia funeraticia, die ihren Mitgliedern im Todesfall eine Bestattungsbeihilfe gewährten, oder aber für eine ordnungsgemäße Bestattung auf gemeinsamem Grund und Boden sorgten, für die der Einzelne die Kosten nicht alleine aufbringen konnte⁵⁸⁴.

Das Kollegium nannte sich nach dem Jupiter Cernenus, dessen Kult von den Mitgliedern besonders gepflegt wurde. Es war nicht das einzige collegium funeraticium des dakischen Bergwerksbezirkes. Wir kennen noch mehrere andere collegia aus Alburnus maior. Auch sie werden neben der Pflege des Kultes bestimmter Gottheiten entsprechende soziale Aufgaben wahrgenommen haben⁵⁸⁵. Der Grund zur Auflösung des Kollegiums bestand in seiner zu geringen Mitgliederzahl, die von Anfang an nicht besonders hoch gewesen war. Von den ursprünglich 54 Mitgliedern waren nur noch 17 übrig geblieben. Selbst unter den Würdenträgern des Kollegiums scheint keine große Aktivität geherrscht zu haben. So war der commagister Iulius Iuli seit seiner Wahl zu diesem Amt weder in Alburnus maior gewesen noch seinen Pflichten innerhalb des Kollegiums nachgekommen⁵⁸⁶. Artemidorus Apolloni, der ma-

⁵⁷⁹ CIL III S. 924 ff.

⁵⁸⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 1853; 1860. Pape-Benseler 109; 147. Russu, Onomasticon 197. Mrozek 42 Nr. 3; 4.

⁵⁸¹ W. Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens (1890) 203 ff. RE IV 420 ff.

⁵⁸² Kérényi, Personennamen Nr. 2017; 2032. Pape-Benseler 907. Zgusta, Personennamen Schwarzmeerküste 295 f. § 595. Zgusta, Kleinasien. Personennamen 81 ff.; 401 § 1181. Mrozek 43 Nr. 20; 48 Nr. 3.

⁵⁸³ Kérényi, Personennamen Nr. 1456; 2029. Pape-Benseler 1009. Mrozek 43 Nr. 20.

⁵⁸⁴ Liebenam a. a. O. (Anm. 581) 263 f. RE IV 387 ff.

⁵⁸⁵ Th. Mommsen, CIL III S. 921. I. I. Russu, Cercetări di linguistică 2, 1957, 246. ALB 5; 14; 15; 24; 26 (?); 29; 30.

⁵⁸⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 852; 853. Mrozek 44 Nr. 20; 21. Vgl. Alföldy, Personennamen 224. Wie der magister des Collegiums, Artemidorus Apolloni und die beiden Quästoren, Valerius Niconis und Offas Menophili, war auch der commagister Iulius Iuli ein Peregriner.

gister, der das Kollegium nach außen zu vertreten hatte, gab daher den noch anwesenden Mitgliedern Rechenschaft über seine Geschäftsführung und zahlte die nicht zur Verwendung gekommenen Beiträge den betreffenden Mitgliedern wieder aus. Er seinerseits bekam die Kautio, die er für die Zeit seiner Amtsführung stellen mußte, zurück, da keine Regreßforderungen an ihn vorlagen⁵⁸⁷. Nach diesen Formalitäten, so fährt die Bekanntmachung fort, solle nun niemand mehr glauben, daß noch ein Kollegium bestände und Sterbegelder gezahlt würden. Auch die Zusammenkünfte, Gelage und Feierlichkeiten könnten nicht mehr stattfinden.

Die vorliegende Abschrift dieser Bekanntmachung wurde durch sieben Zeugen beglaubigt. Sechs der Namen sind heute noch lesbar. Fünf der Zeugen besaßen das Bürgerrecht: L. Vassidius Victor, der uns auch noch in TC V und TC VIII begegnet⁵⁸⁸; C. Secundinius Legitimus⁵⁸⁹; Ulpius Felix⁵⁹⁰; Stertinius Rusticus⁵⁹¹; Aelius Plator aus dem Ort Geldo⁵⁹²; September Platoris war ein peregriner Illyrer⁵⁹³.

TC II CIL III S. 928 f.

Vorderseite der zweiten Tafel:

[*Quinti*]llo et Prisco co(n)s(ulibus) / XV kal(endas) [Octobr(es)] / [Andu]eia Batonis fide / [-]⁵ / [-] / ce[d]it [-] / [-]ti / prest[o sit -]m / Apu[l(eium)] Cerialem¹⁰ / augebi[-] //

Rückseite der zweiten Tafel:

[- Epi]cadus [-]rior [-] / [-] / [-] / [-]⁵ / [-]quo[-]ha[-] / [-] Cerdonis donec om[n]- / [-] / [-] / actum Alburno maiori XV [kal(endas) Octobr(es) -]¹⁰ / [-] //

Zeugen auf der Vorderseite der zweiten Tafel:

Hel[-]ci / [-]pici[-] / Maxsima Vera/nis⁵ / Servilius Cissi / Epicadi [-] / debitoris / Iuli(i) Macedonis / fideiussoris //

TC II enthält ein Darlehensgeschäft zwischen zwei Peregrinen, Epicadus [-] und Andueia Batonis. Von dem Triptychon ist nur die zweite Tafel auf uns gekommen. Sie ist in der Mitte durchgebrochen. Vom Text sind lediglich geringe, unzusammenhängende Reste erhalten, denen sich noch das Datum der Wachstafel, der 17. September 159 n. Chr., entnehmen läßt⁵⁹⁴. Alle auf der Tafel genannten Personen sind Peregrine, mit Ausnahme von Apuleius

⁵⁸⁷ Liebenam a. a. O. (Anm. 581) 177 Anm. 1. J. Biró, Das collegium funeraticium in Alburno maiore. Gesellschaft und Recht im Griechisch-römischen Altertum 2. Eine Aufsatzsammlung hrsg. M. N. Andreev, J. Irmscher, E. Pólay u. W. Warkallo (1969) 7 ff.

⁵⁸⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 1537. Schulze, Eigennamen 428; 449. Kajanto, Cognomina 278. Mrozek 45 Nr. 42. Vgl. TC V; TC VIII.

⁵⁸⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 1229. Mrozek 45 Nr. 30. Vgl. Barkóczi, Population 303. CIL III S. 2368.

⁵⁹⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 1362. Kajanto, Cognomina 272. Mrozek 45 Nr. 38.

⁵⁹¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1315. Kajanto, Cognomina 310. Alföldy, Personennamen 123; 284. Mrozek 45 Nr. 33.

⁵⁹² Kérényi, Personennamen Nr. 1695. Russu, Onomasticon 204 Nr. 75. Krahe, Lexikon 92. Mayer, Wörterbuch 273 ff. Mrozek 46 Nr. 47.

⁵⁹³ Kérényi, Personennamen Nr. 1247; 1693. Russu, Onomasticon 204 Nr. 71. Pape-Benseler 1370. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 9. Mrozek 34 Nr. 46; 46 Nr. 56.

⁵⁹⁴ E. Pólay, Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 80 Anm. 57. Ders., Klio 40, 1962, 155.

Cerialis⁵⁹⁵ und Iulius Macedo⁵⁹⁶. Andueia Batonis⁵⁹⁷, Maximus Veranis⁵⁹⁸ und Epicadus [-] ⁵⁹⁹ sind illyrischer Abstammung. [-] Cerdonis könnte aus dem Osten des Reiches gestammt haben⁶⁰⁰, Iulius Macedo, der fideiussor, ebenfalls. Die Herkunft des Servilius Cissi ist nicht sicher auszumachen⁶⁰¹. Der Namensrest [-]picus ist zu gering, als daß er sich onomastisch auswerten ließe⁶⁰².

TC III CIL III S. 930 ff.

Vorderseite der ersten Tafel:

*ꝯ centum quadraginta sortis et eorum / usuras ex ea die sing(ulas) centesimas quandiu / abs-
tinuerit id utrumque probos recte dari / f(ide) r(ogavit) Anduenna Batonis d(ari) f(ide) sua
promisit⁵ / Iulius Alexander quos eae reddere debelbit qua die petierit cum usuris s(upra)
s(criptis) / id utrumque sorte(m) et usuras probos rec/te dari fide rogavit Anduenna s(upra)
s(cripta) / dari fide sua promisit Iulius //*

Vorderseite der zweiten Tafel:

Alexander / actum Deusara XII kal(endas) Iulias / Rustico II et Aquilino co(n)s(ulibus) //

Rückseite der ersten Tafel:

*Iul(ii) Max[imi] / Luci[-] / [A]ureli(i) S[-] / [-] Veri [-] / Va[-]si[-] / I[-] Nico-
mi[-] / ꝯ centum[qua]/[draginta] / Iul(ii) Alexandri / [-] //*

Das Triptychon TC III ist vollständig erhalten. Es wurde in Deusara, einem Ort unbekannter Lage bei Alburnus maior am 20. Juni 162 n. Chr. abgefaßt und enthält die Quittung über ein Darlehen⁶⁰³, das Anduenna Batonis⁶⁰⁴ dem Iulius Alexander⁶⁰⁵ gewährt hat. Die Darlehenssumme beträgt 140 Denare. Über die Zeitdauer des Darlehens werden keine Angaben

⁵⁹⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 294a; 600. Schulze, Eigennamen 453. J. Untermann, Beitr. Namenforsch. 12, 1961, Karte 13. Kajanto, Cognomina 211; 221. Alföldy, Personennamen 60; 175. Mrozek 44 Nr. 14. Vgl. TC XIX.

⁵⁹⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 2010. Pape-Benseler 844. Alföldy, Personennamen 235. Mrozek 46 Nr. 64.

⁵⁹⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 1597; 1610. Russu, Onomasticon 199 Nr. 2; 200 Nr. 12. Krahe, Lexikon 6; 17 ff. Mayer, Wörterbuch 45; 80 ff. Katičić 261 f. Vgl. Alföldy, Personennamen 149; 163 f. Mrozek 32 Nr. 2; 8.

⁵⁹⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 1067; 1748. Alföldy a. a. O. (Anm. 412) 9. Russu, Onomasticon 207 Nr. 108. Mócsy, Bevölkerung 195. Barkóczi, Population 327. Kajanto, Cognomina 253. Alföldy, Personennamen 324. Mrozek 35 Nr. 57; 46 Nr. 52.

⁵⁹⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 1656. Russu, Onomasticon 202 Nr. 42. Krahe, Lexikon 47 ff. Mayer, Wörterbuch 139 f. R. Katičić, Živa Ant. 12, 1962, 100 ff. Alföldy, Personennamen 193 f. Mrozek 33 Nr. 26.

⁶⁰⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 1888. Pape-Benseler 648. Alföldy, Personennamen 174 f. Mrozek 42 Nr. 10.

⁶⁰¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1260; 1900. Pape-Benseler 665. Mócsy, Bevölkerung 159. Schulze, Eigennamen 231. Alföldy, Personennamen 120; 177; 294. Mrozek 42 Nr. 11; 46 Nr. 67.

⁶⁰² Kérényi, Personennamen Nr. 726. Mrozek 45 Nr. 34. Die Ergänzung zu Sulpicius muß reine Vermutung bleiben. Vgl. Alföldy, Personennamen 346 f.

⁶⁰³ M. Kaser, Handb. Altertumswiss. 10, 3, 3, 1, 530 ff. § 124,1. E. Pólay, Acta Antiqu. Hung. 8, 1960, 420. Ders., Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 83.

⁶⁰⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 1598; 1611. Russu, Onomasticon 199 Nr. 3; 200 Nr. 13. Krahe, Lexikon 6; 17 ff. Mayer, Wörterbuch 45; 80 ff. Katičić 261 f. Alföldy, Personennamen 149. J. Šašel, Probleme und Möglichkeiten onomastischer Forschung. Akte des IV. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik, Wien 1962 (1964) 359 ff. Mrozek 32 Nr. 3; 33 Nr. 9.

⁶⁰⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1821. Mrozek 46 Nr. 63.

gemacht (Z. 2-3: *ex ea die . . . quandiu abstinuerit*). Die Zinsen betragen 1 % pro Monat (Z. 2)⁶⁰⁶. Die Darlehensgeberin Anduenna Batonis ist peregrine Illyrerin, während der Darlehensnehmer Iulius Alexander, der auch noch in TC V, TC XII und TC XIII auftritt, aus der griechischen Reichshälfte stammt. Außer diesen beiden sind als Zeugen weitere sechs Personen genannt. Keiner der Namen ist vollständig erhalten, so daß Rückschlüsse auf Herkunft und Status der Namensträger nur mit Vorsicht zu ziehen sind. Als römisch könnte man Iul. Max[imus]⁶⁰⁷ ansehen und Luci[-]⁶⁰⁸, ebenso Aurelius S[-]⁶⁰⁹. Wahrscheinlich ist letzterer identisch mit dem Aurelius Silva[-] der Tafel TC XIV. Ob zwischen dem schlecht gelesenen Namen I[-] Nicomi[-]⁶¹⁰ und dem Valerius Niconis von TC I ein Zusammenhang besteht, ist nicht zu entscheiden. Die zwei verbleibenden Namen [-] Veri [-]⁶¹¹ und Va[-]si[-]⁶¹² lassen keine Aussagen zu.

TC IV CIL III S. 933; J. Macqueron, *Aegyptus* 49, 1969, 121 ff.

—] καὶ τῶν λοιπῶν κ[ατεργ]ων ✕ κγ' κ[αί] / τούτων ἑκατοστῆ[ν τίσει]ν ἀπὸ τῆς / προγεγραμμένης ἡμέρας εἰς [τὴν δ']κ. Ὀκ[τω]βρίας. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώ σ[οι εἰς] τὴν ἡ⁵/μέραν ὠρισμένη[ν], ἀποδώσω ὡ[ς] / παρίον ἔτι ✕ κε'. Ἐγένετο εἰς [Αλ]β[ουρ]/νον μεγάλην.

TC IV ist die dritte Tafel eines Triptychons und enthält einen in Alburnus maior geschlossenen Arbeitsvertrag, bei dem sowohl das Datum wie die Namen der Vertragspartner unbekannt bleiben. Es ist jedoch naheliegend, anzunehmen, daß die Vertragspartner Griechen oder griechischsprachige Personen waren, die die lateinische Sprache so wenig beherrschten, daß sie ihre Abmachungen in griechischer Sprache festhielten⁶¹³. Die Tafel ist der einzige griechische Text im Material der dakischen Wachstafeln⁶¹⁴.

Soweit sich das bei der bruchstückhaften Erhaltung der Urkunde noch feststellen läßt, scheint die letzte Rate des vertraglich vereinbarten Arbeitslohnes an den Arbeiter nicht rechtzeitig ausgezahlt worden zu sein. Gemäß den getroffenen Abmachungen wurde dem Arbeiter jedoch versichert, daß er die noch ausstehende Summe von 23 Denaren bis zum 28. September erhalten solle, zuzüglich der Zinsen, die monatlich 1 % betragen. Sollte auch diese Zahlungsfrist vom Arbeitgeber nicht eingehalten werden, ist er verpflichtet, zusätzlich eine Konventionalstrafe von 25 Denaren zu zahlen⁶¹⁵.

⁶⁰⁶ CIL III S. 931 Anm. 2. So auch C. G. Bruns, *Fontes iuris Romani antiqui*⁷ (1909) 352 Anm. 1 und FIRA III 394 f. Nr. 123. Anders E. Pólay, *Acta Antiqu. Hung.* 8, 1960, 420; 429, der Tageszinsen in dieser Höhe annimmt. Vgl. H. Heumann u. E. Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*⁹ (1914) 65 s. v. Centesimus.

⁶⁰⁷ Kérényi, *Personennamen* Nr. 908. Mrozek 44 Nr. 21.

⁶⁰⁸ Kérényi, *Personennamen* Nr. 1018b.

⁶⁰⁹ Kérényi, *Personennamen* Nr. 454. Mrozek 44 Nr. 7. Vgl. Kérényi, *Personennamen* Nr. 465 und Mrozek 44 Nr. 9, ebenso ALB 6. Dazu Kérényi, *Personennamen* Nr. 2198 und Mrozek 45 Nr. 45.

⁶¹⁰ Kérényi, *Personennamen* Nr. 2031; vgl. Nr. 1456. Mrozek 46 Nr. 68.

⁶¹¹ Kérényi, *Personennamen* Nr. 1552.

⁶¹² Fehlt bei Kérényi, *Personennamen*.

⁶¹³ E. Pólay, *Klio* 40, 1962, 152.

⁶¹⁴ CIL III S. 923. S. Mrozek, *Die Arbeitsverhältnisse in den Goldbergwerken des römischen Dazien. Gesellschaft und Recht im Griechisch-römischen Altertum* 2. Eine Aufsatzsammlung hrsg. M. N. Andreev, J. Irmscher, E. Pólay u. W. Warkallo (1969) 144.

⁶¹⁵ J. Macqueron, *Aegyptus* 49, 1969, 121 ff.

TC V CIL III S. 934 f.

Vorderseite der ersten Tafel:

✕ LX q(ua) d(ie) p(etierit) p(robos) r(ecte) d(ari) f(ide) rogavit Iul(ius) Alexander dari f(ide) p(romisit) / Alexander Cari(cci) et se eos ✕ LX q(ui) s(upra) s(cripti) s(unt) mutuos / numeratos accepisse et debere se dixit / et eorum usuras ex hac die in dies XXX (centesimas) (singulas)⁵ / dari Iul(io) Alexandro e(ive) a(d) q(uem) e(a) r(es) p(ertinebit) f(ide) r(ogavit) Iul(ius) Alexander / dari f(ide) p(romisit) Alexander Caricci //

Vorderseite der zweiten Tafel:

id fide sua esse iussit Titius Primitius d(ie) s(upra) s(cripta) s(ortem) / c(um) u(suris) r(ecte) p(robe) s(olvi) / act(um) Alb(urno) maiori XIII k(alendas) Novembr(es)¹⁰ / Rustic(o) II et Aquilino c[o(n)]s(ulibus) //

Rückseite der ersten Tafel:

L(ucii) Vasidi(i) Vi[c]toris / [- -]ctati[-]as / Batonis Pr[- -]vi / Tovetis⁵ / Titius Prim(itius) / Alexandri Caricci i[p]/sius debitori[s] //

Vom Triptychon TC V sind die ersten beiden Tafeln erhalten geblieben, die dritte ist verloren gegangen, doch läßt sich der vollständige Text aus den zwei verbliebenen Tafeln gewinnen. Die Urkunde ist in Alburnus maior am 20. Oktober 162 n. Chr. abgefaßt worden und enthält ein Darlehensgeschäft⁶¹⁶ zwischen Iulius Alexander⁶¹⁷ als Darlehensgeber und Alexander Caricci⁶¹⁸ als Darlehensnehmer. Alexander Caricci hat ein Darlehen in Höhe von 60 Denaren aufgenommen, dessen Laufzeit 30 Tage beträgt (Z. 4: *ex hac die in dies XXX*). Nach Ablauf dieser Zeit verpflichtet sich Alexander Caricci dem Iulius Alexander die Darlehenssumme mit den vereinbarten Zinsen zurückzuzahlen, die für diese Zeit 1 % der Darlehenssumme betragen⁶¹⁹. Die ordnungsgemäße Rückzahlung sichert sich der Darlehensgeber durch Bürgschaft in der Form der fideiussio⁶²⁰. Als fideiussor fungiert Titius Primitius⁶²¹. Außer den bereits genannten Personen treten weitere drei unter den Zeugen auf. L. Vasidius Victor ist römischer Bürger⁶²². Er begegnet uns noch in TC I und in TC VIII. Jedesmal erscheint sein Name in der Zeugenliste. Der folgende Name ist so stark zerstört, daß eine Wiederherstellung nicht möglich ist. Bato Pr[- -]vi ist ein peregriner Illyrer, der vielleicht nicht in Alburnus maior ansässig war und deshalb seinen Wohnort dem Namen beigeschrieben hat⁶²³.

⁶¹⁶ Kaser a. a. O. (Anm. 603) 530 ff. § 124,1. E. Pólay, Acta Antiqu. Hung. 8, 1960, 419; 429. Ders., Klio 40, 1962, 155. Iulius Alexander ist jedoch nicht Darlehensnehmer sondern Darlehensgeber.

⁶¹⁷ Vgl. TC III Anm. 605.

⁶¹⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 1816; 1886. Pape-Benseler 55; 623. Mrozek 41 Nr. 1; 42 Nr. 9.

⁶¹⁹ Vgl. CIL III S. 931 Anm. 2 und Bruns a. a. O. (Anm. 606) 352 Anm. 1, ebenso FIRA III 393 ff. Nr. 122 f. Anders E. Pólay, Acta Antiqu. Hung. 8, 1960, 420; 429.

⁶²⁰ Kaser a. a. O. (Anm. 603) 663 § 155,3c. E. Pólay, Klio 40, 1962, 155 ff.

⁶²¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1735. Russu, Onomasticon 206 Nr. 98. Krahe, Lexikon 116. Mayer, Wörterbuch 339. J. Untermann, Beitr. Namenforsch. 12, 1961, Karte 30. Kajanto, Cognomina 290. Alföldy, Personennamen 271; 312. Mrozek 35 Nr. 56.

⁶²² Vgl. TC I Anm. 588.

⁶²³ Kérényi, Personennamen Nr. 1615. Russu, Onomasticon 200 Nr. 17; 204 Nr. 28. Krahe, Lexikon 17 ff; 96. Mayer, Wörterbuch 80 ff.; 279 f. Alföldy, Personennamen 163 f.; 270 f. Mrozek 33 Nr. 13.

TC VI CIL III S. 936 ff.

Vorderseite der ersten Tafel:

Maximus Batonis puellam nomine / Passiam sive ea quo alio nomine est an/norum circiter p(lus) m(inus) sex empta sportellaria emit mancipioque accepit / de Dasio Verzonis Pirusta ex Kaviereti[o]⁵ / X ducentis quinque eam puellam sanam esse a furtis noxisque / solutam fugitiv(a)m erronem non esse / praestari quot si quis e(a)m puellam / partemve quam ex eo quis evicerit¹⁰ / quominus Maximum Batonis quo/ve ea res pertinebit habere possi/dereque recte liceat tum quanti / ea puella empta est (tan)tam pecuni(a)m //

Vorderseite der zweiten Tafel:

et alterum tantum dari fide rogavit¹⁵ / Maximus Batonis fide promisit Dasius / Verzonis Pirusta ex Kaviereti(o) / proque ea puella quae s(upra) s(cripta) est X ducen/tos quinque accepisse et habere / se dixit Dasius Verzonis a Maximo Batonis²⁰ / actum Karto XVI k(alendas) Aprilis / Tito Aelio Caesare Antonino Pio II et Bruttio / Praesente II co(n) s (ulibus) //

Rückseite der ersten Tafel:

Maximi Ve/neti princi/pis / Masuri(i) Messi(i)⁵ / dec(urionis) / Anneses An/dunocnetis / Plani(i) Verzo/nis Scelaietis¹⁰ / Liccai(i) Epicadi / Marciniesi / Epicadi Plaren/tis qui et Mico / Dasi(i) Verzonis¹⁵ / ipsius vendi/toris //

Von dem Triptychon TC VI sind nur die erste und die zweite Tafel erhalten, jedoch läßt sich aus den vorhandenen Tafeln der vollständige Text zusammensetzen⁶²⁴. Das Triptychon ist auf den 17. März 139 n. Chr. datiert und in Kartum, einem Ort unbekannter Lage in der Nähe von Alburnus maior im Bergwerksbezirk abgefaßt worden. Es enthält einen Sklavenkaufvertrag. Der peregrine Illyrer Maximus Batonis⁶²⁵ kauft eine Sklavin von Dasius Verzonis⁶²⁶, einem Pirusten aus Kavieretium in Südostdalmatien. Wie Maximus Batonis war er Peregriner. Die Sklavin ist ein Mädchen im Alter von etwa sechs Jahren und heißt Passia⁶²⁷. Ihre Herkunft konnte vom Verkäufer nicht angegeben werden wie etwa in TC VII Z. 3, da sie ein ausgesetztes Kind, ein Findling war⁶²⁸. Der Kaufpreis für die Sklavin beträgt 205 Denare. Die Summe wurde sofort gezahlt, da wir in Z. 17–19 die Quittung über den Kaufpreis finden.

Da beide Vertragspartner Peregrine waren und kein Beweis dafür zu erbringen ist, daß sie das *ius commercii* gehabt hätten, kann es sich trotz des Ausdrucks *emit mancipioque accepit* in Z. 3 nicht um eine korrekt vollzogene *mancipatio* handeln. Nur die Form dieses römischen Rechtsgeschäftes wurde in die peregrine Rechtspraxis übernommen. Die wirkliche Übereignung des Kaufobjektes fand erst durch die Zahlung der Kaufsumme statt, wie das bei

⁶²⁴ CIL III S. 936.

⁶²⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1065; 1612. Russu, *Onomasticon* 200 Nr. 14. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 9. Krahe, *Lexikon* 17 ff. Mayer, *Wörterbuch* 80 ff. Alföldy, *Personennamen* 163 f. E. Pólay, *Zeitschr. Rechtsgesch.* 79, 1962, 57. Mrozek 33 Nr. 10; 46 Nr. 50.

⁶²⁶ Kérényi, *Personennamen* Nr. 1640; 1750. Russu, *Onomasticon* 202 Nr. 34; 207 Nr. 110. Krahe, *Lexikon* 37 f.; 126. Mayer, *Wörterbuch* 122 ff.; 358. Katičić 268. Ders., *Živa Ant.* 12, 1962, 109 f. Alföldy, *Personennamen* 185 f.; 325 f. E. Pólay, *Zeitschr. Rechtsgesch.* 79, 1962, 57. Mrozek 33 Nr. 23; 35 Nr. 59. Vgl. TC XVII Anm. 763.

⁶²⁷ Für eine illyrische Abstammung: Kérényi, *Personennamen* Nr. 1683a. Russu, *Onomasticon* 203 Nr. 62. Krahe, *Lexikon* 86. Mayer, *Wörterbuch* 260.

⁶²⁸ Für eine Herkunft aus dem Osten des Reiches: Pape-Benseler 1142 f. Zgusta, *Kleinasiat. Personennamen* 420 § 1216. D. Tudor, *Istoria sclavajului în Dacia Romana* (1957) 75 Nr. 29; 97; 266 f. Nr. 119. Vgl. Mrozek 48 Nr. 4. CIL III S. 937 Anm. 2. E. Weiß, *Zeitschr. Rechtsgesch.* 37, 1916, 160 f. FIRA III 284 Nr. 87 Anm. 1.

der emptio-venditio geschah⁶²⁹. In Z. 5–7 übernimmt der Verkäufer die Haftung für physische Mängel der Sklavin. Für den Fall der evictio enthält der Vertrag in Z. 8–14 eine stipulatio auf das Doppelte des Kaufpreises des Mädchens.

Eine Zeugenliste beschließt den Vertragstext. Maximus Veneti war ein peregriner Illyrer, ein princeps, gehörte also der führenden Schicht der nach Dakien eingewanderten Bewohner der Provinz Dalmatien an⁶³⁰. Masurius Messii entstammte der gleichen Gegend, wohl auch der gleichen Schicht, da er als decurio gekennzeichnet ist, eine Bezeichnung, die sich auf einheimische dalmatische Verwaltungsstrukturen bezieht⁶³¹. Peregrine Illyrer waren auch Annesses Andunocnetis⁶³², Planius Verzonis aus dem Ort Sclaies⁶³³, Liccaius Epicadi aus Marcium⁶³⁴ und Epicadus Plarentis qui et Mico⁶³⁵.

TC VII CIL III S. 940 ff.

Vorderseite der ersten Tafel:

Dasius Breucus emit mancipioque accepit / puerum Apalaustum sive is quo alio nomine / est n(atione) Gr(a)ecum apocatum pro uncis duabus / X DC de Bellico Alexandri f(ide) r(ogato) M(arco) Vibio Longo⁵ / eum puerum sanum traditum esse furtis noxaeque / solutum erroneum fugit(iv)um caducum non esse / pr(a)estari et si quis eum puerum q(uo) d(e) a(gitur) / partenve quam quis ex eo evicerit q(uo) m(inus) / emptorem s(upra) s(criptum) eunve ad q(uem) ea res pertinebit¹⁰ / uti frui habere possidereq(ue) recte liceat / tunc quantum id erit quod ita ex eo evic/tum fuerit //

Vorderseite der zweiten Tafel:

t(antam) p(ecuniam) duplam p(robam) r(ecte) d(ari) f(ide) r(ogavit) Dasius Breucus d(ari) f(ide) p(romisit) / Bellicus Alexandri id[em] fide sua esse¹⁵ / iussit Vibius Longus / proque eo puero q(ui) s(upra) s(criptus) est pretium / eius X DC accepisse et habere se dixit / Bellicus Alexandri ab Dasio Breuco / act(um) kanab(is) leg(ionis) XIII g(eminae) XVII kal(endas) Iunias²⁰ / Rufino et Quadrato co(n)s(ulibus) //

⁶²⁹ E. Pólay, Klio 40, 1962, 144 f. Ders., Acta Antiqu. Hung. 10, 1962, 387 ff. Ders., Zeitschr. Rechts- gesch. 79, 1962, 62; 68 f. L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches (1891) 285 Anm. 72.

⁶³⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 1066; 1542. Russu, Onomasticon 206 Nr. 107. Krahe, Lexikon 125. Mayer, Wörterbuch 357. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 9. Kajanto, Cognomina 196. Alföldy, Personennamen 323. Mrozek 35 Nr. 64; 46 Nr. 51. J. J. Wilkes, Dalmatia (1969) 167 ff.; 188 ff.; 240 ff.; 266; 287 ff.; 316; 340 f. Vgl. AMP 66 Anm. 16 f.

⁶³¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1675; 1677. Russu, Onomasticon 203 Nr. 56; 58. Krahe, Lexikon 72 f. Mayer, Wörterbuch 221; 228. Schulze, Eigennamen 33; 189 ff. Alföldy, Personennamen 98 f. Mrozek 47 Nr. 1; 2. Wilkes a. a. O. (Anm. 630) 54; 216.

⁶³² Kérényi, Personennamen Nr. 1599; 1601. Russu, Onomasticon 200 Nr. 4; 7. Krahe, Lexikon 6 f. Mayer, Wörterbuch 45 f. Mrozek 32 Nr. 4; 6. Evans, Names 139. Vgl. Alföldy, Personennamen 149. I. I. Russu, Cercetări de lingvistică 2, 1957, 248.

⁶³³ Kérényi, Personennamen Nr. 1689; 1751. Russu, Onomasticon 204 Nr. 67; 207 Nr. 111. Krahe, Lexikon 126. Mayer, Wörterbuch 272; 358. Katičić 273 f. Ders. Živa Ant. 12, 1962, 109 f. Vgl. Alföldy, Personennamen 267; 325 f. Mrozek 34 Nr. 41; 35 Nr. 58.

⁶³⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 1657; 1667. Russu, Onomasticon 202 Nr. 40; 203 Nr. 51. Krahe, Lexikon 47 ff.; 67. Mayer, Wörterbuch 139; 210 f. Mócsy, Bevölkerung 178. Alföldy, Personennamen 139 f.; 230. Mrozek 33 Nr. 27; 34 Nr. 32. R. Katičić, Živa Ant. 12, 1962, 100 ff.

⁶³⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1658; 1690. Russu, Onomasticon 204 Nr. 68. Krahe, Lexikon 75; 92. Mayer, Wörterbuch 231; 272. Alföldy, Personennamen 267. Mrozek 34 Nr. 28; 43. Vgl. Anm. 634. Der Name kann auch griechisch sein. Vgl. Pape-Benseler 924 und Barkóczi, Population 318.

Rückseite der ersten Tafel:

Appi(i) Procli vet(erani) / leg(ionis) XIII g(eminae) / Antoni(i) Celeris / Iul(ii) Viatoris⁵ / Ulp(ii) Severi/ni / L(ucii) Firmi(i) Primiti/vi / M(arci) Vibi(i) Longi¹⁰ / fideiussor(is) / Bellici Alex[a]n/dri vendit(oris) //

Das Triptychon TC VII ist vollständig erhalten. Es ist auf den 16. Mai 142 n. Chr. datiert und in den kanabae des Legionslagers Apulum abgefaßt worden. Es enthält einen Sklavenkaufvertrag. Der peregrine Illyrer Dasius Breucus⁶³⁶ kauft von Bellicus Alexandri⁶³⁷ den Knaben Apalaustus⁶³⁸, von dem in dem Vertrag vermerkt ist, daß er Grieche sei (Z. 3). Die Herkunft des Bellicus Alexandri läßt sich aus seinem Namen nicht ermitteln, aber auch er war wie Dasius Breucus Peregriner.

Der Kaufpreis für den Knaben beträgt 600 Denare und ist damit vergleichsweise hoch. In TC VII sind römische Rechtsformen stark mit peregrinen hellenistischen verflochten. In dem Ausdruck *emit mancipioque accepit* in Z. 1 sind die mancipatio und die emptio-venditio, zwei ganz verschiedene und selbständige Rechtsgeschäfte miteinander verknüpft⁶³⁹. Die mancipatio war römischen Bürgern und Peregrinen mit dem ius commercii vorbehalten. Die Zahlung des wirklichen Kaufpreises erfolgte außerhalb der mancipatio und hatte mit dieser nichts zu tun. In TC VII fand das Kaufgeschäft jedoch im wesentlichen in der Form der emptio-venditio statt, die ein Barkauf war⁶⁴⁰. Damit folgte man hellenistischen Rechtsvorstellungen, nach denen die Übertragung des Eigentums erst durch die Erlegung des baren Kaufpreises erfolgte. In Z. 16–18 haben wir die Quittung über die Kaufsumme: *pretium eius X DC accepisse et habere se dixit*. Die Ausdrücke *emit mancipioque accepit* (Z. 1) und *apocatum pro uncis duabus* (Z. 3) stellen nur Formeln dar, da die Voraussetzungen für eine mancipatio gar nicht bestanden⁶⁴¹. 'Eine solche ›verzerrte mancipatio‹ konnte sich . . . auch unter Peregrinen ohne commercium abspielen und auch zu Rechtsfolgen führen, wenn ihr der peregrine Gerichtsstand rechtliche Wirkung zuerkannte'⁶⁴². Die provinziale Rechtspraxis im dakischen Bergwerksbezirk bildete offenbar ihre eigenen Formen aus, indem sie römische und hellenistische Elemente miteinander verschmolz.

Zwei Garantiestipulationen geben dem Käufer des Knaben Sicherheit. In der einen garantiert der Verkäufer, daß der Sklave frei von physischen Mängeln sei (Z. 5–7). Aufgrund dieser Stipulation konnte der Käufer im Schadensfall vor einem Peregrinengericht klagen. Die andere Garantiestipulation betrifft den Fall der evictio (Z. 7–8; 11–13). Aus ihr geht hervor, daß auf das Zweifache des Sachwertes stipuliert war, nicht aber auf das Zweifache des Kaufwertes wie z. B. in TC VI (Z. 12–13: *tum quanti ea puella empti est*)⁶⁴³. Außerdem sicherte sich der Käufer noch durch Bürgschaft ab⁶⁴⁴. In Z. 4 und 14–15 fungiert der römische Bür-

⁶³⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 1639. Russu, Onomasticon 201 Nr. 33. Krahe, Lexikon 24; 37 f. Mayer, Wörterbuch 96; 112 ff. Katičić 268 f. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 11. Alföldy, Personennamen 185 f. Mrozek 33 Nr. 24.

⁶³⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 545; 1814. Kajanto, Cognomina 258. Barkóczi, Population 307. Holder, Sprachschatz 1, 388 ff. Alföldy, Personennamen 164. Pape-Benseler 55. Vgl. E. Pólay, Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 58.

⁶³⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 1849. Pape-Benseler 107. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 13. Alföldy, Personennamen 152. Mrozek 41 Nr. 2.

⁶³⁹ M. Kaser, Das römische Privatrecht. Handb. Altertumswiss. 10, 3, 3, 1 (1971) 545 ff. § 130, 1. E. Pólay, Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 51 ff. Ders., Acta Antiqu. Hung. 10, 1962, 390.

⁶⁴⁰ Kaser a. a. O. (Anm. 639) 413 § 100, II 1. E. Pólay, Klio 40, 1962, 144 f.

⁶⁴¹ E. Weiß, Zeitschr. Rechtsgesch. 37, 1916, 136 ff. Dagegen Pólay, ebd. 79, 1962, 51 ff. Vgl. Mitteis a. a. O. (Anm. 629) 285 Anm. 72.

⁶⁴² E. Pólay, Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 62.

⁶⁴³ E. Pólay, Acta Antiqu. Hung. 10, 1962, 393 ff. Ders., Klio 40, 1962, 147 ff.

⁶⁴⁴ E. Pólay, Klio 40, 1962, 155.

ger M. Vibius Longus als fideiussor⁶⁴⁵. Außer den erwähnten Personen lernen wir noch fünf weitere aus der Zeugenliste kennen, die das Bürgerrecht besaßen. Appius Proclus weist sich als veteranus der in Apulum liegenden legio XIII gemina aus⁶⁴⁶. Ob Antonius Celer⁶⁴⁷, Iulius Viator⁶⁴⁸, Ulpius Severinus⁶⁴⁹ und L. Firmius Primitivus⁶⁵⁰ ebenfalls Soldaten dieser Legion waren, ist nicht zu beweisen, wäre aber denkbar.

TC VIII CIL III S. 944 ff.

Vorderseite der ersten Tafel:

Andueia Batonis emit manci[pioque accepit] / domus partem dimidiam interantibus partem [dex]/tram qu(a)e est Alb(urno) maiori vico Pirustar[um in]t[er] ad[fin]es Platorem Accep]/tianum et Ingenu(um) Callisti (filium et si qui ali adfines sunt et viam publicam) X trecentis de Veturi[o Valente]⁵ / eam domus partem dimidiam q(ua) d(e) a(gitur) cum su[is] s[ae]pibus sae/pimentis finibus aditibus claustris fienestris ita uti / cla(v)o fixsa et optima maximaque est (Andueia Batonis) h(abere) r(ecte) l(iceat) / [e]t si quis eam domum partemve quam quis [e]x [ea] / evicerit q(uo) m(inus) Andueia Batonis e(ive) a(d) q(uem) e(a) r(es) p(ertinebit) h(abere) p(ossidere)¹⁰ / u(suque) c(apere) r(ecte) l(iceat) qu[o]d ita licitum n[on] erit (tum quantum id erit quod ita habere possidere licitum non erit) t(antam) / p(ecuniam) r(ecte) d(ari) f(ide) r(ogavit) Andueia Batonis fide promisit / Veturius Valens proque ea do[mu] partem] / [dim]idiam pretium X CCC Vetur[ius V]ale(n)s //

Vorderseite der zweiten Tafel:

a[b A]n[du]ei[a Ba]tonis accepiss[e et] (h)ab[ere se dixit]¹⁵ / convenitq(ue) int[e]r eos [uti] Veturius Va[lens pro ea] / domo tributa usque ad recensum dep[e]n[dat] / act(um) Alb(urno) maiori prid(ie) nonas Maias / Qui[n]tillo et Prisco co(n)s(ulibus) //

Rückseite der ersten Tafel:

L(ucius) Vasidius V[i]c[tor] sig(navit) / T(iti) Fl(avii) Felicis / M(arci) Lucani(i) Melio⁵/ris / Platoris Carpi / T(iti) Aureli(i) Prisci / Batonis Annaei / Veturi(i) Valentis vendi¹⁰/toris //

TC VIII ist ein nahezu vollständig erhaltenes Triptychon; nur die dritte Tafel ist oben leicht beschädigt⁶⁵¹. Der Text des Triptychons läßt sich vollkommen wiederherstellen. Es handelt sich um einen Vertrag, der einen Hauskauf zum Gegenstand hat. Er wurde am 6. Mai 159 n. Chr. in Alburnus maior zwischen dem peregrinen Illyrer Andueia Batonis⁶⁵² und Veturius Valens⁶⁵³ geschlossen. Andueia Batonis kaufte von Veturius Valens für 300 Denare die

⁶⁴⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1565. Schulze, Eigennamen 102. Mócsy, Bevölkerung 161. Barkóczi, Population 303. Kajanto, Cognomina 230. Alföldy, Personennamen 136; 232.

⁶⁴⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 293. Schulze, Eigennamen 423; 487; 519. Kajanto, Cognomina 176. Alföldy, Personennamen 60; 274.

⁶⁴⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 242. Kajanto, Cognomina 248. Alföldy, Personennamen 173 f. Vgl. CIL III 3162a.

⁶⁴⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 945. Kajanto, Cognomina 362. Alföldy, Personennamen 326.

⁶⁴⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 1402. Kajanto, Cognomina 257. Alföldy, Personennamen 295.

⁶⁵⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 730. Schulze, Eigennamen 167. Kajanto, Cognomina 290. Alföldy, Personennamen 85; 271 f.

⁶⁵¹ CIL III S. 945.

⁶⁵² Vgl. TC II Anm. 597. E. Pólay, Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 58 f. Ders., Klio 40, 1962, 149 Anm. 3. FIRA III 289 Anm. 1.

⁶⁵³ Kérényi, Personennamen Nr. 1558. Schulze, Eigennamen 428. Kajanto, Cognomina 247. Alföldy, Personennamen 136. Mrozek 45 Nr. 43. Veturius Valens besaß das Bürgerrecht. E. Pólay, Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 58 f. Ders., Klio 40, 1962, 149 Anm. 3.

Hälfte eines Hauses (Z. 4 und 13), dessen Lage genau angegeben wird (Z. 3–4). Es liegt in Alburnus maior, im vicus Pirustarum, zwischen den Grundstücken des Plator Acceptianus⁶⁵⁴ und des Ingenuus Callisti⁶⁵⁵. Mit der einen Seite grenzen Grundstück und Haus an eine öffentliche Straße. Auch über die Beschaffenheit des Hausteils und des zugehörigen Grundstücks werden genaue Angaben gemacht (Z. 5–7). Ein Zusatz zum eigentlichen Kaufvertrag bestimmt, daß für die Zeit bis zum nächsten Zensus noch der Verkäufer und ehemalige Besitzer Veturius Valens die auf dem Haus und dem Grundstück liegenden tributa zu zahlen hat (Z. 15–16)⁶⁵⁶. Für den Fall der evictio enthält der Vertrag eine einfache Garantiestipulation auf den Wert des Hauses (Z. 8–12)⁶⁵⁷. Eine mancipatio, wie es die Formulierungen in Z. 1 und 10 nahelegen könnten, fand im eigentlichen Sinn nicht statt. Sowohl der Gegenstand der mancipatio – das Kaufobjekt, ein Hausteil auf Provinzialboden war eine res nec Mancipi – wie auch der Personenstand der Vertragspartner, der eine war sicher ein Peregriner, sprechen dagegen. Es sind auch in diesem Fall lediglich die Formen und nicht die Inhalte, die von der mancipatio übernommen wurden⁶⁵⁸.

Der eigentliche Kauf fand in der Form der emptio-venditio statt⁶⁵⁹. Der Eigentumsübertragung erfolgte durch eine sofortige bare Bezahlung der Kaufsumme. Die Quittung findet sich in Z. 12–14. Eine Zeugenliste beschließt die Urkunde. L. Vasidius Victor⁶⁶⁰, T. Flavius Felix⁶⁶¹, M. Lucianus Melior⁶⁶² und T. Aurelius Priscus⁶⁶³ besaßen das Bürgerrecht, Plator Carpi⁶⁶⁴ und Bato Annaei⁶⁶⁵ waren peregrine Illyrer.

TC IX CIL III S. 948

Laelia[no] et [Pa]store co(n)s(ulibus) X k[a]l(endas) Novembr(es) Adiutor Macari scripsi rogatus / [co]ram ipso pra[e]senti L(ucio) Ulpio Valerio quia s[e] litteras scire negavit it q[uod] dixit se loca[sse] et locavit Socrati S[o]c(r)atis [op]eras suas ex [ha]c [d]ie in i[dus] / sequentes anno uno X [non]aginta mer[c]edes suis tem[poribus] solv[en]tu[r] / quas operas sanas valentes [ede]re debebit [--- con]ductor[---] / impedi[er]it [--- d]ebe[bit] [---] dis[c]edere vel cessare [---] / cessatis [---] / aut(?) [---] / a[(ctum) A]l[bi]urno) ma[iori] //

TC IX ist eine einzelne Tafel. Sie hat die Abschrift eines Arbeitsvertrages in der Form der

⁶⁵⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 1694. Russu, Onomasticon 204 Nr. 73. Krahe, Lexikon 92. Mayer, Wörterbuch 273 ff. Mócsy, Bevölkerung 162. Alföldy, Personennamen 140. Mrozek 34 Nr. 47. Plator Acceptianus war Peregriner.

⁶⁵⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 836. Pape-Benseler 605. Mócsy, Bevölkerung 176 f. Kajanto, Cognomina 314. Alföldy, Personennamen 169; 222. Mrozek 46 Nr. 62. Ingenuus Callisti war Peregriner.

⁶⁵⁶ Weiß a. a. O. (Anm. 628) 148 ff. Dagegen richtig E. Pólay, Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 63 ff.

⁶⁵⁷ E. Pólay, Klio 40, 1962, 149 f.

⁶⁵⁸ E. Pólay, Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 63 ff. gegen Weiß a. a. O. (Anm. 628) 146 ff. E. Pólay, Klio 40, 1962, 144 f. Mitteis a. a. O. (Anm. 629) 285 Anm. 72.

⁶⁵⁹ Kaser a. a. O. (Anm. 639) 545 ff. § 130,1. E. Pólay, Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 72 f. Ders., Klio 40, 1962, 145.

⁶⁶⁰ Vgl. TC I Anm. 588.

⁶⁶¹ Kérényi, Personennamen Nr. 741. Mrozek 44 Nr. 17.

⁶⁶² Kérényi, Personennamen Nr. 1018a. Schulze, Eigennamen 532. Mócsy, Bevölkerung 155. Mrozek 44 Nr. 23.

⁶⁶³ Kérényi, Personennamen Nr. 446. Mrozek 44 Nr. 8.

⁶⁶⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 1623; 1696. Russu, Onomasticon 201 Nr. 27; 204 Nr. 74. Krahe, Lexikon 92 f. Mayer, Wörterbuch 273 ff.; 180. Katičić 265. Alföldy, Personennamen 171. Mrozek 35 Nr. 48; 65.

⁶⁶⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1600; 1613. Russu, Onomasticon 200 Nr. 6; 15. Krahe, Lexikon 6; 17. Mayer, Wörterbuch 46; 80 ff. Alföldy, Personennamen 150; 163 f. Mrozek 33 Nr. 11.

locatio-conductio zum Inhalt. Der obere Teil des auf einer Seite der Tafel aufgetragenen Textes ist recht gut erhalten, das untere Drittel aber so zerstört, daß genaue Ergänzungen der fehlenden Partien nicht möglich sind. Da die Arbeitsverträge aus Alburnus maior jedoch einem bestimmten Formular folgen, lassen sich die Lücken nach dem besser erhaltenen Arbeitsvertrag TC X weitgehend rekonstruieren⁶⁶⁶.

Der Vertrag wurde am 23. Oktober 163 n. Chr. in Alburnus maior abgeschlossen (Z. 1 und 10)⁶⁶⁷. Der Arbeiter L. Ulpius Valerius⁶⁶⁸ – er selbst ist Analphabet⁶⁶⁹ und hat daher den Adiutor Macari⁶⁷⁰ gebeten, in seiner Anwesenheit den Vertrag zu schreiben (Z. 1 und 2) – verdingt sich dem Socratio Socratis⁶⁷¹ vom Tage des Vertragsschlusses an, dem 23. Oktober 163 n. Chr., bis zum 13. November des darauffolgenden Jahres für eine nicht näher spezifizierte Arbeit (Z. 3–4)⁶⁷². Er verpflichtet sich, gesund und im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte bei der Arbeit zu erscheinen (Z. 5). Dann folgen im Text die Vertragsklauseln für den Fall, daß er nicht zur Arbeit erscheint (Z. 6–7) bzw. daß die ordnungsgemäße Arbeit durch Einwirkung höherer Gewalt unmöglich gemacht wird (Z. 6), sowie die sich daraus ergebenden Vertragsstrafen (Z. 8).

Die Höhe des Lohnes für die Zeit der Vertragsdauer ist dem vorliegenden Text nicht mehr zu entnehmen, da der erste Teil des Zahlwortes fehlt und nur noch X [-]aginta erhalten ist (Z.4). Zangemeister ergänzte nach TC X zu X [sept]aginta⁶⁷³. Eine derartige Ergänzung ergibt jedoch einen zu niedrigen Tagelohn für eine Vertragsdauer von 386 Tagen. Memmius Asclepi, der Arbeiter des Vertrages TC X, hätte dann die gleiche Summe in weniger als der Hälfte der Arbeitszeit verdient⁶⁷⁴. Wir lesen besser X [non]aginta, so daß der vereinbarte Lohn für L. Ulpius Valerius 90 Denare = 360 Sesterzen = 1440 Asse für einen Zeitraum von 386 Tagen beträgt⁶⁷⁵. Da man davon ausgehen muß, daß der Lohn in zu dieser Zeit umlaufenden Nominalen real auszahlfähig gewesen sein muß, legen wir einen Tagelohn von 4¹/₂ Assen, also 4 Assen und 2 Quadranten zugrunde. Dividiert man den Gesamtlohn von 1440 Assen durch die Höhe eines Tagelohnes, ergeben sich 320 Arbeitstage. Zieht man diese von den 386 Tagen – der Dauer des Vertrages – ab, erhält man eine Differenz von 46 Tagen. Dies sind unbezahlte arbeitsfreie Tage⁶⁷⁶. Die Division der Vertragsdauer, 386 Tage durch die 46

⁶⁶⁶ Falsch CIL III S. 948 TC IX und Bruns a. a. O. (Anm. 606) 370. Richtig R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 34, 1968, 190 Anm. 31. Kaser a. a. O. (Anm. 639) 562 ff. § 132. Th. Mayer-Maly, *Locatio-conductio*. Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 4 (1956). F. M. de Robertis, *I rapporti di lavoro nel diritto romano* (1946) 127 ff. Vgl. TC IX Z. 5 = TC X Z. 5. TC IX Z. 6 = TC X Z. 7–8. TC IX Z. 6–7 = TC X Z. 6. TC IX Z. 8 = TC X Z. 10.

⁶⁶⁷ Falsch Bruns a. a. O. (Anm. 606) 370.

⁶⁶⁸ Kérényi, *Personennamen* Nr. 1409. Mrozek 45 Nr. 39. L. Ulpius Valerius gehörte schon der zweiten Generation mit Bürgerrecht an.

⁶⁶⁹ Vgl. TC X Z. 2 und TC XI Z. 2. Dazu V. Arangio-Ruiz, *Minima de negotiis*. Studi in onore di U. E. Paoli (1956) 9 Anm. 2. A. Berger, *Classical Philology* 43, 1948, 232. Röhle a. a. O. (Anm. 666) 192 Anm. 40.

⁶⁷⁰ Kérényi, *Personennamen* Nr. 3; 2009. Pape-Benseler 843. Holder, *Sprachschatz* 2, 363. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 9. Kajanto, *Cognomina* 360. Alföldy, *Personennamen* 141 f. Mrozek 42 Nr. 15; 46 Nr. 59. Adiutor Macari war Peregriner, wahrscheinlich illyrischer Herkunft. Verfehlt Berger a. a. O. (Anm. 669) 233.

⁶⁷¹ Kérényi, *Personennamen* Nr. 2071; 2074. Pape-Benseler 1470 ff. Mrozek 43 Nr. 25; 26. Socratio Socratis war ein Peregriner aus der östlichen Reichshälfte. Sehr wahrscheinlich ist er mit Socratio Socratonis in TC X identisch.

⁶⁷² Sie wird in TC X und TC XI genau benannt: TC X Z. 3: *in opere aurario*. TC XI Z. 3: *opere aur(ar)io . . . quidquid opus fuerit*.

⁶⁷³ CIL III S. 948 TC IX.

⁶⁷⁴ TC X Z. 4. Vgl. TC X Anm. 703.

⁶⁷⁵ Vgl. TC X und CIL IV 400. Dort wird ein Tagelohn von 5 Assen gezahlt.

⁶⁷⁶ Vgl. TC X Anm. 708.

freien Tage, zeigt, daß im Durchschnitt etwa jeder achte Tag ein arbeitsfreier Tag gewesen sein muß. Vergleicht man die so gewonnenen Zahlen mit denen des Arbeitsvertrages TC X, so ist eine weitgehende Übereinstimmung festzustellen⁶⁷⁷. Der Lohn soll L. Ulpius Valerius zu vorher festgesetzten, regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkten ausgezahlt werden (Z. 4). Diese Zeitpunkte waren allgemein bekannt, so daß sie im Vertragstext nicht näher angesprochen zu werden brauchten.

TC X CIL III S. 948. R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 33, 1967, 390 f. Ders., *Acta Musei Napocensis* 6, 1969, 515 f.

Macrino et Celso co(n)s(ulibus) XIII kal(endas) Iunias Flavius Secundinus scripsi rog[at]us a Mem/mio Asclepi quia se lit[(t)eras s]cire negavit it quod dixit se locas(s)e [et] locavit / operas s[ua]s opere aurario Aurelio Adiutori e[x h]ac die [i]n idu[s] Novembres / proximas [X] s[e]ptaginta liberisque X [mer]c[ede]m per [t]empora accipe[re]⁵ / debebit qu[as] operas sanas v[ale]ntes [ed]e[re] debebit conduct[ori] s[upra] s[cripto] / quod si invito condu[c]tore decedere aut c[ess]are volue[rit] dare / [d]ebebit in dies singulos [H]S V num(mos) <ere> octu[s(s)] c[on]duct[or]i [si] laborem / [fl]uor inpedierit pro rata c[on]putare de[be]bit c[on]duc[tor] si t[em]po[re] peracto mercedem sol[v]endi moram fecer[it eadem poena]¹⁰ / tenebitur exceptis cessatis tribus / actum Immenoso maiori / Titus Beusantis / qui et Bradua / Socratio Socra/tionis / Memmius Asclepi(i) //

Die Wachstafel TC X enthält die Abschrift eines Arbeitsvertrags vom Typ der locatio-conductio. Sie ist bis auf den oberen Rand vollständig erhalten. Eine Beurteilung der drei lateinischen Arbeitsverträge aus dem dakischen Bergwerksbezirk muß von dieser Tafel ausgehen, da die beiden anderen weitaus stärker fragmentiert sind⁶⁷⁸. Der auf einer Seite der Tafel aufgetragene Text liegt in seiner vollen, ursprünglichen Länge vor, weist jedoch mehrere Lücken auf, sowie einige so stark beschädigte Stellen, daß eine ganz zweifelsfreie Lesung dort kaum möglich ist⁶⁷⁹. Die erste Edition des Textes der Tafel TC X stammt aus dem Jahre 1861 von Finály. Sie wurde gefolgt von der Lesung Mommsens und Zangemeisters. Ihr schlossen sich Bruns, Girard und Schiaparelli an. Neue, abweichende Lesungen brachten 1937 Carcopino und 1943 Arangio-Ruiz⁶⁸⁰. Die letzte Revision der Wachstafel stammt von Röhle aus den Jahren 1967 bzw. 1969⁶⁸¹. Sie ergab einige Änderungen des Wortlautes, da sich der Erhaltungszustand der Wachstafel seit ihrer Auffindung im Jahre 1854 verändert hat. Stellen, die früher gut und sicher gelesen werden konnten, sind heute weiter zerstört, andere wiederum lassen sich heute besser lesen. Wir gehen von dem revidierten Text Röhles aus. Der Vertragstext steht nicht, wie behauptet wurde, auf der ersten und einzig erhaltenen Tafel eines Triptychons, dessen zweite und dritte Tafel verlorengegangen sind. Vielmehr liegt uns in TC X nur die Abschrift eines Triptychons auf einer Wachstafel vor⁶⁸².

⁶⁷⁷ Vgl. TC X Anm. 708 ff.

⁶⁷⁸ CIL III S. 948 TC IX; S. 949 TC XI.

⁶⁷⁹ Z. 4; 7.

⁶⁸⁰ H. Finály, *Az Erdélyi Múzeum-Egylet Évkönyvei* 1, 1861, 83 ff. CIL III S. 948 TC X. Bruns a. a. O. (Anm. 606) 370 Nr. 165,1. P. F. Girard, *Textes du droit romain*⁵ (1923) 860 Nr. 2. L. Schiaparelli, *Raccolta di documenti latini* (1923) 24. J. Carcopino, *Revue philol.* 63, 1937, 99 ff. FIRA III 466 f. Nr. 150.

⁶⁸¹ R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 33, 1967, 390 f. Ebd. 34, 1968, 189 ff. Ders., *Acta Musei Napocensis* 6, 1969, 515 f.

⁶⁸² Bruns a. a. O. (Anm. 606) 370 Nr. 165,1. FIRA III 466 Nr. 150. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 34, 1968, 190 Anm. 31.

Der Text beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses, dem 19. Mai 164 n. Chr.⁶⁸³. Darauf folgt der Name des Schreibers des Täfelchens, Flavius Secundinus⁶⁸⁴, der durch die Worte *scripsi rogatus* gekennzeichnet wird (Z. 1), sodann der Name des Arbeiters, also des locators, der ihn gebeten hat, den Vertrag aufzusetzen und das zu schreiben, was er vertraglich versprochen habe, *it quod dixit* (Z. 2), da er selbst des Schreibens nicht mächtig sei, *quia se litteras scire negavit*⁶⁸⁵. Memmius Asclepi, der locator, ist ein freier Peregriner⁶⁸⁶. Er verdingt sich vom Tage des Vertragsabschlusses, dem 19. Mai 164 n. Chr.⁶⁸⁷ bis zum 13. November des gleichen Jahres, *ex hac die in idus Novembres proximas*, dem Aurelius Adiutor⁶⁸⁸ zu einer Arbeit, die als *opus aurarium* bezeichnet wird (Z. 2–4)⁶⁸⁹. Aurelius Adiutor ist demnach der conductor des Vertragsverhältnisses. Den Akt der locatio gibt die Wendung *se locasse et locavit operas suas* wieder. De Robertis, Polay und Mrozek nahmen wegen dieser Formulierung ein Disziplinarrecht des conductors gegenüber dem Arbeiter an, worin wir ihnen nicht folgen können⁶⁹⁰. *Se locare* ist die ältere Verdingungsform, während die Wendung *operas suas locare* erst in jüngerer Zeit bezeugt ist. Doch läßt sich daraus keine Scheidung zwischen der Verfügung über die Arbeitskraft und die Verfügung über den Arbeiter selbst entnehmen⁶⁹¹. Zudem begegnet in TC XII eine vergleichbare Formulierung bei einer Empfangsbestätigung über eine Geldsumme: *dixit se accepisse et accepit* . . . In diesem Sinn ist *locavit* als Parallele zum vorausgegangenen *dixit* zu sehen. Es stellt lediglich eine Bestätigung der locatio des Arbeiters dar, daß er in der Tat seine Arbeit angetreten habe. Da auch TC XII innerhalb des dakischen Bergwerksbezirks abgefaßt worden ist, liegt es nahe, hier eine lokale Ausprägung des Formulars zu sehen⁶⁹². Höhe und Art der Entlohnung enthalten Z. 4–5. Der Lohn soll *per tempora* ausgezahlt werden. Wir wissen nicht, wie groß diese Zeiträume waren. Man wird aber davon ausgehen können, daß die Zahltage regelmäßig in nicht zu großen Abständen wiederkehrten, da der Arbeiter sonst längere Zeit ohne Lohn gewesen wäre⁶⁹³.

Der locator Memmius Asclepi garantiert dem conductor, daß er gesund und im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte ist (Z.5). Erscheint er vertragswidrig in körperlich schwachem Zustand am Arbeitsplatz, so daß die Arbeit nicht in der erwarteten Weise verrichtet werden kann, wird kein Lohn an ihn ausgezahlt. Er muß dann im Gegenteil noch eine Vertragsstrafe

⁶⁸³ Röhle, Acta Musei Napocensis 6, 1969, 516 zu Z. 1.

⁶⁸⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 763. Kajanto, Cognomina 292. Alföldy, Personennamen 290. Mrozek 44 Nr. 16.

⁶⁸⁵ Diese Klausel kommt in allen drei lateinischen Arbeitsverträgen vor: TC IX Z. 2. TC X Z. 2. TC XI Z. 2. Vgl. Arangio-Ruiz a. a. O. (Anm. 669) 9 Anm. 2. Berger a. a. O. (Anm. 669) 232. R. Röhle, Studia documenta historiae iuris 34, 1968, 192 Anm. 40.

⁶⁸⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 1084; 1868. Pape-Benseler 159. Schulze, Eigennamen 424. Alföldy, Personennamen 99; 157. Mrozek 46 Nr. 66. Memmius Asclepi war weder Sklave, so R. H. Barrow, Slavery in the Roman Empire (1928) 101, da ein Sklave von sich aus gar keinen Arbeitsvertrag eingehen konnte, noch Freigelassener, so R. Röhle, Studia documenta historiae iuris 34, 1968, 192 Anm. 37. Richtig FIRA III 467 Anm. 1 und Berger a. a. O. (Anm. 669) 232.

⁶⁸⁷ Vgl. Anm. 683.

⁶⁸⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 341. Alföldy a. a. O. (Anm. 412) 9. Kajanto, Cognomina 360. Alföldy, Personennamen 141 f. Mrozek 44 Nr. 5. Verfehlt Berger a. a. O. (Anm. 669) 233.

⁶⁸⁹ Berger a. a. O. (Anm. 669) 232 Anm. 6. Eine ähnliche Formulierung in TC XI Z. 3.

⁶⁹⁰ de Robertis a. a. O. (Anm. 666) 141 Anm. 1. E. Pólay, Acta Universitatis Szegediniensis. Acta juridica et politica 4, 5, 1958, 1 ff. Ders., Acta Antiqu. Hung. 8, 1960, 240 ff. S. Mrozek, Apulum 7, 1968, 317 f.

⁶⁹¹ Mayer-Maly a. a. O. (Anm. 666) 123 f. A. Deschamps, Sur l'expression 'locare operas' et le travail comme objet de contrat à Rome. Mélanges Gérardin (1907) 157 ff. Gegen ein Gewaltverhältnis auch D. Nörr, Zeitschr. Rechtsgesch. 82, 1965, 100 f.

⁶⁹² Berger a. a. O. (Anm. 669) 235.

⁶⁹³ Berger a. a. O. (Anm. 669) 236. Vgl. Mayer-Maly a. a. O. (Anm. 666) 138 ff.

von 5 Sesterzen und 8 Assen pro Tag an den conductor zahlen (Z. 7)⁶⁹⁴. Das wird auch dann der Fall gewesen sein, wenn er infolge von Krankheit seiner Arbeit nicht nachkommen konnte. Da es dem conductor nach dem Wortlaut des Vertrages nur auf das *operas sanas valentes edere* ankam, wurde zwischen verschuldeter und unverschuldeter Krankheit nicht unterschieden⁶⁹⁵. Auch im Falle äußerer Ereignisse höherer Gewalt trug der Arbeiter die Gefahr (Z. 7–8): *si laborem fluor impedierit pro rata computare debet conductor*⁶⁹⁶. Wenn also durch einen *fluor*, einen Wassereinbruch⁶⁹⁷, die ordnungsgemäße Arbeit nicht möglich war, schuldete der conductor dem Arbeiter für die Dauer des *fluor* keinen Lohn, sondern der Arbeiter mußte sich entsprechende Lohnabzüge gefallen lassen. Mit der Regelung der Strafe für den Fall des Verzuges der Lohnzahlung durch den conductor schließen die Vertragsbedingungen ab. Dem conductor wird eine straflose Frist von drei Tagen eingeräumt, überschreitet er sie, muß er wie der Arbeiter 5 Sesterzen und 8 Assen pro Tag der Säumnis zahlen (Z. 8–10)⁶⁹⁸. Der Ort des Vertragsschlusses, der sicher im Bergwerksbezirk lag, aber nicht lokalisierbar ist⁶⁹⁹, und die Namen der Zeugen⁷⁰⁰, unter denen auch der des locators auftritt, beschließen den Text des Täfelchens.

Ein in der Literatur immer wieder lebhaft diskutierter Punkt des Arbeitsvertrages ist die Höhe des Lohnes und die damit verbundene Problematik der wirtschaftlichen Stellung des Arbeiters⁷⁰¹. Der Lohn wird in dem Vertrag mit dem Wort *merces* bezeichnet. Daher ist der Arbeiter unter die *mercennarii*, die Tagelöhner zu rechnen⁷⁰². Die Höhe des Gesamtlohnes für die Zeit vom 19. Mai 164 n. Chr. bis zum 13. November 164 n. Chr., also für 5 Monate und 26 Tage, bzw. 179 Tage, beträgt 70 Denare (Z. 4)⁷⁰³. Es scheint nun keine Möglichkeit

⁶⁹⁴ Berger a. a. O. (Anm. 669) 239. R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 34, 1968, 195. Vgl. ders., *Studia documenta historiae iuris* 33, 1967, 390 f.

⁶⁹⁵ R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 34, 1968, 195. Anders Mayer-Maly a. a. O. (Anm. 666) 181 ff. Vgl. TC IX Z. 6.

⁶⁹⁶ R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 34, 1968, 187 f. Anders Berger a. a. O. (Anm. 669) 238 und Mayer-Maly a. a. O. (Anm. 666) 189.

⁶⁹⁷ Vgl. J. E. Th. Semper, Beiträge zur Kenntnis der Goldlagerstätten des Siebenbürgischen Erzgebirges. Abh. königl. Preuss. Geol. Landesanstalt N. F. 33, 1900, 168: Schließlich ist noch eine eigentümliche Erfahrungsregel (für die Goldlager von Verespatak) zu erwähnen, welche sehr häufig bestätigt gefunden worden ist: Das Zusammentreffen von edlen Anbrüchen mit dem Erschließen wasserreicher Klüfte. Man sagt: 'Nach dem Wasser kommt das Gold'.

⁶⁹⁸ E. Pólay, *Klio* 40, 1962, 154. Mayer-Maly a. a. O. (Anm. 666) 149. Eine Nachfrist von drei Tagen scheint allgemeiner usus gewesen zu sein. Vgl. *lex Vip.* I § 1.

⁶⁹⁹ CIL III S. 213. I. I. Russu, *Cercetări di linguistică* 2, 1957, 245.

⁷⁰⁰ Titus Beusantius, qui et Bradua: Kérényi, Personennamen Nr. 1618; 1739. Russu, *Onomasticon* 201 Nr. 23; 206 Nr. 100. Krahe, *Lexikon* 21; 116. Mayer, *Wörterbuch* 85; 94; 340. Kajanto, *Cognomina* 175. Ders., *Supernomina. Societatis Scientiarum Fennica Commentationes Humanarum Litterarum* 40, 1967, 28. Katičić 264 f. Mrozek 33 Nr. 15; 35 Nr. 55. Er war freier, peregriner Illyrer und begegnet noch in TC XI und TC XIV. Socratio Socratonis: Kérényi, Personennamen Nr. 2072; 2073. Pape-Benseler 1472. Mrozek 43 Nr. 23; 24. Er war ein Peregriner aus der östlichen Reichshälfte. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist er identisch mit Socratio Socratis in TC IX. Memmius Asclepi: Vgl. Anm. 686.

⁷⁰¹ L. Laborderie, *Revue du droit de la législation et de la jurisprudence* 1909, 197 ff. Carcopino a. a. O. (Anm. 680) 100 ff. Berger a. a. O. (Anm. 669) 236 ff. E. Pólay, *Acta Universitatis Szegediensis. Acta juridica et politica* 4, 5, 1958, 15 f.; 27 ff. Ders., *Acta Antiqu. Hung.* 8, 1960, 429 Anm. 28. J. Szilágyi, *Acta Antiqu. Hung.* 11, 1963, 347. R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 34, 1968, 188 ff. Mrozek 61 ff. Ders., *Apulum* 7, 1968, 317 ff. Ders., *Das Altertum* 14, 1968, 168 f. Ders., *Die Arbeitsverhältnisse in den Goldbergwerken des römischen Dazien. Gesellschaft und Recht im Griechisch-römischen Altertum 2. Eine Aufsatzsammlung*, hrsg. M. N. Andreev, J. Irmischer, E. Pólay u. W. Warkallo (1969) 146 ff.

⁷⁰² de Robertis a. a. O. (Anm. 666) 146 ff. S. Mrozek, *Apulum* 7, 1968, 318. Ders., *Die Arbeitsverhältnisse . . .* (Anm. 701) 146.

⁷⁰³ Die bisherige Berechnung der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses ging von 178 Tagen aus, da nach

zu geben, die Lohnsumme von 70 Denaren = 280 Sesterzen = 1120 Assen in eine arithmetische Verbindung mit der Zeitdauer, den Tagen des Arbeitskontraktes zu bringen. Carcopino ging von 2 und 4 aus, den einzigen gemeinsamen Teilern von 12, der Zahl der Monate des Jahres und 70, bzw. 280, der Höhe des Lohnes. Er nahm an, daß der Lohn entweder sechsmal im Jahr an den Iden, oder nur dreimal im Jahr an den Iden des November, März und Juli ausgezahlt worden wäre. Die letztere Möglichkeit hielt er für wahrscheinlicher, da in allen drei Arbeitsverträgen der 13. November der letzte Arbeitstag und damit auch Zahltag wäre. Nach Carcopino hätte Memmius Asclepi 35 Denare an den Iden des Juli bekommen und dann noch einmal 35 Denare an den Iden des November⁷⁰⁴.

Mit Recht wandte sich Berger gegen diese Konstruktion. Der Arbeiter hätte viel zu lange arbeiten müssen, ohne Lohn erhalten zu haben, einmal einen Monat und 27 Tage und dann noch einmal 4 Monate. Zudem stecke schon in dem Ausdruck *per tempora* eine größere Anzahl von Lohnzahlungen als nur zwei. Berger wies darauf hin, daß die Lohnsumme von 70 Denaren, bzw. 280 Sesterzen auch durch 5 und 10 teilbar sei. Die sich so ergebenden Zeiträume seien kürzer und daher akzeptabler als die viel zu großen Carcopinos. Der Tagelohn betrug nach Berger 'a little more than 1½ Sesterces'. Die in dem Vertrag genannten *tempora*, an denen die Bergarbeiter ausgezahlt wurden, waren nach seiner Meinung in dem allgemeinen Bergwerksreglement festgelegt und daher jedem bekannt. Aus diesem Grund wurden sie nicht noch einmal extra in den Arbeitsverträgen erwähnt⁷⁰⁵. Berbers Errechnung der Höhe des Tagelohnes von ca. 1½ Sesterzen wurde allgemein akzeptiert⁷⁰⁶.

Die Schwäche der Tagelohnberechnung von Berger besteht jedoch darin, daß ein Lohn in der Höhe von 'a little more than 1½ Sesterces' nicht auszahlfähig ist, ebensowenig ein Lohn von 'ungefähr 1,5 Sesterzen oder 0,37 Denaren', wie Mrozek annimmt⁷⁰⁷. Im Gegensatz zu derartigen Berechnungen muß von vorneherein versucht werden, Zahlen zu ermitteln, die sich in das römische Geldsystem so einfügen lassen, daß die Lohnsumme mit damals umlaufenden Nominalen real ausbezahlt werden konnte. Wir gehen daher bei der Berechnung des Lohnes nicht von Denaren (70) bzw. Sesterzen (280) aus, sondern von Assen. Memmius Asclepi verdient in einem Zeitraum von 179 Tagen 1120 Assen. Legt man einen Tagelohn von 7 Assen zugrunde und dividiert den Gesamtlohn durch den Tagelohn, ergeben sich 160 Arbeitstage. Es bleibt ein Rest von 19 Tagen, die wir für unbezahlte freie Tage halten, an denen nicht gearbeitet wurde. Regelmäßig wiederkehrende arbeitsfreie Tage sind aus den Papyri gut bekannt⁷⁰⁸. Zu diesen Tagen müssen noch Feiertage gerechnet werden, deren genaue Anzahl und Lage im Kalender nicht exakt belegt werden kann, deren Existenz aber mit großer Sicherheit angenommen werden muß⁷⁰⁹. Es kann sich dabei um Feiertage rein religiösen Charakters handeln, aber z. B. auch um solche, die mit dem Kaiserkult in Zusammenhang stan-

der Lesung des CIL III S. 948 TC X der Beginn des Arbeitsverhältnisses auf den 20. Mai fällt. Die Neulesung durch R. Röhle, *Acta Musei Napocensis* 6, 1969, 515 f. ergibt aber eindeutig den 19. Mai.

⁷⁰⁴ Carcopino a. a. O. (Anm. 680) 100 f.

⁷⁰⁵ Berger a. a. O. (Anm. 669) 236 ff.

⁷⁰⁶ Vgl. Anm. 701.

⁷⁰⁷ S. Mrozek, Die Arbeitsverhältnisse in den Goldbergwerken des römischen Dazien. Gesellschaft und Recht im Griechisch-römischen Altertum 2. Eine Aufsatzsammlung, hrsg. M. N. Andreev, J. Irmischer, E. Pólay u. W. Warkallo (1969) 146.

⁷⁰⁸ de Robertis a. a. O. (Anm. 666) 143 f.; 283 ff. J. Hengstl, Private Arbeitsverhältnisse in den hellenistischen Papyri bis Diokletian (1972) 112 f. K. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten (1910) 83.

⁷⁰⁹ de Robertis a. a. O. (Anm. 666) 283 ff. K. Latte, Römische Religionsgeschichte. Handb. Altertumswiss. 5, 4 (1960) 288 Anm. 1; 360 ff. L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms¹⁰ (1920–1922) 168 f. W. F. Snyder, *Yale Classical Stud.* 7, 1940, 226 ff.; 265 ff.; 293 ff. kommt auf 77 benennbare Feiertage. Das sind ca. 21 % der Tage eines Jahres.

den, oder Gedenktage der Gründung und Einrichtung des Bergwerksbezirks und andere mehr. Wegen der Unkenntnis ihrer Lage innerhalb des Kalenders läßt sich von einer aus diesem Vertrag gewonnenen Zahl nicht auf das Winterhalbjahr und seine Feiertage schließen. Dividiert man die Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses, 179 Tage, durch die Anzahl der arbeitsfreien Tage, ergibt sich, daß im Durchschnitt etwa jeder neunte Tag frei war. Wir kommen damit auf etwa 40 arbeitsfreie Tage im Jahr, eine Zahl, die wohl keinesfalls zu hoch genannt werden kann.

Eine Kontrolle bietet uns der Arbeitsvertrag TC IX. Bei einer Vertragsdauer vom 23. Oktober 163 n. Chr. bis zum 13. November 164 n. Chr., also einem Zeitraum von 386 Tagen und einem Gesamtlohn von 90 Denaren = 360 Sesterzen = 1440 Assen⁷¹⁰, sowie einem angenommenen Tagesverdienst von 4 $\frac{1}{2}$ Assen, d. h. 4 Assen und 2 Quadranten, kommen wir auf 320 Arbeitstage. Es ergeben sich nach Abzug der Arbeitstage von der Gesamtsumme 46 unbezahlte arbeitsfreie Tage. Dividiert man die 386 Tage durch die freien Tage, kommt man auf nahezu 8, so daß in diesem Fall jeder achte Tag arbeitsfrei gewesen wäre. Diese Zahl paßt gut zu dem aus TC X gewonnenen Ergebnis. Stand der Arbeiter mit einem Tagesverdienst von 7 Assen nun an der Grenze des Existenzminimums wie Szilagyí und Mrozek annehmen⁷¹¹? Wohl kaum, wenn man den Arbeitsvertrag TC IX heranzieht, aus dem sich ein Tagelohn von 4 $\frac{1}{2}$ Assen ergibt, oder auch eine Inschrift aus Pompeji (CIL IV 400), die einen Tagelohn von 5 Assen nennt. Auch eine Vergleichszahl aus einem ganz anderen Lebensbereich als dem des Tagelöhners führt zu dem gleichen Ergebnis. In der Zeit von Domitian bis Septimius Severus betrug der Sold eines gemeinsamen Auxiliarsoldaten 100 Denare im Jahr⁷¹². Wenn Memmius Asclepi für ein halbes Jahr Arbeit im Bergwerk 70 Denare verdient, mag die Entlohnung gewiß bescheiden sein, aber doch nicht so schlecht, wie sie häufig eingeschätzt wurde.

Zu einer folgenreichen Konjektur bot die sehr schwer zu lesende Z. 4 Anlaß. Nach s[e]pta-ginta lasen Mommsen und Zangemeister *liberisque*⁷¹³. Carcopino schlug dagegen vor, statt des schwerverständlichen *liberisque* besser *cibarisque* zu lesen⁷¹⁴. Er begründete diese Konjektur mit den Abzügen vom Lohn, die nur dann verständlich und annehmbar seien, wenn der Arbeiter neben seinem niedrigen Geldlohn noch Naturallohn erhalten hätte. Es sei daher ein C und ein A statt wie bisher L und E auf der Wachstafel zu lesen. Als Beispiele dafür, daß der Dienstherr neben Geld auch Essen zu gewähren hatte, zog er CIL IV 6877 und CIL VIII 22660 heran. Bis zur Revision der Wachstafel durch Röhle wurde die Konjektur Carcopinos unwidersprochen hingenommen. Die Revision ergab jedoch eindeutig, daß keinesfalls *cibarisque* zu lesen ist, sondern *liberisque*, wie schon Mommsen und Zangemeister gelesen hatten. Nach dem Wort *liberisque* ist die Wachstafel zerstört. Hinter der Lücke steht ein M. Schon Finály und später Zangemeister haben dieses M zu [mercede]m ergänzt. Ein von rechts oben geführter Strich in der zerstörten Stelle ist daher als Rest des C von *mercedem* zu lesen. Nach Röhle füllt diese Ergänzung die Lücke jedoch nicht ganz aus. Zwischen *liberisque* und *mercedem* hat nach ihm noch mindestens ein weiterer Buchstabe gestanden. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um ein Zahlzeichen, ein X, dessen oberer Teil noch leidlich erhalten ist, so daß die Stelle folgendermaßen gelesen werden muß: der Dienstverpflichtete

⁷¹⁰ CIL III S. 948 TC IX liest Z. 4: ✕ [sept]aginta. Diese Ergänzung wurde ohne Kritik übernommen. Zu Recht daher der Einwand von R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 34, 1968, 189, daß das Zahlwort quadr-aginta, sex-aginta, oder non-aginta lauten könne. Wir ergänzen wegen der Länge der Laufzeit des Vertrages zu ✕ [non]aginta.

⁷¹¹ J. Szilagyí, *Acta Antiqu. Hung.* 11, 1963, 347. S. Mrozek, *Apulum* 7, 1968, 319. Ders., *Das Altertum* 14, 1968, 168 f. Ders., *Die Arbeitsverhältnisse . . .* (Anm. 701) 148.

⁷¹² C. R. Watson, *The Roman Soldier* (1969) 99 ff.

⁷¹³ TC X Z. 4.

⁷¹⁴ Carcopino a. a. O. (Anm. 680) 101 ff.

solle 'siebzig Denare und für die Kinder zehn' erhalten. In die Lücke hat Röhle noch zwischen dem Zahlzeichen X und dem Wort *mercedem* HS eingefügt. Wir halten diese Ergänzung vom Platz auf der Tafel her gesehen aber für nicht gut möglich und vom Sinn her auch nicht für notwendig. Das Zeichen für Denare vor *septaginta* bezieht sich auch auf die X hinter *liberisque*. Memmius Asclepi hatte sich für 70 Denare verdungen und dazu seine Kinder für zehn Denare⁷¹⁵. Kinderarbeit ist in antiken Bergwerksbetrieben nichts Ungewöhnliches gewesen⁷¹⁶. Von den drei dakischen Arbeitsverträgen ist dieser aber der einzige, der darauf hinweist.

TC XI CIL III S. 949

[---]/*cus scripsi rogatus per [. . .]m Restitutum agno[m(ine)] / Senioris quia se litter[as] scire negavit fatetu[r] / se locasse et [l]oca[v]it oper[as] uas opere aur(ar)io ius/[---] quidquid opus fuerit ex hac die in id[u]s⁵ / Novemb(res) proximas venturas Tito Beusantis qui / et Bradua X centum quinque ex qua mer/cede a[d]huc in cesso accepit X viginti quin/qu[e] reliqua(m) mercedem per tempora / acci[pe]re debebit quas operas sanas valen¹⁰/tes edere debebit conductori s[upra] s[cripto] quod si / in[vi]to conductore a re cessa[b]it in dies / [singulos dare debebit --- //*

TC XI ist eine einzelne Tafel. Sie enthält die Abschrift eines Arbeitsvertrags in der Form der *locatio-conductio*⁷¹⁷. Von dem Täfelchen fehlen oben mindestens eine und unten sicher mehrere Zeilen. Dadurch, daß die Tafel oben abgebrochen ist, ist das Datum des Vertragsabschlusses verlorengegangen. Dieser Verlust ist besonders bedauerlich, da die Datierung der Tafel wegfällt und die genaue Errechnung der Höhe des Tagelohnes des Arbeiters nicht mehr möglich ist⁷¹⁸. Der Arbeiter [---]s Restitutus agnomine Senioris⁷¹⁹ war Analphabet⁷²⁰ und hat sich den Vertrag von einem Schreiber abfassen lassen, dessen Name so gut wie verloren ist⁷²¹. [---]s Restitutus agnomine Senioris verdingt sich dem Titus Beusantis, qui et Bradua⁷²² für alle anfallenden Arbeiten im Goldbergwerk⁷²³. Der Lohn für seine Arbeit beträgt

⁷¹⁵ R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 34, 1968, 189 ff.

⁷¹⁶ H. Blümner, *Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern* 4 (1875–1886) 127; 145. H. Wilsdorf, *Bergleute und Hüttenmänner im Altertum bis zum Ausgang der römischen Republik. Ihre wirtschaftliche, soziale und juristische Lage*. Freiburger Forschungshefte D 1 (1952) 138; 176. H. Kalex, *Über die Arbeitsbedingungen und den Gesundheitszustand der Arbeiter in der Antike*. Deutsche Historiker-Gesellschaft. Tagung der Sektion Alte Geschichte der Deutschen Historiker-Gesellschaft vom 12.–17. 10. 1959 in Altenburg. Sozialökonomische Verhältnisse im Alten Orient und im Klassischen Altertum, hrsg. H.-J. Diesner, R. Günther u. G. Schrot (1961) 174 f. S. Mrozek, *Das Altertum* 14, 1968, 166. Vgl. auch *lex Vip.* I § 3.

⁷¹⁷ R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 34, 1968 Anm. 31. Falsch CIL III S. 949 und Bruns a. a. O. (Anm. 606) 370 f. Zur *locatio-conductio* vgl. Anm. 666.

⁷¹⁸ Es sei immerhin ein Überschlag versucht. Die gesamte Lohnsumme beträgt 105 Denare = 420 Sesterzen = 1680 Asse. [---]s Restitutus agnomine Senioris wird das Arbeitsverhältnis wohl etwa für ein Jahr eingegangen sein, wie ein Vergleich der Lohnsummen von TC IX und TC XI ergibt. Sein Tagelohn kann sich in der Höhe von 5 Assen belaufen haben (1680 : 5 = 336 [Arbeitstage!]). Nahezu jeder 8. Tag wäre ein unbezahlter arbeitsfreier Tag gewesen.

⁷¹⁹ Kérynyi, *Personennamen* Nr. 1198. Kajanto, *Cognomina* 356. Alföldy, *Personennamen* 281 f. Mrozek 45 Nr. 28. Er war Peregriner.

⁷²⁰ Vgl. CIL III S. 948 TC IX Z. 2 und CIL III S. 948 TC X Z. 2. Arangio-Ruiz a. a. O. (Anm. 669) 9 Anm. 2. Berger a. a. O. (Anm. 669) 232. R. Röhle, *Studia documenta historiae iuris* 34, 1968, 192 u. Anm. 40.

⁷²¹ TC XI Z. 1: [---]cus.

⁷²² Es handelt sich um die gleiche Person wie in TC X. Vgl. Anm. 700.

⁷²³ Vgl. Anm. 672 zu den entsprechenden Formulierungen der beiden anderen lateinischen Arbeitsverträge.

105 Denare. Von dieser Summe hat er bereits bei Vertragsabschluß 25 Denare als Vorschuß erhalten⁷²⁴. Den Rest des Lohnes soll er an den allgemein üblichen Zahltagen bekommen. Er schuldet dem conductor Gesundheit und den Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte. Mit der Vertragsklausel über unerlaubte Unterbrechung der Arbeit bricht der Text des Täfelchens ab. Wir werden den fehlenden Rest nach TC X zu ergänzen haben⁷²⁵.

TC XII CIL III S. 949

Vorderseite der ersten Tafel:

Vero III (et) Quadrato cons(ulibus) IIII kal(endas) Iunias / X quinquaginta L commendatos Lupus Ca/rentis dixit se accepisse et accepit a Iulio / [Al]exandro ei reddere deb[e]t⁵ / sine ulla contraversia (sic!) / actum Albur[no] maiori [---] //

Vom 29. Mai 167 n. Chr. stammt die erste Tafel eines Triptychons. Sie ist die jüngste Tafel aus Dakien. In dem in Alburnus maior abgefaßten Text bestätigt Lupus Carentis⁷²⁶, von Iulius Alexander⁷²⁷ 50 Denare erhalten zu haben, die er ordnungsgemäß wieder zurückzahlen will. Es handelt sich bei diesem Vertrag um ein depositum irregulare, bei dem der Verwahrer des Geldes zum Eigentümer wird und das depositum für seine Zwecke verwenden darf. Als Entgelt für die Kapitalnutzung schuldet er dem Kapitalgeber Zinsen⁷²⁸.

TC XIII CIL III S. 950 f.

Vorderseite der ersten Tafel:

Inter Cassium Frontinum et Iulium / Alexandrum societas dani[st]ariae ex / X kal(endas) Ianuarias q(uae) p(roximae) f(uerunt) Pudente e[t] Pol(l)ione co(n)s(ulibus) in / prid[i]e idus Apriles proximas venturas ita conve⁵/n[i]t ut quidq[ui]d in ea societati ab re / natum fuerit lucrum damnumve acciderit / aequis portionibus s[uscip]ere debebunt / in qua societate intulit Iuli]us Alexander nume/ratos sive in fructo X [qu]ingentos et Secundus¹⁰ / Cassi(i) Palumbi servus a[ctor] intulit X ducentos / sexaginta septem pr[o Fron]tin[o ---]s[-]chum [ei]s //

Vorderseite der zweiten Tafel:

[---]ssum Alburno [---] d[ebe]bit / in qua societ[ate] si quis d[olo ma]lo fraudem fec[isse] de/prehensus fue[rit] in a[sse] uno X unum [--- in]¹⁵ / [denarium] unum X XX [---] alio inferre deb[ebi]t / et tempore perac[t]o de[duc]to aere alieno sive / summam s[upra] s[criptam] s[ibi] recipere sive / si quod superfuerit / dividere d[eb]ebunt id d[ari] f[ieri] p[raestari] que stipulatus est²⁰ / de qua re dua paria [ta]bularum signatae sunt / [item] debentur Lossae X L quos a soci(i)s s[upra] s[criptis] accipere debebit / [act(um) Deusa]re V kal(endas) April(es) Vero III et Quadrato co(n)s(ulibus) //

⁷²⁴ Eine Vorauszahlung ist in antiken Arbeitsverträgen nicht häufig belegt. Vgl. Mayer-Maly a. a. O. (Anm. 666) 138 ff.

⁷²⁵ Vgl. Anm. 693.

⁷²⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 1029; 1885. Mrozek 46 Nr. 65. Kajanto, Cognomina 328. Alföldy, Personennamen 234. Vgl. Holder, Sprachschatz 1, 785. Pape-Benseler 1669. Mócsy, Bevölkerung 179. Evans, Names 324 f.

⁷²⁷ Vgl. TC III Anm. 605. Er tritt noch in TC III; V; XIII auf.

⁷²⁸ Kaser a. a. O. (Anm. 639) 536 § 126 II Anm. 16 f. E. Pólay, Acta Antiqu. Hung. 8, 1960, 429. Ders., Zeitschr. Rechtsgesch. 79, 1962, 82.

Von dem Triptychon TC XIII sind nur die erste und die zweite Tafel auf uns gekommen, jedoch läßt sich aus diesen beiden Tafeln der Text der Urkunde fast vollständig wiederherstellen. Es handelt sich um eine *testatio*, die einen Gesellschaftsvertrag enthält⁷²⁹. Das Triptychon ist auf den 28. März 167 n. Chr. datiert (Z. 22). Der Gegenstand des Vertrages ist eine *societas danistariae*, eine Gesellschaft, die sich mit der Gewährung von Darlehen gegen Zinsen beschäftigt⁷³⁰. Die Vertragsurkunde wurde in zweifacher Ausfertigung in Deusara, einem Ort des Bergwerksbezirks, am 28. März 167 n. Chr. ausgestellt (Z. 20). Unser Triptychon ist der Rest von einem dieser Exemplare. In Z. 3 wird jedoch von einem Gesellschaftsvertrag gesprochen, der bereits seit dem 23. Dezember 166 n. Chr. besteht und noch bis zum 12. April 167 n. Chr. dauern soll. Daher müssen wir in dem Vertrag zwei verschiedene Stufen unterscheiden⁷³¹.

In der ersten (Z. 8–12) wird festgelegt, was in der Vergangenheit von den Vertragspartnern bereits geleistet worden ist. Die zweite dagegen (Z. 13–19) gibt eine zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde vollzogene *stipulatio* wieder, die sowohl Konventionalstrafen für die in der Vergangenheit begangenen und in Zukunft vorkommenden Vertragsverletzungen bestimmt, als auch die Art und Weise der am 12. April 167 n. Chr. zu vollziehenden Liquidation der Gesellschaft vorschreibt. Danach wird man sich die Ausgestaltung des Vertrages folgendermaßen vorstellen müssen: Am 23. Dezember 166 n. Chr. kam zwischen den Partnern Cassius Frontinus und Iulius Alexander ein Konsensualvertrag zur Gründung einer *societas danistaria* zustande. Er muß formlos erfolgt sein, da sonst die Notwendigkeit der vorliegenden Urkunde nicht gegeben gewesen wäre.

Gut drei Monate später am 28. März 167 n. Chr., als der mündlich vereinbarte Termin für die Liquidation des Gesellschaftsverhältnisses nahte, fühlten die beiden Partner das Bedürfnis, verschiedene Verbindlichkeiten zur Absicherung der ungestörten Abwicklung der Liquidation, besonders hervorzuheben. Sie legten daher nachträglich das Gesellschaftsverhältnis in allen Einzelheiten fest und vereinbarten die einzelnen Akte der Liquidation: Bezahlung der Schulden an Dritte (Z. 16), Rückzahlung der Einlagen (Z. 17) und Verteilung des Gewinnes (Z. 17–18). Die Verantwortung für die vertragsgemäße Erfüllung der einzelnen Punkte übernahmen sie in der Form der *stipulatio*. Im Falle doloser Vertragsverletzung (Z. 13–14) verpflichteten sie sich zur Zahlung einer Geldbuße. Durch diese Klausel hatten die beiden Gesellschafter eine größere Sicherheit. Sie schafften sich einen doppelten Klagegrund in der *actio pro socio* und der *actio ex stipulatu*. Die Teilhaber der Gesellschaft waren Cassius Frontinus⁷³² und Iulius Alexander⁷³³. Cassius Frontinus ist nur aus dieser Wachstafel bekannt, während Iulius Alexander noch in drei weiteren Urkunden auftritt. Ebenso wie in der vorliegenden beschäftigt er sich auch in allen übrigen mit Geld- und Kreditoperationen. In TC III borgt er von Anduenna Batonis 140 Denare gegen Zinsen. Nach TC V hat er

⁷²⁹ CIL III S. 950. Kaser a. a. O. (Anm. 639) 231 ff. § 57 IV 1. E. Pólay, *Acta Antiqu. Hung.* 8, 1960, 417 f.; 427. Ders., *Zeitschr. Rechtsgesch.* 79, 1962, 79 ff.

⁷³⁰ Sie ist eng mit dem Typ der *societas negotiationis* verwandt, die auf einen gemeinsamen Betrieb einer Gewerbe- oder Handelstätigkeit gerichtet ist. Vergleichen läßt sich die *societas danistaria* auch mit der Gesellschaft der *argentarii socii*, die wir aus Dig. 17, 2, 52, 5 kennen. Dort handelt es sich jedoch um den Zusammenschluß mehrerer Bankiers, die sich zur Ausübung verschiedener Bankgeschäfte vereinigt haben, während die Gesellschaft in TC XIII nur Kreditgeschäfte gegen Zinsen tätigt. Vgl. CIL III S. 951 Anm. 3. L. Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches* (1891) 468 ff. V. Arangio-Ruiz, *La società in diritto romano* (1950). E. Pólay, *Acta Antiqu. Hung.* 8, 1960, 418 Anm. 1.

⁷³¹ Das folgende nach E. Pólay, *Acta Antiqu. Hung.* 8, 1960, 422 ff.

⁷³² Kérényi, *Personennamen* Nr. 575. Schulze, *Eigennamen* 423. Kajanto, *Cognomina* 236. Alföldy, *Personennamen* 73; 207. Mrozek 44 Nr. 12. E. Pólay, *Acta Antiqu. Hung.* 8, 1960, 428.

⁷³³ Vgl. TC III Anm. 605. E. Pólay, *Acta Antiqu. Hung.* 8, 1960, 428. Ders., *Zeitschr. Rechtsgesch.* 79, 1962, 67; 80 ff. Anm. 57.

dem Alexander Caricci 60 Denare gegen Zinsen geliehen und nach TC XII hatte Lupus Caricci 50 Denare von ihm als depositum irregulare erhalten.

Aus der Form der stipulatio, die hier eine sponsio ist, folgert Polay, daß beide Vertragspartner römische Bürger waren, da die sponsio ausschließlich römischen Bürgern vorbehalten war. Eine onomastische Untersuchung der Namen der beiden Gesellschafter führt zu dem gleichen Ergebnis⁷³⁴. Neben den zwei Vertragspartnern werden in der Urkunde noch drei weitere Personen genannt. Es handelt sich um den Sklaven Secundus⁷³⁵, der der servus actor von Cassius Palumbus war⁷³⁶. Er hat in dieser Funktion 267 Denare als Vermögenseinlage in die Gesellschaft eingebracht (Z. 9–11). In welchem Verhältnis Cassius Frontinus zu Cassius Palumbus steht, geht aus der Urkunde nicht hervor. Cassius Palumbus könnte der patronus des Cassius Frontinus gewesen sein, auch ein umgekehrtes Verhältnis wäre denkbar⁷³⁷. Sicher ist nur, daß zwischen Cassius Palumbus und Cassius Frontinus kein Gesellschaftsverhältnis besteht. Zu erwägen bleibt, ob Cassius Palumbus nicht als 'stiller Kompagnon' des Cassius Frontinus fungierte. Die dritte Person ist Lossa (Z. 21)⁷³⁸. Beide Teilhaber der Gesellschaft schulden ihm 50 Denare.

Die Höhe der Beiträge, die die einzelnen Gesellschafter in die societas eingebracht haben, ist in der Urkunde festgelegt. Iulius Alexander hatte 500 Denare eingezahlt, doch scheint nicht die ganze Summe in Geld hinterlegt worden zu sein, wie aus den Worten *sive in fructo* (Z. 8–9) hervorgeht. Die andere Partei zahlte 267 Denare ein. Für den Fall einer Vertragsverletzung wurde in Z. 13–15 eine Konventionalstrafe festgesetzt. Sie bezieht sich auf mögliche Veruntreuungen gemeinsamer Vermögenswerte durch einen der Gesellschafter, oder darauf, daß einer das durch ihn eingetriebene Leihkapital und dessen Zinsen nicht oder nur zum Teil in die gemeinsame Kasse abgeführt hatte. Die Strafe war sehr hoch. Für jeden veruntreuten Denar war das Zwanzigfache zu zahlen⁷³⁹.

TC XIV CIL III S. 952

Vorderseite der ersten Tafel:

Actum cor[-]m[-] / qu[-] est in m[-]int]ulerunt / partes [- Bra]dua Beusantis [spon]dit [-]anum [-] erit / ab Ael(io) Fortunato et soci(i)s [-] quae [-] / debeb[er]it [-] Plarentis [-] nem[-] p[ro] u[n]ciam / partes [-] semunciam / [-] B]ato Liani / p[ro] unciam qu[-] p[ro] u[n]ciam / Aurel(ius) Silva[-] Flavius [-] / [Qu]as [-] / [-] de]bebunt pr[-] / [-] / [-] societa[t] //

Die Wachstafel TC XIV ist sehr schlecht erhalten. Es liegt uns nur noch die erste Tafel einer Urkunde vor, die einen äußerst lückenhaften Text bietet⁷⁴⁰. Die Datierung ist verlorengegangen, doch wird das Triptychon wohl in die Zeit unmittelbar vor den Markomannenkrie-

⁷³⁴ Vgl. Anm. 732 f. Kaser a. a. O. (Anm. 639) 168 ff. § 43, III.

⁷³⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 1237. Mrozek 45 Nr. 31. Tudor a. a. O. (Anm. 628) 72 Nr. 36; 95 ff.; 108 f.

⁷³⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 577. Schulze, Eigennamen 423. Kajanto, Cognomina 331. Alföldy, Personennamen 73; 258. Mrozek 44 Nr. 13.

⁷³⁷ Arangio-Ruiz a. a. O. (Anm. 669) 146. E Pólay, Acta Antiqu. Hung. 8, 1960, 430.

⁷³⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 1672. Russu, Onomasticon 203 Nr. 55. Holder, Sprachschatz 2, 289. Evans, Names 457. Anders Mrozek 42 Nr. 12. Vgl. FIRA III 482. Pape-Benseler 703. Zgusta, Personennamen Schwarzmeerküste 108 § 131.

⁷³⁹ Arangio-Ruiz a. a. O. (Anm. 669) 145. E. Pólay, Acta Antiqu. Hung. 8, 1960, 424 ff. Ders., Klio 40, 1962, 154.

⁷⁴⁰ CIL III S. 952.

gen einzuordnen sein⁷⁴¹. Die Namen von sechs Personen sind im vorliegenden Text noch erkennbar. Bei drei von ihnen handelt es sich um Peregrine illyrischer Abstammung: Bradua Beusantis⁷⁴², [-] Plarentis⁷⁴³ und Bato Liani⁷⁴⁴. Im Gegensatz dazu besaßen Aelius Fortunatus⁷⁴⁵ und Aurelius Silva[-]⁷⁴⁶ das Bürgerrecht. Über ihre Herkunft kann keine Aussage gemacht werden. Auch von Flavius [-]⁷⁴⁷ müssen wir annehmen, daß er das Bürgerrecht besessen hat.

Der Inhalt der Urkunde besteht in einem Gesellschaftsvertrag. Die Textfragmente *ab Ael. Fortunato et sociis* (Z. 4) und *societa[t -]* (Z. 13) sprechen dafür. Die Worte *unciam* (Z. 5 und 8), *semunciam* (Z. 6), *debebit* (Z. 5) und *debebut* (Z. 11) weisen darauf hin, daß wir es mit einer vermögensrechtlichen Vereinigung zu tun haben, ebenso der Ausdruck *intulerunt partes* (Z. 2 und 3), der sich mit *in qua societate intulit* aus Z. 8 des Gesellschaftsvertrages TC XIII vergleichen läßt⁷⁴⁸. Über Detailfragen des Gesellschaftsvertrages kann die Wachstafel TC XIV wegen ihrer starken Zerstörung und der schlechten Schrift keine Aussagen machen.

TC XV CIL III S. 953

Erste Tafel:

IIII non(as) April(es) [-] / pr(idie) non(as) April(es) ac[cepi -] / VII idus April(es) a[cc]epi - -] / idibus April(es) acc[epi -] / XVII kal(endas) Maias acce[pi X] XX⁵ / XV kal(endas) Maias acce[p]it X XXII / XIII kal(endas) Maias pensio X XXV / VIII kal(endas) Maias accepi X XXV / VII kal(endas) Maias accepi X XX¹⁰ / IIII kal(endas) Maias accepi X XXV / kal(endas) Maias accepi X XX[. . .] / [. . .] non(as) Maias accepi [-] / p[ri]d(ie)] non(as) Aug(ustas) XXIII //

Zweite Tafel:

pr(idie) kal(endas) Maias ex X CLXVI[-]¹⁵ / agnos n(umerum) V X XVIII[-] / porcellum X V / panem candid(um) X II[-] / thus prim(um) S X II[-] / [meri (?)] f III X II [-]²⁰ / [vini (?)] . . . Q IIç II (?) X XCV[-] / [- - -] ç III X XX[XV (?)] / peganinum X I² / impensam X S² / aceti f I X S [-]²⁵ / salem et cep(am) X S² X CL[-] / [- - -] X II S X CLX[-] / [- - -] X II //

⁷⁴¹ Das Gentiliz des Aurel. Silva[-] (Z. 9) spricht für einen möglichst späten Termin. Falls Bradua Beusantis (Z. 3) identisch ist mit Titus Beusantis, qui et Bradua aus TC X, die in das Jahr 164 n. Chr. datiert ist und damit auch mit der Person gleichen Namens in der nicht datierten Tafel TC XI, würde das diesen zeitlichen Ansatz stützen. Vgl. Anm. 722.

⁷⁴² Kérényi, Personennamen Nr. 550; 1619. Russu, Onomasticon 201 Nr. 23. Krahe, Lexikon 21. Mayer, Wörterbuch 85; 94. I. Kajanto, Supernomina. Societatis Scientiarum Fennica Commentationes Humanarum Litterarum 40, 1967, 28. Katičić 264 f. Alföldy, Personennamen 165. Mrozek 33 Nr. 16; 46 Nr. 49.

⁷⁴³ Kérényi, Personennamen Nr. 1691. Russu, Onomasticon 204 Nr. 69. Krahe, Lexikon 92. Mayer, Wörterbuch 272. Alföldy, Personennamen 267. Mrozek 34 Nr. 44.

⁷⁴⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 1614; 1666. Russu, Onomasticon 200 Nr. 16; 203 Nr. 31. Krahe, Lexikon 17 ff. Mayer, Wörterbuch 80 ff. Alföldy, Personennamen 163 f. Vgl. J. Šašel, Probleme und Möglichkeiten onomastischer Forschung. Akte des IV. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik, Wien 1962 (1964) 359 ff. Mrozek 33 Nr. 12; 34 Nr. 31.

⁷⁴⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 49. Kajanto, Cognomina 273. Mrozek 44 Nr. 1. Vgl. CIL III 1226. Alföldy, Personennamen 206.

⁷⁴⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 465. Kajanto, Cognomina 216. Holder, Sprachschatz 2, 1555 ff. Mrozek 44 Nr. 9. Vgl. Alföldy, Personennamen 297.

⁷⁴⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 735. Mrozek 44 Nr. 15.

⁷⁴⁸ CIL III S. 952. E. Pólay, Acta Antiqu. Hung. 417 f.

Zwei Tafeln des nicht zu datierenden Triptychons TC XV sind erhalten geblieben. Auf der einen sind in einer Liste Einnahmen vermerkt, auf der anderen Ausgaben. Ob die Inhalte der beiden Listen in einer direkten Beziehung zueinander stehen, ist nicht festzustellen⁷⁴⁹. Die Liste der ersten Tafel beginnt mit dem 2. April und endet mit dem 6. Mai. Zusätzlich, aber aus der Liste herausfallend, ist vielleicht noch ein Eingang für den 4. August belegt. Die heute noch erkennbare Gesamtsumme der Einnahmen beträgt 157 bzw., den Eingang vom 4. August mitgerechnet, 180 Denare. Auf der anderen Tafel befindet sich eine Aufstellung von Ausgaben, die am 30. April von einer Summe von wenigstens 166 und höchstens 169 Denaren gemacht wurden. Wahrscheinlich handelt es sich bei den gekauften Artikeln um die Erfordernisse eines Festmahles mit kultischem Charakter. Man mag an den Festschmaus eines Kollegiums denken⁷⁵⁰. Für den Schmaus wurden 5 Lämmer für 18 Denare gekauft. Ein Lamm kostete also etwa $3\frac{1}{2}$ Denare. Die von Mrozek herangezogenen Vergleichspreise zeigen, daß der Preis für diesen Artikel in Dakien weder besonders hoch, noch besonders niedrig war. Ein Ferkel kostete 5 Denare. Auch hier liegt der dakische Preis durchaus in der Norm wie die Vergleichswerte zeigen⁷⁵¹. Für eine nicht näher bezeichnete Menge von Weißbrot wurden mindestens 2 Denare ausgegeben⁷⁵².

Z. 19–21 sind stark fragmentiert. Es dreht sich in ihnen, soweit noch erkennbar, um verschiedene Weinsorten und -qualitäten. In Z. 19 wurden für 3 Sextarien merum mindestens 2 Denare gezahlt⁷⁵³, in Z. 20 für 2 Quadrantale und 2 Hemina vinum mindestens 95 Denare⁷⁵⁴; für 3 Hemina einer nicht mehr lesbaren Flüssigkeit in Z. 21 entweder 22 oder 35 Denare⁷⁵⁵. Für peganinum, wohl eine Art Salat, zahlte man $1\frac{1}{24}$ Denare⁷⁵⁶, für 3 Sextarien Essig $\frac{1}{2}$ Denar, für Salz und Zwiebeln $\frac{15}{24}$ Denare. Für das Mahl wurde außerdem $\frac{1}{2}$ Pfund Weihrauch erster Wahl benötigt. Dafür gab man mindestens 2, eher aber 3 Denare aus. Dieser Preis entspricht genau dem von Plinius, nat. hist. 12, 14, 65. Darüberhinaus wurden noch für impensae, d. h. sonstige Zutaten, $\frac{13}{24}$ Denare ausgegeben⁷⁵⁷. Die beiden letzten Posten, die nicht näher zu bezeichnen sind, wurden mit $2\frac{1}{2}$ und 2 Denaren veranschlagt. Am rechten Rand der Tafel sind noch zwei Summen, einmal mindestens 150 Denare und dann noch mindestens 160 Denare aufgetragen. Sie sind nicht zu deuten, da sie isoliert stehen und die Tafel gerade hier fragmentiert ist.

TC XVI CIL III S. 954

Vorderseite der ersten Tafel:

*Inter P(ublium) Ant[onium (?)] --]tius[-]s / [-] diēs[-]X[-] --] / convenit convenit inter
[-] --] / ut [-] similes P(ublius) Ant[onius (?)] --]X[-] --] / [-] --]cremi porcei cremi (?)
[-] / [-] --] cremi porcei (?) [-] --]*

⁷⁴⁹ Vgl. CIL III S. 953 Anm. 1.

⁷⁵⁰ So Zangemeister CIL III S. 953 Anm. 1. Ihm folgten J. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern (1887) 141 und S. Mrozek, Apulum 7, 1968, 319 und ebd. 9, 1971, 443 ff.

⁷⁵¹ S. Mrozek, Apulum 9, 1971, 444 ff.

⁷⁵² Möglicherweise 3 Denare.

⁷⁵³ CIL III S. 953 Anm. 3. Vgl. Anm. 752.

⁷⁵⁴ CIL III S. 953 Anm. 4. Vgl. Jung a. a. O. (Anm. 750) 141 Anm. 3.

⁷⁵⁵ CIL III S. 953 Anm. 5. S. Mrozek, Apulum 9, 1971, 446 f.

⁷⁵⁶ So Jung a. a. O. (Anm. 750) 141.

⁷⁵⁷ Vgl. Jung a. a. O. (Anm. 750) 141.

Die schlecht erhaltene erste Tafel des Triptychons TC XVI enthält einen nicht näher charakterisierbaren Vertrag⁷⁵⁸. In Z. 1 ist der Name P. Ant[-] zu erkennen⁷⁵⁹. Er ist wohl zu Publius Antonius aufzulösen. Wir glauben, diesen Namen auch in Z. 4 lesen zu können.

TC XVII CIL III S. 954

[Po]ntiano [et] Rufino co(n)s(ulibus) VIII idus Februarias Valerius Firmus / s[cripsi rogatus ab] Verzone Beusantis quod di[xit -]s nu[-] / [-] Beusantis iure [-] agro gra[-] quod [-] / [-] suos feren[-]retio Dasius Verzonis [-] in [-]os c[-]⁵ / [-]r [-]i[-]id[-] n[-] / ex viro gra[-]ide [-] X viginti [-]q[-] / agro gra[-] Beusantis [-]f[-] / fere[-] Al]burno maiori [-] //

Die Wachstafel TC XVII ist in der Mitte auseinandergebrochen. Sie ist die älteste datierte Tafel aus Dakien und stammt vom 6. Februar 131 n. Chr. Vom Vertragstext sind zu wenige zusammenhängende Teile erhalten geblieben, um eine Aussage über den Inhalt machen zu können⁷⁶⁰. In Z. 3 und 6 scheint es sich um ein Grundstück zu drehen, in Z. 6 ist von einer Geldsumme die Rede. Die Namen von drei Personen lassen sich unterscheiden: Valerius Firmus (Z. 1)⁷⁶¹, Verzo Beusantis (Z. 2, wohl auch Z. 3 und 7)⁷⁶² und Dasius Verzonis (Z. 4)⁷⁶³. Die beiden letztgenannten waren peregrine Illyrer, während Valerius Firmus das Bürgerrecht besaß. Seine Herkunft geht aus seinem Namen nicht hervor.

⁷⁵⁸ Der Anfang von Z. 1 (*Inter P. Ant . . .*) läßt sich mit dem Beginn des Gesellschaftsvertrages TC XIII vergleichen, ebenso *convenit* in Z. 3 mit Z. 4-5 von TC XIII. Doch ist der Text von TC XVI viel zu lückenhaft, um aus diesen Übereinstimmungen Rückschlüsse auf den Vertragsinhalt ziehen zu können.

⁷⁵⁹ Kérényi, Personennamen Nr. 232.

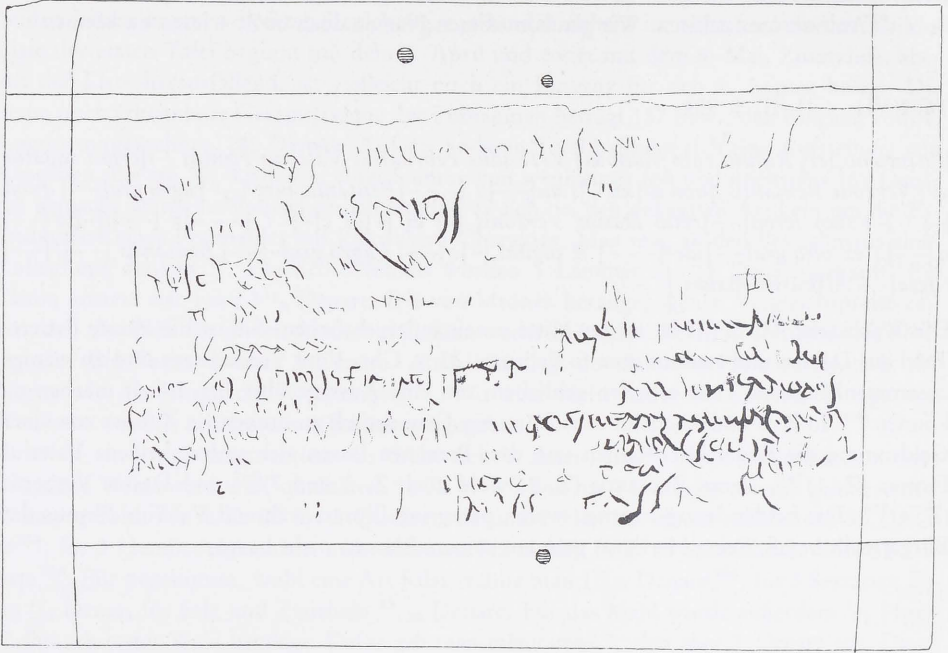
⁷⁶⁰ Vgl. CIL III S. 954.

⁷⁶¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1465. Kajanto, *Cognomina* 258. Alföldy, Personennamen 204. Mrozek 45 Nr. 40.

⁷⁶² Kérényi, Personennamen Nr. 1620; 1752. Russu, *Onomasticon* 201 Nr. 24; 207 Nr. 112. Krahe, *Lexikon* 21; 126. Mayer, *Wörterbuch* 85; 358. Katičić 264 f. Ders., *Živa Ant.* 12, 1962, 109 f. Alföldy, Personennamen 165; 325 f. Mrozek 33 Nr. 17; 35 Nr. 60.

⁷⁶³ Trotz der Häufigkeit der beiden Namensbestandteile des Dasius Verzonis dürfte es sich um dieselbe Person wie in TC VI Z. 4 handeln. TC VI stammt aus dem Jahre 139 n. Chr. und ist damit die zeitlich am nächsten liegende Tafel zu TC XVII. Vgl. TC VI Anm. 626. Mrozek 35 Nr. 58.

TC XVIII CIL III S. 955



(Nach CIL III S. 955)

Die verbliebene dritte Tafel eines Triptychons ist am oberen Rand durchgebrochen. Der in elf Zeilen aufgetragene Text ist nicht mehr zu lesen.

TC XIX CIL III S. 955

Vorderseite der ersten Tafel:

[-- co(n)]s(ulibus) XII kal(endas) Novembr(es) / [--] coram signaturis / [--] avit[--]
est [--] uti / pr[(a)e]s[e]n[-]ta[-] Apul(eium) Cerialem⁵ / [--]t Flavium Valentem /
[--]//

Nur die obere Hälfte der ersten Tafel ist von dem Triptychon TC XIX erhalten. Die Namen der Konsuln am Anfang der ersten Zeile sind verlorengegangen, so daß von der Datierung nur die Angabe von Monat und Tag, der 21. September, übrig geblieben ist. Über den Inhalt der Tafel lassen sich wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes keine Aussagen machen. In Z. 4 ist der Name Apuleius Cerialis⁷⁶⁴ zu erkennen, in Z. 5 der Name Flavius Valens⁷⁶⁵.

TC XX CIL III S. 956

Rückseite der ersten Tafel:

[--] Aepica[di] / [agn]ovit / Tere[n]ti(i) (?) -- / agnovi[t]⁵ / Terenti(i) Liga[--] / agnovit /

⁷⁶⁴ Vgl. TC II Anm. 595.

⁷⁶⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 766. Mrozek 44 Nr. 18. Flavius Valens hat ebenso wie Apuleius Cerialis das Bürgerrecht besessen.

Dasantis Loni qui et [-] / Saturnini Scenobarbi / Sexti Im[-]ali¹⁰ / Batonis Annaei ipsius //

TC XX ist die erste Tafel eines Triptychons. Sie enthält die Namen der sieben Zeugen des verlorenen Vertrages. Nur vier von ihnen waren selbst des Schreibens mächtig, während die anderen drei durch den Zusatz *agnovit* als Analphabeten gekennzeichnet werden. Sicher illyrischen Ursprungs waren [-] Aepicadi⁷⁶⁶, Dasas Loni, qui et [-]⁷⁶⁷, Saturninus Scenobarbi⁷⁶⁸ und Bato Annaei⁷⁶⁹, der auch in der Zeugenliste von TC VIII auftaucht, die auf den 6. Mai 159 n. Chr. datiert ist. Dieser Zeit mag auch TC XX angehören. Der Namensrest *Terre[-]*⁷⁷⁰ läßt sich kaum auswerten, auch wenn man ihn mit dem folgenden, ebenfalls fragmentierten Namen *Terentius Liga[-]*⁷⁷¹ in Verbindung bringt. Mit größter Vorsicht sei die Vermutung ausgesprochen, daß auch diese beiden Personen illyrischer Herkunft waren. Noch schwieriger ist eine Zuweisung des *Sextus Im[-]ali*⁷⁷². Der Namensform nach könnte er Illyrer sein, doch sind die Namensbestandteile nicht ausreichend, um eine solche Vermutung zu erhärten.

TC XXI CIL III S. 957

Vorderseite der zweiten Tafel:

---] act(um) Alburno maiore //

Die erhalten gebliebene zweite Tafel eines Triptychons ist sowohl oben wie auch unten abgebrochen. Sie enthält in einer Zeile nur noch die Worte *act(um) Alburno maiore..*

⁷⁶⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 1655. Russu, *Onomasticon* 202 Nr. 39. Krahe, *Lexikon* 47 ff. Mayer, *Wörterbuch* 139. R. Katičić, *Živa Ant.* 12, 1962, 100 ff. Alföldy, *Personennamen* 193 f. Mrozek 33 Nr. 25.

⁷⁶⁷ Kérényi, Personennamen Nr. 1636; 1671. Russu, *Onomasticon* 201 Nr. 30; 203 Nr. 54. Krahe, *Lexikon* 34; vgl. 39. Mayer, *Wörterbuch* 109; 212. Katičić 268 f. Alföldy, *Personennamen* 185. Mrozek 33 Nr. 22; 34 Nr. 34.

⁷⁶⁸ Kérényi, Personennamen Nr. 1220; 1708. Russu, *Onomasticon* 205 Nr. 83. Krahe, *Lexikon* 101. Mayer, *Wörterbuch* 212. Kajanto, *Cognomina* 213. Katičić 274 f. Alföldy, *Personennamen* 228; 289. Mrozek 35 Nr. 51; 46 Nr. 54.

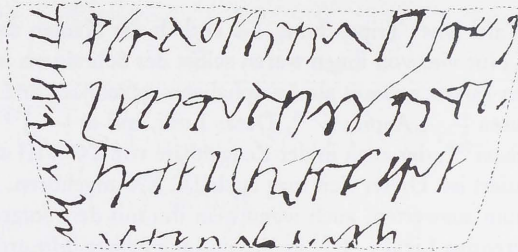
⁷⁶⁹ Vgl. TC VIII Anm. 665.

⁷⁷⁰ Kérényi, Personennamen Nr. 1331. Mrozek 45 Nr. 35. Vgl. Krahe, *Lexikon* 112. Alföldy, *Personennamen* 125 f.; 307.

⁷⁷¹ Kérényi, Personennamen Nr. 1005c; 1332. Krahe, *Lexikon* 66 f. Alföldy, *Personennamen* 230. Mrozek 45 Nr. 36.

⁷⁷² Kérényi, Personennamen Nr. 1275. Krahe, *Lexikon* 104. Mayer, *Wörterbuch* 303. Kajanto, *Cognomina* 174; 300. Alföldy, *Personennamen* 225; 296. Mrozek 45 Nr. 32.

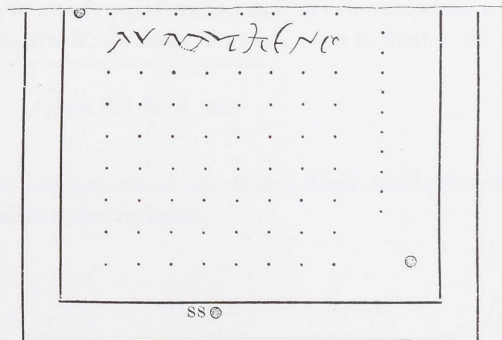
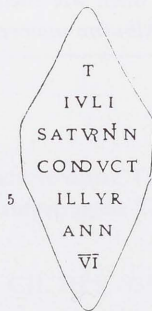
TC XXII CIL III S. 957



(Nach CIL III S. 957)

TC XXII ist der Rest eines Holztäfelchens, das heute auf allen Seiten abgebrochen ist. Mit schwarzer Tinte ist die Schrift in vier Zeilen von links nach rechts laufend aufgetragen. Am jetzigen linken Rand befindet sich außerdem noch eine weitere, zu den anderen querlaufende Zeile. Das Täfelchen ist nicht lesbar.

TC XXIII CIL III S. 958



(Nach CIL III S. 958)

Bei der Wachstafel TC XXIII scheint es sich um die erste Tafel eines Triptychons zu handeln⁷⁷³. Sie ist fragmentiert. Die eine Seite trägt in der zweiten Zeile den Namen *Aur(elio) P[arthenio]*⁷⁷⁴. Die andere Seite, die nicht zum Beschreiben hergerichtet war, trägt in sieben Zeilen in eingebraunten Buchstaben die Inschrift: *T(it)i / Iuli(i) / Saturnin(i) / conductor(is) / (publici portorii vectigalis) Illyr(ici) / ann(o) / VI*. Es handelt sich um den gut bekannten Pächter des illyrischen Zolles aus der Zeit des Antoninus Pius⁷⁷⁵. De Laet vermutet aufgrund

⁷⁷³ CIL III S. 958.

⁷⁷⁴ Pape-Benseler 1134.

⁷⁷⁵ M. R. Cagnat, *Étude historique sur les impôts indirects chez les Romains* (1882) 22. M. Rostowzew, *Philologus Suppl.* 9, 3, 1902, 394. S. J. DeLaet, *Portorium* (1949) 181 ff.; 200 ff.; 228 f.; 234 ff.; 386 ff. H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain* 1 (1960–1961) 435 ff. Nr. 174.

dieser Tafel und der Tafel TC XXIV, daß sich in Alburnus maior eine statio des illyrischen Zolles befand⁷⁷⁶.

TC XXIV CIL III S. 958



(Nach CIL III S. 958)

Bei TC XXIV handelt es sich um eine einzelne Tafel, von der nur der rechte Teil erhalten ist. Nach der Beschreibung des CIL III soll nur eine Seite der Tafel zum Beschreiben geeignet gewesen sein, die andere nicht. Die Tafel ist nicht wie die anderen mit einer Kursive beschrieben. Sie trägt nur in der Mitte eine Beschriftung von vier Zeilen. Die Form der Buchstaben wird mit *litterae quadratae* charakterisiert⁷⁷⁷. De Laet löste die Sigle am Schluß der Z. 1 zu *t(e)r(tiae) p(artis)* auf⁷⁷⁸. Diese Sigle tritt immer in Zusammenhang mit der Verwaltung des *publicum portorii vectigalis Illyrici* auf. De Laet geht deshalb wohl nicht fehl, wenn er den Namensrest in Z. 1 zu [- *Q(uinti) Sabini(i) V]erani* auflöst⁷⁷⁹. Q. Sabinius Veranus war einer der drei gleichzeitig fungierenden *conductores*, die das *publicum portorii vectigalis Illyrici* während der Regierungszeit des Antoninus Pius gepachtet hatten⁷⁸⁰. In Z. 2 ist noch ein Name zu lesen, der wahrscheinlich *Vindius Varus* lautet⁷⁸¹. Die Funktion dieses Mannes bleibt für uns unbekannt. Die Inschrift und der Zweck der Tafel sind keineswegs geklärt, doch erlauben Fragmentierung und Kürze der Inschrift keine weiteren Schlüsse. De Laet

⁷⁷⁶ DeLaet a. a. O. (Anm. 775) 217.

⁷⁷⁷ CIL III S. 958.

⁷⁷⁸ DeLaet a. a. O. (Anm. 775) 238 f. mit der älteren Literatur.

⁷⁷⁹ DeLaet a. a. O. (Anm. 775) 187 ff.; 217; 238 ff.; 386 ff. Er entstammte einer Familie, die in Noricum ansässig war und in dieser Provinz eine bedeutende Rolle spielte. Vgl. G. Alföldy, *Epigr. Stud.* 8 (1969) 21 f.

⁷⁸⁰ DeLaet a. a. O. (Anm. 775) 238 f.

⁷⁸¹ Kérényi, *Personennamen* Nr. 1576. Schulze, *Eigennamen* 22. J. Untermann, *Die venetischen Personennamen* (1961) 177 § 214. Vgl. G. Alföldy, *Epigr. Stud.* 8 (1969) 14 f. Es ist wohl kein Zufall, daß *Vindius Varus* ebenfalls aus Noricum zu kommen scheint. Er wird mit dem *conductor* Q. Sabinius Veranus, bzw. dessen Personal nach Dakien gekommen sein. Mrozek 45 Nr. 44.

möchte wegen dieser Inschrift und wegen der Tafel TC XXIII in Alburnus maior eine Zollstation annehmen⁷⁸².

TC XXV CIL III S. 959

Vorderseite der ersten Tafel:

*Cl(audius) Iulianus mil(es) leg(ionis) XIII g(eminae) (centuriae) Cl(audii) Mari(i) emit mancipio/que accepit mulierem nomine Theodotem sive ea / quo alio nomine est n(atione) Creticam apochatam pro uncis / duabus X quadringentis viginti de {de} Cl(audio) Phileto⁵ / f(ide) [r(ogato)] Alexandro Antipatri / eam mulierem sanam traditam esse emptori s(upra) s(cripto) et si / quis eam mulierem q(ua) d(e) a(gitur) partenve quam quis ex ea / evicerit q(uo) m(inus) emptorem s(upra) s(criptum) eunve at quem / ea res pertinebit uti frui habere posside-
reque recte¹⁰ / liceat tunc quantum id erit quot ita ex ea quit //*

Vorderseite der zweiten Tafel:

evictum ablatunve fuerit sive quot ita licitum / non erit tantam pecuniam probam recte dari. f(ide) r(ogavit) / Cl(audius) Iulianus mil(es) l(egionis) s(upra) s(criptus) d(ari) f(ide) p(romisit) Cl(audius) Philetus / id fide sua esse iussit Alexander Antipatri¹⁵ / inque eam mulierem quae s(upra) s(cripta) est pretium eius X CCCCXX / accepisse et habere se dixit Cl(audius) Philetus a Claudio / Iuliano mil(ite) s(upra) s(cripto) / act(um) canab(is) leg(ionis) XIII g(eminae) IIII nonas Octobres Bradua / et Var(r)o co(n)s(ulibus) //

Rückseite der ersten Tafel:

Val(erü) Valentis / [- - le]g(ionis) XIII g(eminae) / Cn(aei) Vari(i) A[-]ae / Ael(ii) Dionysi(i) vet(erani)⁵ / leg(ionis) / Paulini(i) S[. . .]ris / Iul(ii) Victorini / Ἀλεξάνδρει / Ἀντίπατρι¹⁰ / σεκόδο αὐμ/τωρ σέγναι / Cl(audii) Phileti vendi/toris ibsius (sic!) //

Das Triptychon TC XXV ist vollständig erhalten⁷⁸³. Es ist am 4. Oktober 160 n. Chr. in den canabae des Legionslagers Apulum abgefaßt worden und enthält einen Sklavenkaufvertrag. Claudius Iulianus⁷⁸⁴, ein miles der in Apulum stationierten legio XIII gemina, kauft eine Sklavin namens Theodote⁷⁸⁵, die kretischer Abstammung war. Der Verkäufer Claudius Philetus kam wahrscheinlich aus dem Osten des Reiches und wird das Bürgerrecht besessen haben⁷⁸⁶. Der Kaufpreis für Theodote beträgt 420 Denare⁷⁸⁷. Claudius Iulianus hat diese Summe gleich beim Kauf bezahlt, denn in Z. 15–17 haben wir die Quittung, in der Claudius Philetus bestätigt, das Geld von Claudius Iulianus erhalten zu haben.

Es ist möglich, daß in diesem Sklavenkaufvertrag, im Gegensatz zu den Verträgen TC VI und TC VII, eine korrekt vollzogene mancipatio vorliegt, da hier die Grundlage für die mancipatio, der Besitz des Bürgerrechts bei beiden Vertragspartnern, gegeben ist⁷⁸⁸. In dem Vertrag bezeichnet sich der fideiussor als *secundus auctor*⁷⁸⁹, was ebenfalls auf eine korrekt vollzogene mancipatio hinweisen kann. Jedoch dürfen die formalen Bedingungen für die

⁷⁸² DeLaet a. a. O. (Anm. 775) 217.

⁷⁸³ CIL III S. 959.

⁷⁸⁴ Kérényi, Personennamen Nr. 619.

⁷⁸⁵ Kérényi, Personennamen Nr. 2090. Pape-Benseler 489. Alföldi a. a. O. (Anm. 412) 13. Mrozek 43 Nr. 27. Tudor a. a. O. (Anm. 628) 77 Nr. 37; 97; 267 Nr. 120.

⁷⁸⁶ Kérényi, Personennamen Nr. 2048. Pape-Benseler 1619. Mrozek 46 Nr. 60. E. Pólay, *Klio* 40, 1962, 156 hält ihn, wohl nicht zu Recht, für peregrin.

⁷⁸⁷ S. Mrozek, *Apulum* 9, 1971, 449 ff.

⁷⁸⁸ Kaser a. a. O. (Anm. 639) 413 § 100, II 1. E. Pólay, *Zeitschr. Rechtsgesch.* 79, 1962, 59 ff.

⁷⁸⁹ E. Pólay, *Acta Antiqu. Hung.* 10, 1962, 391.

mancipatio hier nicht anders beurteilt und bewertet werden, als bei den Verträgen TC VI und TC VII. So sollten auch nicht die Ausdrücke *apochatam pro uncis duabus* (Z. 3–4) und *emit mancipioque accepit* (Z. 1–2) als Belege für eine korrekt vollzogene mancipatio herangezogen werden, da sie wahrscheinlich lediglich Formen widerspiegeln, die aus dem römischen Recht in die provinziale Rechtspraxis übernommen wurden, ohne daß damit auch deren ursprünglicher rechtlicher Bedeutungsgehalt übernommen worden wäre⁷⁹⁰.

Der eigentliche Kauf fand in der Form der *emptio-venditio* statt (Z. 1–2; 4; 15–16)⁷⁹¹. In Z. 6 garantiert der Verkäufer dem Käufer die Fehlerlosigkeit der Ware. Außerdem enthält der Vertrag eine einfache Garantiestipulation auf den Wert der Sklavin für den Fall der *evictio* (Z. 6–12). Eine weitere Sicherheit besitzt der Käufer in der Bürgschaft. Als *fideiussor* tritt der Peregrine Alexander Antipatri⁷⁹² auf (Z. 5–14). Seine Bürgschaft bezieht sich auf die *Evictionsstipulation* des Verkäufers. Zu den schon erwähnten Personen treten noch fünf weitere, deren Namen in der Zeugenliste erscheinen: Valerius Valens war, wie der Käufer der Sklavin, Soldat in der *legio XIII gemina* und somit römischer Bürger⁷⁹³. Das gleiche gilt auch für Cn. Varius A[–]a⁷⁹⁴. Auch Aelius Dionysius gehörte zum Militär⁷⁹⁵. Er war Veteran. Eine Zugehörigkeit zum Militär läßt sich für die beiden letzten Personen, Paulinius S[–]⁷⁹⁶ und Iulius Victorinus⁷⁹⁷ nicht nachweisen.

⁷⁹⁰ Mitteis a. a. O. (Anm. 629) 285 Anm. 72. E. Pólay, *Acta Antiqu. Hung.* 10, 1962, 387 ff. Ders., *Klio* 40, 1962, 144 f. Ders., *Zeitschr. Rechtsgesch.* 79, 1962, 62; 68 f.

⁷⁹¹ Kaser a. a. O. (Anm. 639) 545 ff. § 130, 1. E. Pólay, *Acta Antiqu. Hung.* 10, 1962, 393. Ders., *Klio* 40, 1962, 145.

⁷⁹² Kérényi, *Personennamen* Nr. 1815; 1838. Pape-Benseler 55 ff. Mrozek 39. E. Pólay, *Klio* 40, 1962, 156 f. Alexander Antipatri scheint des Lateinischen so wenig mächtig gewesen zu sein, daß er griechisch schrieb.

⁷⁹³ Kérényi, *Personennamen* Nr. 1497. Mrozek 49.

⁷⁹⁴ Kérényi, *Personennamen* Nr. 1535. Schulze, *Eigennamen* 249. Mócsy, *Bevölkerung* 161. Alföldy, *Personennamen* 133 f. Mrozek 49.

⁷⁹⁵ Kérényi, *Personennamen* Nr. 1926. Pape-Benseler 307. Mrozek 49.

⁷⁹⁶ Kérényi, *Personennamen* Nr. 1133.

⁷⁹⁷ Kérényi, *Personennamen* Nr. 948. Mrozek 49.

Abkürzungen:

AE	L'Année Epigraphique.
ALB 1-43	Inschriften aus Alburnus maior, hier Katalog S. 376 ff.
Alföldy, Personennamen	G. Alföldy, Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatia (1969).
AMP 1-92	Inschriften aus Ampelum, hier Katalog S. 347 ff.
Barkóczi, Population	L. Barkóczi, The Population of Pannonia from Marcus Aurelius to Diocletian. Acta Arch. Hung. 6, 1964, 257 ff.
Evans, Names	D. E. Evans, Gaulish Personal Names (1967).
FIRA	V. Arangio-Ruiz, Fontes iuris Romani anteiustiniani in usum scholarum III (1943).
Holder, Sprachschatz	A. Holder, Alt-Celtischer Sprachschatz (1896).
Kajanto, Cognomina	I. Kajanto, The Latin Cognomina. Societas Scientiarum Fennica Commentationes Humanarum Litterarum 36,2 (1965).
Katičić	R. Katičić, Živa Antica 12, 1962, 95 ff.
Kérényi, Personennamen	A. Kérényi, Die Personennamen von Dazien. Diss. Pann. 1,9 (1941).
Krahe, Lexikon	H. Krahe, Lexikon altillyrischer Personennamen (1929).
Mayer, Wörterbuch	A. Mayer, Die Sprache der alten Illyrier 1. Wörterbuch der illyrischen Sprachreste (1957).
Móscy, Bevölkerung	A. Móscy, Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannen-kriegen (1959).
Mrozek	S. Mrozek, Stosunki społeczne w rzymskich kopalniach złota w Dacji w II wieku naszej ery. Roczniki Towarzystwa Naukowego w Toruniu 72, 1966.
MSCA	Materiale și Cercetări Arheologice (Bukarest).
Pape-Benseler	W. Pape u. G. Benseler, Wörterbuch der griechischen Eigennamen ³ (1911).
Russu, Onomasticon	I. I. Russu, Onomasticon Daciae. Anuarul Institutului de Studii Clasice (Cluj) 4, 1941-1942, 282 ff.
Schulze, Eigennamen	W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen ² (1966).
SCIV	Studii și Cercetări de Istorie Veche (Bukarest).
SCM Brukenthal	Muzeul Brukenthal. Studii și Comunicari (Sibiu).
TC I-XXV	Tabellae ceratae aus Alburnus maior, hier Katalog S. 386 ff.
TIR 34	Tabula Imperii Romani L 34. Blatt Aquincum - Sarmizegetusa - Sirmium. Zusammengestellt von S. Soproni (1968).
Zgusta, Kleinasiat. Personennamen	L. Zgusta, Kleinasiatische Personennamen (1964).
Zgusta, Personennamen Schwarzmeerküste	Ders., Die Personennamen griechischer Städte der nördlichen Schwarzmeerküste (1955).